

# **Untersuchungen ausgewählter Reformen und Reformbedarfe in der deutschen Alterssicherung**

*Uwe Schätzlein*



Dissertation, Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, 2021

Gutachter: Prof. Dr. Dirk Kieseewetter, Prof. Dr. Hans Fehr

# Inhaltsübersicht

<b>Vorwort</b> .....	1
<b>Teil A: Ausgewählter Reformbedarf in der gesetzlichen Altersversorgung</b> .....	4
I <i>Die Wiedereinführung des sogenannten Nachholfaktors – zwei Lösungsvorschläge zur Integration des Ausgleichs- bedarfs in das Schutzklausel-Niveauschutzklausel-Geflecht</i> .....	5
II <i>Würdigung</i> .....	32
<b>Teil B: Ausgewählter Reformbedarf in der betrieblichen Altersversorgung</b> .....	44
III <i>Betriebliche Altersversorgung über Di- rektzusagen – privilegiert oder diskriminiert?</i> .....	46
IV <i>Zwischenüberlegungen</i> .....	85
V <i>Welche Gesamtkapitalrendite ist heutzutage nötig, um Pensionsdirektzusagen »kostenlos« erteilen zu können?</i> .....	109
VI <i>Würdigung</i> .....	126
<b>Teil C: Ausgewählte Reform in der privaten Altersvorsorge</b> .....	130
VII <i>Das Entscheidungsmodell zum Wahlrecht der nachgelagerten Besteuerung von Wohn-Riester</i> .....	131
VIII <i>Würdigung</i> .....	166
<b>Nachwort</b> .....	177

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsübersicht</b> .....	I
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	II
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	VI
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	VIII
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	IX
<b>Symbolverzeichnis</b> .....	XI
<b>Vorwort</b> .....	1
<b>Teil A: Ausgewählter Reformbedarf in der gesetzlichen Altersversorgung</b> .....	4
<b>I</b> <i>Die Wiedereinführung des sogenannten Nachholfaktors</i> – <i>zwei Lösungsvorschläge zur Integration des Ausgleichs-</i> <i>bedarfs in das Schutzklausel-Niveauschutzklausel-Geflecht</i> .....	5
1     Problemstellung .....	5
2     Rechtsrahmen .....	8
2.1   Die Berechnung des aktuellen Rentenwertes nach § 68 SGB VI .....	8
2.2   Die Schutzklausel gemäß § 68a SGB VI .....	10
2.3   Die Niveauschutzklausel gemäß § 255e SGB VI .....	12
3     Konzepte zur Reintegration des Ausgleichsbedarfs ins geltende Recht ....	13
4     Modellrechnungen .....	16
4.1   Fortentwicklung in der mittleren Variante .....	17
4.2   Fortentwicklung in der hohen Variante .....	23
4.3   Fortentwicklung in der niedrigen Variante .....	25
5     Fazit .....	29
<b>II</b> Würdigung .....	32
1     Neue Prognosen .....	33
2     Zu den Eigenarten des Rentenwertermittlungsverfahrens .....	35
3     Zur Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung im Allgemeinen .....	38
3.1   Einnahmenseite .....	39
3.2   Ausgabenseite .....	42
3.3   Übergangsmodalitäten .....	42

<b>Teil B: Ausgewählter Reformbedarf in der betrieblichen Altersversorgung</b>	44
III <i>Betriebliche Altersversorgung über Direktzusagen – privilegiert oder diskriminiert?</i>	46
1 Problemstellung	46
1.1 Forschungsfrage	46
1.2 Einordnung in die Literatur	48
2 Steuerrechtliche Behandlung der Direktzusage	51
2.1 Rechtslage	51
2.2 Formalisierung der Rechtslage	52
2.3 Problem des normierten steuerlichen Rechnungszinses	54
3 Reformbedarf	57
4 Reformoptionen	60
4.1 Diskretionäre Anpassung des Rechnungszinses	61
4.2 Regelgebundene Anpassung des Rechnungszinses	63
4.3 Übernahme der handelsrechtlichen Regelung	64
4.4 Rechnungszins für Jahrestanchen	67
5 Belastungswirkungen für Arbeitgeber	70
5.1 Folgen für Neuzusagen	71
5.1.1 Marktzinsniveau dauerhaft 6 %	73
5.1.2 Marktzinsniveau dauerhaft 2 %	74
5.1.3 Marktzinsniveau dauerhaft 10 %	76
5.1.4 Negativer Zinsschock	77
5.1.5 Positiver Zinsschock	78
5.2 Folgen für einen diversifizierten Zusagenbestand	80
6 Fazit	83
IV Zwischenüberlegungen	85
1 Würdigung der erörterten Reformmöglichkeiten	85
1.1 Anpassung des Rechnungszinses durch den Gesetzgeber	86
1.2 Übernahme der handelsrechtlichen Regelung	87
1.3 Einführung eines Tranchierungsverfahrens	87
2 Typisierungsziel des einkommensteuerrechtlichen Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen	88
2.1 Semantische Auslegung	89

	2.2 Systematische Auslegung .....	90
	2.3 Historische und genetische Auslegung .....	92
	2.3.1 Ursprung durch Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs 1928 .....	93
	2.3.2 Einführung der Bewertungsmethode basierend auf dem versicherungsmathematischen Deckungskapital 1941 .....	95
	2.3.3 Einführung eines eigenständigen Paragraphen im Einkommensteuerrecht 1954 .....	97
	2.3.4 Erste Rechnungszinsanhebung 1960 .....	98
	2.3.5 Zweite Rechnungszinsanhebung 1981 .....	99
	2.3.6 Nachfolgende Äußerungen der Bundesregierung .....	100
	2.4 Teleologische Auslegung .....	103
	2.5 Zwischenfazit .....	106
V	<i>Welche Gesamtkapitalrendite ist heutzutage nötig, um Pensionsdirektzusagen »kostenlos« erteilen zu können?</i> .....	109
	1 Einleitung .....	109
	2 Der Steuervorteil von (Pensions-)Rückstellungen .....	110
	3 Konzept von Pensionsrückstellungen .....	111
	3.1 Anwartschaftsphase .....	111
	3.2 Versorgungsphase .....	113
	4 Finanzierungseffekt von Pensionsrückstellungen .....	114
	4.1 Die Bedeutung des 6%igen Rechnungszinsfußes .....	116
	4.2 Szenarien der Selbstfinanzierung von Pensionszusagen .....	116
	5 Realitätsnähe der skizzierten Szenarien .....	119
	6 Zusammenfassung .....	120
	7 Anhang .....	122
	7.1 Herleitung der Pensionsrückstellungswerte .....	122
	7.1.1 Annahmen .....	122
	7.1.2 Pensionsrückstellungswert während der Anwartschaftsphase .....	122
	7.1.3 Pensionsrückstellungswert während der Rentenphase .....	124
	7.2 Herleitung der kritischen Gesamtkapitalrenditewerte .....	125
VI	Würdigung .....	126
	1 Zur empirischen Methodik .....	126
	2 Zur Zukunft der betrieblichen Altersversorgung im Allgemeinen .....	129

<b>Teil C: Ausgewählte Reform in der privaten Altersvorsorge</b>		130
VII	<i>Das Entscheidungsmodell zum Wahlrecht der nachgelagerten Besteuerung von Wohn-Riester</i>	131
1	Problemstellung	131
2	Systematische Einordnung von Wohn-Riester	133
2.1	Das Grundkonzept von Wohn-Riester im Sinne des Altersvermögensgesetzes	134
2.2	Der Status quo von Wohn-Riester im Sinne des Eigenheimrentengesetzes	136
2.2.1	Die Ergänzung des Eigenheimrentenmodells	138
2.2.2	Modifizierte Beibehaltung des Zwischenentnahmемodells	141
3	Modelltheoretische Darstellung des periodisch wiederkehrenden Wahlrechts	141
4	Beispielrechnungen zum periodisch wiederkehrenden Wahlrecht	146
4.1	Variation des Wohnförderkontostands	150
4.2	Variation der Renteneinkünfte	151
4.3	Variation des Marktzinssatzes	153
4.4	Variation der Dauer der Auszahlungsphase	154
4.5	Variation des Geschlechts	156
4.6	Variation des Besteuerungsanteils	157
5	Vergleich mit alternativen Mittelverwendungen	160
6	Fazit	163
VIII	Würdigung	166
1	Zum Wohnförderkonto	168
2	Zur nachgelagerten Besteuerung	169
3	Zur Zukunft der Riester-Rente im Allgemeinen	173
	<b>Nachwort</b>	177
	<b>Literaturverzeichnis</b>	179
	<b>Verzeichnis der Rechtsprechung &amp; Verwaltungsanweisungen</b>	207

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Themengebiet von Teil A .....	4
Abbildung 2:	Prüfungsschemata der Lösungsvorschläge »Getrenntes Verfahren« und »Integriertes Verfahren« .....	15
Abbildung 3:	Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung .....	40
Abbildung 4:	Verhältnis von Bundeszuschuss zu Renten- ausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung .....	41
Abbildung 5:	Themengebiet von Teil B .....	44
Abbildung 6:	Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung .....	47
Abbildung 7:	Wirkung des <i>Domar-Musgrave</i> -Effektes .....	56
Abbildung 8:	Renditen des »iBoxx Corporate AA 10+«-Anleiheindex (Jahresendstände) .....	61
Abbildung 9:	Veranschaulichung des Pensionsrückstellungs- verlaufs in Abhängigkeit des Rechnungszinses .....	62
Abbildung 10:	Regelgebundene Anpassung des typisierten Rechnungszinses .....	63
Abbildung 11:	Gegenüberstellung Teilwert- ( $PRS^{TW}$ ) und Gegenwartswertverfahren ( $PRS^{GW}$ ) .....	66
Abbildung 12:	Beispiel: Rechnungszins für Jahrestanzen .....	68
Abbildung 13:	Pensionsrückstellungen und Deckungsstöcke bei universal 6 % .....	73
Abbildung 14:	Pensionsrückstellungen und Deckungsstöcke bei universal 2 % .....	75
Abbildung 15:	Pensionsrückstellungen und Deckungsstöcke bei universal 10 % .....	76
Abbildung 16:	Pensionsrückstellungen und Deckungsstöcke bei negativem Zinsschock ...	77
Abbildung 17:	Pensionsrückstellungen und Deckungsstöcke bei positivem Zinsschock ....	79
Abbildung 18:	Entwicklung des Bestands an aktuellen, Ansprüche erdie- nenden, und ehemaligen, Rente beziehenden Arbeitnehmern .....	81
Abbildung 19:	Dynamische Anpassung des Pensions- rückstellungswertes bei universal 2 % .....	81
Abbildung 20:	<i>EKR</i> in Abhängigkeit von <i>FKQ</i> .....	101
Abbildung 21:	Pensionsrückstellung während der Anwartschaftsphase .....	112
Abbildung 22:	Pensionsrückstellung während der Versorgungsphase .....	113
Abbildung 23:	Kritische Gesamtkapitalrenditewerte .....	118
Abbildung 24:	Erzielte Gesamtkapitalrenditen basierend auf den Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen .....	120



Abbildung 25: Erzielte Gesamtkapitalrenditen basierend auf den Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen (zusammengenommen) .....	127
Abbildung 26: Themengebiet von Teil C .....	130
Abbildung 27: Bestand an Riester-Verträgen .....	132
Abbildung 28: Drei-Säulen-System der Altersversorgung .....	134
Abbildung 29: Funktion des Zwischenentnahmемodells .....	135
Abbildung 30: Konzept des Wohnförderkontos in der Ansparphase .....	137
Abbildung 31: Konzept des Wohnförderkontos in der Auszahlungsphase .....	139
Abbildung 32: Entscheidungsbaum zur Bestimmung des optimalen Steuerschuld-Tilgungspfads .....	144
Abbildung 33: Zeitpunkt zur Beantragung der Auflösung des Wohnförderkontos in Abhängigkeit von $Wfk$ .....	150
Abbildung 34: Zeitpunkt zur Beantragung der Auflösung des Wohnförderkontos in Abhängigkeit von $BMG$ .....	152
Abbildung 35: Zeitpunkt zur Beantragung der Auflösung des Wohnförderkontos in Abhängigkeit von $r$ .....	153
Abbildung 36: Optimale Steuerschuld-Tilgungspfade in Abhängigkeit von $t_{BegAZPh}$ .....	155
Abbildung 37: Zeitpunkt zur Beantragung der Auflösung des Wohnförderkontos in Abhängigkeit von EP bei unterschiedlichen Geburtsjahren, Rentenzugangsjahren und Besteuerungsanteilen .....	158
Abbildung 38: Regelmäßiges Verfahren in der zulagengeförderten Altersvorsorge .....	166
Abbildung 39: Zahl der Wohnförderkonten in Deutschland .....	167
Abbildung 40: Durchschnittliche Riester-Nettorendite nach Kosten, Förderung und Besteuerung .....	169
Abbildung 41: Nachgelagerte Besteuerung von Wohn-Riester in Abhängigkeit von $Wfk$ .....	170
Abbildung 42: Nachgelagerte Besteuerung von Wohn-Riester in Abhängigkeit von $BMG$ .....	171
Abbildung 43: Werdegang von Wohn-Riester .....	173

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ausgangswerte für die Modellrechnung der mittleren Variante .....	18
Tabelle 2:	Fortentwicklung mit reaktiviertem Ausgleichsbedarf nach dem Schema »Getrenntes Verfahren« in der mittleren Variante, zu schützendes Sicherungsniveau durchgängig 48 % .....	19
Tabelle 3:	Fortentwicklung mit reaktiviertem Ausgleichsbedarf nach dem Schema »Integriertes Verfahren« in der mittleren Variante, zu schützendes Sicherungsniveau durchgängig 48 % .....	20
Tabelle 4:	Fortentwicklung mit reaktiviertem Ausgleichsbedarf nach dem Schema »Getrenntes Verfahren« in der mittleren Variante, zu schützendes Sicherungsniveau langfristig 43 % .....	21
Tabelle 5:	Fortentwicklung mit reaktiviertem Ausgleichsbedarf nach dem Schema »Integriertes Verfahren« in der mittleren Variante, zu schützendes Sicherungsniveau langfristig 43 % .....	22
Tabelle 6:	Ausgangswerte für die Modellrechnung der hohen Variante .....	24
Tabelle 7:	Fortentwicklung mit reaktiviertem Ausgleichsbedarf nach dem Schema »Getrenntes Verfahren« in der hohen Variante, zu schützendes Sicherungsniveau durchgängig 48 % .....	25
Tabelle 8:	Ausgangswerte für die Modellrechnung der niedrigen Variante .....	26
Tabelle 9:	Fortentwicklung mit reaktiviertem Ausgleichsbedarf nach dem Schema »Integriertes Verfahren« in der niedrigen Variante, zu schützendes Sicherungsniveau durchgängig 48 % .....	27
Tabelle 10:	Fortentwicklung mit reaktiviertem Ausgleichsbedarf nach dem Schema »Integriertes Verfahren« in der niedrigen Variante, zu schützendes Sicherungsniveau langfristig 43 % .....	28
Tabelle 11:	Unterschied zwischen ratierlicher und sofortiger Auflösung des Wohnförderkontos bei zwei Perioden .....	142
Tabelle 12:	Bestimmung von <i>Wfk</i> im Beispielfall .....	147
Tabelle 13:	Vollständiges Entscheidungsmodell zur Auflösung des Wohnförderkontos .....	149
Tabelle 14:	Entscheidungsmodell zur Auflösung des Wohn- förderkontos bei unterschiedlichen Geschlechtern .....	156
Tabelle 15:	Vergleich der Verwendungsmög- lichkeiten von Altersvorsorgevermögen .....	162
Tabelle 16:	Riester-Reformpläne der Parteien zur Bundestagswahl 2021 .....	175

## Abkürzungsverzeichnis

2. HStruktG	2. Haushaltsstrukturgesetz
abzgl.	abzüglich
AltEinkG	Alterseinkünftegesetz
AltvVerbG	Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz
AltZertG	Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz
AT	Amtlicher Teil
AVmG	Altersvermögensgesetz
BAnz	Bundesanzeiger
BBankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank
BetrAVG	Betriebsrentengesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
Brexit-StBG	Brexit-Steuerbegleitgesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
Doppelbuchst.	Doppelbuchstabe
Drs.	Drucksache
EigRentG	Eigenheimrentengesetz
EP	Entgeltpunkt im Sinne des Rentenversicherungsrechts
Erg.-Lfg.	Ergänzungslieferung
EStG	Einkommensteuergesetz
FG	Finanzgericht
Fn.	Fußnote
GewStG	Gewerbsteuergesetz

HFA	Hauptfachausschuss
i. d. F.	in der Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IDW RS	IDW-Stellungnahmen zur Rechnungslegung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
RStBl.	Reichssteuerblatt
RFH	Reichsfinanzhof
RFHE	amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs
Rn.	Randnummer
RRG 1992	Rentenreformgesetz 1992
RückAbzinsV	Rückstellungsabzinsungsverordnung
RWBestV 2019	Rentenwertbestimmungsverordnung 2019
RWBestV 2021	Rentenwertbestimmungsverordnung 2021
SVBezGrV 2019	Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
♂	männlich
&	und
♀	weiblich

# Symbolverzeichnis

## Teil A: Ausgewählter Reformbedarf in der gesetzlichen Altersversorgung

$AglBdf_t$	Ausgleichsbedarf zum Zeitpunkt $t$
$AglBdf_t^{post\text{\S}68a}$	Ausgleichsbedarf zum Zeitpunkt $t$ , bei reaktiviertem Ausgleichsbedarf, nach Durchlaufen der Schutzklausel
$AglFak_t$	Ausgleichsfaktor zum Zeitpunkt $t$
$AnhebFak_t$	Anhebungsfaktor zum Zeitpunkt $t$
$AnpFak_t$	Anpassungsfaktor zum Zeitpunkt $t$
$AR_t$	aktueller Rentenwert zum Zeitpunkt $t$
$AR_t^{post\text{\S}68a}$	aktueller Rentenwert zum Zeitpunkt $t$ , bei reaktiviertem Ausgleichsbedarf, nach Durchlaufen der Schutzklausel
$AR_t^{SichNiv}$	festzulegender aktueller Rentenwert zum Zeitpunkt $t$ , wenn es eines Eingreifens der Niveauschutzklausel bedarf
$AVA_t$	Altersvorsorgeanteil zum Zeitpunkt $t$
$\alpha$	Gewichtungsfaktor der Veränderung des Rentnerquotienten im Nachhaltigkeitsfaktor des Rentenwertermittlungsverfahrens
$bpflE_t$	durchschnittliches beitragspflichtiges Entgelt zum Zeitpunkt $t$
$BE_t$	durchschnittliches Bruttoentgelt zum Zeitpunkt $t$
$F68_t$	nach § 68 SGB VI kalkulierter aktueller Rentenwert für den Zeitpunkt $t$
$häAnpFak_t$	häftiger Anpassungsfaktor zum Zeitpunkt $t$
$RQ_t$	Rentnerquotient zum Zeitpunkt $t$
$RVB_t$	Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung zum Zeitpunkt $t$
$SichNiv_t(AR_t)$	Sicherungsniveau vor Steuern eines gegebenen aktuellen Rentenwertes im Zeitpunkt $t$
$t$	Zeitpunkt
$verfDschnE_t$	verfügbares Durchschnittsentgelt zum Zeitpunkt $t$

## Teil B: Ausgewählter Reformbedarf in der betrieblichen Altersversorgung

$BL\ddot{A}$	Barlohn-Äquivalent, welches der Arbeitgeber jährlich dem Deckungsstock zur späteren Bedienung einer Direktzusage zuleitet
$DS_t$	Deckungsstock zur Bedienung einer Pensionsverpflichtung zum Zeitpunkt $t$

<i>EKR</i>	Eigenkapitalrendite
<i>FKQ</i>	Fremdkapitalquote
<i>FKR</i>	Fremdkapitalrendite
<i>GKR</i>	Gesamtkapitalrendite
<i>i</i>	Zinssatz
<i>JB</i>	Jahresbetrag im Sinne des § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 f. EStG, um den eine Pensionsrückstellung jährlich zu erhöhen ist
<i>JT<sub>t</sub></i>	Jahrestranche des Zeitpunktes <i>t</i>
<i>N</i>	Zahl der Unternehmen
<i>PRS<sup>GW</sup></i>	Pensionsrückstellungsverlauf nach dem Gegenwartswertverfahren
<i>PRS<sup>TW</sup></i>	Pensionsrückstellungsverlauf nach dem Teilwertverfahren
<i>PRS<sub>t</sub></i>	Pensionsrückstellung zum Zeitpunkt <i>t</i>
<i>PRS<sub>t</sub><sup>HGB</sup></i>	Pensionsrückstellung zum Zeitpunkt <i>t</i> , unter Zugrundelegung des handelsrechtlichen Rechnungszinses
<i>PRS<sub>t</sub><sup>JT</sup></i>	Pensionsrückstellung zum Zeitpunkt <i>t</i> , Bewertung anhand Jahrestranchen
<i>PVU</i>	Pensionsverpflichtungsumfang, als Barwert ausgedrückt, zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls
<i>PVU<sub>t</sub><sup>HGB</sup></i>	Pensionsverpflichtungsumfang, als Barwert ausgedrückt, zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls, unter Zugrundelegung des handelsrechtlichen Rechnungszinses der Periode <i>t</i>
<i>PZ</i>	Pensionszahlung, konstant
<i>PZ<sub>t</sub></i>	Pensionszahlung zum Zeitpunkt <i>t</i>
<i>r<sup>*</sup></i>	kritische Gesamtkapitalrendite, die Pensionszusagen für einen Arbeitgeber »kostenlos« werden lässt
<i>r<sub>t</sub></i>	Marktzins zum Zeitpunkt <i>t</i>
<i>r<sub>t</sub><sup>M</sup></i>	handelsrechtlicher Marktzins zum Zeitpunkt <i>t</i>
$\overline{rtM$	handelsrechtlicher durchschnittlicher Marktzins des Zeitpunktes <i>t</i> , ermittelt über 10 Jahre
<i>rz</i>	Rechnungszins für Pensionsrückstellungen
<i>s</i>	Steuersatz
<i>t</i>	Zeitpunkt
<i>t<sub>DZE</sub></i>	Zeitpunkt der Direktzusageerteilung
<i>t<sub>R</sub></i>	Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls

$t_T$	Zeitpunkt des Todes
$T$	Zeitraum
$T_A$	Dauer der Anwartschaftsphase
$T_R$	Dauer der Rentenphase

Teil C: Ausgewählte Reform in der privaten Altersvorsorge

---

$AB_t$	Auflösungsbetrag zum Zeitpunkt $t$
$AVV$	Altersvorsorgevermögen
$BMG$	Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer vor Berücksichtigung des Verminderungs- bzw. Auflösungsbetrags
$\delta_t$	Diskontfaktor einer betrachteten Person für den Zeitpunkt $t$
$PW_t$	Positionswert, der den hinsichtlich des wiederkehrenden Wahlrechts optimierten Erwartungswert des zukünftigen (Steuer-)Zahlungsstroms zum Zeitpunkt $t$ wiedergibt
$PW_t(AB_t)$	Wert des Positionswerts bei Versteuerung des Auflösungsbetrags zum Zeitpunkt $t$
$PW_t(VB)$	Wert des Positionswerts bei Versteuerung eines Verminderungsbetrags zum Zeitpunkt $t$
$\psi_{t_i}$	Wahrscheinlichkeit, dass betrachtete Person in ihrem $i$ -ten Lebensjahr stirbt
$r$	Rendite
$R$	Jährlicher Rentenbetrag aus einer Riester-Rente
$s^{ab}$	Abgeltungsteuersatz
$S$	(Einkommen-)Steuer
$S(x)$	(Einkommen-)Steuerfunktion in Abhängigkeit von Bemessungsgrundlage $x$
$t$	Zeitpunkt
$t_{BegAZPh}$	Zeitpunkt/Jahr des Beginns der Auszahlungsphase
$t_i$	Zeitpunkt/Jahr, in welchem eine betrachtete Person ihr $i$ -tes Lebensjahr vollendet
$VB$	Verminderungsbetrag
$Wfk$	Wohnförderkontostand zu Beginn der Auszahlungsphase, inkl. letztmöglicher Verzinsung, vor Abzug eines Verminderungs- oder Auflösungsbetrags

## Vorwort

Menschen agieren für gewöhnlich kurzsichtig. Wir machen uns nicht allzu viele Gedanken über die Zukunft, erst recht nicht über unser Dasein im Rentenalter, wenn wir jung sind.<sup>1</sup> Tun wir es doch, verkommt die Vorstellung häufig zur Träumerei, zu einer Idealvorstellung, einem erstrebenswerten Zielzustand, in dem wir uns dann gerne befinden möchten.<sup>2</sup> Doch wir vergessen dabei allzu leicht die Wahrscheinlichkeit, dass unser künftiges Dasein beeinträchtigt sein könnte. Mit langem Zeithorizont kumulieren sich die äußerst niedrigen Eintrittswahrscheinlichkeiten nicht wünschenswerter Ereignisse, die wir nur allzu gern ausblenden.<sup>3</sup> Hinzu kommt die Vielzahl ungeahnter Ereignisse, die einen nachhaltigen Effekt auf unsere Lebensführung ausüben können. Bei langem Zeithorizont und einer schier unbegrenzten Zahl existierender höchst unwahrscheinlicher Ereignisse ist es nahezu *gewiss*, dass wir von mindestens einem dieser Ereignisse – z. B. Schicksalsschläge wie Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, signifikanter Vermögensverlust aufgrund Fehlverhaltens, Fahrlässigkeit, unvorhergesehener Marktentwicklung oder durch eine Katastrophe; doch selbstverständlich auch im Positiven möglich, wie bspw. ein Lotteriegewinn, unvorhergesehener Karriereerfolg usw.<sup>4</sup> – betroffen sein werden. *Ungewiss* bleibt dagegen, um welches es sich handeln wird.<sup>5</sup> Umso besser ist es daher, ein funktionstüchtiges, leistungsfähiges Alterssicherungssystem um sich zu wissen, das uns bei vielen solcher einschneidenden Situationen unterstützt. Nicht nur

---

<sup>1</sup> Vgl. zu zeitinkonsistenten Präferenzen bzw. zum Phänomen des „hyperbolischen Diskontierens“ *Ainslie* (1975); *Green et al.* (1994); *Kirby/Maraković* (1995); *Diamond/Kőszegi* (2003); *Thaler* (1981), S. 203 – 206; *Loewenstein* (1988), S. 210 – 213; *Hoch/Loewenstein* (1991), S. 501; *Burks et al.* (2012), die die Effekte der gewöhnlichen Diskontierung und der Gegenwartspräferenz mithilfe eines groß angelegten Experiments voneinander abgrenzen; ferner *Dalen et al.* (2010), S. 746, für eine einschlägige Studie, in welcher herausgestellt wird, dass ältere Amerikaner gegenüber der Angemessenheit ihrer Sparbemühungen fürs Alter negativer eingestellt sind als jüngere; *Munnell et al.* (2021), wonach die Hälfte aller Amerikaner (bei großzügiger Modellierung der Einkünfte während der Rente) den Lebensstandard nach Übergang vom Erwerbsleben in die Rente nicht aufrechterhalten können wird; im Einklang damit *Dolls et al.* (2019), die nachweisen, dass bei Einführung des Renteninformationsschreibens für Jüngere (mit einer enthaltenen Projektion, wie hoch die gesetzliche Rente voraussichtlich ausfallen wird) zusätzliches Altersvorsorgesparen angeregt wurde, mutmaßlich weil den Empfängern vorher ihre drohende Versorgungslücke nicht bekannt war; hierzu auch *Haupt* (2014a), S. 48, die herausfindet, dass die Prognose über die Höhe der zukünftigen Regelaltersrente als wichtigste Information im Renteninformationsschreiben empfunden wird.

<sup>2</sup> Vgl. *Streib/Schneider* (1971), S. 46; *Prentis* (1980), S. 92 ff., speziell für Frauen.

<sup>3</sup> Vgl. *Sunstein* (2002); *Kahneman* (2012), S. 181.

<sup>4</sup> Ein »schwarzer Schwan« im Sinne *Taleb*s, vgl. *Taleb* (2015), exemplarisch S. 102.

<sup>5</sup> Zur Ungewissheit und den Umgang damit vgl. *Gigerenzer* (2014), S. 35 – 48; auch *Laux et al.* (2014), S. 83, für einen sinnvollen ersten Ansatz zur Bewältigung.



schützt es uns vor dem sog. »Langlebigkeitsrisiko«<sup>6</sup>, sondern es versichert uns oftmals auch gegen Risiken anderer Art, insbesondere Erwerbsunfähigkeit und vorzeitigen Tod<sup>7</sup>.

Alterssicherung ist ein omnipräsentes Thema in der Gesellschaft und demnach auch in Politik und Gesetzgebung.<sup>8</sup> Fragen der Alterssicherung betreffen regelmäßig Zeithorizonte von mehreren Jahrzehnten bis hin über Generationenlebenszeiten hinweg. Ein Alterssicherungssystem weist ferner vielschichtige Interdependenzen auf – nicht nur untereinander, was unterschiedliche Formen der Alterssicherung anbelangt, sondern es unterliegt Einflüssen aus den volkswirtschaftlichen Verhältnissen (Konjunktur), den fiskalischen Spielräumen, dem Finanzwesen, den Kapitalmarktbedingungen, der Bevölkerungsentwicklung (Demografie), dem Gesundheitswesen, dem Arbeitsmarkt, der Einkommens- & Vermögensverteilung u. v. a. m. Hinzu kommen Ansprüche, welche die Bevölkerung an »ihr« Alterssicherungssystem stellt, die sich aus den Metiers Kultur & Gesellschaft speisen und sich mit ihnen im Zeitverlauf ändern. Klar ist deshalb, dass Eingriffe in das deutsche Alterssicherungssystem zwar einen langfristigen Wirkungshorizont im Blick haben müssen, gleichwohl regelmäßig aufs Neue erforderlich werden, sobald die Umstände es erfordern. Auch hier gilt: es ist nahezu *gewiss*, dass Änderungen wieder und wieder erforderlich werden, doch leider zu einem gegebenen Zeitpunkt *ungewiss*, wie diese genau aussehen müssen und welche Teile des Alterssicherungssystems davon betroffen sein werden.<sup>9</sup>

Während bei Diskussionen rund um die Alterssicherung zumeist Einkommenskomponenten aus der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersversorgung bzw. Altersvorsorge<sup>10</sup> im Vordergrund stehen, darf nicht vergessen werden, dass zur Alterssicherung grundsätzlich auch das Vermögen dienen kann<sup>11</sup> – und sollte.<sup>12</sup> Infrage kommen insbesondere

---

<sup>6</sup> Mit diesem Unwort ist gemeint, dass man ungewiss lange lebt und demnach nicht weiß, mit welcher Rate man seine Ersparnisse aufzehren sollte. Es droht die Gefahr sie bereits vor dem Ableben vollständig aufgebraucht zu haben, wenn man länger als ursprünglich erwartet lebt. Vgl. dazu *Zweifel/Eisen* (2003), S. 418 f.; *Kochskämper/Pimpertz* (2017), S. 21.

<sup>7</sup> Nüchtern ausgedrückt ein »Schaden« für die Hinterbliebenen, die in solch einem Fall dann unterstützende Zahlungen erhalten.

<sup>8</sup> Vgl. *Brümmerhoff/Büttner* (2018), S. 330 f., für Prinzipien, die in dieser Hinsicht grundsätzlich befolgt werden können.

<sup>9</sup> Vgl. zu dieser Situation *Richter/Furubotn* (2010), S. 524 – 528.

<sup>10</sup> Vgl. zum Unterschied *Kiesewetter et al.* (2016), S. 1, Fn. 2, m. w. N.

<sup>11</sup> Vgl. dazu *Kochskämper/Pimpertz* (2017), S. 9 – 14; *Niehues/Schröder* (2012).

<sup>12</sup> Vgl. *Schmähl* (2009), S. 256 – 264, m. w. N.; *Brümmerhoff/Büttner* (2018), S. 279 f.; daneben existieren Gründe, die gegen die völlige Aufzehrung des Vermögens während der eigenen Lebenszeit sprechen, vgl. u. a. *Becker* (1976) zu Altruismus sowie *Bernheim et al.* (1985) zum »strategischen Vererbungsmotiv«.

- Geldvermögen, bspw. Geldbestände auf Bankkonten, Unternehmensbeteiligungen in Form von Aktien usw.; sowie
- Sachvermögen, bspw. Immobilien, aber unter Umständen auch Kunstwerke, Fahrzeuge, Schmuck und andere Güter von gewisser Begehrtheit und Rarität, bei denen eine Wertsteigerung vermutbar ist,<sup>13</sup> usw.<sup>14</sup>

Obgleich hiermit erwähnt sei dieser Aspekt nachfolgend nicht eingängiger betrachtet. Im Folgenden werden ausgewählte Reformen bzw. Reformbedarfe in den drei Säulen der Alterssicherung<sup>15</sup> – gesetzliche, betriebliche und private Altersversorgung bzw. Altersvorsorge – eingehend untersucht:

- In Teil A ab S. 4 wird Reformbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung hinsichtlich des Ausgleichsbedarfsmechanismus erörtert.
- In Teil B ab S. 44 werden Auswirkungen von Reformmöglichkeiten bei der einkommensteuerrechtlichen Bewertung von Direktzusagen analysiert. Anschließend wird der Reformbedarf ergründet.
- In Teil C ab S. 130 wird für ein im Rahmen von Wohn-Riester seit einer durchgeführten Reform existierendes Wahlrecht ein Optimierungskalkül hergeleitet.

---

<sup>13</sup> Solch exklusive Wirtschaftsgüter können ökonomisch mithilfe der Suchtheorie untersucht werden. Vgl. dazu grundlegend *Stigler* (1961); ferner *Nelson* (1970); *Kohn/Shavell* (1974).

<sup>14</sup> Vgl. grundlegend *Markowitz* (1952).

<sup>15</sup> Neben dem »Drei-Säulen-Modell« (vgl. dazu *Kaltenbach* 1990, S. 429 f.) existiert auch das »Drei-Schichten-Modell« (vgl. dazu Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen 2003, S. 16 – 21). Dies ist bislang jedoch kaum etabliert, was nicht verwundert, weil es die steuerrechtliche Sicht in den Fokus rückt und nicht mal in dieser Sphäre stringent zu trennen vermag. Vgl. dazu *Heubeck/Seybold* (2007). Vgl. *Wiß* (2020), S. 210, für eine Darstellung.

## Teil A: Ausgewählter Reformbedarf in der gesetzlichen Altersversorgung

Im ersten Teil geht es um die Säule der gesetzlichen Altersversorgung. Abbildung 1 ordnet das Themengebiet genauer ein. In der gesetzlichen Rentenversicherung wirken Schutzklauseln, die Rentensenkungen sowohl absolut als auch relativ zu einer Referenzgröße (»Sicherungsniveau vor Steuern«) verhindern. Um die Wirkungsweise dieser Schutzklauseln nicht zu beeinträchtigen, schaltete der Gesetzgeber ein anderes zentrales Element, nämlich das der nachträglichen Verrechnung unterlassener Rentenkürzungen (sog. »Nachholfaktor«<sup>16</sup>) aus. Insofern gelang es nicht in hinreichend zufriedenstellendem Maße, einen mit Hinblick auf die Zukunft ausgewogenen Kompromiss zu etablieren. Es besteht Reformbedarf. Nachfolgende Untersuchung hat deshalb zum Gegenstand, wie dieses ausgeschaltete Element sinnvoll wieder ins Rentenversicherungsrecht aufgenommen werden könnte.

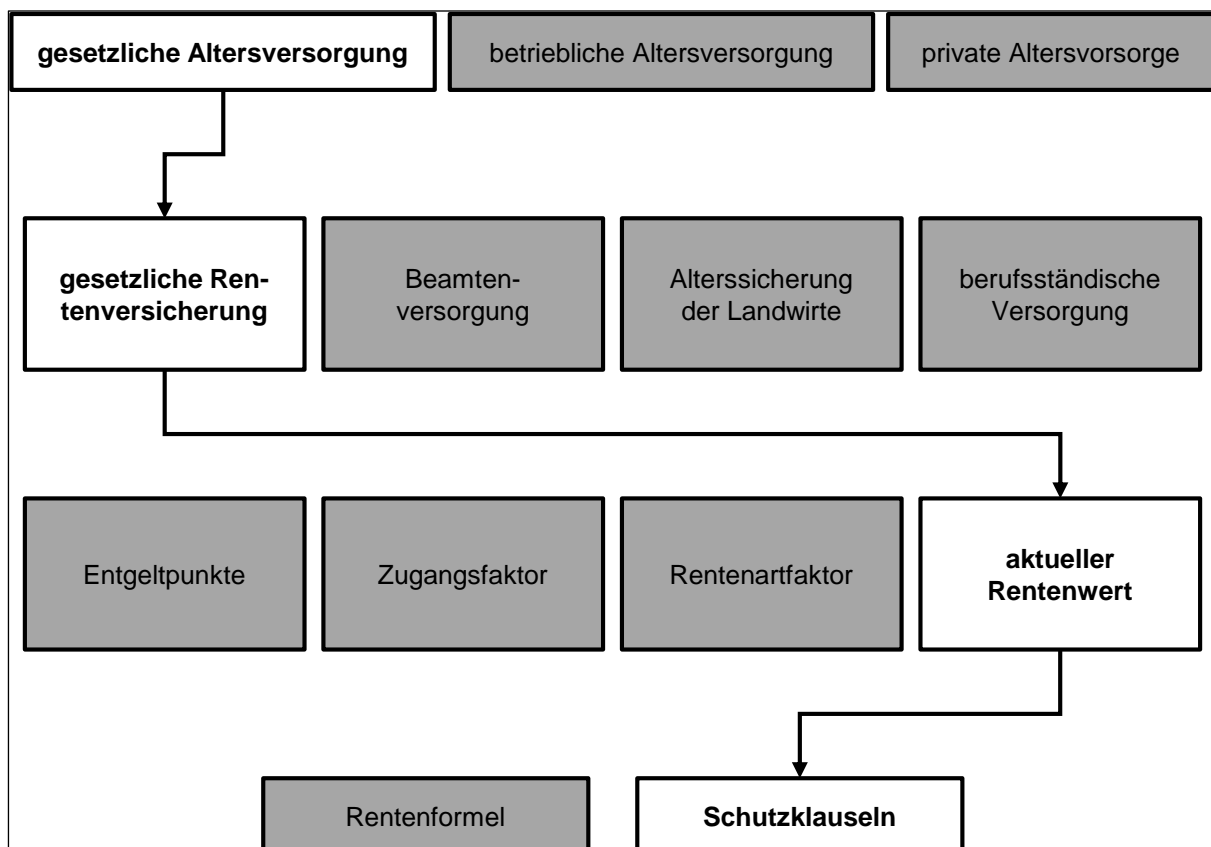


Abbildung 1: Themengebiet von Teil A<sup>17</sup>

<sup>16</sup> Vgl. Blüggel (2021), Rn. 10.

<sup>17</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

# **I Die Wiedereinführung des sogenannten Nachholfaktors – zwei Lösungsvorschläge zur Integration des Ausgleichsbedarfs in das Schutzklausel-Niveauschutzklausel-Geflecht<sup>18;19</sup>**

Kommt es bei einer Rentenanpassung zum 01.07. eines Jahres rechnerisch zu einer nominellen Rentenwertsenkung, wird diese von der Schutzklausel verhindert und stattdessen in einem Ausgleichsbedarf zur zukünftigen Verrechnung kumuliert. Genau dieser Ausgleichsbedarfsmechanismus – auch Nachholfaktor genannt – wurde im Zuge der Einführung der Niveauschutzklausel außer Kraft gesetzt, um deren Zielsetzung nicht zu gefährden. Weil nun infolge der COVID-19-Pandemie jedoch tatsächlich solche rechnerischen Rentenwertsenkungen absehbar sind, zieht das unter Zugrundelegung der Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts potenziell langfristig höhere Renten nach sich, weil die nachträgliche Aufrechnung entfällt. Im vorliegenden Kapitel werden zwei Konzepte präsentiert, mit denen der Ausgleichsbedarf reaktiviert werden könnte, ohne die Zielsetzung der Niveauschutzklausel zu durchkreuzen. Modellrechnungen zeigen, dass in einem »Getrennten Verfahren« regelmäßig der aktuelle Rentenwert bis 2034 niedriger ausfällt, Ausgleichsbedarfe hingegen abgebaut werden, während sich in einem »Integrierten Verfahren« Rentensteigerungen und der Abbau eines Ausgleichsbedarfs nochmals langsamer vollziehen.

## **1 Problemstellung**

Als die Niveauschutzklausel mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz<sup>20</sup> 2018 eingeführt wurde, wurde im selben Zug der Ausgleichsbedarf des § 68a SGB VI außer Kraft gesetzt, um unerwünschte Wechselwirkungen zu verhindern.<sup>21</sup> Damit verabschiedete man sich vom vormals mit Einführung des Ausgleichsbedarfs aufgestellten Grundsatz, im Sinne einer „Generationengerechtigkeit [...] Belastungen gleichmäßig auf Beitragszahler und Rentner zu verteilen“<sup>22</sup>. Greift eine Schutzklausel (oder ein beliebiger Mechanismus) ein, um

---

<sup>18</sup> Dieses Kapitel ist als Aufsatz in der Zeitschrift *Deutsche Rentenversicherung* erschienen, vgl. *Schätzlein* (2021b). Der vorliegende Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Deutschen Rentenversicherung Bund.

<sup>19</sup> Der Verfasser bedankt sich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund für wertvolle Hinweise zum Manuskript.

<sup>20</sup> [BGBl. I 2018, S. 2016.]

<sup>21</sup> Vgl. Bundesregierung (2018b), S. 37.

<sup>22</sup> CDU/CSU / SPD (2006), S. 30.

den aktuellen Rentenwert auf einen höheren Wert als eigentlich gemäß § 68 SGB VI rechnerisch angezeigt zu hieven, ohne diese Anhebung in der Zukunft zu kompensieren, kommt es zu einer dauerhaften Begünstigung der Rentner.<sup>23</sup> Beim Rentenwertermittlungsverfahren wird stets auf dem Vorjahreswert aufgebaut, sodass ein einmalig gewährter Vorteil anhaltende Wirkung entfaltet.<sup>24</sup> *Bomsdorf* stellt in dieser Hinsicht fest, dass man sich damit „in gewissem Umfang vom Umlageverfahren bzw. von der ursprünglichen Rentenanpassungsformel verabschiedet“<sup>25</sup> habe. Das Aussetzen des Ausgleichsbedarfs in der gesetzlichen Rentenversicherung wird daher vielfach kritisiert: *Bahnsen* und *Weitere* vergleichen das Aussetzen mit dem Überbord-Werfen des Rettungsringes bei ruhiger See.<sup>26</sup> *Börsch-Supan* bezeichnet das Aussetzen als „systemwidrige[n] Eingriff in das geltende Recht“<sup>27</sup>. *Geyer* hält es für sinnvoll, in Anbetracht des wahrscheinlichen Szenarios der Verlängerung solcher verbindlichen Haltelinien und somit auch der Fortgeltung der Niveauschutzklausel den Ausgleichsbedarf im Rahmen des Schutzklausel-Niveauschutzklausel-Geflechts zu reaktivieren.<sup>28</sup> Die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft fordert ebenfalls das schnellstmögliche Reaktivieren des Ausgleichsbedarfs, da sie „[o]hne diesen Korrekturmechanismus [...] eine einseitige Belastung der Beitragszahler und hohe Kosten für die Steuerzahler“<sup>29</sup> fürchtet. Im von der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft in Auftrag gegebenen Gutachten drückt *Kochskämper* es so aus: „Mit Blick auf die unveränderten demografischen Herausforderungen erscheint die Wiedereinführung des Nachholfaktors eine gut begründete rentenpolitische Antwort auf die zusätzlichen Herausforderungen, die sich aus der gegenwärtigen Wirtschaftskrise ergeben. [...] Der Nachholfaktor ist [...] eine Schraube im Gefüge des Rentenanpassungsmechanismus, um die konjunkturell bedingten Lasten in der [gesetzlichen Rentenversicherung] kurzfristig zwischen Beitragszahlern und Rentnern möglichst gleichmäßig zu verteilen.“<sup>30</sup> Auch *Pimpertz* plädiert zur Vermeidung intergenerativer Lastverschiebungen infolge der COVID-19-Pandemie für eine zeitnahe Reaktivierung

---

<sup>23</sup> Das hat bereits das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in seinem Referentenentwurf explizit gemacht, vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018), S. 25, und wurde im Regierungsentwurf nahezu unverändert übernommen, vgl. Bundesregierung (2018b), S. 28.

<sup>24</sup> Vgl. auch *Gasche* (2005), S. 471 sowie im Besonderen S. 473 f., auf welchen er die Rentenwertentwicklung mit und ohne nachträgliche Kompensation eines Eingriffs der Schutzklausel anhand zweier Abbildungen anschaulich gegenüberstellt.

<sup>25</sup> *Bomsdorf* (2020), S. 94.

<sup>26</sup> Vgl. *Bahnsen et al.* (2020), S. 12 f.

<sup>27</sup> *Börsch-Supan* (2020).

<sup>28</sup> Vgl. *Geyer* (2020b), S. 50.

<sup>29</sup> Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (2020).

<sup>30</sup> *Kochskämper* (2020a), S. 22.

des Ausgleichsbedarfs.<sup>31</sup> *Schätzlein* fordert den Gesetzgeber auf, den Ausgleichsbedarf wieder einzuführen, oder aber den rechtlichen Status quo mit einer gesetzgeberischen Rechtfertigung zu bekräftigen.<sup>32</sup> Ebenso spricht sich *Werding* für den Ausgleichsbedarf aus und stellt als Kompromisslösung in Aussicht, einen bis 2025 entstandenen, bis zu jenem Jahr aber noch nicht vollständig abgebauten Ausgleichsbedarf dann zu streichen, falls sich der aktuelle Rentenwert zu diesem Zeitpunkt genau auf der 48-%-Niveauuntergrenze befindet.<sup>33</sup>

Die Schätzungen, wie sehr sich der fehlende Ausgleichsmechanismus auswirken wird, gehen derzeit ob der Unsicherheit, wie sich die COVID-19-Pandemie weiterentwickeln wird, stark auseinander. Die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft geht auf Basis ihrer in Auftrag gegebenen Studie von *Kochskämper* davon aus, dass die Steuerzahler Mehrkosten in Höhe von rund 30,7 Mrd. € im Zeitraum 2020 bis 2030 erwarten.<sup>34</sup> An anderer Stelle geht *Kochskämper* von rund 2 Mrd. € jährlich bis 2025 aus.<sup>35</sup> *Börsch-Supan* und *Rausch* gehen der Frage nach, welche Kosten auf die gesetzliche Rentenversicherung im Gesamten in Zukunft zukommen werden. Sie berechnen die Kosten der doppelten Haltelinie anhand von Modellrechnungen mit verschiedenen Szenarien bezüglich des wirtschaftlichen Fortgangs in Anbetracht der COVID-19-Pandemie, weisen darin jedoch keinen isolierten Haushaltsbelastungseffekt des ausgesetzten Ausgleichsbedarfs aus.<sup>36</sup> Eine andere Meinung vertritt *Steffen*, der erörtert, dass das Außerkraftsetzen des Ausgleichsbedarfs angesichts der COVID-19-Pandemie sowie den ohnehin bestehenden Erwartungen bezüglich der weiteren Entwicklung des aktuellen Rentenwertes unerheblich sei, weil vermutlich so oder so 2025 der aktuelle Rentenwert von der Niveauschutzklausel bestimmt werden muss.<sup>37</sup> Er lässt jedoch außen vor, welche Folgekosten dann jener Eingriff zukünftig verursachen wird. Selbst die Deutsche Rentenversicherung Bund bestätigt mit

---

<sup>31</sup> Vgl. *Pimpertz* (2020), S. 3. In diesem aus dem Frühling stammenden Kurzbericht schlug er alternativ vor, zur Verstetigung der Rentenwertentwicklung die Rentenerhöhung 2020 zu halbieren, um spätere Eingriffe der Schutzklauseln gewissermaßen bereits im Voraus zu kompensieren.

<sup>32</sup> Vgl. *Schätzlein* (2020d). Vgl. ferner *Viebrok* (2020), S. 123, der erörtert, dass höhere Renten gerade mit Hinblick auf die aktuelle wirtschaftliche Situation aus sozialpolitischer oder ökonomischer Sicht wünschenswert sein könnten; ähnlich auch Deutsche Rentenversicherung Bund (2020b), S. 42.

<sup>33</sup> Vgl. *Werding* (2020a), S. 21.

<sup>34</sup> Vgl. Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (2020); *Kochskämper* (2020a), S. 21.

<sup>35</sup> Vgl. *Kochskämper* (2020b), S. 59.

<sup>36</sup> Vgl. *Börsch-Supan/Rausch* (2020a).

<sup>37</sup> Vgl. *Steffen* (2020). Dem pflichtet u. a. auch der Deutsche Gewerkschaftsbund bei, vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund (2020).

vorsichtig gewählten Worten, dass der Entfall einer nachträglichen Kompensation im Falle des Eingreifens einer Schutzklausel zu anhaltend höheren Ausgaben führen kann.<sup>38</sup>

Das Problem ist in der Politik bekannt.<sup>39</sup> Die Bundesregierung äußert in dieser Hinsicht, dass man „zu gegebener Zeit prüfen [werde], wie mit etwaigen Auswirkungen infolge sinkender Löhne aufgrund der Corona-Pandemie in Bezug auf die Rentenanpassungen umzugehen ist.“<sup>40</sup> In Oppositionskreisen rechnet man jedoch nicht damit, dass in diese Angelegenheit Bewegung kommt, ehe es wieder zu einer rechnerischen Anhebung der Renten kommen soll, was sich frühestens im Frühjahr 2022 im Rahmen der dann anstehenden Rentenwertfestlegung zum 01.07.2022 abzeichnen dürfte.

In diesem Kapitel werden zwei Konzepte entwickelt, die eine Integration des Ausgleichsbedarfs in das aktuell bestehende Geflecht aus Schutzklausel und Niveauschutzklausel ermöglichen. Hierzu wird zunächst der aktuelle Rechtsstand<sup>41</sup> so ausführlich wie für die vorliegenden Zwecke nötig dargelegt. Sodann werden die zwei konkreten Gesetzentwürfe präsentiert. Anschließend wird anhand von Modellrechnungen gezeigt, wie sich der aktuelle Rentenwert und der Ausgleichsbedarf in den unterschiedlichen Rechtslagen in den kommenden Jahren weiterentwickeln würden.

## **2 Rechtsrahmen**

### **2.1 Die Berechnung des aktuellen Rentenwertes nach § 68 SGB VI**

Der aktuelle Rentenwert, auf dessen Grundlage sich die Rentenzahlbeträge aller Rentenempfänger ermitteln, wird zum 01.07. eines jeden Jahres gemäß § 68 SGB VI angepasst, indem grundsätzlich der im Vorjahreszeitraum gültige Wert mit drei Faktoren multipliziert wird: dem Bruttolohnfaktor, dem Altersvorsorgefaktor und dem Nachhaltigkeitsfaktor. Diese stellen wiederum hauptsächlich auf die Veränderungen der jeweiligen Werte im Vorjahr gegenüber dem vorletzten Jahr ab.

Der Bruttolohnfaktor (vollständig „Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ laut § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB VI) gemäß § 68 Abs. 2 SGB VI berechnet sich vordergründig aus dem Anstieg des durchschnittlichen Bruttoentgelts  $BE_t$  als

---

<sup>38</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2020b), S. 37 f.

<sup>39</sup> Vgl. insbesondere *Vogel et al.* (2020).

<sup>40</sup> Deutscher Bundestag (2020a), S. 46.

<sup>41</sup> [Dies bezieht sich auf den Herbst 2020.]

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}}, \quad (1)$$

tatsächlich stellt er jedoch durch eine Korrekturgröße auf den Anstieg des (geringfügig anders zu ermittelnden) durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelts  $bpflE_t$ , also unmittelbar (wenn auch nicht exakt) auf die Beitragseinnahmen der Deutschen Rentenversicherung ab.<sup>42</sup> Unter Vernachlässigung der Tatsache, dass die Größen zu aufeinanderfolgenden Zeitpunkten anderen Quellen entnommen werden und es daher regelmäßig zu datentechnischen Abweichungen kommt, lässt sich der Bruttolohnfaktor ausführlich als

$$\frac{BE_{t-3}}{BE_{t-2}} \times \frac{bpflE_{t-2}}{bpflE_{t-3}} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \quad (2)$$

schreiben, wobei der erste Faktor die Rückgängigmachung der behelfsmäßigen Erhöhung anhand der Anstiegsrate des durchschnittlichen Bruttoentgelts aus dem Vorjahr bewirkt, der zweite die Erhöhung mit der eigentlichen Referenzgröße des Wachstums des durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelts veranlasst, und der dritte die behelfsmäßige Erhöhung des aktuellen Jahres darstellt, die dann im darauffolgenden Jahr nach demselben Muster wieder zu korrigieren ist.

Der Altersvorsorgefaktor (eigentlich „Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung“ laut § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB VI) gemäß § 68 Abs. 3 SGB VI stellt auf den Anteil des Einkommens nach Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen ab. Er subtrahiert von 100 % den Rentenversicherungsbeitragssatz  $RVB_t$ <sup>43</sup> sowie den vom Gesetzgeber erwarteten Anteil steuerlich (Riester-)geförderten privaten Altersvorsorgesparens  $AVA_t$ ,<sup>44</sup> um die Veränderung im resultierenden Wert des Vorjahres gegenüber seinem Vorgängerwert

$$\frac{100 - RVB_{t-1} - AVA_{t-1}}{100 - RVB_{t-2} - AVA_{t-2}} \quad (3)$$

abzubilden.<sup>45</sup>

<sup>42</sup> Vgl. SPD / BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (2003), S. 22; vgl. im Weiteren dazu Deutsche Bundesbank (2019), S. 58.

<sup>43</sup> Hierbei ist sowohl der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberanteil gemeint. Für eine Kritik daran vgl. Bomsdorf (2020), S. 95 ff.

<sup>44</sup> Vgl. SPD / BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (2003), S. 23.

<sup>45</sup> Nach gegenwärtigem Gesetzeswortlaut würde sich eine Veränderung des Altersvorsorgeanteils  $AVA_t$  nicht auswirken, da sich sowohl im Zähler als auch im Nenner des Altersvorsorgefaktors explizit auf  $AVA_{2012}$ , also den Wert des Jahres 2012 bezogen wird. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber hier eine entsprechende Änderung veranlasst, sobald er den Altersvorsorgeanteil antastet. [Im Aufsatz in der Zeitschrift *Deutsche Rentenversicherung* steht irrtümlicherweise sowohl im Zähler als auch im Nenner der Formeln 3 und 5  $AVA_t$  geschrieben, vgl. Schätzlein (2021b), S. 160.]



Der Nachhaltigkeitsfaktor gemäß § 68 Abs. 4 SGB VI dient zum Auffangen demografischer Effekte auf die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung. Verschiebt sich das Verhältnis von Erwerbstätigen zu Rentnern, müssen gemäß der Funktionsweise des Umlageverfahrens weniger Erwerbstätige für mehr Rentner aufkommen oder umgekehrt. Zur Berücksichtigung dieser Auswirkung wird auf den Rentnerquotienten  $RQ_t$  zurückgegriffen, der das Verhältnis typisierter »Äquivalenzrentner« zu »Äquivalenzbeitragszahlern« wiedergibt. Da sich der Effekt einer Veränderung im Rentnerquotienten nicht vollständig, sondern nur zu  $\alpha = 25\%$  niederschlagen soll, erscheint der Faktor etwas umständlich als

$$\left( \left( 1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right). \quad (4)$$

Zusammenfassend wird der aktuelle Rentenwert  $AR_t$  demnach in Anlehnung an § 68 Abs. 5 SGB VI grundsätzlich wie folgt berechnet:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \left( \frac{BE_{t-3}}{BE_{t-2}} \times \frac{bpflE_{t-2}}{bpflE_{t-3}} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \right) \times \left( \frac{100 - RVB_{t-1} - AVA_{t-1}}{100 - RVB_{t-2} - AVA_{t-2}} \right) \times \left( \left( 1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right) \quad (5)$$

## 2.2 Die Schutzklausel gemäß § 68a SGB VI

Die mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz 2004 eingeführte Schutzklausel des § 68a SGB VI<sup>46</sup> bezweckt, nominale Rentenkürzungen zu verhindern (Stichwort „Rentengarantie“). Ergibt sich durch die Multiplikation der drei Faktoren, die im vorigen Abschnitt erläutert wurden, ein Wert kleiner eins (ein »Ausgleichsfaktor«  $AglFak_t$  im Sinne des § 68a Abs. 2 SGB VI), m. a. W. zeigt § 68 SGB VI rechnerisch eine Rentensenkung an, wird diese von der Schutzklausel des § 68a SGB VI verhindert und stattdessen seit 2007 im vom RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz geschaffenen, sog. »Ausgleichsbedarf«  $AglBdf_t$  kumuliert. Hierzu wird der Ausgleichsfaktor mit dem Ausgleichsbedarf des Vorjahres multipliziert, der im Regelfall, wenn keine rechnerischen Rentensenkungen in den vorausgehenden Jahren zu verhindern waren, eins beträgt. Allgemein ermittelt sich ein Ausgleichsbedarf zu

$$AglBdf_t = AglFak_t \times AglBdf_{t-1}, \quad (6)$$

<sup>46</sup> Zunächst wurde die Schutzklausel als Bestandteil von § 68 SGB VI integriert und erstreckte sich auch nicht auf alle anpassungsrelevanten Faktoren. Erst mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz [(BGBl. I 2007, S. 554)] wurde sie 2007 in einen eigenständigen Paragraphen ausgelagert; seit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze [(BGBl. I 2009, S. 1939)] aus dem Jahre 2009 ist ihr Anwendungsbereich auf alle Ursachen von rechnerischen Rentenkürzungen ausgedehnt.

wenn ein Ausgleichsfaktor  $AglFak_t$  vorliegt, sprich eine Rentensenkung im gegebenen Jahr  $t$  zu verhindern ist. Der aktuelle Rentenwert wird in solch einem Fall (vorbehaltlich diskretionärer Eingriffe) auf seinem bisherigen Wert belassen, es gilt also (grundsätzlich)

$$AR_t = AR_{t-1}. \quad (7)$$

Kommt es in den Folgejahren wieder zu rechnerisch angezeigten Rentenerhöhungen (die im Sinne des § 68a Abs. 3 SGB VI »Anpassungsfaktoren«  $AnpFak_t$  heißen), werden diese zunächst hälftig auf den aktuellen Rentenwert und den Ausgleichsbedarf aufgeteilt und angewandt (mithilfe des hälftigen Anpassungsfaktors  $häAnpFak_t$ , in § 68a Abs. 3 Satz 2 SGB VI als

$$häAnpFak_t = \frac{AnpFak_{t-1}}{2} + 1 \quad (8)$$

definiert), bis letzterer wieder seinen Normalwert eins erreicht, also vollständig abgebaut ist. In solchen Jahren gilt also

$$AR_t = häAnpFak_t \times AR_{t-1} \quad (9)$$

und

$$AglBdf_t = häAnpFak_t \times AglBdf_{t-1}, \quad (10)$$

solange hierdurch kein neuer Wert für den Ausgleichsbedarf größer eins resultiert. In dem Jahr, in welchem der Ausgleichsbedarf dann den Wert eins wiedererlangt, wird die Rentenerhöhung nicht halbiert, sondern nur noch in dem Maße geschmälert, wie es nötig ist, um mit dem verbleibenden Teil des Anpassungsfaktors den Ausgleichsbedarf den Wert eins annehmen zu lassen. Zu diesem Zweck wird der Vorjahreswert des aktuellen Rentenwertes nicht mehr mit  $häAnpFak_t$  vervielfältigt, sondern mit dem Vorjahreswert des Ausgleichsbedarfs  $AglBdf_{t-1}$  und dem (vollen) Anpassungsfaktor  $AnpFak_t$  multipliziert. Es gilt dann folglich

$$AR_t = AglBdf_{t-1} \times AnpFak_t \times AR_{t-1} \quad (11)$$

und

$$AglBdf_t = 1.^{47} \quad (12)$$

Auf diese Weise werden einerseits Rentensenkungen verhindert, andererseits wird langfristig die grundsätzliche Orientierung der Rentenzahlbeträge an der Entwicklung der Bruttolöhne (ge-

---

<sup>47</sup> Vgl. *Schätzlein* (2020c) für eine ausführliche Veranschaulichung der Funktionsweise der Schutzklausel; siehe ferner den oberen Teil von Abbildung 2.

nauer: der beitragspflichtigen Entgelte in der gesetzlichen Rentenversicherung) aufrechterhalten, indem folgende Rentenerhöhungen so lange gedämpft werden, bis die ursprünglich unterlassene Rentenkürzung kompensiert ist.<sup>48</sup>

### 2.3 Die Niveauschutzklausel gemäß § 255e SGB VI

Die mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz 2018 eingeführte Niveauschutzklausel des § 255e SGB VI soll verhindern, dass das Sicherungsniveau vor Steuern, wie es in § 154 Abs. 3a SGB VI definiert ist, bis 2025 unter 48 % rutscht (Stichwort »Haltelinie«). Das Sicherungsniveau setzt die »verfügbare Standardrente« ins Verhältnis zum »verfügbaren Durchschnittsentgelt« und gibt somit an, welches Ausmaß an Einkommenssicherung nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und vor Abzug von Steuern die gesetzliche Rentenversicherung für eine typisierte Person leistet. Mit der Standardrente wird eine Jahresaltersrente auf der Grundlage von 45 Entgeltpunkten bezeichnet, von der im Anschluss die von den Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge subtrahiert werden, um die verfügbare Standardrente zu ergeben. Das verfügbare Durchschnittsentgelt stellt hier einen fortgeschriebenen Wert dar, der zustande kommt, indem zunächst auf den Vorjahreswert der aktuelle Bruttolohnfaktor nach § 68 Abs. 2 SGB VI angewendet wird. Damit ergibt sich das verfügbare Durchschnittsentgelt  $verfDschnE_t$  im ersten Schritt über

$$verfDschnE_t = verfDschnE_{t-1} \times \left( \frac{BE_{t-3}}{BE_{t-2}} \times \frac{bpf1E_{t-2}}{bpf1E_{t-3}} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \right), \quad (13)$$

womit keinerlei Einflüsse des laufenden Jahres  $t$  Berücksichtigung finden, sondern lediglich eine Wiederholung der Bruttoentgeltentwicklung des Vorjahres (unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors zum Abstellen auf das durchschnittliche beitragspflichtige Entgelt) angenommen wird.<sup>49</sup> Zur Berücksichtigung etwaiger Änderungen in der Sozialversicherungsbeitragslast wird im zweiten Schritt noch eine Multiplikation mit einem Faktor für die Veränderung der Nettoquote durchgeführt, wobei hier jedoch die Veränderung des aktuellen Jahres gegenüber dem zurückliegenden Jahr eingeht.

Ergibt sich hieraus ein Verhältnis von unter 48 %, verlangt § 255e SGB VI nach einer nicht näher spezifizierten Anhebung des aktuellen Rentenwertes, sodass zumindest das den Bürgern

<sup>48</sup> Dies gelingt indes nicht perfekt. Ursächlich dafür ist im Wesentlichen der hälftige Anpassungsfaktor, der arithmetisch statt geometrisch ermittelt wird. Der hieraus entstehende Berechnungsfehler ist jedoch bei niedrigen einstelligen Veränderungsraten unbedeutend und deswegen vertretbar.

<sup>49</sup> Vgl. Viebrok (2020), S. 121 ff., für eine Kritik an einem analogen Problem an anderer Stelle im Rentenversicherungsrecht.

bis zur Rentenwertfestlegung im Jahre 2025 versprochene Sicherungsniveau von 48 % eingehalten wird. Insofern liefert bei Vorliegen eines entsprechend zu niedrigen Sicherungsniveaus § 255e SGB VI befristet eine Rechtsgrundlage für einen diskretionären Eingriff der Bundesregierung, mit dessen Hilfe sie den aktuellen Rentenwert losgelöst vom formelhaften Rentenwertermittlungsverfahren nach §§ 68, 68a SGB VI verändern kann.

Für die Zeit nach Ablauf des Jahres 2025 sollen Vorschläge der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag<sup>50</sup> hinsichtlich der weiteren Entwicklung der gesetzlichen Rente ins Rentenversicherungsrecht eingearbeitet werden, wobei nach dem Willen der jetzigen Bundesregierung die »doppelte Haltelinie«, die das Sicherungsniveau nach unten und den Rentenversicherungsbeitragssatz nach oben begrenzt, erhalten bleiben soll.<sup>51</sup> Damit „das Sicherungsniveau vor Steuern auch nicht nachträglich durch eine Verrechnung in Frage gestellt wird“<sup>52</sup>, ist im derzeit temporären Anwendungszeitraum der Niveauschutzklausel der Ausgleichsbedarfsmechanismus der normalen Schutzklausel per § 255g SGB VI außer Kraft gesetzt. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass der Wunsch der jetzigen Bundesregierung in Erfüllung geht und die Niveauschutzklausel dauerhafter, fester Bestandteil des Rentenversicherungsrechts wird.<sup>53</sup> Zwei Möglichkeiten, wie sich der Ausgleichsbedarfsmechanismus in ein dauerhaftes Geflecht aus Schutzklausel und Niveauschutzklausel reintegrieren lässt, um auch das mit ihm verfolgte Ziel der Generationengerechtigkeit zu erreichen, ohne die Zielsetzungen beider Schutzklauseln zu konterkarieren, werden im nächsten Abschnitt dargelegt.

### **3 Konzepte zur Reintegration des Ausgleichsbedarfs ins geltende Recht**

Bevor der Ausgleichsbedarf reaktiviert werden kann, sind einige Verfahrensfragen zu klären.<sup>54</sup> Um dem Gebot möglichst sparsamer Eingriffe in geltendes Recht Genüge zu tun, werden sich

---

<sup>50</sup> Vgl. Kommission Verlässlicher Generationenvertrag (2020a, 2020c) sowie ergänzend Kommission Verlässlicher Generationenvertrag (2020b).

<sup>51</sup> Vgl. Bundesregierung (2018b), S. 2. Die Kommission Verlässlicher Generationenvertrag berücksichtigte dies in ihrer Arbeit, vgl. Kommission Verlässlicher Generationenvertrag (2020c), S. 4 f.; Kommission Verlässlicher Generationenvertrag (2020a), S. 64 – 69.

<sup>52</sup> Bundesregierung (2018b), S. 37. Es ist strittig, wie diese Begründung genau zu verstehen ist.

<sup>53</sup> Hierdurch sei im Wesentlichen sichergestellt, dass der gesetzgeberischen Intention hinter dem Aussetzen des Ausgleichsbedarfsmechanismus wirklich entsprochen wird. Siehe Fn. 52. Legt man das Stichwort »nachträglich« so aus, dass sich der Gesetzgeber damit auf den Zeitraum beziehen möchte, in welchem die Niveauschutzklausel (Stand jetzt) entfällt, stünde die Wiedereinführung des Ausgleichsbedarfs noch während des temporären Geltungszeitraums der Niveauschutzklausel grundsätzlich in Widerspruch zu ihrer Zielsetzung.

<sup>54</sup> Vgl. hierzu auch Deutsche Rentenversicherung Bund (2020b), S. 38 ff.

beide im Folgenden präsentierten Lösungsvorschläge an eine strikte Verfahrensreihenfolge halten: Ein zunächst neu kalkulierter aktueller Rentenwert nach der Formel des § 68 SGB VI  $F68_t$  wird zuerst einer Prüfung der Schutzklausel unterzogen und dann erst von der Niveauschutzklausel auf Zulässigkeit überprüft. Auf diese Weise kann § 68a SGB VI unverändert belassen werden; lediglich die Niveauschutzklausel und ihr etwaiger Einfluss auf den Ausgleichsbedarf sind neu zu fassen. Nachdem die Prüfung durch die Schutzklausel erfolgt ist, ist der zu diesem Zeitpunkt feststehende aktuelle Rentenwert  $AR_t^{post§68a}$  durch die Niveauschutzklausel zu prüfen, ob er dem im jeweiligen Jahr gültigen Zielsicherungsniveau genügt. Trifft dies zu, braucht die Niveauschutzklausel nicht einzugreifen, und der Verfahrensdurchgang entspricht dem, wie er sich vor Existenz der Niveauschutzklausel zutrug. Reicht der aktuelle Rentenwert  $AR_t^{post§68a}$  nicht aus, um das Sicherungsziel zu wahren, ist dieser vonseiten der Bundesregierung im Rahmen ihrer Rechtsverordnung so anzuheben, dass das mit ihm hergestellte Sicherungsniveau ausreichend hoch ausfällt ( $AR_t^{SichNiv}$ ).<sup>55</sup> Sodann ist zu unterscheiden, inwieweit man den Ausgleichsbedarf in das Geflecht aus Schutzklausel und Niveauschutzklausel integriert haben möchte: Der erste Lösungsvorschlag »*Getrenntes Verfahren*« sieht vor, dass eine solche im Rahmen der Niveauschutzklausel durchgeführte Anhebung des aktuellen Rentenwertes ohne Auswirkung auf den Ausgleichsbedarf bleibt, während der zweite Lösungsvorschlag »*Integriertes Verfahren*« eine entsprechende Berücksichtigung im Ausgleichsbedarf vorsieht, um die von der Niveauschutzklausel veranlasste Anhebung nachträglich mit Rentensteigerungen zu verrechnen, sobald der hierfür erforderliche Spielraum beim Sicherungsniveau wieder vorhanden ist. Im Konzept des integrierten Verfahrens ist als Nächstes ein »*Anhebungsfaktor*«<sup>56</sup>  $AnhebFak_t$  zu ermitteln, indem der tatsächlich wirksam werdende aktuelle Rentenwert  $AR_t = AR_t^{SichNiv}$  durch denjenigen Wert  $AR_t^{post§68a}$ , wie er rechnerisch nach §§ 68, 68a SGB VI resultierte, zu dividieren ist. Der nach Durchlaufen der Schutzklausel festgestellte Ausgleichs-

---

<sup>55</sup> Nach gegenwärtiger Gesetzeslage kann die Bundesregierung einen beliebigen Wert diskretionär festlegen, solange der neue Wert das Sicherungsziel erfüllt. Man könnte im Zuge einer Reaktivierung des Ausgleichsbedarfs den Ermessensspielraum der Bundesregierung in dieser Hinsicht beseitigen und ein fest vorgeschriebenes Ermittlungsverfahren implementieren. Dies könnte z. B. so aussehen, dass der aktuelle Rentenwert im Anwendungsfall der Niveauschutzklausel genau so festzulegen ist, dass mit ihm das Zielsicherungsniveau (evtl. erhöht um einen geringfügigen Aufschlag von wenigen Zehntelprozentpunkten, um für etwas Abstand zur Untergrenze zu sorgen) exakt erreicht wird. Für die hier zur Diskussion gestellten Lösungsvorschläge ist dies aber nicht zwingend erforderlich.

<sup>56</sup> Der Name wurde in Anlehnung an die Faktorbezeichnungen des § 68a SGB VI gewählt.

bedarf  $AglBdf_t^{post\text{\$}68a}$  ist abschließend durch jenen Anhebungsfaktor zu dividieren, um den endgültigen Ausgleichsbedarf  $AglBdf_t$  des jeweiligen Jahres zu erhalten. Abbildung 2 veranschaulicht die Prüfungsschemata der hier vorgestellten Lösungsvorschläge.

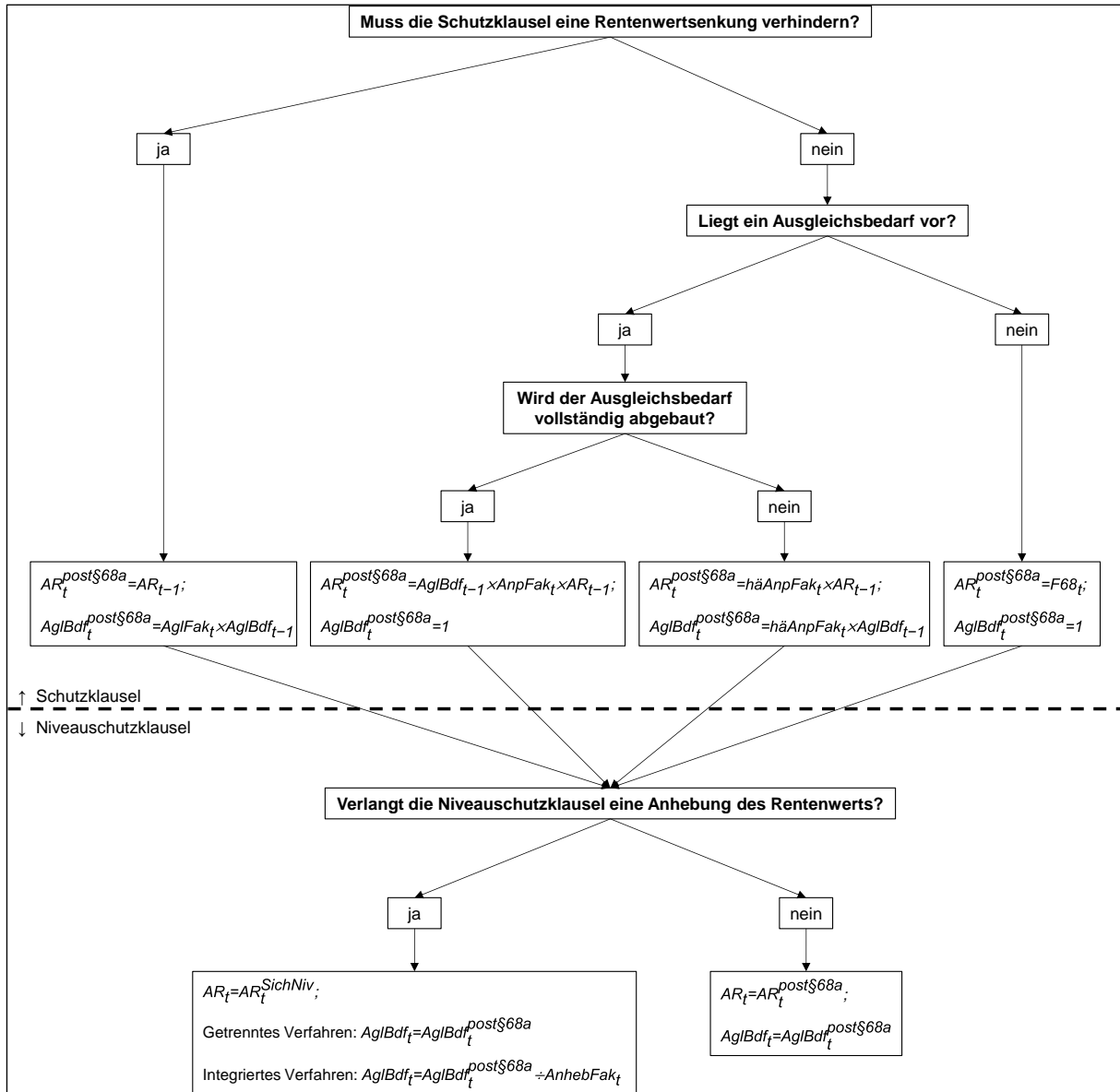


Abbildung 2: Prüfungsschemata der Lösungsvorschläge »Getrenntes Verfahren« und »Integriertes Verfahren«<sup>57</sup>

Die vorliegend präsentierten Lösungsvorschläge lassen sich über folgende Gesetzesänderungen legislativ umsetzen: Ein neuer § 68b (»Niveauschutzklausel«) SGB VI ist einzuführen: „Wird

<sup>57</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

mit dem nach den §§ 68 und 68a ermittelten aktuellen Rentenwert<sup>[58]</sup> das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3a des laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent beträgt.“ Wird das getrennte Verfahren angestrebt, beschließt das den neuen Paragraphen. Wird das integrierte Verfahren angestrebt, stellt Vorgenanntes Absatz 1 dar, und der folgende Absatz 2 ist anzufügen: „In den Jahren, in denen es zu einer Anhebung nach Absatz 1 kommt, wird der Ausgleichsbedarf ermittelt, indem der nach Absatz 1 beschlossene aktuelle Rentenwert durch den aktuellen Rentenwert nach den §§ 68 und 68a SGB VI geteilt wird (Anhebungsfaktor). Der Wert des Ausgleichsbedarfs verändert sich, indem der nach § 68a bestimmte Wert durch den Anhebungsfaktor des laufenden Jahres geteilt wird.“<sup>59</sup> Darüber hinaus ist § 255f SGB VI in § 69 Abs. 1 SGB VI zu integrieren (ggf. unter Einführung einer Nummerierung analog Abs. 2 ebendort), damit §§ 255e, 255f und 255g SGB VI aufgehoben werden können. Abschließend ist die Inhaltsübersicht des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzupassen.

## 4 Modellrechnungen

Zur Veranschaulichung der Wirkungsweise der im letzten Abschnitt vorgestellten Lösungsvorschläge sei nun anhand von Modellrechnungen dargelegt, wie sich der aktuelle Rentenwert und der Ausgleichsbedarf fortentwickeln würden, wenn das geltende Recht bzw. alternativ jene vorgeschlagenen Verfahren Anwendung fänden. Die Modellrechnungen basieren auf jenen

---

<sup>58</sup> In § 255e SGB VI (Gesetzesstelle der derzeit gültigen Niveauschutzklausel) ist nur vom „nach § 68 ermittelten aktuellen Rentenwert“ die Rede. Hierin verbirgt sich eine weitere Auslegungsmöglichkeit der Gesetzesbegründung, warum man sich zum Aussetzen des Ausgleichsbedarfs entschlossen hat (siehe Fn. 53). Wäre der Ausgleichsbedarfsmechanismus aktiviert und bestünde ein Wert kleiner eins, kann der Fall eintreten, dass § 68 SGB VI einen neuen aktuellen Rentenwert anzeigt, welcher dem Zielsicherungsniveau genügt und somit die Niveauschutzklausel nicht auf den Plan rufen würde, während eigentlich § 68a Abs. 3 SGB VI anzuwenden ist und einen abweichend von § 68 SGB VI niedrigeren aktuellen Rentenwert hervorbringt, dem es evtl. nicht mehr gelingt, jenes Ziel zu erreichen. Könnte in diesem Fall nicht per teleologischer Extension die Niveauschutzklausel auch auf den nach § 68a Abs. 3 SGB VI ermittelten Wert anwendbar gemacht werden, stünde zu befürchten, dass es insoweit tatsächlich zu der sinngemäß vom Gesetzgeber befürchteten nachträglichen Verrechnung käme, die das zu beschützende Sicherungsniveau vor Steuern infrage stellt. Dem wird vorliegend durch die klar definierte Verfahrensreihenfolge »Schutzklausel vor Niveauschutzklausel« begegnet. Es ist nicht zu erkennen, dass ein Abstellen auf §§ 68 und 68a SGB VI an dieser Gesetzesstelle unerwünschte Nebeneffekte hervorruft.

<sup>59</sup> Diese Fassung orientiert sich an § 68a Abs. 2 SGB VI. Alternativ könnte man ihn an § 68a Abs. 3 SGB VI orientiert wie folgt fassen: „In den Jahren, in denen es zu einer Anhebung nach Absatz 1 kommt, wird der Ausgleichsbedarf ermittelt, indem der nach § 68a berechnete Ausgleichsbedarf durch den Anhebungsfaktor des laufenden Jahres geteilt wird. Der Anhebungsfaktor wird ermittelt, indem der nach Absatz 1 beschlossene aktuelle Rentenwert durch den aktuellen Rentenwert nach den §§ 68 und 68a geteilt wird.“

Rechnungen aus dem Rentenversicherungsbericht 2020<sup>60</sup> und erstrecken sich bis ins Jahr 2034. Es werden die Werte der »mittleren Variante« zugrunde gelegt. Zudem werden Manipulationen an den ihr zugrunde liegenden Parametern durchgeführt, um aus ihr eine »hohe Variante« und eine »niedrige Variante« der ökonomischen Rahmenbedingungen der Zukunft abzuleiten.<sup>61</sup> Im Anschluss werden die Modellrechnungen zum einen mit der Annahme durchgeführt, die derzeitige Haltelinie bei einem Sicherungsniveau von 48 % gelte während des gesamten Modellrechnungszeitraums; zum anderen werden sie mit der Annahme durchgeführt, dass nach Ablauf des derzeit temporären Geltungszeitraums der Niveauschutzklausel jene zwar fortbesteht, aber nur noch ein Sicherungsniveau von 43 % schützt. Muss einmal die Niveauschutzklausel eingreifen, wird der wirksam werdende aktuelle Rentenwert  $AR_t^{SichNiv}$  so festgelegt, dass mit ihm das in jenem Jahr geltende Zielsicherungsniveau gerade erreicht wird. Ein Sicherheitsaufschlag zur Gewinnung von Abstand zur Niveauuntergrenze wird bei Festlegung eines wirksam werdenden aktuellen Rentenwertes in Anwendungsfällen der Niveauschutzklausel nicht gewährt. Zu beachten ist, dass die hier präsentierten Konzepte einem Ceteris-paribus-Vergleich mit der Modellrechnung aus dem Rentenversicherungsbericht unterzogen werden. D. h. insbesondere, dass Rückkopplungen, die von alternativen aktuellen Rentenwerten ausgehen, unberücksichtigt bleiben.<sup>62</sup> Dies wird in Kauf genommen, weil die Wirkungsweise der Mechanismen der präsentierten Konzepte im Vordergrund steht, nicht notwendigerweise deren Realitätsnähe.<sup>63</sup>

#### 4.1 Fortentwicklung in der mittleren Variante

Ausgangspunkt bildet die Modellrechnung in der »mittleren Variante«. Tabelle 1 legt die wichtigen Zahlen für die nachfolgenden Berechnungen dar. Die Werte der Spalten » $AR_t$ « und » $SichNiv_t(AR_t)$ « entstammen unmittelbar dem Rentenversicherungsbericht. Aus dem Tandem

---

<sup>60</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020b).

<sup>61</sup> Mit »hohe Variante« (»niedrige Variante«) ist im Wesentlichen die langfristige Annahmenkombination der oberen (unteren) Variante der Lohnentwicklung und der höheren (niedrigeren) Variante der Beschäftigungsentwicklung im Rentenversicherungsbericht 2020 gemeint. [Im Aufsatz in der Zeitschrift *Deutsche Rentenversicherung* steht irrtümlicherweise zweimal „Beschäftigungsentwicklung“ geschrieben, vgl. *Schätzlein* (2021b), S. 164, Fn. 40.]

<sup>62</sup> Vor allen Dingen ist hier eine Rückwirkung auf den Rentenversicherungsbeitragssatz zu nennen, welcher durch Reintegration des Ausgleichsbedarfs und in der Folge voraussichtlich niedriger ausfallender aktueller Rentenwerte nicht so stark ansteigen bräuchte, um die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährleisten.

<sup>63</sup> Selbst im Rentenversicherungsbericht wird kein solcher Anspruch erhoben. So heißt es dort explizit, dass die dort vorzufindenden Vorausberechnungen „nicht als Prognosen zu verstehen“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2020b, S. 37) seien.



dieser beiden Werte werden die Sicherungsniveaus vor Steuern fiktiver aktueller Rentenwerte ceteris paribus ermittelt, um ggf. einen Anwendungsfall der Niveauschutzklausel anzuzeigen. Dabei werden die Sicherungsniveaus beachtet, die unter Berücksichtigung der Statistikrevision

Jahr	$AnpFak_t / AgIFak_t$	$AR_t$	$SichNiv_t(AR_t)$	$AR_t^{SichNiv}$ (zu schützenden des Sicherungsniveau durchgängig 48 %)	$AR_t^{SichNiv}$ (zu schützenden des Sicherungsniveau langfristig 43 %)
2020		34,19 €/EP	48,2 %	34,19 €/EP	34,19 €/EP
2021	0,9601	34,19 €/EP	49,8 %	34,19 €/EP	34,19 €/EP
2022	1,0480	35,83 €/EP	49,5 %	35,83 €/EP	35,83 €/EP
2023	1,0315	36,96 €/EP	51,0 %	36,96 €/EP	36,96 €/EP
2024	0,9922	36,96 €/EP	49,9 %	36,96 €/EP	36,96 €/EP
2025	1,0215	37,76 €/EP	49,4 %	37,76 €/EP	37,76 €/EP
2026	1,0241	38,68 €/EP	49,2 %	38,68 €/EP	38,68 €/EP
2027	1,0235	39,59 €/EP	49,0 %	39,59 €/EP	39,59 €/EP
2028	1,0147	40,17 €/EP	48,4 %	40,17 €/EP	40,17 €/EP
2029	1,0178	40,89 €/EP	47,9 %	40,98 €/EP*	40,89 €/EP
2030	1,0206	41,73 €/EP	47,6 %	42,08 €/EP*	41,73 €/EP
2031	1,0170	42,44 €/EP	47,1 %	43,25 €/EP*	42,44 €/EP
2032	1,0210	43,34 €/EP	46,7 %	44,55 €/EP*	43,34 €/EP
2033	1,0203	44,22 €/EP	46,4 %	45,74 €/EP*	44,22 €/EP
2034	1,0206	45,13 €/EP	46,0 %	47,09 €/EP*	45,13 €/EP

Anmerkung: \* Werte kommen durch einen Eingriff der Niveauschutzklausel zustande.

Tabelle 1: Ausgangswerte für die Modellrechnung der mittleren Variante<sup>64</sup>

der Deutschen Rentenversicherung Bund zustande kommen;<sup>65</sup> Bereinigungen zur Neutralisierung des Umstellungseffekts erfolgen nicht.<sup>66</sup> Die beiden letzten Spalten zeigen, wie sich unter

<sup>64</sup> Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020b), S. 40 und 49; eigene Darstellung.

<sup>65</sup> Vgl. hierzu Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020b), S. 47 f.

<sup>66</sup> Sollte tatsächlich der Ausgleichsbedarf noch vor bzw. zu der Rentenanpassung 2021 reaktiviert werden, wäre zu überlegen, ob man den auf die Statistikrevision entfallenden Teil der nach § 68 SGB VI angezeigten Rentenwertsenkung in den Ausgleichsbedarf einstellen möchte oder nicht. Vgl. hierzu Deutsche Rentenversicherung Bund (2020b), S. 41. Im selben Gesetzgebungsprozess könnte evtl. auch die Grundlage dafür geschaffen werden, den Ausgleichsbedarf und den Bruttolohnfaktor in der Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 einmalig abweichend von den gesetzlich fixierten Herleitungsvorgaben bestimmen zu können, um diesem Effekt angemessen Rechnung zu tragen.

Anwendung des rechtlichen Status quo der aktuelle Rentenwert weiterentwickeln würde, wenn die Niveauschutzklausel nach 2025 fortbestehen und das zu schützende Sicherungsniveau durchgängig 48 % oder ab 2026 nur noch 43 % betragen würde. Diese Werte dienen insofern als Referenz für die Szenarien, in denen die hier vorgestellten Lösungskonzepte zur Reintegration des Ausgleichsbedarfs Anwendung finden.

Jahr	$AnpFak_t / AglFak_t$	$AR_t^{post\text{\$}68a}$	$AglBdf_t$	$SichNiv_t(AR_t^{post\text{\$}68a})$	$AnhebFak_t$	$AR_t^{SichNiv}$
2020		34,19 €/EP	1	48,2 %		
2021	0,9601	34,19 €/EP	0,9601	49,8 %	nicht erforderlich	
2022	1,0480	35,01 €/EP	0,9832	48,4 %	nicht erforderlich	
2023	1,0315	35,56 €/EP	0,9987	49,1 %	nicht erforderlich	
2024	0,9922	35,56 €/EP	0,9909	48,0 %	nicht erforderlich	
2025	1,0215	36,00 €/EP	1	47,1 %	1,0192	36,69 €/EP
2026	1,0241	37,58 €/EP	1	47,8 %	1,0043	37,74 €/EP
2027	1,0235	38,62 €/EP	1	47,8 %	1,0041	38,78 €/EP
2028	1,0147	39,35 €/EP	1	47,4 %	1,0123	39,84 €/EP
2029	1,0178	40,55 €/EP	1	47,5 %	1,0106	40,98 €/EP
2030	1,0206	41,82 €/EP	1	47,7 %	1,0063	42,08 €/EP
2031	1,0170	42,80 €/EP	1	47,5 %	1,0106	43,25 €/EP
2032	1,0210	44,16 €/EP	1	47,6 %	1,0088	44,55 €/EP
2033	1,0203	45,45 €/EP	1	47,7 %	1,0065	45,74 €/EP
2034	1,0206	46,69 €/EP	1	47,6 %	1,0087	47,09 €/EP

Tabelle 2: Fortentwicklung mit reaktiviertem Ausgleichsbedarf nach dem Schema »Getrenntes Verfahren« in der mittleren Variante, zu schützendes Sicherungsniveau durchgängig 48 %<sup>67</sup>

Tabellen 2 und 3 legen dar, wie sich der aktuelle Rentenwert und der Ausgleichsbedarf auf Grundlage der mittleren Modellrechnungsvariante unter Anwendung der Lösungskonzepte entwickeln würden, wenn die Niveauschutzklausel durchgängig ein Absinken des Sicherungsniveaus unter 48 % verhindern würde. Zu beachten ist, dass die in Tabelle 2 angegebenen Anhebungsfaktoren keine weitere Relevanz im getrennten Verfahren haben; ihre Angabe verdeutlichte lediglich den Anhebungsbedarf in den betreffenden Jahren.

<sup>67</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

Jahr	$AnpFak_t / AglFak_t$	$AR_t^{post§68a}$	$AglBdf_t^{post§68a}$	$SichNiv_t$ ( $AR_t^{post§68a}$ )	$AnhebFak_t$	$AR_t^{SichNiv}$	$AglBdf_t$
2020		34,19 €/EP	1	48,2 %			
2021	0,9601	34,19 €/EP	0,9601	49,8 %	nicht erforderlich		
2022	1,0480	35,01 €/EP	0,9832	48,4 %	nicht erforderlich		
2023	1,0315	35,56 €/EP	0,9987	49,1 %	nicht erforderlich		
2024	0,9922	35,56 €/EP	0,9909	48,0 %	nicht erforderlich		
2025	1,0215	36,00 €/EP	1	47,1 %	1,0192	36,69 €/EP	0,9811
2026	1,0241	37,13 €/EP	0,9930	47,2 %	1,0163	37,74 €/EP	0,9771
2027	1,0235	38,18 €/EP	0,9886	47,3 %	1,0158	38,78 €/EP	0,9732
2028	1,0147	39,07 €/EP	0,9804	47,1 %	1,0197	39,84 €/EP	0,9614
2029	1,0178	40,19 €/EP	0,9700	47,1 %	1,0195	40,98 €/EP	0,9514
2030	1,0206	41,40 €/EP	0,9612	47,2 %	1,0165	42,08 €/EP	0,9456
2031	1,0170	42,44 €/EP	0,9537	47,1 %	1,0191	43,25 €/EP	0,9357
2032	1,0210	43,70 €/EP	0,9456	47,1 %	1,0193	44,55 €/EP	0,9277
2033	1,0203	45,00 €/EP	0,9371	47,2 %	1,0166	45,74 €/EP	0,9218
2034	1,0206	46,22 €/EP	0,9313	47,1 %	1,0190	47,09 €/EP	0,9140

Tabelle 3: Fortentwicklung mit reaktiviertem Ausgleichsbedarf nach dem Schema »Integriertes Verfahren« in der mittleren Variante, zu schützendes Sicherungsniveau durchgängig 48 %<sup>68</sup>

Wie bereits mehrfach im Schrifttum vorgetragen fällt als Erstes auf, dass im Jahr 2021 voraussichtlich die Schutzklausel eingreifen muss, um eine nominelle Rentenwertsenkung zu unterbinden, während im selben Zug das Sicherungsniveau ansteigt.<sup>69</sup> Das liegt daran, weil der Nenner in der Formel des Sicherungsniveaus (verfügbares Durchschnittsentgelt) kleiner wird, während der Zähler (verfügbare Standardrente) nahezu gleich bleibt.<sup>70</sup> Ein weiteres Mal wird die Schutzklausel 2024 eingreifen müssen.<sup>71</sup> Wird der Ausgleichsbedarf im getrennten Verfahren reaktiviert, so wird er sukzessive mit dem hälftigen Anpassungsfaktor (ausgenommen im

<sup>68</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

<sup>69</sup> Vgl. etwa Pimpertz (2020); Viebrok (2020), S. 123.

<sup>70</sup> Tatsächlich wird der Zähler geringfügig kleiner, weil der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur Krankenversicherung nach § 242a SGB V um 0,2 Prozentpunkte ansteigt, vgl. Bundesministerium für Gesundheit (2020) im Zusammenhang mit Bundesministerium für Gesundheit (2019b).

<sup>71</sup> Ursächlich hierfür ist das Ermittlungsverfahren des vorläufigen Durchschnittsentgelts gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI, welches unter Anwendung der doppelten Zuwachsrate des tatsächlichen Durchschnittsentgelts aus dem Vorjahr gegenüber dem zweiten zurückliegenden Jahr festgestellt wird. Bei oszillierenden tatsächlichen Zuwachsraten führt dies zu einer verstärkten Schwankung bei den vorläufigen Werten, was sich wiederum über

Jahr 2024) beseitigt, was im Jahr 2025 endlich gelingt. Wird stattdessen das integrierte Verfahren ins geltende Recht implementiert, wodurch sich auch von der Niveauschutzklausel verursachte Rentenwerterhöhungen auf den Ausgleichsbedarf auswirken, gelingt die Beseitigung während des Modellrechnungszeitraums nicht. Ebenso festzustellen ist, dass beide Verfahren zu aktuellen Rentenwerten führen, die sich auf der Untergrenze des von der Niveauschutzklausel abgesicherten Rentenniveaus bewegen. Dies verwundert nicht, da bereits im rechtlichen

Jahr	$AnpFak_t / AgIFak_t$	$AR_t^{post§68a}$	$AgIBdf_t$	$SichNiv_t(AR_t^{post§68a})$	$AnhebFak_t$	$AR_t^{SichNiv}$
2020		34,19 €/EP	1	48,2 %		
2021	0,9601	34,19 €/EP	0,9601	49,8 %	nicht erforderlich	
2022	1,0480	35,01 €/EP	0,9832	48,4 %	nicht erforderlich	
2023	1,0315	35,56 €/EP	0,9987	49,1 %	nicht erforderlich	
2024	0,9922	35,56 €/EP	0,9909	48,0 %	nicht erforderlich	
2025	1,0215	36,00 €/EP	1	47,1 %	1,0192	36,69 €/EP
2026	1,0241	37,58 €/EP	1	47,8 %	nicht erforderlich	
2027	1,0235	38,46 €/EP	1	47,6 %	nicht erforderlich	
2028	1,0147	39,02 €/EP	1	47,0 %	nicht erforderlich	
2029	1,0178	39,72 €/EP	1	46,5 %	nicht erforderlich	
2030	1,0206	40,54 €/EP	1	46,2 %	nicht erforderlich	
2031	1,0170	41,23 €/EP	1	45,8 %	nicht erforderlich	
2032	1,0210	42,09 €/EP	1	45,4 %	nicht erforderlich	
2033	1,0203	42,95 €/EP	1	45,1 %	nicht erforderlich	
2034	1,0206	43,83 €/EP	1	44,7 %	nicht erforderlich	

Tabelle 4: Fortentwicklung mit reaktiviertem Ausgleichsbedarf nach dem Schema »Getrenntes Verfahren« in der mittleren Variante, zu schützendes Sicherungsniveau langfristig 43 %<sup>72</sup>

Status quo die Niveauschutzklausel ab 2029 durchgängig stützend eingreifen müsste, um das Sicherungsniveau von 48 % zu halten. Beide Lösungskonzepte würden folglich langfristig *nicht* zu niedrigeren Renten führen, sondern lediglich temporär niedrigere Renten hervorbringen. Für das integrierte Verfahren gilt jedoch, wohlbemerkt aufgrund des darin angewachsenen

den Nachhaltigkeitsfaktor in der Berechnung des aktuellen Rentenwertes niederschlägt. Siehe auch Fn. 49; vgl. ausführlich *Viebrok* (2020), S. 121 ff.

<sup>72</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

Ausgleichsbedarfs, dass in fernerer Zukunft, wenn dann Anpassungsfaktoren wieder höher ausfallen oder die Niveauschutzklausel nicht mehr derart bindend ist (bspw. indem das zu schützende Sicherungsniveau durch die Gesetzgebung gesenkt wird), die dann daraus hervorgehenden aktuellen Rentenwerte hinter denen der gegenwärtigen Gesetzeslage und des getrennten Verfahrens zurückbleiben würden, weil es dann erst den Ausgleichsbedarf abzubauen gälte, während im rechtlichen Status quo und im getrennten Verfahren alle angezeigten Erhöhungen vollumfänglich den Renten zugutekämen. In der mittleren Rechenvariante führen also alle drei Verfahren zu einem aktuellen Rentenwert von 47,09 €/EP im Jahre 2034; im integrierten Verfahren gesellt sich jedoch noch ein Ausgleichsbedarfswert von 0,9140 dazu, was einem aufgelaufenen Nachverrechnungssoll in Höhe von rund 9,4 Prozentpunkten entspricht.

Jahr	AnpFak/ AgIFak <sub>t</sub>	AR <sub>t</sub> <sup>post§68a</sup>	AgIBdf <sub>t</sub> <sup>post§68a</sup>	SichNiv <sub>t</sub> (AR <sub>t</sub> <sup>post§68a</sup> )	AnhebFak <sub>t</sub>	AR <sub>t</sub> <sup>SichNiv</sup>	AgIBdf <sub>t</sub>
2020		34,19 €/EP	1	48,2 %			
2021	0,9601	34,19 €/EP	0,9601	49,8 %	nicht erforderlich		
2022	1,0480	35,01 €/EP	0,9832	48,4 %	nicht erforderlich		
2023	1,0315	35,56 €/EP	0,9987	49,1 %	nicht erforderlich		
2024	0,9922	35,56 €/EP	0,9909	48,0 %	nicht erforderlich		
2025	1,0215	36,00 €/EP	1	47,1 %	1,0192	36,69 €/EP	0,9811
2026	1,0241	37,13 €/EP	0,9930	47,2 %	nicht erforderlich		
2027	1,0235	37,74 €/EP	1	46,7 %	nicht erforderlich		
2028	1,0147	38,29 €/EP	1	46,1 %	nicht erforderlich		
2029	1,0178	38,97 €/EP	1	45,7 %	nicht erforderlich		
2030	1,0206	39,78 €/EP	1	45,4 %	nicht erforderlich		
2031	1,0170	40,45 €/EP	1	44,9 %	nicht erforderlich		
2032	1,0210	41,30 €/EP	1	44,5 %	nicht erforderlich		
2033	1,0203	42,14 €/EP	1	44,2 %	nicht erforderlich		
2034	1,0206	43,01 €/EP	1	43,8 %	nicht erforderlich		

Tabelle 5: Fortentwicklung mit reaktiviertem Ausgleichsbedarf nach dem Schema »Integriertes Verfahren« in der mittleren Variante, zu schützendes Sicherungsniveau langfristig 43 %<sup>73</sup>

<sup>73</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

Wird nun das etwas wahrscheinlichere Szenario eines langfristig niedriger liegenden zu beschützenden Sicherungsniveaus betrachtet, entwickeln sich die aktuellen Rentenwerte und Ausgleichsbedarfe wie in den Tabellen 4 und 5 dargelegt. In diesem Modellrechnungsfall gelingt es nun mit beiden Verfahren, den Ausgleichsbedarf vollständig abzubauen; im integrierten Verfahren beträgt der Ausgleichsbedarf ab dem Jahr 2027 wieder eins. Durch die ab 2026 nicht mehr so restriktive Niveauschutzklausel wird langfristig ein weiteres Absinken des Rentenniveaus erlaubt. Sie muss in der Folge in beiden Lösungskonzepten nur einmal, nämlich im Jahr 2025 eingreifen, um den aktuellen Rentenwert, der unter Anwendung des hälftigen Anpassungsfaktors lediglich zu einem Sicherungsniveau von 47,1 % führen würde, von 36,00 auf 36,69 €/EP anzuheben. Im Jahre 2034 beträgt im Vergleich zum aktuellen Rentenwert im rechtlichen Status quo von 45,13 €/EP der aktuelle Rentenwert im getrennten Verfahren 43,83 €/EP, im integrierten Verfahren 43,01 €/EP, was Sicherungsniveaus in Höhe von 44,7 bzw. 43,8 % entspricht.

## 4.2 Fortentwicklung in der hohen Variante

Als Nächstes sei die Fortentwicklung in der hohen Variante betrachtet. Hierzu verdeutlicht zunächst Tabelle 6 die wesentlichen Ausgangswerte.<sup>74</sup> Die darin angegebenen aktuellen Rentenwerte kommen zustande, wenn die gegenwärtige Rechtslage angewandt, also kein Ausgleichsbedarf gebildet wird. Das durchschnittliche Wachstum des aktuellen Rentenwertes im Modellrechnungszeitraum liegt hier um über 0,6 Prozentpunkte pro Jahr höher als in der mittleren Rechnungsvariante. Daher braucht die Niveauschutzklausel kein einziges Mal einzugreifen, weil die Sicherungsniveaus bereits ohne sie immer über 48 % liegen. Zu bemerken ist zudem, dass in der vorliegenden hohen Variante die rechnerische Rentenwertsenkung des Jahres 2024 zugunsten einer geringfügigen Erhöhung um 0,97 % verschwunden ist. Der aktuelle Rentenwert würde sich im rechtlichen Status quo ohne Bildung eines Ausgleichsbedarfs somit bis zum Jahre 2034 auf 51,17 €/EP weiterentwickeln.

---

<sup>74</sup> Siehe Fn. 61 zur Herleitung der Werte.

Jahr	$AnpFak_t/AgIFak_t$	$AR_t$	$SichNiv_t(AR_t)$
2020		34,19 €/EP	48,2 %
2021	0,9601	34,19 €/EP	49,8 %
2022	1,0582	36,18 €/EP	50,0 %
2023	1,0418	37,69 €/EP	52,0 %
2024	1,0097	38,06 €/EP	51,4 %
2025	1,0288	39,15 €/EP	51,2 %
2026	1,0341	40,49 €/EP	51,5 %
2027	1,0334	41,84 €/EP	51,8 %
2028	1,0273	42,99 €/EP	51,8 %
2029	1,0277	44,18 €/EP	51,8 %
2030	1,0291	45,46 €/EP	51,9 %
2031	1,0283	46,75 €/EP	51,9 %
2032	1,0309	48,20 €/EP	51,9 %
2033	1,0302	49,65 €/EP	52,1 %
2034	1,0305	51,17 €/EP	52,2 %

Tabelle 6: Ausgangswerte für die Modellrechnung der hohen Variante<sup>75</sup>

Tabelle 7 zeigt, wie sich der aktuelle Rentenwert und der Ausgleichsbedarf auf Grundlage der hohen Modellrechnungsvariante unter Anwendung des getrennten Verfahrens entwickeln würden, wenn die Niveauschutzklausel durchgängig ein Absinken des Sicherungsniveaus unter 48 % verhindern würde. Da bereits in diesem Szenario die Niveauschutzklausel kein einziges Mal eingreifen muss, erübrigen sich die Darstellungen des integrierten Verfahrens sowie des Szenarios, in welchem langfristig nur ein Sicherungsniveau von 43 % aufrechtzuerhalten ist – sie führen alle zum selben Ergebnis.

Mit reaktiviertem Ausgleichsbedarf wird der 2021 begründete Ausgleichsbedarf bereits 2023 wieder vollständig abgebaut. Verglichen mit der gegenwärtigen Gesetzeslage besteht der Unterschied in der Entwicklung des aktuellen Rentenwertes also allein darin, dass im Jahr 2022 lediglich der hälftige Anpassungsfaktor und im Jahr 2023 der Anpassungsfaktor vervielfältigt mit dem Ausgleichsbedarfswert des Vorjahres in Höhe von 0,9880 Anwendung findet. Im darauffolgenden Zeitraum fallen die Anpassungsfaktoren ausreichend hoch aus, um das Sicherungsniveau in der Größenordnung von 50 % stabil zu halten. Da die Niveauschutzklausel in der

<sup>75</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

hohen Modellrechnungsvariante keine Rolle spielt, würde insofern eine Reaktivierung des Ausgleichsbedarfs langfristig zu niedrigeren Renten führen. Im Jahr 2034 beträgt der aktuelle

Jahr	$AnpFak_t / AgIFak_t$	$AR_t^{post\text{\$}68a}$	$AgIBdf_t$	$SichNiv_t(AR_t^{post\text{\$}68a})$	$AnhebFak_t$	$AR_t^{SichNiv}$
2020		34,19 €/EP	1	48,2 %		
2021	0,9601	34,19 €/EP	0,9601	49,8 %	nicht erforderlich	
2022	1,0582	35,18 €/EP	0,9880	48,6 %	nicht erforderlich	
2023	1,0418	36,22 €/EP	1	50,0 %	nicht erforderlich	
2024	1,0097	36,57 €/EP	1	49,4 %	nicht erforderlich	
2025	1,0288	37,62 €/EP	1	49,2 %	nicht erforderlich	
2026	1,0341	38,90 €/EP	1	49,5 %	nicht erforderlich	
2027	1,0334	40,21 €/EP	1	49,8 %	nicht erforderlich	
2028	1,0273	41,30 €/EP	1	49,8 %	nicht erforderlich	
2029	1,0277	42,45 €/EP	1	49,7 %	nicht erforderlich	
2030	1,0291	43,69 €/EP	1	49,8 %	nicht erforderlich	
2031	1,0283	44,92 €/EP	1	49,9 %	nicht erforderlich	
2032	1,0309	46,31 €/EP	1	49,9 %	nicht erforderlich	
2033	1,0302	47,71 €/EP	1	50,1 %	nicht erforderlich	
2034	1,0305	49,17 €/EP	1	50,1 %	nicht erforderlich	

Tabelle 7: Fortentwicklung mit reaktiviertem Ausgleichsbedarf nach dem Schema »Getrenntes Verfahren« in der hohen Variante, zu schützendes Sicherungsniveau durchgängig 48 %<sup>76</sup>

Rentenwert bei reaktiviertem Ausgleichsbedarf (unabhängig davon, welches der beiden hier vorgestellten Verfahren zugrunde gelegt wird) 49,17 €/EP und liegt somit 3,9 % unter dem aktuellen Rentenwert von 51,17 €/EP, der sich aus dem rechtlichen Status quo ergeben würde.

### 4.3 Fortentwicklung in der niedrigen Variante

Zuletzt sei die Fortentwicklung in der niedrigen Variante betrachtet. Hierzu verdeutlicht zunächst Tabelle 8 wieder die wesentlichen Ausgangswerte,<sup>77</sup> wobei die angegebenen aktuellen Rentenwerte derart zustande kommen, wenn der rechtliche Status quo befolgt wird. Hierbei ist

<sup>76</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

<sup>77</sup> Siehe Fn. 61 zur Herleitung der Werte.



nun wieder eine Fallunterscheidung notwendig, da es mit den Anpassungsfaktoren in der niedrigen Variante dem aktuellen Rentenwert nicht mehr aus eigener Kraft gelingt, stets oberhalb der 48%-Marke zu bleiben. Im Unterschied zur mittleren Variante würden nun allerdings die Anpassungsfaktoren auch im Szenario, in welchem langfristig nur ein Sicherungsniveau in

Jahr	$AnpFak_t / AgIFak_t$	zu schützendes Sicherungsniveau durchgängig 48 %		zu schützendes Sicherungsniveau langfristig 43 %	
		$AR_t$	$SichNiv_t(AR_t)$	$AR_t$	$SichNiv_t(AR_t)$
2020		34,19 €/EP	48,2 %	34,19 €/EP	48,2 %
2021	0,9601	34,19 €/EP	49,8 %	34,19 €/EP	49,8 %
2022	1,0379	35,48 €/EP	49,0 %	35,48 €/EP	49,0 %
2023	1,0213	36,24 €/EP	50,0 %	36,24 €/EP	50,0 %
2024	0,9736	36,24 €/EP	48,9 %	36,24 €/EP	48,9 %
2025	1,0196	36,95 €/EP	48,3 %	36,95 €/EP	48,3 %
2026	1,0142	37,74 €/EP*	48,0 %	37,47 €/EP	47,7 %
2027	1,0016	38,78 €/EP*	48,0 %	37,53 €/EP	46,5 %
2028	1,0075	39,84 €/EP*	48,0 %	37,81 €/EP	45,6 %
2029	1,0119	40,98 €/EP*	48,0 %	38,26 €/EP	44,8 %
2030	1,0079	42,08 €/EP*	48,0 %	38,57 €/EP	44,0 %
2031	1,0071	43,25 €/EP*	48,0 %	38,84 €/EP	43,1 %
2032	1,0097	44,55 €/EP*	48,0 %	39,91 €/EP*	43,0 %
2033	1,0104	45,74 €/EP*	48,0 %	40,98 €/EP*	43,0 %
2034	1,0120	47,09 €/EP*	48,0 %	42,19 €/EP*	43,0 %

Anmerkung: \* Werte kommen durch einen Eingriff der Niveauschutzklausel zustande.

Tabelle 8: Ausgangswerte für die Modellrechnung der niedrigen Variante<sup>78</sup>

Höhe von 43 % aufrechtzuerhalten ist, nicht mehr genügen, um ohne die Niveauschutzklausel auszukommen. In der Folge würde sich der aktuelle Rentenwert langfristig lediglich auf Höhe der geltenden Niveauuntergrenze bewegen. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Ausgleichsbedarf reaktiviert wird.

Tabelle 9 zeigt, wie sich der aktuelle Rentenwert und der Ausgleichsbedarf auf Grundlage der niedrigen Modellrechnungsvariante unter Anwendung des integrierten Verfahrens entwickeln

<sup>78</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

würden, wenn die Niveauschutzklausel durchgängig ein Absinken des Sicherungsniveaus unter 48 % verhindern würde. Tabelle 10 tut Selbiges für das Szenario, in welchem die Niveauschutzklausel langfristig nur ein Sicherungsniveau von 43 % garantiert.

Jahr	$AnpFak_t / AgIFak_t$	$AR_t^{post\text{\$}68a}$	$AgIBdf_t^{post\text{\$}68a}$	$SichNiv_t (AR_t^{post\text{\$}68a})$	$AnhebFak_t$	$AR_t^{SichNiv}$	$AgIBdf_t$
2020		34,19 €/EP	1	48,2 %			
2021	0,9601	34,19 €/EP	0,9601	49,8 %	nicht erforderlich		
2022	1,0379	34,84 €/EP	0,9783	48,1 %	nicht erforderlich		
2023	1,0213	35,21 €/EP	0,9887	48,6 %	nicht erforderlich		
2024	0,9736	35,21 €/EP	0,9626	47,5 %	1,0098	35,55 €/EP	0,9532
2025	1,0196	35,90 €/EP	0,9626	47,0 %	1,0220	36,69 €/EP	0,9419
2026	1,0142	36,95 €/EP	0,9485	47,0 %	1,0213	37,74 €/EP	0,9288
2027	1,0016	37,77 €/EP	0,9295	46,7 %	1,0269	38,78 €/EP	0,9052
2028	1,0075	38,93 €/EP	0,9085	46,9 %	1,0234	39,84 €/EP	0,8878
2029	1,0119	40,08 €/EP	0,8930	46,9 %	1,0225	40,98 €/EP	0,8734
2030	1,0079	41,14 €/EP	0,8769	46,9 %	1,0229	42,08 €/EP	0,8573
2031	1,0071	42,23 €/EP	0,8603	46,9 %	1,0242	43,25 €/EP	0,8400
2032	1,0097	43,46 €/EP	0,8440	46,8 %	1,0250	44,55 €/EP	0,8234
2033	1,0104	44,78 €/EP	0,8277	47,0 %	1,0216	45,74 €/EP	0,8102
2034	1,0120	46,02 €/EP	0,8151	46,9 %	1,0233	47,09 €/EP	0,7965

Tabelle 9: Fortentwicklung mit reaktiviertem Ausgleichsbedarf nach dem Schema »Integriertes Verfahren« in der niedrigen Variante, zu schützendes Sicherungsniveau durchgängig 48 %<sup>79</sup>

Bei einem durchgängig einzuhaltenden Sicherungsniveau vor Steuern in Höhe von 48 % wird die Niveauschutzklausel ab 2024 fortwährend eingreifen müssen; im rechtlichen Status quo müsste sie damit erst zwei Jahre später beginnen. Wesentlicher ist jedoch der Unterschied zum Referenzfall, der sich durch den aufgebauten Ausgleichsbedarf ergibt. Die hier durch einen als »Anhebungsfaktor« bezeichnet verursachten Erhöhungen der rechnerisch nach den §§ 68, 68a SGB VI resultierenden aktuellen Rentenwerte werden zu einem Nachverrechnungssoll im

<sup>79</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

Jahr	$AnpFak_t / AglFak_t$	$AR_t^{post\text{\$}68a}$	$AglBdf_t^{post\text{\$}68a}$	$SichNiv_t$ ( $AR_t^{post\text{\$}68a}$ )	$AnhebFak_t$	$AR_t^{SichNiv}$	$AglBdf_t$
2020		34,19 €/EP	1	48,2 %			
2021	0,9601	34,19 €/EP	0,9601	49,8 %	nicht erforderlich		
2022	1,0379	34,84 €/EP	0,9783	48,1 %	nicht erforderlich		
2023	1,0213	35,21 €/EP	0,9887	48,6 %	nicht erforderlich		
2024	0,9736	35,21 €/EP	0,9626	47,5 %	1,0098	35,55 €/EP	0,9532
2025	1,0196	35,90 €/EP	0,9626	47,0 %	1,0220	36,69 €/EP	0,9419
2026	1,0142	36,95 €/EP	0,9485	47,0 %	nicht erforderlich		
2027	1,0016	36,98 €/EP	0,9493	45,8 %	nicht erforderlich		
2028	1,0075	37,12 €/EP	0,9528	44,7 %	nicht erforderlich		
2029	1,0119	37,34 €/EP	0,9585	43,7 %	nicht erforderlich		
2030	1,0079	37,49 €/EP	0,9623	42,8 %	1,0056	37,70 €/EP	0,9569
2031	1,0071	37,83 €/EP	0,9603	42,0 %	1,0242	38,75 €/EP	0,9377
2032	1,0097	38,93 €/EP	0,9422	42,0 %	1,0250	39,91 €/EP	0,9192
2033	1,0104	40,11 €/EP	0,9240	42,1 %	1,0216	40,98 €/EP	0,9044
2034	1,0120	41,23 €/EP	0,9098	42,0 %	1,0233	42,19 €/EP	0,8891

Tabelle 10: Fortentwicklung mit reaktiviertem Ausgleichsbedarf nach dem Schema »Integriertes Verfahren« in der niedrigen Variante, zu schützendes Sicherungsniveau langfristig 43 %<sup>80</sup>

Ausgleichsbedarf kumuliert, welcher insoweit anzeigt, wie stark die Abweichung vom Rentenentwicklungspfad, der durch das Rentenwertermittlungsverfahren des § 68 SGB VI vorgezeichnet wird, zum jeweiligen Zeitpunkt ausfällt. Im Jahr 2034 belief sich der Ausgleichsbedarf auf 0,7965, was einem aufgelaufenen Nachverrechnungssoll in Höhe von rund 25,5 Prozentpunkten entspricht.

Ist langfristig nur ein Sicherungsniveau von 43 % von der Niveauschutzklausel zu schützen, muss sie zunächst ebenfalls in den Jahren 2024 und 2025 das noch gültige höhere Zielsicherungsniveau von 48 % gewährleisten. Danach findet der hälftige Anpassungsfaktor sowohl auf den aktuellen Rentenwert als auch auf den Ausgleichsbedarf Anwendung. Die Niveauschutzklausel muss erst einmal nicht mehr eingreifen. Der Ausgleichsbedarf wird in den folgenden vier Jahren somit geringfügig zurückgeführt. Das Sicherungsniveau fällt in diesen Jahren trotz

<sup>80</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

nominell steigender Renten, bis es ab 2030 wieder der Niveauschutzklausel bedarf, um ein weiteres Fallen unter 43 % zu verhindern. Ab 2032 liegen die fiktiven aktuellen Rentenwerte gemäß integriertem Verfahren und nach gegenwärtiger Gesetzeslage wieder gleichauf. Da die Niveauschutzklausel im integrierten Verfahren jedoch den Ausgleichsbedarf erhöht, entsteht darin im Unterschied zum rechtlichen Status quo ein Nachverrechnungssoll, welches sich im Jahre 2034 auf rund 12,5 Prozentpunkte beliefe.

Die hier nicht explizit dargelegten Szenarien eines reaktivierten Ausgleichsbedarfs gemäß dem getrennten Verfahren würden im Wesentlichen dieselben Ergebnisse hervorbringen, jedoch mit dem wichtigen Unterschied, dass es aufgrund der Abarbeitungsschritte der Schutzklauseln ohne Rückkopplung der Niveauschutzklausel auf den Ausgleichsbedarf zu einer vollständigen Rückführung des Ausgleichsbedarfs im Jahre 2032 käme. Alle aktuellen Rentenwerte in den beiden Reintegrationskonzepten sind gleich; die Niveauschutzklausel müsste im getrennten Verfahren bei einem langfristig einzuhaltenden Sicherungsniveau vor Steuern in Höhe von 48 % (43 %) ebenfalls ab 2024 (in den Jahren 2024 und 2025 sowie ab 2030) ununterbrochen stützend eingreifen.

## **5 Fazit**

Zielsetzung des vorliegenden Kapitels ist, den Fokus der wissenschaftlichen Auseinandersetzung rund um die Wiedereinführung des sog. Nachholfaktors weg vom »Ob« und hin zum »Wie« zu verlagern. Grundsätzlich sind viele verschiedene Lösungen denkbar, die nach unterschiedlichen Leitideen konzipiert sein können, die den vielfältigen Erwartungen hinsichtlich wünschenswerter Systemmerkmale unterschiedlichen Stellenwert einräumen. Vorliegend werden zwei Konzepte zur Diskussion gestellt, wie der Ausgleichsbedarf und das damit einst angestrebte Ziel der Generationengerechtigkeit wieder ins Rentenversicherungsrecht aufgenommen werden kann, ohne mit den Zielsetzungen der Schutzklausel oder der Niveauschutzklausel – unter der Prämisse, dass jene permanent wird – in Konflikt zu geraten. Die zugrunde liegende Leitidee darf gerne als Pragmatismus bezeichnet werden. Beide Konzepte würden sich mit sparsamen Veränderungen an den einschlägigen Paragraphen umsetzen lassen, weil das Zusammenspiel aus Rentenwertbestimmungsverfahren nach § 68 SGB VI und Schutzklausel nach § 68a SGB VI, wie man es vor Einführung der Niveauschutzklausel kannte, erhalten bleibt, und lediglich die Niveauschutzklausel, wie sie grundsätzlich schon jetzt in Gestalt des § 255e SGB VI in Kraft ist, klar definierte Anknüpfungspunkte erhält. Beiden vorliegenden

Verfahren gemein ist zunächst eine strikte Trennung in Behandlungsschritte: Nach einer rechnerischen Ermittlung eines neuen aktuellen Rentenwertes gemäß § 68 SGB VI lautet die Abfolge »Schutzklausel vor Niveauschutzklausel«. Während bei einer Reaktivierung des Ausgleichsbedarfs als »Getrenntes Verfahren« Anhebungen durch die Niveauschutzklausel keinen Einfluss auf den Ausgleichsbedarf ausüben, gehen bei einer Reaktivierung als »Integriertes Verfahren« Anhebungen sowohl durch die Schutzklausel als auch durch die Niveauschutzklausel in den Ausgleichsbedarf ein. In der Folge führt das getrennte Verfahren zu höheren aktuellen Rentenwerten als das integrierte Verfahren (solange sie nicht anhaltend von der Niveauschutzklausel bestimmt werden), da in jenem zusätzliches Nachverrechnungssoll bei jedem Eingriff der Niveauschutzklausel entsteht. Beide Verfahren führen jedoch langfristig zu niedrigeren aktuellen Rentenwerten verglichen mit dem rechtlichen Status quo, in welchem gar kein Ausgleichsbedarf gebildet wird (abermals unter dem Vorbehalt, dass sie nicht anhaltend von der Niveauschutzklausel bestimmt werden). Ein weiterer Vorteil beider Verfahren ist, dass sie robust gegen Änderungen im Niveausicherungsziel sind; legt der Gesetzgeber ein neues fest, bedarf es keiner begleitenden Übergangsgesetze, um unerwünschte Nebenwirkungen zu verhindern.

Sinnvoll – wenn auch womöglich politisch schwer durchsetzbar – dürfte von den hier gezeigten Konzepten einzig die Reaktivierung mit dem integrierten Verfahren sein. Nur auf diese Weise werden sämtliche Anhebungen, die vom Pfad des § 68 SGB VI vornewegführen, im Nachhinein verrechnet. Gelingt dies langfristig nicht, ist dies als unmissverständliches Anzeichen dafür zu werten, dass die gesetzliche Rentenversicherung mit ihren wesentlichen Stellschrauben nicht nachhaltig austariert ist. Auch wenn dieses Problem prinzipiell bereits jetzt besteht, ließe ein über die Jahre stetig anwachsender Ausgleichsbedarf das Rentenwertermittlungsverfahren dann sichtlich zur Farce verkommen.

Das getrennte Verfahren leidet an der konzeptionellen Schwäche, dass von der Reihenfolge der Anwendung der Schutzklauseln unerwünschte Effekte ausgehen können. Wie demonstriert kann ein bestehender Ausgleichsbedarf trotz der Tatsache, dass die Niveauschutzklausel fortwährend eingreifen muss, vollständig abgebaut werden, weil bei einem positiven (wenn auch mit Hinblick auf das Sicherungsniveau nicht hinreichenden) Rentenanpassungsfaktor immer auch der Ausgleichsbedarf mit dem hälftigen Anpassungsfaktor reduziert wird, bevor die Anwendung der Niveauschutzklausel zu prüfen ist. Diesem Reihenfolgeeffekt ließe sich jedoch unter Umständen begegnen, bspw. indem eine separate Finanzierungsquelle für Rentenanhe-

bungen verursacht durch die Niveauschutzklausel vereinbart würde. Nachhaltigkeitserwägungen und Sekundäreffekte einmal beiseitegelassen wäre es womöglich als faire Lösung anzusehen, wenn in Niveauschutzklausel-Anwendungsfällen eine Erhöhung des Bundeszuschusses in Höhe der assoziierten Mehrausgaben veranlasst wird, um die Kosten der Sicherung dieses vonseiten der Gesetzgebung verfolgten, doch im Sinne des Umlageverfahrens systemfremden Niveausicherungsziels nicht den Rentenversicherungsbeitragszahlern anzulasten.

Zuletzt sei an dieser Stelle noch auf eine dritte Option aufmerksam gemacht, die zumindest aus politischer Sicht attraktiv scheint: Der Ausgleichsbedarf könnte einfach per Streichung des § 255g SGB VI reaktiviert werden. Muss die Schutzklausel nominelle Rentenwertsenkungen unterbinden, würde in dem Fall das gewohnte Verfahren der nachträglichen Verrechnung angewandt werden. Muss dagegen die Niveauschutzklausel einmal eingreifen, ist nach derzeitigem Rechtsstand mangels expliziter Vorgabe eines Ermittlungsverfahrens der aktuelle Rentenwert diskretionär anzuheben. Genauso könnte – evtl. durch Ergänzung der einschlägigen Gesetzesstellen zur Schaffung einer verlässlichen Rechtsgrundlage – dann in diesem Fall ein neuer Ausgleichsbedarf diskretionär bestimmt werden. Auf diese Weise verbleibt der Gesetzgebung Ermessensspielraum, welcher im Hinblick auf die jeweilige wirtschaftliche Gesamtlage und unter Berücksichtigung der Erwartungen bezüglich der unmittelbaren Zukunft perspektivisch ausgenutzt werden kann.

## II Würdigung

Bei oben stehender Untersuchung wurde methodische Unreife in Kauf genommen, um sie rasch zu veröffentlichen. Ziel war es, evtl. schon vor der Rentenwertfestlegung 2021 gesetzgeberische Schritte anzustoßen, damit die damals vorausgeahnte zu verhindernde Rentenwertsenkung wieder ordentlich in einem Ausgleichsbedarf hätte erfasst werden können.<sup>81</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt war aus dem Schrifttum lediglich umfassende Kritik zu vernehmen.<sup>82</sup> Nachdem die für die Aussetzung des Nachholfaktors verantwortliche Regierung 2021 noch immer im Amt war, war abzusehen, dass sie sich von Kritik allein nicht bewegen lassen würde. Es wurde versäumt konkrete Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.<sup>83</sup> In Ermangelung dessen blieb ihr nichts anderes übrig als den verdeckten Appell wahrzunehmen, die kritisierte Gesetzesänderung rückgängig zu machen, was offensichtlich nicht in ihrem Interesse lag. Der veröffentlichte Aufsatz beseitigt diesen Missstand, indem er erstmals einen mit den Interessen der Bundesregierung (mutmaßlich) konformen Lösungsvorschlag liefert und allgemein zur Diskussion stellt. Damit der Aufsatz rechtzeitig erscheint, um eine Chance zu haben das mit ihm verfolgte Ziel zu erreichen, war eine Veröffentlichung in Heft 1 des 76. Jahrgangs der Zeitschrift *Deutsche Rentenversicherung* mit Erscheinungstermin Ende März 2021 angepeilt. Nach Bekanntwerden am 01.03.2021, dass der Aufsatz erst in Heft 2 Ende Juni 2021 erscheinen wird, wo es für die Erreichung des Ziels schon zu spät sein würde, wurde umgehend eine Vorabversion an ausgewählte Einflusspersonen geschickt.<sup>84</sup> Die Bemühungen blieben letzten Endes jedoch erfolglos: die Rentenwertbestimmungsverordnung 2021<sup>85</sup> trat unter Beachtung der unverändert fortbestehenden Rechtslage in Kraft.

Wissenswert ist, dass dem Referenten- und Regierungsentwurf zur RWBestV 2021 zufolge der Anpassungsfaktor tatsächlich bloß  $33,08 \text{ €/EP} \div 34,19 \text{ €/EP} = 0,9675$  betrug,<sup>86</sup> d. h. tatsächlich wurde eine Rentenkürzung um 3,25 % verhindert. Im Rentenversicherungsbericht 2020 wurde

---

<sup>81</sup> Siehe z. B. auch Fn. 66, in welcher konkrete Handlungsmöglichkeiten benannt werden, die sich exklusiv zur Rentenwertermittlung 2021 boten.

<sup>82</sup> Siehe Kapitel I, Abschnitt 1 für eine ausführliche Zusammenstellung.

<sup>83</sup> Vgl. zum Konzept der vier Seiten der Kommunikation *Schulz von Thun* (2019), S. 14 f. Die Appellseite wurde im Schrifttum bis dato vernachlässigt. Vgl. auch *Rosenberg* (2016), S. 79 ff. und 85 f.

<sup>84</sup> Geschickt wurde sie an *Eckart Bomsdorf, Axel Börsch-Supan, Johannes Geyer, Susanna Kochskämper, Jochen Pimpertz, Bernd Raffelhüschen* und *Martin Werding*.

<sup>85</sup> BGBl. I 2021, S. 1254.

<sup>86</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021b), S. 19; Bundesregierung (2021), S. 19.

für das Jahr 2021 noch ein Anpassungsfaktor in Höhe von 0,9601 vorausberechnet,<sup>87</sup> was einer verhinderten Rentenkürzung um 3,99 % entspricht.

## 1 Neue Prognosen

Die Modellrechnungen der Untersuchung lassen bedeutende Wechselwirkungen außer Acht.<sup>88</sup> Schon im Rentenversicherungsbericht wird kein Anspruch erhoben, dass die darin enthaltenen Modellrechnungen Prognosegüte besitzen.<sup>89</sup> Fundamental wird jedoch außer Acht gelassen, inwiefern abweichende Rentenniveaus und unterstellte differierende ökonomische Fortentwicklungen Auswirkungen auf das BIP, die Staatseinnahmen, die Beschäftigung, den Durchschnittslohn (als maßgebliche Größe zur Ermittlung des Sicherungsniveaus vor Steuern!) usw. haben.<sup>90</sup> Seit Fertigstellung der Untersuchung sind jedoch weitere, komplexere und insbesondere realitätsnähere Studien zu diesem Thema erschienen:

- *Werdig* simuliert mit dem Modell »SIM.18«<sup>91</sup>, wie sich das Rentenniveau und der Beitragsatz mit bereits zur Rentenanpassung 2021 wiedereingezettem Ausgleichsbedarf gegenüber dem Status quo fortentwickeln würde.<sup>92</sup> Er implementiert dabei eine Vorschrift, die dem »Integrierten Verfahren« aus der Untersuchung gleicht.<sup>93</sup> Seine Simulationen ergeben einen

---

<sup>87</sup> Siehe Tabellen 1, 6 und 8.

<sup>88</sup> Dies wurde auch transparent gemacht, siehe S. 17.

<sup>89</sup> Siehe auch Fn. 63. Gleichwohl wird der Rentenversicherungsbericht häufig als Modellrechnungsgrundlage benützt, vgl. z. B. auch Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021), S. 12. Dort wird überdies erörtert, dass die Berechnungen des Rentenversicherungsberichts 2020 weitgehend mit den Projektionen des »MEA-PENSIM«-Modells übereinstimmen, vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021), S. 16 f. Vgl. für Näheres zum »MEA-PENSIM«-Modell Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021), S. 7, Fn. 2, m. w. N.

<sup>90</sup> Vgl. für die Auswirkung von Einkommensteuern, wobei sich die Erkenntnisse ohne Weiteres sinngemäß auf die Sozialversicherungsbeiträge übertragen lassen, *Mirrlees* (1971); *Laffer* (1981), dessen Erkenntniszusammenstellung einprägsamer dargestellt wie bspw. in *Wellisch* (2000a), S. 259, als »Laffer-Kurve« bekannt geworden ist; *Saez* (2001); *Gruber/Saez* (2002), für empirische Befunde für die USA; *Bargain et al.* (2014), für empirische Befunde für Deutschland und weitere Länder; im Allgemeinen zur *Slutsky-Zerlegung* (Substitutions- & Einkommenseffekt; benannt nach *Eugenio Slutsky*, vgl. dazu *Slutsky* 1915) *Varian* (2016), S. 149 – 171. Vgl. zum vorliegenden Sachverhalt Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021), S. 22, m. w. N., *Börsch-Supan/Schnabel* (2010), S. 162 – 165, zur Auswirkung längerer Weiterbeschäftigung älterer Arbeitnehmer auf die Erwerbslosigkeit jüngerer (potenzieller) Arbeitnehmer.

<sup>91</sup> Vgl. für Näheres zum »Social Insurance Model« *Werdig* (2013).

<sup>92</sup> Vgl. *Werdig* (2020b), S. 18 ff.

<sup>93</sup> *Werdig* legt das zwar im Arbeitspapier nicht offen, er schilderte seine Vorschrift dem Verfasser aber freundlicherweise auf Anfrage per E-Mail.



nachhaltigen, nicht bloß einen vorübergehenden Effekt: Das Sicherungsniveau vor Steuern würde langfristig um 0,4 Prozentpunkte niedriger ausfallen;<sup>94</sup> der Rentenversicherungsbeitragssatz könnte ebenfalls anhaltend geringfügig niedriger ausfallen.<sup>95</sup>

- *Geyer* untersucht anhand des Dynamischen Mikrosimulationsmodells »DySiMo«<sup>96</sup> eigentlich den Einfluss der COVID-19-Pandemie auf die Rentenanwartschaften der Erwerbstätigen. Er gelangt zu dem Schluss, dass die Folgen überschaubar sind, da das Kurzarbeitergeld, welches nach § 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 SGB VI voll rentenversicherungspflichtig und zusätzlich die Differenz zwischen Ist- und Soll-Entgelt nach § 163 Abs. 6 SGB VI zu 80 % rentenversicherungspflichtig ist, den größten Teil der Beschäftigungseffekte in der von ihm betrachteten Gruppe auffängt.<sup>97</sup> Das bedeutet jedoch, dass für die Ausgabenseite der gesetzlichen Rentenversicherung mittelfristig keine Erleichterung bedingt durch niedrigere Anwartschaften aufgrund der COVID-19-Pandemie zu erwarten ist. Aus diesem Grund verweist er abschließend auch noch mal auf die verpasste Chance, den Ausgleichsbedarf rechtzeitig zu reaktiveren.<sup>98</sup>
- *Raffelhüschen* benützt die Methode der Generationenbilanzierung<sup>99</sup> und sagt zum ausgesetzten Ausgleichsbedarf: „Im Resultat fällt die Rentenanpassung nach unten damit zur Gänze aus und das Rentenniveau wird ab 2021 langfristig über dem Niveau liegen, das ohne Corona zu erwarten gewesen wäre. Zahlen müssen diesen Corona-Gewinn der Ruheständler in einer Größenordnung eines *fast dreistelligen Milliardenbetrages* die Beitragszahler und damit diejenigen, die sich durch die Corona-Krise auf jeden Fall auf der Verliererseite befinden werden.“<sup>100</sup>

Diese neuen Prognosen unterstreichen die Signifikanz des Problems und somit den Handlungsbedarf des Gesetzgebers.

---

<sup>94</sup> Vgl. explizit Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2020), Rn. 623.

<sup>95</sup> Vgl. *Werding* (2020b), S. 19, Abbildung 8.

<sup>96</sup> Vgl. für Näheres zum »DySiMo« *Buslei et al.* (2019), S. 278, Kasten 2.

<sup>97</sup> Vgl. *Geyer* (2021), S. 31.

<sup>98</sup> Vgl. *Geyer* (2021), S. 32, unter Bezugnahme auf Ergebnisse von *Börsch-Supan* und *Rausch*, vgl. insbesondere *Börsch-Supan/Rausch* (2021), ferner auch *Börsch-Supan/Rausch* (2018, 2020a, 2020b), sowie *Kochskämper* (2020c; inhaltlich identisch zu *Kochskämper* 2020b). Die Belege sind nicht in *Geyers Working Paper* aufgeführt, wurden dem Verfasser aber freundlicherweise auf Anfrage per E-Mail genannt.

<sup>99</sup> Vgl. für Näheres zur Generationenbilanz(ierung) *Auerbach et al.* (1991, 1994); *Fehr* (1995); *Raffelhüschen* (2000).

<sup>100</sup> *Raffelhüschen* (2021), S. 11; Hervorhebung des Verfassers.

## 2 Zu den Eigenarten des Rentenwertermittlungsverfahrens

Neuerdings mehrt sich wieder die Kritik an Berechnungsdetails des Rentenwertermittlungsverfahrens. Diese wurde durch die COVID-19-Pandemie nochmals erhärtet. Konkret geht es vor allem um zwei Aspekte: der Stand der Daten bzw. die Datenquellen, die gemäß §§ 68 Abs. 7, 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 154 Abs. 3a SGB VI beim Rentenwertermittlungsverfahren zugrunde zu legen sind, und die Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern in § 154 Abs. 3a SGB VI.

Eine Rentenwertberechnung, die zum 1. Juli eines Jahres zu erfolgen hat und im Vorfeld durchzuführen und ordnungsgemäß bekannt zu geben ist, orientiert sich im Wesentlichen daran, wie sich die relevanten Größen im Vorjahr gegenüber dem vorletzten Jahr entwickelt haben.<sup>101</sup> Ausnahme hierbei ist das durchschnittliche beitragspflichtige Entgelt, bei welchem es auf die Veränderung des Wertes des vorletzten gegenüber dem dritten zurückliegenden Jahr ankommt. Behelfsmäßig wird der Bruttolohnfaktor daher mit der Entwicklung ebenjenes bezeichnenden durchschnittlichen Bruttolohns/-gehalts vorläufig fortgeschrieben, bei dem wiederum auf die Veränderung des letzten gegenüber dem vorletzten Jahr abgestellt wird, ehe im Jahr darauf eine Korrektur vorgenommen wird, damit die Rentenanpassung grundsätzlich den beitragspflichtigen Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung folgt. Bei der Ermittlung des vorläufigen Durchschnittsentgelts, welches bei der Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler des Vorjahres zum Zug kommt,<sup>102</sup> wird stets der Vorjahreswert mit der (arithmetisch!) doppelten Entwicklungsrate des Vorjahres gegenüber dem vorletzten Jahr fortgeschrieben. Somit bleiben aktuelle Entwicklungen gänzlich außer Ansatz.<sup>103</sup> Nahezu dasselbe gilt für das verfügbare Durchschnittsentgelt, welches bei der Berechnung des Sicherungsniveaus vor Steuern zum Zug kommt, wie bereits in Kapitel I, Abschnitt 2.3 ausgeführt.<sup>104</sup>

*Viebrok* führt ausführlich aus, wie dies die ökonomischen Schwankungen bedingt durch die COVID-19-Pandemie im Rentenwertermittlungsverfahren amplifiziert.<sup>105</sup> Aktuell wird davon ausgegangen, dass 2024 genau aufgrund dieses Effektes nochmals eine rechnerische Rentensenkung resultieren wird, die von der Schutzklausel zu verhindern sein wird.<sup>106</sup> Prinzipiell mögen verstärkte Schwankungen zwar nicht wünschenswert, aber hinnehmbar sein, solange

---

<sup>101</sup> Siehe dazu auch Kapitel I, Abschnitt 2.1; prägnant Formel 5.

<sup>102</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020b), S. 58.

<sup>103</sup> Siehe auch S. 12 mit Fn. 49.

<sup>104</sup> Siehe prägnant Formel 13.

<sup>105</sup> Vgl. *Viebrok* (2020), S. 120 – 123.

<sup>106</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020b), S. 58 f. Siehe auch Fn. 71.

weiterhin dem vorgegebenen Pfad des regulären Berechnungsverfahrens gemäß § 68 SGB VI im Mittel gefolgt wird. Mit ausgeschaltetem Ausgleichsbedarfsmechanismus ist das aber gerade nicht mehr der Fall, wenn die negativen Ausschläge ohne nachträgliche Kompensation von den Schutzklauseln abgefangen werden. Der aktuelle Rentenwert würde folglich langfristig vom Pfad vorgegeben durch das reguläre Berechnungsverfahren nach oben abweichen. Insofern ist Kritik berechtigt;<sup>107</sup> es lohnt sich darüber nachzudenken, wie sinnvoll auf aktuelle(re) Daten beim Rentenwertermittlungsverfahren zurückgegriffen werden könnte.

Das Sicherungsniveau vor Steuern, welches von der Niveauschutzklausel geschützt wird, ist eine spezielle Erscheinungsform einer *Ersatzrate*.<sup>108</sup> Hierzu schreibt *Belz*: „Ersatzraten, die beispielsweise die Rente aus einem gesetzlichen Rentensystem und das zuvor bezogene Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit in Relation setzen, [was das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Abs. 3a SGB VI tut,] eignen sich grundsätzlich, um Aussagen zur Einkommensersatzfunktion eines Rentensystems zu tätigen. Der ‚gesamte‘ monetäre Lebensstandard beziehungsweise dessen Aufrechterhaltung beim Rentenübergang lässt sich durch solch einen Vergleich von Rente und Lohn jedoch kaum erfassen.“<sup>109</sup> Deshalb werden u. a. entsprechende Änderungen bei der Definition gefordert.<sup>110</sup> Am prominentesten ist die Forderung, die der Standardrente zugrunde zu legende Zahl an Entgeltpunkten analog zu Änderungen der Regelaltersgrenze zu dynamisieren. Seit dem RRG 1992<sup>111</sup> errechnet sich die Standard- oder auch »*Eckrente*«<sup>112</sup> auf Basis von 45 Entgeltpunkten, i. e. einer typisierten Erwerbstätigkeit von 45 Jahren. Zu diesem Zeitpunkt konnte Regelaltersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen werden. Angesichts der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wird nun vielfach gefordert, auch die Zahl der der Standardrente zugrunde zu legenden Entgeltpunkte auf 47 anzuheben.<sup>113</sup> Auch wenn dies auf den ersten

---

<sup>107</sup> Vgl. z. B. *Viebrok* (2020), S. 123; *Geyer* (2020b), S. 46 f.; *Boysen-Hogrefe* et al. (2021).

<sup>108</sup> Vgl. *Belz* (2020) für einen umfassenden Überblick zum Konzept der Ersatzrate; ferner *Kluth/Gasche* (2015), für eine empirische Untersuchung der deutschen Rentenzugänger anno 2010, die im Weiteren auf S. 579 auf selten thematisierte gegenläufige, i. e. positive Entwicklungen in den empirisch feststellbaren Ersatzraten hinweisen; außerdem *Chybalski/Marcinkiewicz* (2016), für eine Untersuchung im internationalen Kontext.

<sup>109</sup> *Belz* (2020), S. 304, Fn. 97. Vgl. auch *Hüther/Pimpertz* (2017).

<sup>110</sup> Vgl. *Rürup/Huchzermeier* (2020); *Schäfer* (2020).

<sup>111</sup> BGBl. I 1989, S. 2261.

<sup>112</sup> Vgl. *Schmähl* (1975), S. 33.

<sup>113</sup> Vgl. *Kochskämper/Pimpertz* (2017), S. 30; Deutsche Bundesbank (2019), S. 73 und 77; Kommission Verlässlicher Generationenvertrag (2020a), S. 67; Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021), S. 25 und 53 f. Vgl. kritisch dazu *Schmähl* (2011); *Bäcker* (2020).

Blick plausibel scheint, muss dabei beachtet werden, dass den bislang verwendeten 45 Entgeltpunkten basierend auf 45 Jahren Erwerbstätigkeit zum Durchschnittsentgelt eine grundlegende Definition fehlt. Es handelt sich lediglich um eine »typisierte«, »normierte«, »stilisierte«, mithin »idealisierte« Erwerbsbiografie ohne Rechtfertigung, warum genau 45 Beitragsjahre Berücksichtigung finden, geschweige denn auf welche Lebensjahre sich die Beitragszeiten verteilen.<sup>114</sup> Mit einer empirisch belegten durchschnittlichen Erwerbstätigkeit hat die Standardrente nichts zu tun.<sup>115</sup> Eine Modifizierung der Zahl der zugrunde zu legenden Entgeltpunkte kommt insofern zwangsläufig einer willkürlichen Neudefinition eines Idealzustands gleich. In dieser Hinsicht stellt eine solche Modifikation für den Gesetzgeber eine billige Option dar, das Sicherungsniveau vor Steuern schönzurechnen.<sup>116</sup> Konzeptionell bliebe die gesetzliche Rentenversicherung unangetastet, an der faktischen Leistungshöhe änderte sich nichts, außer dass ceteris paribus die Niveausicherungsklausel nicht mehr so bindend bei der Feststellung eines neuen aktuellen Rentenwertes wäre. Deswegen sollte der Gesetzgeber diese definitorische Lücke schließen, um die Standardrente überprüfbar zu machen und sie somit zu legitimieren. Dies gilt in Anbetracht der vielfältigen Diskussionen rund um die gesetzliche Rentenversicherung, in welchen das Sicherungsniveau eine Rolle spielt, ganz grundsätzlich; angesichts der vorliegend im Vordergrund stehenden Thematik der Schutzklauseln (hier: speziell der Niveauschutzklausel) diene es zur Klärung der Frage, wann die Niveauschutzklausel idealiter eingreifen sollte. Schließlich sei erwähnt, dass selbst mit reaktiviertem Ausgleichsbedarf das Rentenwertermittlungsverfahren unter Berücksichtigung eines vorhandenen Ausgleichsbedarfs ungenau ist. Das liegt an den einzelnen vorzunehmenden Berechnungsschritten, die mal nach arithmetischer, mal nach geometrischer Berechnungslogik durchzuführen sind.<sup>117</sup> Ein ursprünglicher Entwurf von *Gasche* sah ebenfalls einen Mix der Berechnungslogiken vor, jedoch machte er dies zumindest

---

<sup>114</sup> Die 45 Beitragsjahre könnten genauso gut vom 17. bis 61. Lebensjahr (jeweils einschließlich) geleistet werden, gefolgt von Jahren ohne rentenversicherungsrechtliche Zeiten bis zum Beginn der Regelaltersrente. Auch käme ein längerer Zeitraum mit Beitragszeiten infrage, wenn im Mittel ein unterdurchschnittliches Entgelt erzielt wird, auch wenn dies nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein dürfte, vgl. bspw. Bundesregierung (1956), S. 73, wo explizit von einer „40jährigen Versicherungsdauer“ die Rede ist. Damals errechnete sich die Standardrente auf Basis von 40 Entgeltpunkten, vgl. Deutsche Bundesbank (2019), S. 73.

<sup>115</sup> So auch bereits *Schmähl* (1975), S. 33.

<sup>116</sup> Aufgrund der Berechnungsweise des Sicherungsniveaus vor Steuern (siehe Kapitel I, Abschnitt 2.3) würde dieses proportional zur Zahl der zugrunde gelegten Entgeltpunkte ansteigen. Eine Anhebung von 45 auf 47 Entgeltpunkte würde es folglich ceteris paribus um  $47 \div 45 - 1 = 4,44\%$  höher ausfallen lassen. Bei der aktuellen Größenordnung des Sicherungsniveaus von rund 48 % machte dies rund 2 Prozentpunkte aus. Vgl. auch *Kochskämper/Pimpertz* (2017), S. 31; anders Deutsche Bundesbank (2019), S. 73, die ohne Offenlegung ihres Rechenwegs auf nur 1 Prozentpunkt kommt.

<sup>117</sup> Vgl. *Schätzlein* (2020c, 2021a). Siehe auch bereits Fn. 48.

transparent.<sup>118</sup> Ein weiterer ursprünglicher Entwurf von *Bomsdorf* vermied es die Berechnungslogiken auf Kosten der Exaktheit zu vermischen.<sup>119</sup> Dieser Umstand könnte im Zuge einer einschlägigen Gesetzesreform, bspw. bei Wiedereinsetzen des Ausgleichsbedarfsmechanismus behoben werden.

### 3 Zur Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung im Allgemeinen

Die gesetzliche Rentenversicherung Deutschlands finanziert sich im *Umlageverfahren*,<sup>120</sup> d. h. laufende Einnahmen werden direkt für die anfallenden Ausgaben verwendet, aktuelle Beitragszahler finanzieren die Rente aktueller Rentner, anstatt dass Beiträge angespart würden, um nachfolgend derselben Generation wieder zur Verfügung zu stehen (i. e. *Kapitaldeckungsverfahren*).<sup>121</sup> Während ein Kapitaldeckungsverfahren eine Rendite in Höhe des Kapitalmarktzins erwarten lässt, wirft ein Umlageverfahren einen »biologischen Zins« bestehend aus Bevölkerungswachstumsrate zzgl. Produktivitätswachstum ab.<sup>122</sup> Die Herausforderung der aktuellen demografischen Entwicklung Deutschlands<sup>123</sup> macht indessen entsprechende Neujustierungen des gesetzlichen Rentenversicherungssystems erforderlich. Um dies zu bewerkstelligen, damit die gesetzliche Rentenversicherung nachhaltig ausgerichtet ist,<sup>124</sup> stehen der Politik im Allgemeinen drei Stellschrauben zur Verfügung:<sup>125</sup>

- Einfluss auf die Einnahmenseite,
- Einfluss auf die Ausgabenseite,
- Bestimmung der Übergangsmodalitäten eines Gebers (Beitragszahlers) zum Nehmer (Rentenempfänger).

---

<sup>118</sup> Vgl. *Gasche* (2005), zitiert nach *Schätzlein* (2021a), S. 8 f.

<sup>119</sup> Vgl. *Bomsdorf* (2005), zitiert nach *Schätzlein* (2021a), S. 9.

<sup>120</sup> Vgl. auch Deutsche Rentenversicherung Bund (2018), S. 21.

<sup>121</sup> Vgl. zum Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren *Wellisch* (2000b), S. 129 – 138.

<sup>122</sup> Vgl. *Samuelson* (1958), S. 468 – 473, in Verbindung mit *Aaron* (1966), S. 372 ff.

<sup>123</sup> Hauptsächlich besteht diese aus einer abnehmenden Zahl an Geburten in Verbindung mit höheren Lebenserwartungen. Daneben existiert noch die (Nettozu-)Wanderung als wesentliche demografische Komponente. Vgl. hierzu insbesondere die aktuelle 14. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes, Statistisches Bundesamt (2019a), u. a. S. 11 für einen Vergleich des Altersaufbaus der Bevölkerung 2018 im Vergleich zu 1990, ferner S. 17 – 28 für die Vorausberechnungen bis 2060; außerdem Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021), S. 8 ff., insbesondere Abbildung 2 für eine Zerlegung der einzelnen Einflussfaktoren.

<sup>124</sup> Vgl. hierzu *Eekhoff* (2008), S. 139 – 146.

<sup>125</sup> Vgl. *Börsch-Supan* (2007), S. 432 – 437; *Kochskämper/Pimpertz* (2017), S. 23 – 27; *Geyer* (2020a), S. 197 – 203, insbesondere S. 198 für eine Metastudie; OECD (2019) für einen internationalen Überblick.

Die vorliegend diskutierte Reaktivierung des Ausgleichsbedarfsmechanismus betrifft dabei die Ausgabenseite, da er Einfluss auf den aktuellen Rentenwert und somit die Rentenzahlbeträge des gesetzlichen Rentenversicherungssystems hat. Eine Reaktivierung würde vermittels langfristig niedrigerer aktueller Rentenwerte die Ausgabenseite entlasten. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie äußert in dieser Hinsicht: „Der Beirat empfiehlt, den Nachholfaktor schon vor 2025 wieder einzuführen, damit die ursprüngliche Balance der Belastungen zwischen den Menschen, die Rente beziehen, und denen, die Beiträge zahlen, möglichst bald wiederhergestellt wird.“<sup>126</sup> Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung stellt allgemein fest: „Langfristig betrachtet ist die [gesetzliche Rentenversicherung] nach dem gegenwärtigen Rechtsstand und bei unveränderter Einnahmequote nicht tragfähig.“<sup>127</sup> Dagegen argumentieren *Breyer* und *Buchholz*, dass es mittlerweile aufgrund der demografischen Verhältnisse in Deutschland durchaus im Sinne des Gesetzgebers ist, Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung auszuweiten anstatt sie zu senken oder stagnieren zu lassen,<sup>128</sup> und nennen bei ihren bestätigenden Beispielen u. a. gerade die „Aussetzung des Nachholfaktors bis 2026“<sup>129</sup>. Währenddessen ist Reformbedarf eigentlich in die andere Richtung angezeigt.<sup>130</sup>

### 3.1 Einnahmenseite

Die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung fließen ihr im Wesentlichen aus zwei Quellen zu:<sup>131</sup>

- aus Beiträgen von Versicherten; sowie
- aus dem Bundeszuschuss.

Abbildung 3 verdeutlicht das Ausmaß der Einnahmen, wie sie sich seit 1991 in Deutschland entwickelten.

---

<sup>126</sup> Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021), S. 16; im Original komplett hervorgehoben.

<sup>127</sup> Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2020), Rn. 625.

<sup>128</sup> Vgl. *Breyer/Buchholz* (2021), S. 405 – 408; vgl. insbesondere auch *Sinn/Uebelmesser* (2002); ferner auch *Bierbrauer et al.* (2021); im Allgemeinen *Buchanan/Tullock* (1971), S. 132.

<sup>129</sup> *Breyer/Buchholz* (2021), S. 406.

<sup>130</sup> Vgl. *Brosius-Gersdorf* (2020) für eine umfassende Abhandlung zum verfassungsrechtlichen Spielraum des Gesetzgebers.

<sup>131</sup> Vgl. auch *Deutsche Rentenversicherung Bund* (2018), S. 21.

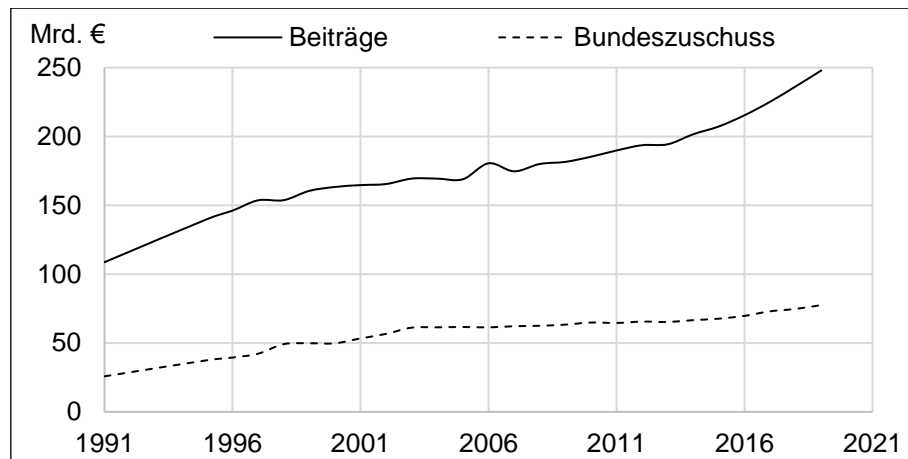


Abbildung 3: Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung<sup>132</sup>

Bedarf es höherer Einnahmen zur Deckung der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung, kann dies zum einen über einen Beitragssatzanstieg bewerkstelligt werden. Hierfür existieren allerdings Grenzen: Die Beitragssatzhaltelinie des § 154 Abs. 3 SGB VI deckelt den Rentenversicherungsbeitragssatz bis 2025 nach oben auf 20 %;<sup>133</sup> zeichnet sich darüber hinaus ein Rentenversicherungsbeitragssatz in den Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis 2030 von mehr als 22 % ab, muss die Bundesregierung ebenfalls aktiv werden. Seit 2018 beträgt der Rentenversicherungsbeitragssatz 18,6 %, <sup>134</sup> d. h. in dieser Hinsicht besteht aktuell noch Spielraum bei dieser Stellschraube zur Erhöhung der Einnahmen. Anders sieht es aus, wenn man die Sozialabgabenquote verbindlich nach oben auf 40 % gedeckelt begreift.<sup>135</sup> Diese beträgt im Jahr 2021 nämlich bereits 39,95 %.<sup>136</sup> Insofern wäre der Spielraum bei dieser Stellschraube zur Erhöhung der Einnahmen bereits nahezu ausgeschöpft.

Zum anderen kann eine Bundesregierung den Bundeszuschuss erhöhen, wenn sie einen Ausgabenüberhang in der gesetzlichen Rentenversicherung abfedern will. Grundsätzlich dient er zur Finanzierung sog. »versicherungsfremder Leistungen«. <sup>137</sup> Seine Höhe richtet sich grundsätzlich nach § 213 SGB VI. Doch der Staat muss aufgrund der Bundesgarantie des § 214 Abs. 1

<sup>132</sup> Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2020a), S. 238.

<sup>133</sup> Vgl. Börsch-Supan/Rausch (2018) für eine Analyse der Kosten.

<sup>134</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2020a), S. 260.

<sup>135</sup> Vgl. dazu Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021), S. 17.

<sup>136</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020a).

<sup>137</sup> Vgl. z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund (2018), S. 16; dem Gesetzestext des § 213 Abs. 3 Satz 1 SGB VI nach heißen sie „nicht beitragsgedeckte Leistungen“. Daneben existieren weitere Zuschüsse zur allgemeinen Rentenversicherung, die in § 213 SGB VI betragsmäßig definiert sind. Diese sind aber weniger bedeutsam, vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2020a), S. 244.

SGB VI sowieso für eine Finanzierungslücke einspringen – sei es nun explizit über den Bundeszuschuss oder weniger transparent über andere Wege. Zieht man zusätzlich die Möglichkeit von Gesetzesänderungen in Betracht, um eine Grundlage für eine Erhöhung des Bundeszuschusses zu schaffen, gilt es verfassungsrechtliche Grenzen zu beachten, wobei diese recht großzügig für den Gesetzgeber ausfallen:<sup>138</sup> So entschied das Bundesverfassungsgericht 2003, dass ein Anteil des Bundeszuschusses in der Alterssicherung der Landwirte in Höhe von 67,3 bis 78,4 % der Leistungen noch nicht dazu führt, dass die Zuordnung zu einem sozialen Sicherungssystem im verfassungsrechtlichen Sinne<sup>139</sup> infrage zu stellen ist, weil die von Versicherten geleisteten Beiträge noch immer als „erheblicher Anteil an der Finanzierung angesehen werden“<sup>140</sup> können.<sup>141</sup> Abbildung 4 gibt das Verhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung wieder. Im Analogieschluss<sup>142</sup> besteht über diese Stellschraube also noch ein Spielraum in dreistelliger Milliardenhöhe, um die Einnahmen des Rentenversicherungssystems zu erhöhen.

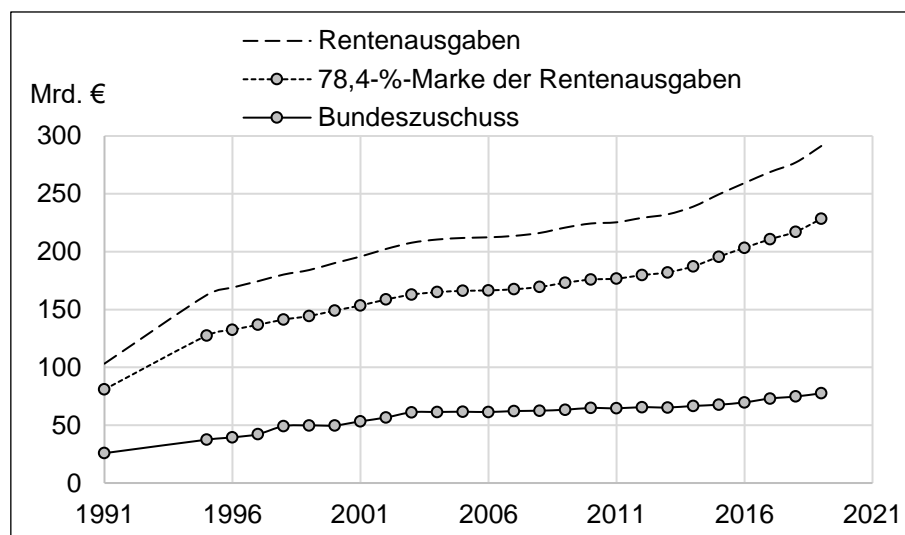


Abbildung 4: Verhältnis von Bundeszuschuss zu Rentenausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung<sup>143</sup>

<sup>138</sup> Vgl. Brosius-Gersdorf (2020), S. 73.

<sup>139</sup> Vgl. dazu Papier (2019), S. 2 ff.

<sup>140</sup> BVerfG vom 09.12.2003, Rn. 41.

<sup>141</sup> Vgl. BVerfG vom 09.12.2003; ähnlich auch BVerfG vom 18.07.2005, Rn. 136.

<sup>142</sup> Vgl. dazu Reimer (2020), S. 253 ff.

<sup>143</sup> Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2020a), S. 238 und 241; eigene Darstellung.



### 3.2 Ausgabenseite

Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen zum überwiegenden Teil aus den Rentenauszahlungen; die restlichen Ausgabenpositionen weisen einen schier vernachlässigbaren Umfang auf.<sup>144</sup> Somit betreffen alle Diskussionen rund um den aktuellen Rentenwert, etwa die vorliegende zur Reaktivierung des Ausgleichsbedarfsmechanismus oder mittelbar diejenige um das zu wahrende Sicherungsniveau, die Ausgabenlast des Rentenversicherungssystems.

Neben dem vorliegenden Sachverhalt wird vor allem über eine Anpassung der Rentendynamisierung debattiert. Im Schrifttum wird dabei insbesondere eine Anpassung von Bestandsrenten mit der Inflationsrate anstatt mit dem Anpassungsfaktor ins Auge gefasst, wie es schon viele Länder praktizieren.<sup>145</sup> Damit würde den Zuwachsraten der betroffenen Rentenleistungen das Element des Produktivitätswachstums abgehen.<sup>146</sup> Langfristig würde ein solcher Reformschritt also die Ausgabenseite der gesetzlichen Rentenversicherung entlasten. *Börsch-Supan* und *Rausch* simulieren dies und schlussfolgern, dass auf diese Weise eine Stabilisierung des Rentenversicherungsbeitragssatzes bei unter 23,5 % gelingen würde, damit aber auch Armuts- und makroökonomische Risiken verbunden wären.<sup>147</sup>

### 3.3 Übergangsmodalitäten

Zuletzt lassen sich auch über die Festlegung der Übergangsmodalitäten die Eingaben & Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung steuern. Wird bspw. ceteris paribus das Renteneintrittsalter heraufgesetzt,

- verlängert sich die Erwerbsphase eines Beschäftigten, woraufhin dieser länger Beiträge zahlt und somit sich die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen;

---

<sup>144</sup> Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2020a), S. 239.

<sup>145</sup> Vgl. *Hohnerlein* (2019). Vgl. hierzu auch lesenswert den Konzeptentwurf von *Richter/Werding* (2020), die ein diesbezügliches Wahlrecht vorstellen.

<sup>146</sup> Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2020), Rn. 627 ff.

<sup>147</sup> Vgl. *Börsch-Supan/Rausch* (2021), S. 24; ähnlich auch Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2020), Rn. 629.

- verkürzt sich die Rentenbezugsdauer eines Rentners, d. h. bei unveränderter Lebenserwartung gelangen weniger Renten zur Auszahlung und somit reduzieren sich die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung.<sup>148</sup>

Das Rentenzugangsalter ist bei der Altersrente die maßgebliche Stellschraube für den Gesetzgeber. Vielfach wird bereits gefordert, über die Heraufsetzung der Regelaltersgrenze durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz auf 67 Jahre hinaus weitere Heraufsetzungen für künftige Generationen zu beschließen. Dabei solle die Regelaltersgrenze einem gewissen Verhältnis hinzugewonnener erwarteter Lebenszeit folgen.<sup>149</sup> Inwiefern dies noch während der bis 2031 andauernden Übergangsphase hin zur Regelaltersgrenze von 67 Jahren<sup>150</sup> realistisch ist, sei dahingestellt.<sup>151</sup> *Börsch-Supan* und *Rausch* simulieren eine Aufteilung steigender Lebenserwartung im Verhältnis 2 : 1 auf die typisierte Erwerbsphase und die Rentenphase (genauer: unmittelbar auf die Regelaltersgrenze) und schlussfolgern, dass auf diese Weise der Rentenversicherungsbeitragssatz langfristig rund 1 Prozentpunkt niedriger liegen könnte.<sup>152</sup> In *Werdings* analoger Simulationsrechnung beträgt der Unterschied gar 2 Prozentpunkte.<sup>153</sup>

---

<sup>148</sup> Vgl. hierzu auch *Eekhoff* (2008), S. 134 f., insbesondere Abbildung 18 für eine anschauliche Zerlegung der Effekte einer Verschiebung des Renteneintritts. Er führt zu Recht an, dass eine Verschiebung des Renteneintritts nach hinten zwei gegenläufige Effekte mit sich brächte: zum einen verfügt Rentenzugänger wegen ihrer längeren Erwerbstätigkeit dann über mehr Entgeltpunkte und somit über höhere Rentenansprüche, zum anderen verbesserte sich die Relation von Äquivalenzbeitragszahlern zu Äquivalenzrentnern, wonach die Renten über den Nachhaltigkeitsfaktor stärker steigen würden.

<sup>149</sup> Vgl. u. a. grundlegend *Bomsdorf* (2002); *Börsch-Supan* (2007), S. 442, für die ihm zugeschriebene »(3-)2-1-Regel«; *Buslei* (2017), S. 1090 f., m. w. N.; *Brosius-Gersdorf* (2020), S. 54, m. w. N.; Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2020), Rn. 639, m. w. N.; Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021), S. 25 und 53.

<sup>150</sup> Siehe dazu § 235 Abs. 2 SGB VI; vgl. auch CDU/CSU / SPD (2006), S. 44 und 46.

<sup>151</sup> Vgl. zu den bereits thematisierten politischen Implikationen (siehe Fn. 128) speziell in dieser Hinsicht *Lacomba/Lagos* (2007).

<sup>152</sup> Vgl. *Börsch-Supan/Rausch* (2021), S. 14 – 17.

<sup>153</sup> Vgl. *Werding* (2020b), S. 23 f.

## Teil B: Ausgewählter Reformbedarf in der betrieblichen Altersversorgung

Auch in diesem Teil zur Säule der betrieblichen Altersversorgung wird es um Reformbedarf gehen. Genauer gesagt ist überhaupt ausführlich zu erörtern, inwiefern Reformbedarf, der von vielen Seiten beklagt wird, tatsächlich besteht. Abbildung 5 grenzt das vorliegende Themengebiet ein.

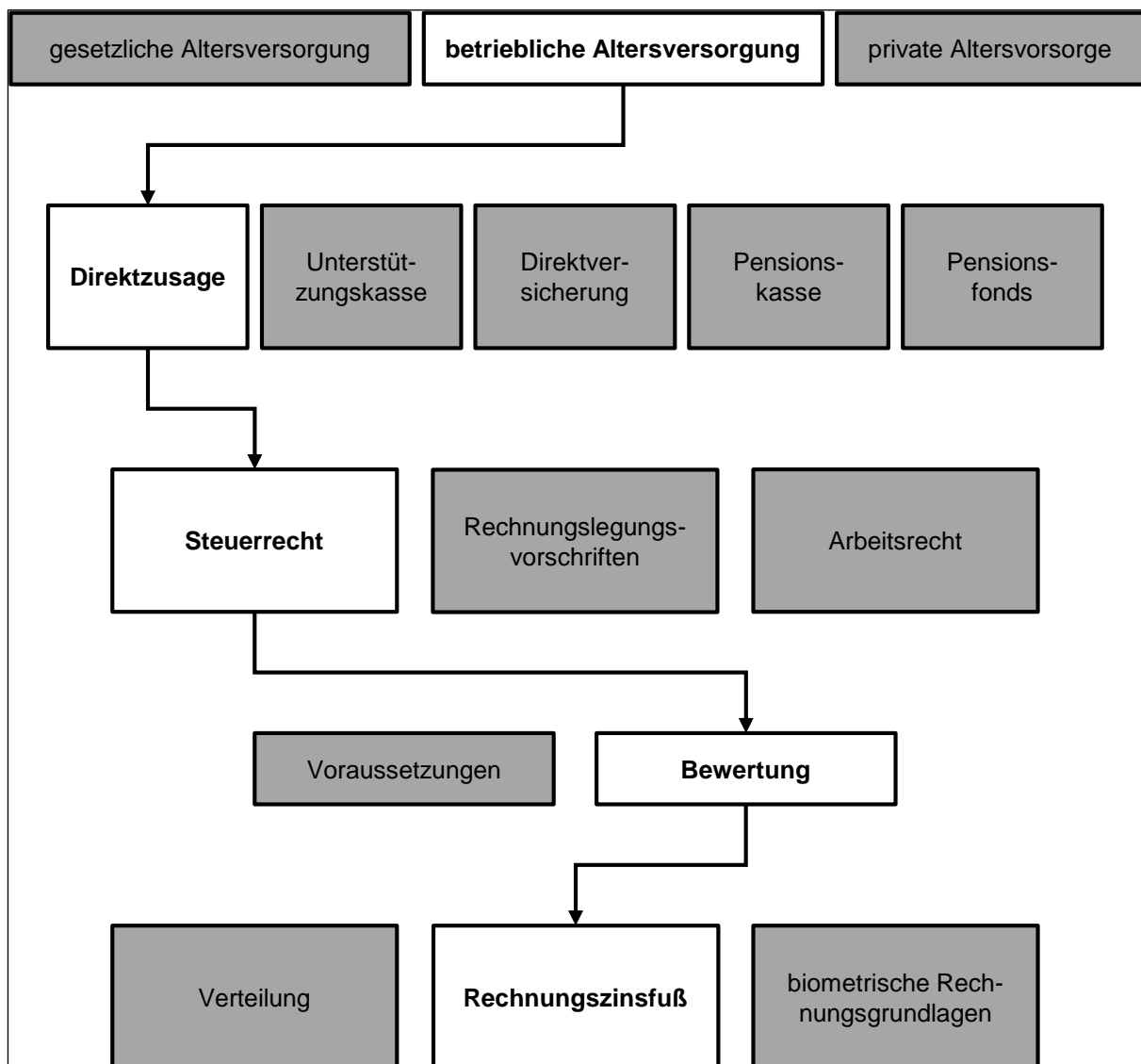


Abbildung 5: Themengebiet von Teil B<sup>154</sup>

<sup>154</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

Im Fokus steht der einkommensteuerrechtliche Rechnungszinsfuß für Pensionsrückstellungen, die ein Unternehmen für selbst zu tragende Pensionsverbindlichkeiten (überwiegend Direktzusagen<sup>155</sup>) bildet. Dieser Rechnungszinsfuß beträgt 6 %. Angesichts der aktuellen Niedrigzinsphase erscheint dieser vermeintlich falsch typisiert. Etwas anachronistisch wird in einer ersten Untersuchung erörtert, wie das Bewertungsverfahren reformiert werden könnte, um künftig einen angemessenen Rechnungszins zu gewährleisten. Dies wird hauptsächlich aus der Perspektive betroffener Unternehmen geschehen. Nachdem das Wie geklärt ist, wird in einer zweiten Untersuchung erörtert, auf welches Niveau der Rechnungszinsfuß eigentlich zu korrigieren ist. Hierfür ist zunächst zu ergründen, was mit dem Rechnungszins überhaupt abgebildet bzw. typisiert werden soll. Anschließend ist zu verifizieren, wie hoch ein aktuell angemessenes Niveau liegt und wie im Lichte dessen der gegenwärtige Rechnungszins in Höhe von 6 % zu beurteilen ist.

---

<sup>155</sup> Vgl. in dieser Hinsicht bspw. *Bongaerts/Zimmermann* (2018), Rn. 5686.

### **III Betriebliche Altersversorgung über Direktzusagen – privilegiert oder diskriminiert?<sup>156</sup>**

Einkommensteuerrechtlich ist der Rechnungszins zur Diskontierung von Pensionsverpflichtungen mit 6 % typisiert, was weit über dem aktuellen Marktzinsniveau liegt. Gegenüber anderen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung, die einen steuerfreien Aufbau eines Deckungsstocks ermöglichen, gilt die Direktzusage damit als systematisch im Nachteil. Eine Reform von § 6a des Einkommensteuergesetzes wird daher erwartet. Dieses Kapitel verdeutlicht das Problem und untersucht dann für ausgewählte Reformalternativen, welche Entscheidungs- und Belastungswirkungen sich daraus für Unternehmen ergeben, die Leistungszusagen als Direktzusagen erteilt haben oder dies künftig planen. Die Reformalternativen unterscheiden sich im Ausmaß der Einmalentlastung im Reformzeitpunkt, aber auch in der verbleibenden Finanzierungslücke für in der Vergangenheit erteilte Zusagen. Der steuerfreie Aufbau eines Deckungsstocks zur Bedienung der Verpflichtungen gelingt hier in keinem Fall.

#### **1 Problemstellung**

##### **1.1 Forschungsfrage**

Dieses Kapitel untersucht aus der Perspektive von Unternehmen als Arbeitgeber die Kosten der betrieblichen Altersversorgung in Form der sog. Direktzusagen unter Berücksichtigung von Steuern. Die Direktzusage, bei der das Rentenversprechen des Arbeitgebers unmittelbar aus dem Unternehmensvermögen erfüllt wird, ist die älteste und betragsmäßig immer noch die wichtigste Form der Altersversorgung in Deutschland, auch wenn die übrigen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung seit Beginn dieses Jahrtausends stark an Bedeutung gewonnen haben, siehe Abbildung 6. Spätestens seit 2002 hat der Gesetzgeber für Alterseinkünfte insgesamt die Weichen hin zu einer grundsätzlich nachgelagerten Besteuerung gestellt, mit der eine faktisch steuerfreie Rendite verbunden ist. Für die Direktzusage galt dies im Grundsatz schon immer. Allerdings ist diese steuerlich abweichend von den übrigen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung in § 6a EStG geregelt. Dieser schreibt für die steuerliche Bewertung von Pensionsrückstellungen einen Rechnungszins von 6 % vor. Nur

---

<sup>156</sup> Dieses Kapitel ist als Aufsatz in der *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* erschienen, vgl. *Kiesewetter/Schätzlein* (2019). Der vorliegende Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Springer Nature.

wenn die Rendite, zu der ein Deckungsvermögen aufgebaut werden kann, ebenfalls 6 % beträgt, ist diese Anlagerendite steuerfrei. In den externen Durchführungswegen ist die Steuerfreiheit renditeunabhängig gegeben, weil das Arbeitgeber-Unternehmen steuerlich abzugsfähige Beiträge an einen Versorgungsträger leistet, die dieser steuerfrei bis zur Auszahlung an den begünstigten Betriebsrentner anlegen kann. Der Zufluss beim Arbeitnehmer ist in allen Durchführungswegen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in voller Höhe steuerbar. Während in den externen Durchführungswegen also nach dem Prinzip einer Cash-Flow-Steuer besteuert wird, folgt die Behandlung der Direktzusage dem Prinzip einer Gewinnsteuer, bei der Betriebsausgaben unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung durch Aufbau einer Rückstellung in Höhe der erwarteten Auszahlungen »periodengerecht« über die Dienstzeit verteilt werden.

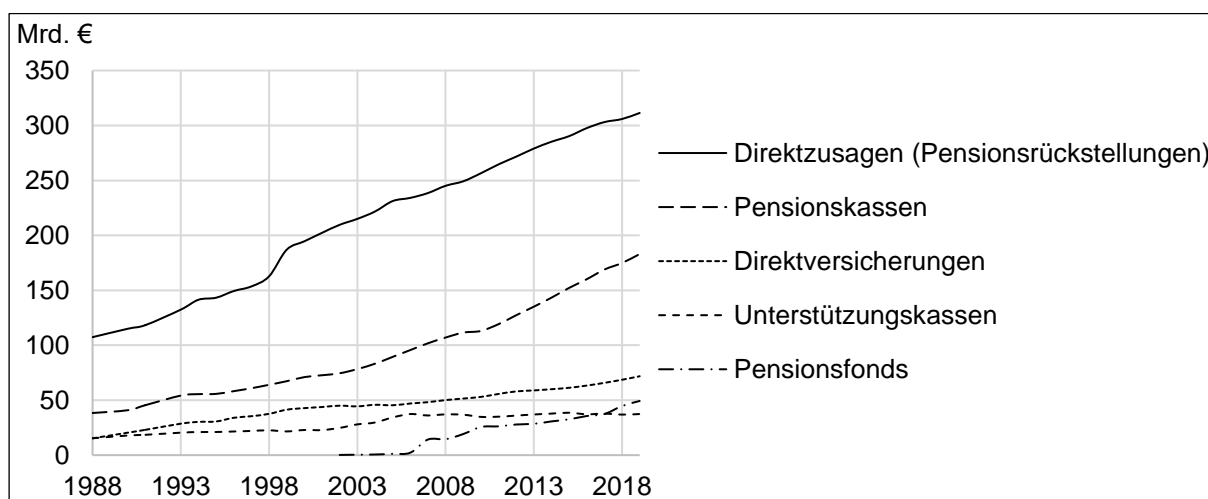


Abbildung 6: Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung<sup>157</sup>

Der nicht dispositive steuerliche Rechnungszins von 6 % bewirkt, dass die Kosten nach Steuern einer Direktzusage typischerweise von den anderen Durchführungswegen abweichen. Denn der Rechnungszins bestimmt den zeitlichen Verlauf des aufwandswirksamen Aufbaus und der ertragswirksamen Auflösung der Rückstellung und damit den Barwert der Steuerentlastung hieraus. Davon abgesehen gilt das Nominalprinzip, d. h. ex post ist exakt die Summe der Zahlungen an den Begünstigten aufwandswirksam geworden. Die relative Vorteilhaftigkeit der Direktzusage variiert mit dem Marktzinsniveau. Dieses Kapitel stellt diesen Zusammenhang in

<sup>157</sup> Quelle: Urbitsch (1990, 1993, 1995, 1996, 1998 – 2000); Schwind (2001 – 2018); Klein (2019 – 2021). [Im Aufsatz in der *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* werden die Zahlen bis zum Jahr 2016 abgetragen, vgl. Kiesewetter/Schätzlein (2019), S. 314. Die Abbildung wurde vorliegend aktualisiert und enthält zusätzlich die Zahlen der Jahre 2017, 2018 und 2019.]

der geltenden Rechtslage zunächst dar. In der anhaltenden Niedrigzinsphase ist die Direktzusage vergleichsweise teuer, weshalb der Druck der Arbeitgeber auf die Politik seit Jahren zugenommen hat. Unterstützung erhalten die Arbeitgeber von juristischer Seite. *Hey* und *Steffen* kommen in einem ausführlichen Rechtsgutachten zu dem Schluss, dass der steuerliche Rechnungszins nicht verfassungskonform sei.<sup>158</sup> Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird in Kürze erwartet.<sup>159</sup> Möglicherweise wird der Gesetzgeber daher noch in dieser Legislaturperiode aktiv werden müssen. Es werden vor diesem Hintergrund Reformoptionen diskutiert und ihre Auswirkungen auf Neuzusagen nach einer möglichen Reform, Altzusagen sowie auf die Belastungswirkung aus dem gesamten Bestand an Direktzusagen eines Modellunternehmens beurteilt.

## 1.2 Einordnung in die Literatur

Als ältester und wichtigster Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung ist die Direktzusage in der betriebswirtschaftlichen Literatur intensiv untersucht worden. Zunächst wurde die Zusage als »Geschenk« des Arbeitgebers betrachtet. Ab etwa Mitte der 90er-Jahre wird in der Regel ein (impliziter) Lohnverzicht berücksichtigt, d. h. die Zusage wird als Substitut für eine individuell oder kollektiv zu verhandelnde Gehaltserhöhung betrachtet.

In einem vielzitierten Aufsatz leitet *Drukarczyk* Fremdkapitalkosten her, ab deren Höhe es lohnt, vorhandenes Fremdkapital in der Unternehmung durch Direktzusagen bzw. die nach sich ziehenden Pensionsrückstellungen zu ersetzen.<sup>160</sup> Hervorzuheben ist, dass es ihm gelingt, seinen Ansatz von einer Mittelverwendungsannahme unabhängig zu machen. Ferner untersuchen *Drukarczyk* und Weitere Lohnsubstitutionsquoten zur Finanzierung von betrieblichen Renten, die sowohl die Eigenkapitalgeber des Unternehmens als auch die dort beschäftigten, begünstigten Arbeitnehmer besserstellen.<sup>161</sup> Sie integrieren Steuern inklusive eines zweigeteilten Einkommensteuertarifs für einen Begünstigten sowie Sozialversicherungsbeiträge und unterscheiden ihre kritischen Größen nach der Mittelverwendung risikoloser Anlage, Abbau von Fremdkapital und Auskehrung von Eigenkapital mit dem Ergebnis, dass stets ein Einigungsraum zwischen Unternehmen und Arbeitnehmerseite existiert. *Kruschwitz* und *Lodowicks* zeigen einen positiven Effekt einer Direktzusage auf den Unternehmenswert anhand eines repräsentativen

---

<sup>158</sup> Vgl. *Hey/Steffen* (2016).

<sup>159</sup> Vgl. BVerfG (anhängig), vorgelegt durch FG Köln vom 12.10.2017.

<sup>160</sup> Vgl. *Drukarczyk* (1990).

<sup>161</sup> Vgl. *Drukarczyk et al.* (2005).

Beispiels insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer sich in Form von Lohnverzicht an der Finanzierung beteiligt und die Mittel zur Verdrängung von Fremdkapital aufgebracht werden.<sup>162</sup>

*Schwetzer*, der sich mit Unternehmensbewertung auseinandersetzt, bescheinigt dem Adjusted-Present-Value-Ansatz Eignung für die Mittelverwendungsannahme Eigenkapitalverdrängung, dem modifizierten Adjusted-Present-Value-Ansatz hingegen Eignung für die Mittelverwendungsannahme Fremdkapitalverdrängung.<sup>163</sup> Er betont, dass im Gleichgewichtszustand beide Ansätze zum selben Ergebnis führen. *Zimmermann* und *Meier* zeigen auf, dass die Rückstellungsbildung wie ein kostenloser Steuerekredit wirkt und den Unternehmenswert im Zeitpunkt der Rückstellungsbildung erhöht.<sup>164</sup>

*Haegert* simuliert die Effektivbelastung eines Arbeitgebers, die ihm aus einer Direktzusage entsteht.<sup>165</sup> Er berücksichtigt dabei Szenarien wie Invalidität und (vorzeitigen) Tod sowie Friktionen wie Verwaltungskosten und Beiträge zum Pensions-Sicherungs-Verein. Unter der damaligen Besteuerung, u. a. auch von Substanz, errechnet er, dass bei einem Marktzinssatz von rund 6 % es nicht nur zu einem steuerfreien Aufbau des Deckungsstocks kommt, sondern mitunter die Rentenverpflichtung zu 100 % oder mehr allein durch die auf die Pensionsrückstellung zurückzuführenden Steuerersparnisse finanziert wird. Später führen *Haegert* und *Schwab* diesen Ansatz fort und würdigen die Bildung von Pensionsrückstellungen vor dem Hintergrund eines Postulats der Steuerneutralität.<sup>166</sup> Sie argumentieren, dass sehr wohl Steuervergünstigungen gewährt werden, dies in speziellen Konstellationen jedoch nicht mehr der Fall ist und insoweit die Steuerneutralität nicht verletzt wird. Dazu würde u. a. auch der Fall gehören, dass die Rechnungszinstypisierung des Gesetzgebers exakt die Marktverhältnisse widerspiegeln vermag.

*Bogner* und *Swoboda* stellen Einflüsse von Gesetzes- und Marktparametern auf den Anteil des Fiskus an der Finanzierung der späteren Pensionszahlungen fest.<sup>167</sup> Sie gelangen zu dem Ergebnis, dass der Grad an Kofinanzierung durch den Staat insbesondere mit größer werdender Inflationsrate zunimmt. Ähnlich geartet ist der Ansatz von *Brassat* und *Kiesewetter*, die unter

---

<sup>162</sup> Vgl. *Kruschwitz/Lodowicks* (2004).

<sup>163</sup> Vgl. *Schwetzer* (2006).

<sup>164</sup> Vgl. *Zimmermann/Meier* (2005). Berechtigte Kritik äußern *Schüler* und *Schwetzer*, vgl. *Schüler/Schwetzer* (2006), die Aussage lässt sich aber aus Anteilseigner-Perspektive halten.

<sup>165</sup> Vgl. *Haegert* (1987).

<sup>166</sup> Vgl. *Haegert/Schwab* (1990).

<sup>167</sup> Vgl. *Bogner/Swoboda* (1994).



Indifferentstellung des Arbeitgebers die Kosten einer Zielrente für den Arbeitnehmer in den fünf Durchführungswegen analysieren.<sup>168</sup> Sie kommen zu dem Schluss, dass Direktzusagen insbesondere für hohe Zusagen attraktiv sind, da diese unbeschränkt realisierbar sind, im Übrigen aber die externen Durchführungswege aufgrund eines »Überdotierungseffekts« kostengünstiger sind. Dieser kommt durch den extern niedrigeren gesetzlichen Rechnungszins und deshalb höhere Beiträge an die Versorgungsträger zustande.

*Wellisch* weist in seinem Vergleich zwischen Direktzusage und Pensionsfonds auf Vorteile wie etwa freie Mittelverwendung und niedrigere Verwaltungskosten hin, die für eine Direktzusage sprechen.<sup>169</sup> Außerdem schlägt er eine Brücke zur Verhaltensökonomik, indem er argumentiert, dass der Arbeitnehmer durch die Pensionszusage von Anlageentscheidungen und den damit assoziierten Friktionskosten für seine Altersvorsorge entbunden wird.<sup>170</sup>

In derselben Zeit wurde die Behandlung von wertpapiergebundenen Direktzusagen in der Literatur ausgiebig diskutiert, ausgelöst durch ein BMF-Schreiben vom 17.12.2002. Zu nennen sind u. a. *Kiesewetter*, der ferner auf die ertragsteuerliche Ungleichbehandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften eingeht;<sup>171</sup> *Wellisch*, der eine Optimierung der Anlagestrategie in den Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung diskutiert;<sup>172</sup> sowie *Knoll*, der für eine Bewertungseinheit aus Wertpapierfonds und Pensionsrückstellung plädiert, weil er das Unternehmen als rechtlichen, nicht jedoch als wirtschaftlichen Eigentümer dieser zweckgerichteten Aktiva ansieht.<sup>173</sup>

*Thaut* wendet sich durch Entgeltumwandlung rein arbeitnehmerfinanzierten Direktzusagen zu und stellt fest, dass beitragsorientierte Leistungszusagen nicht imstande sind, einen vollständig steuerfreien Aufbau des Deckungsstocks zu ermöglichen.<sup>174</sup>

Das vorliegende Kapitel konzentriert sich auf den Finanzierungsaspekt von Pensionszusagen als Direktzusagen. Den Berechnungen liegt eine beispielhafte, identische Zielrente zugrunde, welche implizit durch Lohnverzicht des Arbeitnehmers finanziert wird, der in sämtlichen untersuchten Szenarien gleich hoch ausfällt. Diese Finanzierung gelingt modellgemäß genau

---

<sup>168</sup> Vgl. *Brassat/Kiesewetter* (2003).

<sup>169</sup> Vgl. *Wellisch* (2004).

<sup>170</sup> Vgl. *Wellisch* (2003b).

<sup>171</sup> Vgl. *Kiesewetter* (2003).

<sup>172</sup> Vgl. *Wellisch* (2003a).

<sup>173</sup> Vgl. *Knoll* (2003).

<sup>174</sup> Vgl. *Thaut* (2007a).

dann perfekt, wenn der Rechnungszins exakt den tatsächlichen Marktzinsverhältnissen entspricht. Liegt eine Abweichung vor oder ändert sich der Marktzins, so werden die zusätzlichen Kosten bzw. Gewinne dem Arbeitgeber zugerechnet.

## 2 Steuerrechtliche Behandlung der Direktzusage

### 2.1 Rechtslage

Im Rahmen einer Direktzusage können sowohl Einmalzahlungen als auch rentenförmige Leistungen bei Eintritt einer Altersgrenze, z. B. des Regelrentenalters, sowie Leistungen für den Fall der Erwerbsminderung oder -unfähigkeit und Leistungen im Todesfall an Hinterbliebene zugesagt werden. In jedem Falle muss es sich um eine »Leistungszusage« handeln, d. h., dass das Leistungsniveau zugesagt wird. Sog. Beitragszusagen, bei denen die künftige Leistung von der Anlagerendite eines Deckungsstocks abhängen, können nach derzeitiger Rechtslage nur über externe Versorgungsträger abgebildet werden.

Die handelsrechtliche Passivierungspflicht für Pensionszusagen als ungewisse Verbindlichkeiten gilt dem Grunde nach aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips für die aus der Handelsbilanz abgeleitete Steuerbilanz buchführungspflichtiger Steuerpflichtiger, die hier ausschließlich betrachtet werden.<sup>175</sup> Die Bewertung erfolgt gemäß § 6a EStG abweichend von der Handelsbilanz nach dem sog. *Teilwertverfahren*. Dies bedeutet eine Verteilung des Rentenaufwands auf die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, da die Zusage als über die gesamte Anwartschaft hinweg erdient gilt. Erfolgt die Direktzusage nicht beim Eintritt in das Unternehmen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, dürfen die Zuführungen zur Pensionsrückstellung für die zurückliegenden Jahre des Beschäftigungsverhältnisses einmalig nachgeholt werden. Steuerlich darf eine Pensionsrückstellung außerdem erstmalig in dem Wirtschaftsjahr gebildet werden, bis zu dessen Mitte der Begünstigte das 23. Lebensjahr vollendet hat. Hierbei dürfen Zuführungen für vergangene Dienstjahre nachgeholt werden.<sup>176</sup> Ansonsten ist eine Nachholung unterlassener Zuführungen zur Pensionsrückstellung nicht gestattet.

Eine Pensionszusage darf höchstens mit ihrem *Teilwert* angesetzt werden. Als Teilwert gilt der Barwert der künftigen Zahlungen an den Begünstigten unter Berücksichtigung biometrischer

---

<sup>175</sup> Vgl. Ahrend et al. (2018), 2. Teil, Rn. 520.

<sup>176</sup> Dieses Mindestalter gilt für Neuzusagen und Zusageerhöhungen nach dem 31.12.2017. Seit 2001 wurde das Mindestalter mehrfach von ursprünglich 30 Jahren abgesenkt. Vgl. § 6a Abs. 2 EStG.

Eintrittswahrscheinlichkeiten und diskontiert mit einem Rechnungszins in Höhe von 6 %. Dies gilt grundsätzlich sowohl in der Anwartschafts- als auch in der Rentenphase.

Zu betonen ist weiterhin, dass die Bewertung zwar zunächst auf versicherungsmathematischen Grundlagen beruht, dass aber dennoch ex post nicht die erwarteten, sondern die tatsächlich geleisteten Zahlungen an den Begünstigten aufwandswirksam werden. Bei vorzeitigem Tod ist ein verbliebener Pensionsrückstellungsbetrag gewinnerhöhend aufzulösen. Übersteigt die tatsächliche Rentenbezugsdauer die kalkulierte, können die letzten Renten nicht mehr zulasten der Rückstellung verbucht werden, sondern sind in voller Höhe im Jahr der Zahlung Betriebsausgabe.

Die Unterschiede zum handelsrechtlich ebenfalls zulässigen Gegenwartswertverfahren werden in Abschnitt 4.3 erläutert.

## 2.2 Formalisierung der Rechtslage

In der folgenden formalen Darstellung wird auf die Modellierung der versicherungsmathematischen Eintrittswahrscheinlichkeiten verzichtet. Stattdessen erfolgt ein rein finanzmathematisches Kalkül über quasi-sichere Zahlungen. In den Beispielrechnungen wird angenommen, dass jeder Arbeitnehmer die Leistungsphase erreicht, dass also die Sterblichkeit in der Anwartschaftsphase null ist, und dass jeder Arbeitnehmer ein ex ante determiniertes, durchschnittliches Alter erreicht. Dieses Vorgehen dient der Vereinfachung und ist hinreichend genau, um Aussagen über die durchschnittlich zu erwartenden Kosten aus einer Direktzusage in einem gut diversifizierten Bestand an Begünstigten ableiten zu können.<sup>177</sup>

In formaler Schreibweise gilt zur Berechnung der Höhe der Pensionsrückstellung  $PRS_t$  während der Anwartschaftsphase des begünstigten Arbeitnehmers:

$$PRS_t = \frac{PVU}{(1+rz)^{t_R-t}} - JB \times \frac{(1+rz)^{t_R-t}-1}{(1+rz)^{t_R-t} \times rz} \quad \forall t_{DZE} \leq t < t_R \quad (14)$$

Hierbei bezeichnet  $PVU$  den vereinbarten Pensionsverpflichtungsumfang,  $JB$  die jährlich der Pensionsrückstellung zuzuführenden Jahresbeträge und  $rz$  den Rechnungszins. Der erste Quotient drückt den „Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahres“ aus, während der Subtrahend den „sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwert[t]

<sup>177</sup> Dies weist Thaut (2007b), S. 249, nach, der eine versicherungsmathematische Formalisierung vornimmt und sie mit einer finanzmathematischen vergleicht. Thaut bezieht darüber hinaus auch Stellung zur Methodik.

betragsmäßig gleich bleibender Jahresbeträge“ des § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 EStG darstellt. Die Zeitzählung sei derart normiert, dass  $t = 1$  stets den Zeitpunkt des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses eines betrachteten Arbeitnehmers markiert. Der Zeitpunkt der Direktzusageerteilung  $t_{DZE}$  erfolge zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Beschäftigung, d. h. es gilt  $1 \leq t_{DZE} < t_R$ , wobei  $t_R$  den Zeitpunkt des Rentenbeginns markiert. Der Fall einer späteren (früheren) Zusageerteilung als bei Rentenbeginn (Diensteintritt)<sup>178</sup> bzw. ein Eintrittsalter von weniger als 23 Jahren wird an dieser Stelle vernachlässigt. Selbstverständlich können Zusageerteilungen keine in der Vergangenheit liegenden Abschlüsse rückwirkend ändern, so dass die Formel nur auf Zeitpunkte ab Zusageerteilung ( $t_{DZE}$ ) Anwendung finden kann. In Sachen Pensionsverpflichtungsumfang  $PVU$  ist zu unterscheiden, ob die Direktzusage eine einmalige Kapitaleistung oder Rentenleistung an den Arbeitnehmer bereithält:

$$PVU = \begin{cases} PZ; & \text{Kapitaleistungsfall} \\ PZ \times \frac{(1+rz)^{t_T-t_R-1}}{(1+rz)^{t_T-t_R \times rz}}; & \text{Rentenleistungsfall} \end{cases} \quad (15)$$

Dabei ist  $PZ$  die zugesagte Leistung, die im Falle einer einmaligen Kapitaleistung mit Gewährung vollständig erfüllt ist, während sie im Rentenleistungsfall periodisch, nämlich  $(t_T - t_R)$ -mal wiederkehrt.  $t_T$  wiederum bezeichne den Zeitpunkt des Todes des begünstigten Arbeitnehmers. Zur Vereinfachung werden nur konstante Rentenzahlungen betrachtet.

Der konstante Jahresbetrag im Sinne von § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 f. EStG, der der Pensionsrückstellung in jedem Jahr der Anwartschaftsphase zuzuführen ist, gehorcht folgender Berechnungsvorschrift:

$$JB = \frac{PVU}{(1+rz)^{t_R}} \times \frac{(1+rz)^{t_R \times rz}}{(1+rz)^{t_R-1}} \quad (16)$$

$$JB = PVU \times \frac{rz}{(1+rz)^{t_R-1}} \quad (16a)$$

In Formel 16 beschreibt der erste Quotient den „Barwert der künftigen Pensionsleistungen“, nach welchem sich die Jahresbeträge gemäß § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 EStG bemessen; der zweite Quotient gewährleistet in Gestalt des sog. Wiedergewinnungsfaktors die barwertig äquivalente Verteilung über die gesamte Dienstzeit. Formel 16 lässt sich zum Term, den Formel

<sup>178</sup> [Im Aufsatz in der *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* steht an dieser Stelle irrtümlicherweise „Fall einer späteren Zusageerteilung als bei Diensteintritt“, vgl. *Kiesewetter/Schätzlein* (2019), S. 319.]

16a angibt, vereinfachen.<sup>179</sup> Durch Einsetzen der Formel für den Jahresbetrag vereinfacht sich Formel 14 zur Bestimmung des Pensionsrückstellungswertes in die anschaulichere Form:

$$PRS_t = PVU \times \frac{(1+rz)^t - 1}{(1+rz)^{t_R - 1}} \quad \forall t_{DZE} \leq t < t_R \quad (17)$$

Während der Anwartschaftsphase wächst die Pensionsrückstellung von einem Bilanzstichtag zum nächsten um die Differenz:

$$\Delta PRS_t = rz \times PRS_{t-1} + JB \quad \forall t_{DZE} \leq t < t_R \quad (18)$$

Wenn jederzeit der Teilwert rückgestellt wurde, so entspricht die Zuführung in Höhe von Formel 18 dem konstanten Jahresbetrag zzgl. der rechnerischen Verzinsung des Rückstellungsbetrags zu Periodenbeginn.

In der Rentenphase des Arbeitnehmers ist die Pensionsrückstellung derart abzubauen, dass ihr Wert schlicht dem Barwert aller noch erwarteten Rentenleistungen entspricht:

$$PRS_t = \begin{cases} 0; & \text{Kapitalleistungsfall} \\ PZ \times \frac{(1+rz)^{t_T - t} - 1}{(1+rz)^{t_T - t} \times rz}; & \text{Rentenleistungsfall} \end{cases} \quad \forall t_R \leq t \leq t_T \quad (19)$$

In der Leistungsphase wird die Rückstellung mit erfolgter Kapitalleistung unmittelbar aufgelöst. Im Falle der Rentenleistung vermindert sich die Rückstellung um den Saldo aus dem Betrag der Rentenleistung und der rechnerischen Verzinsung des Rückstellungsbetrags zu Periodenanfang:

$$\Delta PRS_t = rz \times PRS_{t-1} - PZ \quad \forall t_R \leq t \leq t_T; \quad \text{Rentenleistungsfall} \quad (20)$$

Bei der hier verwendeten deterministischen Betrachtung entspricht die letzte Rentenleistung exakt dem Rückstellungsbetrag zu Periodenbeginn und dessen rechnerischer Verzinsung.

### 2.3 Problem des normierten steuerlichen Rechnungszinses

Die Erteilung von Direktzusagen verpflichtet den Arbeitgeber nicht dazu, einen zur Bedienung der Verpflichtungen reservierten Deckungsstock aufzubauen. Vielmehr sind die Leistungen aus dem Vermögen des Unternehmens zu erbringen. Für die hier vorliegende Fragestellung ist es aber hilfreich, sich einen solchen Deckungsstock vorzustellen, um die Frage zu beantworten,

<sup>179</sup> In Formel 16a verbleibt als zweiter Faktor, der mit dem Pensionsverpflichtungsumfang zu multiplizieren ist, nur noch der Kehrwert des sog. Endwertfaktors. Vgl. zum Wiedergewinnungs- und Endwertfaktor *Kruschwitz* (2018), S. 51 ff.

unter welchen Bedingungen bei einer Direktzusage analog zu externen Durchführungswegen eine steuerfreie Kapitalakkumulation möglich ist.

Wenn der Gegenwart der konstanten Jahresbeträge  $JB$ , die jährlich der Pensionsrückstellung zugeführt werden, investiert wird, entsteht ein Deckungskapital, dessen Erträge genau dann steuerfrei gestellt werden, wenn sie jederzeit dem Diskontierungszinssatz der Pensionsrückstellung entsprechen.

In der Modellbetrachtung verzinst sich der Deckungsstock des Arbeitgebers, aus welchem die Rentenleistungen bestritten werden sollen, mit einem einheitlichen Marktzins  $r_t$ . Die Anlageerträge seien in vollem Umfang steuerpflichtig. Wenn jederzeit der Gegenwart der steuerrechtlich zur Pensionsrückstellung zuzuführenden Jahresbeträge  $JB$  einer Anlage zu diesem Marktzins zugeführt wird, so beträgt der Deckungsstock  $DS_t$ :

$$DS_t = DS_{t-1} \times (1 + r_{t-1} \times (1 - s)) + JB \times (1 - s) + s \times \Delta PRS_t \quad \forall t_{DZE} \leq t < t_R \quad (21)$$

$$DS_t = DS_{t-1} + JB - s \times (r_{t-1} \times DS_{t-1} - rz \times PRS_{t-1}) \quad \forall t_{DZE} \leq t < t_R \quad (21a)$$

Aus Formel 21a ist unmittelbar ersichtlich, dass ein steuerfreier Aufbau des Deckungsstocks genau dann gewährleistet ist, wenn sich Anlagerendite und steuerlicher Rechnungszins entsprechen. Ist die Anlagerendite höher als der steuerliche Rechnungszins, so erhöht der überschießende Teil der Anlageerträge den Gewinn des Unternehmens und ist in einer Differenzbetrachtung zu versteuern. Bei einer niedrigeren Anlagerendite bleibt der Deckungsstock hinter der Pensionsrückstellung zurück, und die Differenz zu den Zuführungen zur Pensionsrückstellung stellen einen Teil des Gewinns der Restunternehmung steuerfrei.

Aus einer Verursachungsperspektive sind solche Gewinnminderungen oder -mehrunge dem Deckungsstock zuzurechnen. Verbleibt nach Bedienung der Verpflichtung ein Restbetrag, so wirkt die steuerliche Behandlung in Verbindung mit dem Marktzinsniveau privilegierend. Ist der rechnerische Deckungsstock dagegen zu diesem Zeitpunkt negativ, liegt eine steuerliche Diskriminierung gegenüber den nachgelagert besteuerten externen Durchführungswegen vor. Diese müssen also nicht explizit in den Vergleich einbezogen werden. Auf diesen Zusammenhang wird in Abschnitt 5 zurückgegriffen werden.

Unter der Annahme, dass zu einem beliebig wählbaren Zeitpunkt  $t_{DZE} \leq t < t_R$   $DS_{t-1} = PRS_{t-1}$  galt, gilt für die Zuführung zum Deckungsstock zum Zeitpunkt  $t$ :

$$\Delta DS_t = \Delta PRS_t + (1 - s) \times (r_{t-1} - rz) \times PRS_{t-1} \quad (22)$$

Hieraus wird ersichtlich, dass der Deckungsstock dann und nur dann steuerfrei gebildet werden kann, wenn in jeder Periode  $r_t = rz$  gilt, weil dann der zweite Summand in Formel 22 null wird. Ansonsten wächst der Deckungsstock mit der versteuerten Überrendite über Gebühr an, bzw. verzeichnet der Deckungsstock ein Defizit in Höhe der um eine Steuerermäßigung korrigierten Minderrendite. Insofern wirkt die Besteuerung moderierend auf das Zinsrisiko, was gemeinhin als *Domar-Musgrave-Effekt*<sup>180</sup> bezeichnet wird (siehe Abbildung 7). Dies lässt sich analog für die Rentenphase des Arbeitnehmers zeigen. Dies ist nicht verwunderlich, denn bei der Leistungszusage trägt der Arbeitgeber Chancen und Risiken der Anlage des erforderlichen Deckungskapitals; Mehr- und Mindererträge unterliegen als Gewinnbeiträge der Ertragsbesteuerung.

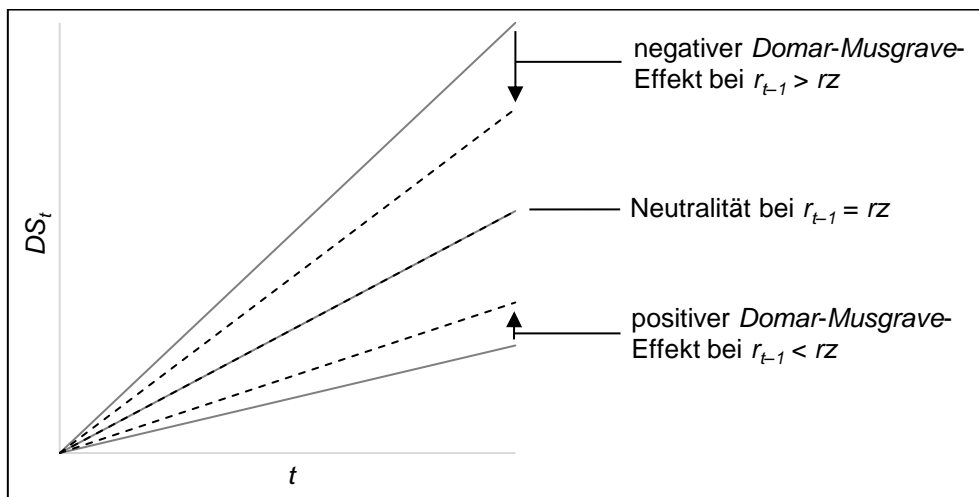


Abbildung 7: Wirkung des *Domar-Musgrave-Effektes*<sup>181</sup>

Bis zu diesem Punkt beruhen alle Ausführungen auf der Annahme eines konstanten Marktzinses. Spätere Marktzinsänderungen können frühere Defizite oder Überschüsse des Deckungsstocks gegenüber dem Barwert der Zahlungsverpflichtung kompensieren.

Ein dauerhaft niedrigerer Marktzins geht mit einer Unterdeckung der künftigen Rentenleistungen einher, sodass sich der Arbeitgeber unter Umständen gezwungen sieht, höhere Beträge als ursprünglich einkalkuliert dem Deckungsstock zuzuführen, um seiner Verpflichtung nachzukommen. Ein dauerhaft höherer Marktzins führt demgegenüber zu einem unverhofften Gewinn, den der Arbeitgeber zur Absicherung gegen niedriger werdende Marktzinsen ebenfalls

<sup>180</sup> Nach *Domar/Musgrave* (1944).

<sup>181</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

ganz oder teilweise dem Deckungsstock zuleiten kann. Dabei ginge aber der gedankliche, betragsmäßige Nexus mit der Rückstellung verloren. Wollte der Arbeitgeber angesichts des positiven Anlageerfolgs sein Leistungsversprechen rechtlich bindend erhöhen, so hätte dies zur Folge, dass in diesem Zeitpunkt die Rückstellung neu zu bewerten wäre. Der Erhöhungsbetrag dürfte entsprechend nicht sofort, sondern wiederum nur gleichmäßig verteilt über die verbleibende Anwartschaftsphase passiviert werden. Deshalb gelingt es auch nicht, den zusätzlichen Anlageerfolg vollständig steuerfrei zu stellen.

Ein naheliegender Ausweg aus diesem Dilemma wäre eine Überwälzung des Zinsrisikos auf den Arbeitnehmer unter Beibehaltung einer adäquaten steuerlichen Begünstigung ebendieser schwankenden Zinserträge. Seit 2002 ist dies in Form einer Beitragszusage mit Mindestleistung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG in den externen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung möglich. Dort trägt der Arbeitnehmer Chancen und Risiken des Anlageerfolgs aus den Beiträgen, wobei sein Risiko durch die Mindestleistung in Höhe der Summe der Beiträge gedeckelt ist. Diese Zusageform ist im Durchführungsweg der Direktzusage nicht möglich. Die Praxis behilft sich deshalb mit sog. »beitragsorientierten Leistungszusagen«, bei denen eine Leistung zugesagt wird, die sich in Abhängigkeit von einem periodischen Beitrag und einem festgelegten Rechnungszins, der nicht notwendigerweise mit dem steuerrechtlichen Rechnungszins übereinstimmen muss, bemisst.<sup>182</sup> An einem positiven Anlageerfolg kann der Begünstigte durch regelmäßige Zusageerhöhungen beteiligt werden. Der Gesetzgeber hat bisher keine Bereitschaft erkennen lassen, die Beitragszusagen im Durchführungsweg der Direktzusagen zu ermöglichen. Sie werden daher im Folgenden nicht weiterverfolgt.

### **3 Reformbedarf**

Die Rechtsnorm des § 6a EStG wird aus der Praxis in verschiedener Hinsicht kritisiert, wobei vor allem der auf 6 % normierte Rechnungszins als unangemessen hoch angesehen wird. Im Falle einer Absenkung des steuerlichen Rechnungszinses wären die Teilwerte aller bestehenden Direktzusagen höher als bislang. Der Übergang wäre mithin mit hohen Einmalzuführungen zu den steuerlichen Rückstellungen und entsprechenden Minderungen der Bemessungsgrundlagen der Ertragssteuern verbunden. *Geilenkothen* und *Weitere* schätzen den Anstieg der Pensions-

---

<sup>182</sup> Vgl. dazu *Langohr-Plato* (2018).



rückstellungen in Deutschland aus einer Absenkung des Rechnungszinses um 0,5 Prozentpunkte auf 16,2 Mrd. €. <sup>183</sup> Basierend darauf kommt *Kiesewetter* zu der Einschätzung, dass eine Absenkung um 3 Prozentpunkte einen Anstieg von 80 Mrd. € nach sich ziehen würde. <sup>184</sup> Zur Gegenfinanzierung schlagen *Geilenkothen* und *Weitere* vor, vom Teilwertverfahren auf das aus dem Handelsrecht bekannte Gegenwartswertverfahren überzugehen, bei dem die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen nicht auf die Zeit seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, sondern ab dem Zeitpunkt der Zusageerteilung verteilt werden. Dadurch entfallen bei Neuzusagen hohe Einmalzuführungen bei erstmaliger Bilanzierung. *Geberth* und *Sedemund* sprechen sich ebenfalls für dieses Vorgehen aus und halten überdies die Schriftformerfordernis und das Nachholverbot für nicht mehr zeitgemäß. <sup>185</sup> *Prinz* und *Keller* diskutieren kritisch das strenge Stichtagsprinzip, unter welchem es u. a. nicht möglich ist, künftige absehbare Entwicklungen von Referenzgrößen in der Steuerbilanz mit zu berücksichtigen. <sup>186</sup> Dies forderte u. a. bereits *Ahrend* 1987. <sup>187</sup> *Anzinger* bringt gar eine Streichung des § 6a EStG ins Spiel, womit die handelsrechtliche Bewertung maßgeblich für die Steuerbilanz würde. <sup>188</sup>

Mit besonderem Nachdruck wird die Kritik an der Höhe des Rechnungszinses von rechtswissenschaftlicher Seite vorgetragen. <sup>189</sup> Die seit Jahren anhaltende extreme Niedrigzinsphase führt dazu, dass die am Markt kontrahierbaren Fremdkapitalzinsen weit unter dem Rechnungszins von 6 % liegen. *Hey* (2016) argumentiert, dass der Gesetzgeber durch sein jahrelanges Zögern bei der Anpassung des Rechnungszinses seine Typisierungskompetenz überschritten habe, der Rechnungszins in Höhe von 6 % keine gleichmäßige Besteuerung gewährleiste und somit Verfassungswidrigkeit gegeben sei. <sup>190</sup>

Bezüglich des steuerlichen Rechnungszinses ist eine Klage beim Finanzgericht Köln anhängig, <sup>191</sup> welches wiederum das Bundesverfassungsgericht angerufen hat. <sup>192</sup> In Praktikerkreisen

---

<sup>183</sup> Vgl. *Geilenkothen et al.* (2017).

<sup>184</sup> Vgl. *Kiesewetter* (2018).

<sup>185</sup> Vgl. *Geberth* (2016); *Geberth/Sedemund* (2018).

<sup>186</sup> Vgl. *Prinz/Keller* (2016).

<sup>187</sup> Vgl. *Ahrend* (1987).

<sup>188</sup> Vgl. *Anzinger* (2016).

<sup>189</sup> Vgl. insbesondere *Hey/Steffen* (2016), ferner *Deutsche Bundesbank* (2015); anders *Weckerle* (2017), auch *Kirsten/Schiffer* (2006) aus Praxis-Sicht.

<sup>190</sup> Vgl. *Hey* (2016), S. 495.

<sup>191</sup> Vgl. FG Köln vom 12.10.2017.

<sup>192</sup> Vgl. BVerfG (anhängig).

wird daher gemutmaßt, dass in Reaktion auf ein entsprechend ausfallendes Urteil der Reformbedarf alsbald akut wird. Die Bundesregierung (Stand Sommer 2018) sieht das indes anders, wie aus einer Kleinen Anfrage der FDP hervorgeht.<sup>193</sup>

Ökonomisch scheint es auf den ersten Blick zwingend, dass sich der Rechnungszins des § 6a EStG am Zinsniveau für Fremdkapital zu orientieren hat. Zum einen sind die Begünstigten der Direktzusagen zweifelsfrei nicht Residualanspruchsberechtigte, sondern nehmen eine Gläubigerposition ein. Bei Pensionsrückstellungen handelt es sich um Verbindlichkeiten des Arbeitgeber-Unternehmens. Dies ist auch unstrittig die Sichtweise in der handelsrechtlichen Bilanzierung nach HGB und IFRS.<sup>194</sup> Da die steuerliche Gewinnermittlung einen anderen Rechnungszweck als die Handelsbilanz hat, folgt hieraus alleine nicht zwingend, dass diese Sichtweise für das Steuerrecht übernommen werden muss. Die steuerliche Gewinnermittlung dient einer rechtssicheren und gleichmäßigen Feststellung von Steuerbemessungsgrundlagen. Dabei hat der Steuergesetzgeber allerdings immer auch die Steuerwirkungen im Auge zu behalten. Im Bereich der Alterseinkünfte hat sich der Gesetzgeber mit dem AltEinkG<sup>195</sup>, wie oben ausgeführt, auf das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung festgelegt. Es ist bislang nicht zu erkennen, dass dies nicht auch für die Direktzusage gelten soll. Daher ist es plausibel zu fordern, dass der steuerliche Rechnungszins sicherstellen muss, dass der zur Leistungserfüllung erforderliche Deckungsstock steuerfrei aufgebaut werden kann. Wie in Abschnitt 2.3 dargelegt wird dieses Ziel durch einen Rechnungszins in Höhe der erforderlichen Anlagerendite erreicht.

Allerdings ist der steuerfreie Kapitalaufbau in allen anderen Durchführungswegen durch § 3 Nr. 63 EStG der Höhe nach auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt. Direktzusagen sind theoretisch in unbegrenzter Höhe möglich, was ihre Beliebtheit in der Praxis zum Teil erklären dürfte. Denkbar wäre, dass der Gesetzgeber auch hier eine analoge Begrenzung einführt. In diesem Unterschied kann aber wohl kaum eine Begründung für einen unangemessen hohen Rechnungszins gesehen werden.

Der Blick in die ursprüngliche Gesetzesbegründung zu § 6a EStG hilft bedingt weiter. Der Gesetzgeber hat sich seinerzeit aus Gründen der Praktikabilität, insbesondere unter Berücksichtigung entstehender Planungs-, Deklarations- und Erhebungskosten sowie der Justiziabilität, für eine Typisierung des Zinssatzes in § 6a EStG entschieden. Dies ist ökonomisch grundsätzlich

---

<sup>193</sup> Vgl. *Schäffler et al.* (2018); Bundesregierung (2018a).

<sup>194</sup> Vgl. *Pellens et al.* (2017), S. 540.

<sup>195</sup> [BGBl. I 2004, S. 1427.]

sinnvoll.<sup>196</sup> Bezüglich der Höhe des Rechnungszinses ist die Begründung des Gesetzgebers allerdings widersprüchlich. Zum einen wird die Orientierung an einer nicht weiter spezifizierten Anlagerendite angeführt, zum anderen sollen die Kosten für langfristige Fremdgelder als *Obergrenze* dienen.<sup>197</sup> Diese Gesetzesbegründung lässt immerhin erkennen, dass beabsichtigt war, den steuerfreien Aufbau des Deckungsstocks zur Erfüllung des Leistungsversprechens zu ermöglichen. Die Anlehnung der Obergrenze des steuerlichen Rechnungszinses an den Zinssatz für Fremdkapital signalisiert außerdem die Interpretation der Leistungszusage als Verbindlichkeit des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern bzw. den Leistungsempfängern.

#### 4 Reformoptionen

Für eine Reform der steuerlichen Behandlung von Direktzusagen, die § 6a EStG nicht fundamental neu ordnet, sondern den in Abschnitt 3 aufgezeigten Reformbedarf adressiert, steht dem Gesetzgeber eine sehr begrenzte Anzahl von Alternativen zur Verfügung, mit der die betroffenen Unternehmen zu rechnen haben. Dies sind

- eine einmalige, diskretionäre Anpassung des Rechnungszinses auf ein heute angemessenes Niveau,
- eine gesetzlich verankerte Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung und Anpassung des Rechnungszinses, oder
- die Übernahme der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften.

Jede der drei Alternativen ist entweder mit hohen Steuerausfällen bei Einführung oder mit hohen Deklarationskosten durch jährliche Neubewertung des Rückstellungsbestands für die Unternehmen verbunden. Daher wird zusätzlich der bislang einzige Vorschlag zu einer konzeptionell anderen Behandlung der Direktzusage von *Kiesewetter* aufgegriffen,<sup>198</sup> mit dem diese Probleme vermieden werden können.

Die folgenden Abschnitte stellen die genannten Reformoptionen dar, formalisieren sie und diskutieren die Auswirkungen auf Neuzusagen sowie den Rückstellungsbestand der Unternehmen.

Die vorgestellten Reformvorschläge bedeuten, dass der gesamte Rückstellungsbestand oder Teile davon einer Neubewertung unterzogen werden. Der zur Erfüllung der Zusagen aufgebaute Deckungsstock ändert sich allerdings nicht im Gleichschritt, da seine Höhe vom erzielten

---

<sup>196</sup> Vgl. grundlegend zum Trade-off zwischen Planungs- und Deklarationskosten *Wagner* (2006), S. 24 f.

<sup>197</sup> Vgl. SPD/FDP (1981), S. 66.

<sup>198</sup> Vgl. *Kiesewetter* (2018).

Anlageerfolg und nicht von einem im Bewertungszeitpunkt relevanten Zinsniveau abhängt. Wie sich die Vorschläge auf die Möglichkeit zur steuerfreien Kapitalakkumulation des Deckungsstocks auswirken, wird in Abschnitt 5 analysiert.

#### 4.1 Diskretionäre Anpassung des Rechnungszinses

Die technisch einfachste Lösung des Problems besteht darin, den Rechnungszins des § 6a EStG durch eine einmalige Gesetzesänderung diskretionär auf das derzeitige Zinsniveau abzusenken. Eine im Sinne der Gesetzesbegründung angemessene Typisierung bestünde dann darin, einen Zinssatz in Höhe der derzeitigen Umlaufrendite von Unternehmensanleihen mit guter Bonität zu wählen. Dies würde bedeuten, dass derzeit ein Zinssatz in der Größenordnung von 1,5 % anzusetzen wäre (siehe Abbildung 8).

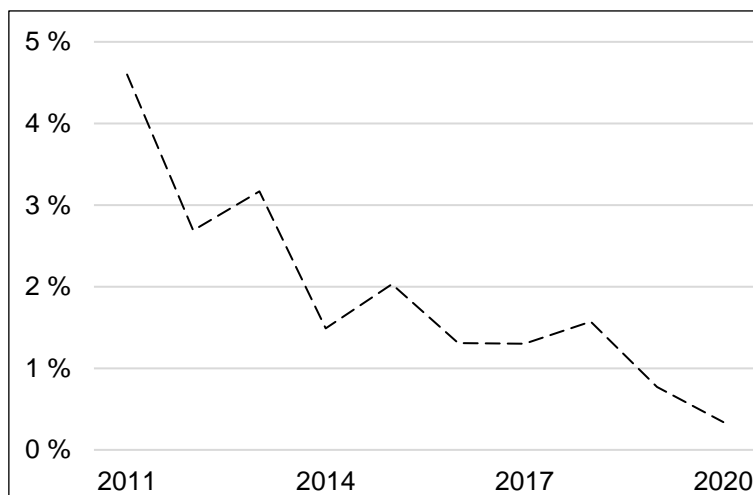


Abbildung 8: Renditen des »iBoxx Corporate AA 10+«-Anleiheindex (Jahresendstände)<sup>199</sup>

Das Beispiel der Abbildung 9 zeigt, wie sich das Niveau des Rechnungszinses auf eine gegebene Zusage über (a) eine einmalige Kapitalleistung bzw. (b) die Zahlung einer konstanten Rente über die gesamte Laufzeit der Zusage auswirkt, wenn dieser über die gesamte Laufzeit beibehalten wird.

<sup>199</sup> Quelle: Mercer (2021). [Im Aufsatz in der *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* werden die Zahlen bis zum Jahr 2018 abgetragen, vgl. *Kiesewetter/Schätzlein* (2019), S. 326. Die Abbildung wurde vorliegend aktualisiert und enthält zusätzlich die Zahlen der Jahre 2019 und 2020.]

Während der Anwartschaftsphase gilt, dass die erforderlichen Jahresbeträge gemäß Formel 16, die in die Pensionsrückstellung einzustellen sind, umso größer ausfallen, je kleiner der Rechnungszins ist. Muss im Falle einer zugesagten Kapitalleistung unabhängig vom Rechnungszins ein fixer Betrag nach definierter Laufzeit akkumuliert werden, bedarf es umso größerer Zuführungen, je geringer der Rechnungszins ist. Im Falle der Rentenzusage verstärkt sich der Effekt zusätzlich, weil beim Übergang in die Rentenphase der Barwert der erwarteten Rentenleistung rückgestellt sein muss und dieser umso höher ausfällt, je niedriger der Rechnungszins ist. Abbildung 9 illustriert den Zusammenhang.

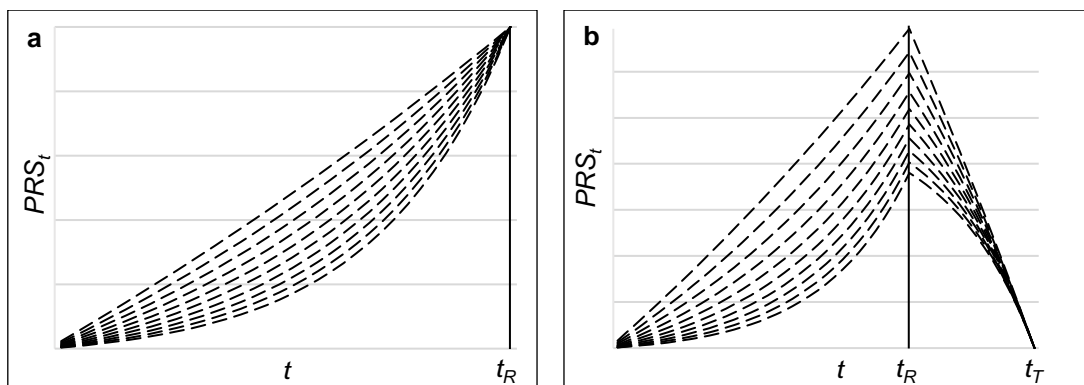


Abbildung 9: Veranschaulichung des Pensionsrückstellungsverlaufs in Abhängigkeit des Rechnungszinses<sup>200</sup>

Eine Absenkung des Rechnungszinses hätte zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Zusage zur Folge, dass der Rückstellungswert auf eine höher verlaufende Kurve springen würde. Aus der Perspektive des Gesetzgebers kommt dies einem einmaligen Einnahmefall des Fiskus in der Legislaturperiode der Gesetzesänderung gleich.<sup>201</sup> Dieser Einnahmefall ist wahrscheinlich beträchtlich, da Pensionsrückstellungen in Höhe von etwa 297,6 Mrd. € (Stand 2016) vorhanden sind.<sup>202</sup> Schätzlein folgend ist deshalb davon auszugehen, dass

<sup>200</sup> Quelle: Eigene Darstellung. Teil a links illustriert den Verlauf einer zugesagten Kapitalleistung, Teil b rechts denjenigen einer zugesagten Rentenleistung. Je kleiner der Rechnungszins, desto höher verlaufen die Pensionsrückstellungen.

<sup>201</sup> Da der abgesenkte Rechnungszins »nur« eine andere Periodisierung in Form einer Vorverlagerung der Betriebsausgaben bewirkt, kommt es zu einer Kompensation über die (jahrzehntelange) Laufzeit des gesamten Zusagebestands. Aus Sicht politischer Amtsträger dürfte das außerhalb des Planungshorizonts liegen, vgl. im Allgemeinen Nordhaus (1975).

<sup>202</sup> Vgl. Schwind (2018), sowie Abbildung 6.

diese Wertaufholung daher über einen gestreckten Zeitraum von drei bis fünf Jahren anstelle mit sofortiger Wirkung ermöglicht würde.<sup>203</sup>

Offensichtlich behebt eine einmalige Anpassung das derzeitige Problem von Unternehmen mit bestehenden Direktzusagen näherungsweise. Unsicherheit besteht für die Unternehmen aber bezüglich der Frage, wie sich der Gesetzgeber bei künftigen Änderungen des Zinsniveaus verhalten wird. Insofern ist auch fraglich, ob die steuerliche Attraktivität der Direktzusage dann als mit den übrigen Durchführungswegen äquivalent angesehen wird.

## 4.2 Regelgebundene Anpassung des Rechnungszinses

Anstelle einer diskretionären Anpassung wäre auch denkbar, dass der Gesetzgeber ein Verfahren implementiert, das die Administrative zur jährlichen Überprüfung der Angemessenheit des Rechnungszinses verpflichtet. Bei Überschreiten eines Schwellenwerts von z. B. 100 Basispunkten könnten die Finanzbehörden sodann ermächtigt werden, den Rechnungszins per Rechtsverordnung neu festzusetzen.

Damit wäre der Kritikpunkt eines unangemessenen Rechnungszinses beseitigt, und Arbeitgeber-Unternehmen hätten insoweit Planungssicherheit. Zugleich wäre der Gesetzgeber besser

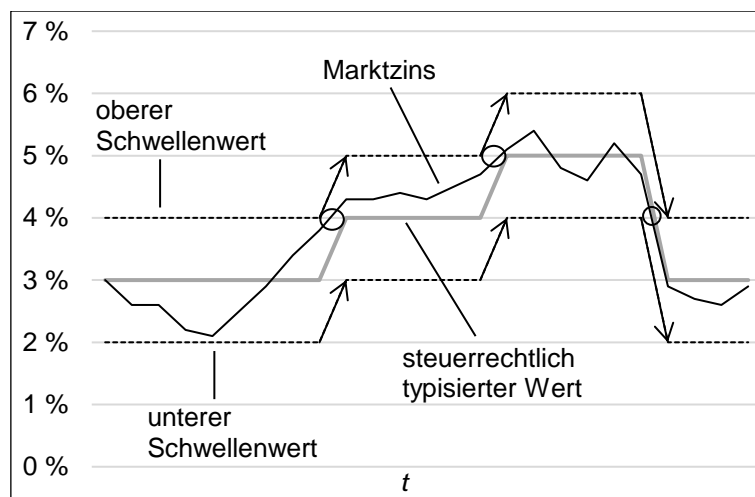


Abbildung 10: Regelgebundene Anpassung des typisierten Rechnungszinses<sup>204</sup>

<sup>203</sup> Vgl. Schätzlein (2018).

<sup>204</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

als beim Verfahren der diskretionären Anpassung vor Einflussnahme durch Lobbyisten geschützt, wenn nämlich bei steigendem Zinsniveau bereits erteilte Zusagen nach Steuern wieder teurer würden.

Abbildung 10 illustriert ein solches Verfahren bei einem Schwellenwert von 100 Basispunkten. Ein offensichtlicher Nachteil regelmäßiger Anpassungen des Rechnungszinses besteht für die Unternehmen in ggf. erhöhten Steuerdeklarationskosten, die mit einem erhöhten Bewertungsaufwand durch den geänderten Rechnungszins verbunden sein könnten. Hinzu kommen nicht planbare Veränderungen der Steuerbemessungsgrundlage aus der Neubewertung des Rückstellungsbestands. Da die Rückstellungsbewertung ohnehin jährlich durch ein Bewertungsgutachten eines Aktuars zu erfolgen hat, dürfte das zweite Argument schwerer wiegen als das erste.

### 4.3 Übernahme der handelsrechtlichen Regelung

Stimmen aus der Praxis sprechen sich für eine Koppelung des einkommensteuerrechtlichen Rechnungszinses an denjenigen des Handelsrechts aus.<sup>205</sup> Aus Gründen der Praktikabilität soll hier angenommen werden, dass in Bezug auf die Rückstellungsbewertung der Ansatz in der Handelsbilanz maßgeblich für die Steuerbilanz sein soll. Dies erlaubt die Untersuchung einer Reformalternative, die sich insofern deutlich von den beiden zuvor stehenden unterscheidet, als nun gerade kein stichtagsaktueller Zins zugrunde gelegt wird, sondern gemäß § 253 Abs. 2 HGB der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen 10 Jahre. Dieser orientiert sich nach § 1 RückAbzinsV an einer Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurve basierend auf Bundesanleihen. Erhöht wird er um einen Aufschlag, der gemäß § 2 RückAbzinsV aus einem Rendite-Index von Unternehmensanleihen mit hoher Bonität abgeleitet wird. Gemäß § 253 Abs. 2 HGB besteht ein Wahlrecht zwischen der Verwendung eines für alle Restlaufzeiten einheitlichen Rechnungszinses, der auf einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren beruht, und der Verwendung laufzeitkongruenter Rechnungszinsen.<sup>206</sup> Zur Vereinfachung wird die Betrachtung auf den einheitlichen Durchschnittszins beschränkt, welcher sich derzeit auf 3,29 % beläuft (Stand Oktober 2018).<sup>207</sup>

---

<sup>205</sup> Vgl. für im Detail unterschiedliche Vorschläge *Prinz/Keller* (2016), *Geberth/Sedemund* (2018) sowie *Hagemann/Zagermann* (2018).

<sup>206</sup> Alle Rechnungszinsen werden von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlicht und sind gegenwärtig unter dem Link <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/abzinsungszinssaetze-gemaess-253-abs-2-hgb-10-jahresdurchschnitt-650678> abrufbar.

<sup>207</sup> Quelle: Deutsche Bundesbank (2021).

Der so als durchschnittlicher Marktzins ermittelte Rechnungszins sei im Folgenden mit  $\overline{r^M}_t$  bezeichnet. Mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz als arithmetisches Mittel

$$\overline{r^M}_t = \frac{1}{10} \times \sum_{i=t-9}^t r_i^M \quad (23)$$

gilt zur Berechnung der Pensionsrückstellung während der Anwartschaftsphase:

$$PRS_t^{HGB} = PVU_t^{HGB} \times \frac{(1+\overline{r^M}_t)^t - 1}{(1+\overline{r^M}_t)^{t_R-1}} \quad \forall t_{DZE} \leq t < t_R \quad (24)$$

Der Pensionsverpflichtungsumfang  $PVU$  tritt mit einem Zeitindex versehen auf, weil er bei einer vereinbarten Rentenleistung ebenso vom durchschnittlichen Marktzinssatz abhängt:

$$PVU_t^{HGB} = \begin{cases} PZ; & \text{Kapitalleistungsfall} \\ PZ \times \frac{(1+\overline{r^M}_t)^{t_T-t_R} - 1}{(1+\overline{r^M}_t)^{t_T-t} \times \overline{r^M}_t}; & \text{Rentenleistungsfall} \end{cases} \quad (25)$$

Demgegenüber gilt während der Rentenphase des Arbeitnehmers:

$$PRS_t^{HGB} = \begin{cases} 0; & \text{Kapitalleistungsfall} \\ PZ \times \frac{(1+\overline{r^M}_t)^{t_T-t} - 1}{(1+\overline{r^M}_t)^{t_T-t} \times \overline{r^M}_t}; & \text{Rentenleistungsfall} \end{cases} \quad \forall t_R \leq t \leq t_T \quad (26)$$

Somit treten Wertänderungen des Rückstellungsbestands nicht mehr nur durch planmäßige Zuführungen und Entnahmen auf, sondern auch durch ex ante unbekannte, periodische Änderungen des Rechnungszinses als gleitender, durchschnittlicher Marktzinssatz.

In der obigen Darstellung wurde angenommen, dass die Bewertung der Pensionsrückstellungen nach dem Teilwertverfahren erfolgt, das steuerlich anzuwenden ist. Handelsrechtlich besteht ein Wahlrecht zwischen dem Teilwert- und dem Gegenwartswertverfahren.<sup>208</sup> Der wesentliche Unterschied besteht im Verteilungsmechanismus. Das Gegenwartswertverfahren impliziert eine Erdienung der Pensionsansprüche vom Zeitpunkt der Zusageerteilung an bis zum Rentenbeginn, das Teilwertverfahren dagegen rückwirkend ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis zum Rentenbeginn, siehe Abbildung 11.

<sup>208</sup> Vgl. Coenenberg et al. (2018), S. 445 – 448, sowie IDW RS HFA 30 (in der am 16.12.2016 verabschiedeten Fassung), Rn. 60 f. Für einen Vergleich mit Beispielen vgl. Mayer/Dietrich (2015).



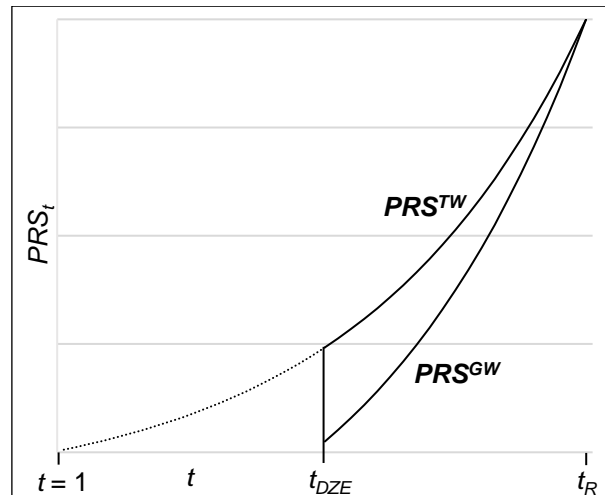


Abbildung 11: Gegenüberstellung Teilwert- ( $PRSTW$ ) und Gegenwartswertverfahren ( $PRSGW$ )<sup>209</sup>

Aus Sicht des zusagenden Unternehmens ist das Teilwertverfahren regelmäßig günstiger, da die Zuführungen ceteris paribus früher erfolgen, auch dann, wenn der Dienst Eintritt nicht vor dem Zusagezeitpunkt liegt. Bei zeitkonstantem Steuersatz und hinreichend großer Bemessungsgrundlage der Restunternehmung fallen Steuerentlastungen damit früher an. Der Unterschied zwischen den Verfahren ist allerdings nicht sonderlich groß. So schätzen *Geilenkothen* und *Weitere* unter Zuhilfenahme von proprietären Datenbeständen mehrerer Aktuarsunternehmen, dass mit einem Übergang zum Gegenwartswertverfahren eine Absenkung des steuerlichen Rechnungszinses um 0,5 Prozentpunkte gegenfinanziert werden könnte.<sup>210</sup>

Im Vergleich zur Anpassung des steuerlichen Rechnungszinses auf das aktuelle Niveau sind die Auswirkungen eines Zehnjahres-Durchschnittszinses auf die Bewertung zwangsläufig abgemildert; Be- und Entlastungen treten zeitverzögert ein. Ungeplante Steuerwirkungen werden damit über die Zeit verteilt, was man aus Sicht der Unternehmen wie auch des Fiskus als Vorteil ansehen kann. Dessen ungeachtet würde der Unternehmenswert in der momentanen Situation einer erforderlichen Zinssenkung natürlich weniger profitieren als bei einer sofortigen Absenkung des Rechnungszinses. Nachteilig zu sehen ist weiterhin, dass jährliche Neubewertungen die Deklarationskosten der Unternehmen erhöhen. Würde man deshalb die strenge Maßgeblichkeit kappen, indem die Zinsanpassung für Steuerzwecke nur bei Überschreiten eines Schwellenwerts vorgenommen würde, so entfielen der Vereinfachungseffekt aus der Übernahme des handelsrechtlichen Ansatzes. Da es aber keine weiteren Gründe gibt, warum dieser für die

<sup>209</sup> Quelle: Eigene Darstellung. Der Abbildung liegt ein einheitlicher Rechnungszins zugrunde.

<sup>210</sup> Vgl. *Geilenkothen et al.* (2017).

steuerliche Gewinnermittlung herangezogen werden sollte, wäre der Vorschlag ad absurdum geführt. Die Analyse in Abschnitt 5 ist daher auf den Basisvorschlag strikter Maßgeblichkeit beschränkt.

#### 4.4 Rechnungszins für Jahrest tranchen

Ein neuartiges Verfahren zur Bewertung von Pensionsrückstellungen schlägt *Kiesewetter* vor:<sup>211</sup> Basierend auf dem Gegenwartswertverfahren wird jeder einzelne Jahresbetrag mit dem Rechnungszins bewertet, der den Marktzinssatz zum Zeitpunkt widerspiegelt, zu dem dieser Jahresbetrag der Rückstellung zugeführt wird. Dieser Jahresbetrag wird sodann mit diesem Zinssatz aufgezinst. Jede *Jahrest ranche* ist damit einem Kredit vergleichbar, den der Arbeitnehmer in Form eines impliziten Lohnverzichts gewährt. Die Pensionszusage kann als Rahmenvertrag betrachtet werden, auf Basis dessen die jährliche zusätzliche Kreditaufnahme vereinbart wird. Jede Jahrest ranche verzinst sich dauerhaft – d. h. so lange, bis die hieraus zugesagte Leistung vollständig erbracht ist – mit dem Rechnungszins, der dem Marktzins im Jahr der Kreditaufnahme entspricht.

In der formalen Darstellung der Rückstellung treten an die Stelle von Jahresbeträgen *JB* nun Jahrest ranchen  $JT_t$  gemäß folgender Vorschrift:

$$JT_t = \begin{cases} \frac{PZ}{t_R - t_{DZE} + 1}; & \text{Kapitalleistungsfall} \\ \frac{PZ}{t_R - t_{DZE} + 1} \times \frac{(1+r_t)^{t_T - t_R - 1}}{(1+r_t)^{t_T - t_R} \times r_t}; & \text{Rentenleistungsfall} \end{cases} \quad (27)$$

Der Barwert der zugesagten Leistung im Zeitpunkt des Rentenbeginns wird also in  $(t_R - t_{DZE} + 1)$  Perioden aufgeteilt. Dieser Zeitraum entspricht der Dauer der Anwartschaftsphase ab Erteilung und erstmaliger Bilanzierung der einzelnen Zusagetranche.

Während der Anwartschaftsphase des Arbeitnehmers bemisst sich dann die Pensionsrückstellung als:

$$PRS_t^{JT} = \sum_{i=t_{DZE}}^t \frac{JT_i}{(1+r_i)^{t_R - t}} \quad \forall t_{DZE} \leq t < t_R \quad (28)$$

Wenn sich der Rechnungszins  $r_t$  während der Anwartschaftsphase nicht ändert, entsprechen die Wertansätze jederzeit dem Gegenwartswertverfahren.<sup>212</sup>

<sup>211</sup> Vgl. *Kiesewetter* (2018).

<sup>212</sup> Für eine formale, finanzmathematische Darstellung des Gegenwartswertverfahrens, dort als Anwartschaftsbarwertverfahren bezeichnet, vgl. etwa *Pellens et al.* (2017), S. 542 ff.

In der Rentenphase des Arbeitnehmers wird vorgesehen, dass alle Rückstellungstranchen gleichermaßen über die erwartete Laufzeit »im Gleichschritt« aufgelöst werden.<sup>213</sup>

$$PRR_t^{JT} = \begin{cases} 0; & \text{Kapitalleistungsfall} \\ \frac{PZ}{t_R - t_{DZE} + 1} \times \sum_{i=t_{DZE}}^{t_R} \sum_{j=t+1}^{t_T} \left(\frac{1}{1+r_i}\right)^{t_T-j+1}; & \text{Rentenleistungsfall} \end{cases} \quad \forall t_R \leq t \leq t_T \quad (29)$$

In der hier gewählten quasi-sicheren Betrachtungsweise wäre auch ein anderes Vorgehen denkbar. So könnte eine beliebige Verwendungsreihenfolge festgelegt werden. Da die Laufzeit einer Leibrente realiter aber ungewiss ist, erscheint die gleichmäßige Auflösung aller Rückstellungstranchen, die in Summe über die gesamte Anwartschaftsphase hinweg verdient wurden, besser zu einer Rentenzusage zu passen.

Folgendes stilisierte Beispiel dient der Veranschaulichung des Konzepts: Anwartschafts- und Rentenphase seien jeweils drei Jahre lang. Während des ersten Jahres der Anwartschaftsphase gilt ein Marktzins in Höhe von 0 %, im zweiten beträgt er 5 %, im dritten und letzten beläuft er sich auf 10 %. Dem Arbeitnehmer wird eine Leistung  $PZ = 3.000 \text{ € p. a.}$  zugesagt. Damit entwickelt sich die Pensionsrückstellung über die gesamte Laufzeit wie folgt:

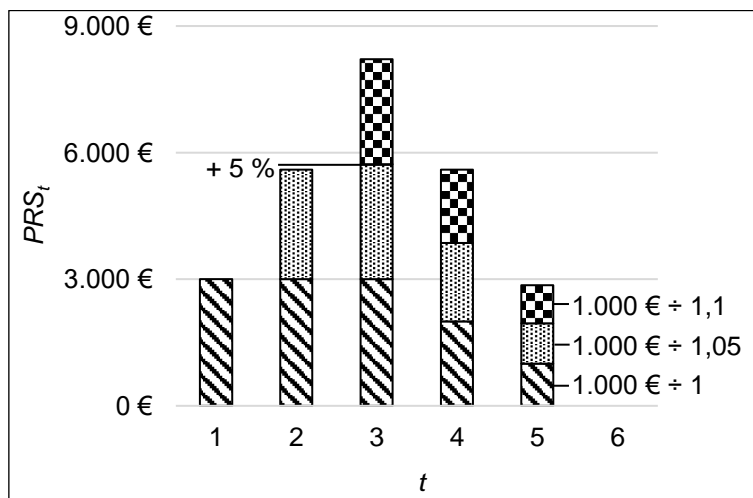


Abbildung 12: Beispiel: Rechnungszins für Jahrestanchen<sup>214</sup>

Im ersten Jahr verdient sich der Arbeitnehmer ein Drittel seiner vereinbarten Pensionsleistung. Der Rückstellung wird der Betrag 3.000 € zugeführt. Diese Tranche wird so lange mit dem Rechnungszins von 0 % aufgezinst, bis der Pensionsanspruch vollständig abgegolten ist. Weil

<sup>213</sup> In der formalen Darstellung wird von der Konvention Gebrauch gemacht, dass eine leere Summe den Wert null hervorbringt.

<sup>214</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

der Rechnungszins null ist, ist diese erste Jahrestranche während der gesamten Anwartschaftsphase betragsmäßig konstant. Ihr Wert beläuft sich auf ein Drittel (»Tranche«) der Summe aller zugesagten Rentenzahlungen (diskontiert, vorliegend jedoch mit dem Diskontfaktor eins – daher vernachlässigbar). Der zweiten Jahrestranche wird ein Rechnungszins von 5 % zugewiesen. D. h., dass die künftigen Rentenleistungen von 3.000 €, die im zweiten Jahr erdient wurden, mit 5 % auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns diskontiert werden. In  $t = 2$  wird entsprechend der Betrag  $JT_2 \div 1,05 = 2.594$  € rückgestellt. Die Aufzinsung der Jahrestranche erfolgt dann dauerhaft mit 5 %. Hieraus rührt die Veränderung des Wertes der zweiten Jahrestranche während der Anwartschaftsphase, siehe Abbildung 12. Der dritten und letzten Jahrestranche wird ein Rechnungszins von 10 % zugewiesen. Dieser ist nur noch für die Diskontierung der folgenden Rentenleistungen von Belang. In der sich anschließenden Rentenleistungsphase werden die Rentenleistungen nicht chronologisch, sondern stets pro rata aus den Jahrestranchen bedient. Deswegen ist bis zur vorletzten Leistungsperiode ein Restanteil jeder Jahrestranche sichtbar. Im Beispiel erhält der Arbeitnehmer im letzten Jahr eine Rente in Höhe von 3.000 €, womit folgt, dass im vorletzten Jahr die Pensionsrückstellung den Wert der drei Jahrestranchen (zu je einem Drittel, m. a. W. à 1.000 €), jeweils einmal diskontiert mit ihrem individuellen Rechnungszinssatz, betragen muss.

Das Verfahren arbeitet also mit der Fiktion, dass jede der Jahrestranchen, aus der eine Leistungszusage besteht, ab dem Jahr, in dem sie erdient und damit erstmalig bilanziert wird, einen Kredit darstellt, dessen Konditionen, insbesondere der Zinssatz, über die gesamte Zeit festgelegt sind. Die Laufzeit ist im Falle einer Leibrente ungewiss, im Falle einer Kapitaleistung oder Zeitrente dagegen bekannt. Dies erlaubt dem zusagenden Unternehmen genau dann den steuerfreien Aufbau eines Deckungsstocks, wenn es dem Unternehmen gelingt, eine Anlagerendite in Höhe des Rechnungszinses über ebendiese Laufzeit zu realisieren. Simulationsrechnungen in Abschnitt 5 müssen zeigen, ob dieses Verfahren den übrigen hier diskutierten diesbezüglich überlegen ist.

Als Vorzug des Verfahrens kann die damit verbundene Rechtssicherheit und Planungssicherheit gesehen werden. Jede Jahrestranche aus einer gegebenen Zusage wird mit dem im Jahr der Erdienung relevanten Marktzins bewertet. Eine Gesetzesänderung ist hierzu nicht erforderlich, lediglich die zeitnahe, idealerweise jährliche Festsetzung eines realistischen, am Marktzinsniveau orientierten Rechnungszinses per Rechtsverordnung. Vorteilhaft ist ferner, dass Änderungen des Marktzinses keine Neubewertung des Rückstellungsbestandes erfordern, da der aktuelle Marktzins immer nur für die neu zu bildende Jahrestranche einer bestehenden Zusage

relevant ist. Für die Aufzinsung bestehender Rückstellungen spielt er keine Rolle. Bei sinkendem Marktzins kommen die steuerpflichtigen Arbeitgeber damit zwar nicht in den Genuss außerplanmäßiger Steuererminderungen aus einer Neubewertung. Umgekehrt erzeugt ein Anstieg des Marktzinses auch keine zusätzlichen Steuerlasten aus einer Neubewertung. Windfall Profits bzw. Losses werden so vermieden. Beides ist auch aus Sicht des Fiskus insofern vorteilhaft, als es zu einer Verstärkung des Steueraufkommens beiträgt. Konjunkturpolitisch könnte man hierin allerdings einen Nachteil des Vorschlags gegenüber der diskretionären und der regelgebundenen Zinsanpassung sehen. Denn die Steuerbe- und -entlastungen aus Neubewertungen wirken antizyklisch.

Weitere Vorzüge des Konzepts bestehen darin, dass es die Grundlage für eine weitere Angleichung des Rechtsrahmens der Direktzusage an die externen Durchführungswege bilden kann. Die vorgeschlagene Bewertungstechnik erlaubt bspw. auch die bewertungstechnische Abbildung von Beitragszusagen. Auch ein von *Kiesewetter* vorgeschlagener Einbezug der Direktzusage in die steuerlichen Abziehbarkeitsgrenzen des § 3 Nr. 63 EStG könnte ohne Weiteres implementiert werden, indem der Gegenwartswert einer Jahrestanche im Zeitpunkt der Erdienung hierfür herangezogen wird. Dadurch ließe sich die steuerrechtliche Behandlung der fünf Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung weiter harmonisieren.

## 5 Belastungswirkungen für Arbeitgeber

In Abschnitt 4 wurden vier Reformoptionen vorgestellt, und es wurden einige offensichtliche Vor- & Nachteile der Optionen benannt. Entscheidend für die Beurteilung eines Elements steuerlicher Gewinnermittlung aus Sicht des Steuerpflichtigen sind aber die Entscheidungs- und Belastungswirkungen, die hiervon ausgehen. Daneben müssen Steuerpflichtige im Hinblick auf die Kosten und Risiken der Steuerdeklaration an einer praktikablen und rechtssicheren Lösung interessiert sein. Auswirkungen auf das Steueraufkommen und Verteilungswirkungen sind dagegen nur gesamtwirtschaftlich von Bedeutung. Auch die Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz stellt keinen Wert an sich dar, weil die Rechnungszwecke der Handelsbilanz, i. e. Gläubigerschutz und Ausschüttungsbemessung, für die Steuerbilanz irrelevant sind.<sup>215</sup>

Die dargestellten Reformoptionen werden zunächst anhand einer Fallstudie auf ihre Belastungswirkung bezüglich einer einzelnen Direktzusage beurteilt, die nach der Reform erteilt wird. Dies zeigt, ob es näherungsweise möglich ist, einen Deckungsstock zur Bedienung der

---

<sup>215</sup> Vgl. hierzu grundlegend *Wagner* (1998).

Verpflichtung aufzubauen (vgl. Formel 21). Sodann wird eine einzelne Zusage betrachtet, die auf Basis eines Marktzinses erteilt wurde, der sich dann während der Anwartschaftsphase ändert. Es wird untersucht, ob die Reformoptionen in den vorgeschlagenen Varianten geeignet sind, trotz Zinsänderung einen steuerfreien Aufbau des Deckungsstocks sicherzustellen.

Im Anschluss wird anhand eines fiktiven Bestands an Arbeitnehmern und Betriebsrentnern abgeschätzt, wie sich die Reform auf die Entwicklung des Deckungsstocks und des Rückstellungsbestandes entwickelt. Alle Ergebnisse werden grafisch dargestellt. Sie wurden aus Berechnungen in einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellt, die auf dem dargestellten Formelapparat basieren.<sup>216</sup> Auf den vollständigen Abdruck der exakten Ergebnisse wird aber verzichtet, da diese ohnehin nur als »Ungefährrangaben« verstanden werden dürfen. Die in der Realität bis dato erzielte und künftig erzielbare Anlagerendite wird von der hier angenommenen abweichen und in jedem Unternehmen anders ausfallen. Auch werden der hier angenommene Erwerbsverlauf und die unterstellte Lebensdauer nur im Durchschnitt und nicht im Einzelfall zutreffen. Zudem haben wir von Erwerbseinschränkungen, Berufsunfähigkeit u. Ä. abstrahiert. Insbesondere der in Abschnitt 5.2 angenommene, über alle Altersgruppen gleiche Begünstigtenbestand stellt eine Annäherung an das Problem dar, die die Auswirkungen der Reformen nur dem Grunde nach zeigen kann. Die tatsächlichen Auswirkungen variieren in Abhängigkeit von der tatsächlichen Arbeitnehmer- und Rentnerpopulation eines Unternehmens mitunter stark. Die Darstellung exakter Berechnungen würde mithin eine Präzision vortäuschen, die ohne aktuarische Bewertung echter Zusagen nicht möglich ist.

## 5.1 Folgen für Neuzusagen

Die im vorhergehenden Abschnitt dargestellten Bewertungsverfahren werden im weiteren Verlauf anhand einer Fallstudie untersucht. Der Arbeitgeber stellt einen Arbeitnehmer in dessen 23. Lebensjahr ein und beschäftigt ihn bis zu dessen 67. Lebensjahr. Simultan mit der Einstellung erhält der Arbeitnehmer eine Direktzusage, die ihm eine jährliche Zahlung von 1.000 € verspricht. Diese Zahlungen beginnen mit seiner Rente, also in seinem 68. Lebensjahr, und enden nach Leistung der 20. Zahlung.<sup>217</sup> Der Begünstigte erlebt diesen Zeitraum mit Sicherheit.

---

<sup>216</sup> Die Berechnungen sind auf Anfrage bei den Verfassern [des Aufsatzes in der *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*] erhältlich.

<sup>217</sup> Die Leistungsanzahl von 20 Jahresrenten wurde in Anlehnung an die aktuelle durchschnittliche fernere Lebenserwartung eines repräsentativen 23-jährigen Beschäftigten gewählt. Vgl. Statistisches Bundesamt (2011),

Von weiteren Risiken wie etwa Erwerbseinschränkungen oder Hinterbliebenenversorgung wird abstrahiert. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht berücksichtigt.

Der Arbeitgeber erwirtschaftet in jedem Jahr hinreichende Gewinne, um Steuerminderungen im Zeitpunkt der Entstehung zu realisieren und um die Rentenleistungen tatsächlich zu erbringen. Beiträge zum Pensions-Sicherungs-Verein werden vernachlässigt. Weiterhin soll die Höhe der Pensionsrückstellungen keinen Einfluss auf die Kapitalkosten des Unternehmens haben. Der Steuersatz des Arbeitgebers beträgt  $s = 30\%$ . Die Mindestalterregelung des § 6a Abs. 2 Nr. 1 EStG wird von Anfang an erfüllt. Der beobachtbare Marktzins sei für alle Laufzeiten bzw. Anlagefristen gleich, die Zinskurve ist also flach.

Die bei Einstellung erteilte Leistungszusage lässt sich unter den Marktbedingungen dieses Zeitpunkts mit den Formeln 15 und 16 in ein zeitkonstantes Barlohn-Äquivalent vor Steuern  $BL\ddot{A}$  umrechnen:

$$\begin{aligned}
 BL\ddot{A} &= 1.000 \text{ €} \times \frac{(1+r_{t_{DZE}})^{20} - 1}{(1+r_{t_{DZE}})^{20} \times r_{t_{DZE}}} \times \frac{r_{t_{DZE}}}{(1+r_{t_{DZE}})^{45} - 1} \\
 &= \frac{1.000\text{€}}{(1+r_{t_{DZE}})^{20}} \times \frac{(1+r_{t_{DZE}})^{20} - 1}{(1+r_{t_{DZE}})^{45} - 1}
 \end{aligned} \tag{30}$$

Eine entscheidungsneutrale steuerliche Behandlung der Zusage ist dann gegeben, wenn es dem Arbeitgeber gelingt, einen Deckungsstock aufzubauen, der exakt zur Erfüllung der Zusage ausreicht. Für einen zeitkonstanten Rechnungszins wurde dieser Zusammenhang in Abschnitt 2.3 erläutert. Dies muss nicht nur bei einem über die gesamte Laufzeit konstanten Marktzins, sondern auch dann gelten, wenn sich das Zinsniveau ändert. In den folgenden Berechnungen wird ein veränderliches Marktzinsniveau durch eine einmalige Marktzinsänderung während der Laufzeit simuliert.

Berechnet wird im Folgenden die Entwicklung des Deckungsstocks unter Berücksichtigung der alternativen Reformmodelle für § 6a EStG bei verschiedenen Annahmen zum Marktzinsniveau. Der Deckungsstock ist insoweit steuerverhaftet bzw. wird aus versteuertem Gewinn gebildet als nicht die Zuführungen zur Pensionsrückstellung ein »Tax Shield« bieten. Unzureichende Möglichkeiten der Rückstellungsbildung führen demnach dazu, dass der Deckungsstock nicht ausreicht, um das Leistungsversprechen zu erfüllen und gegen Ende der Laufzeit negativ wird.

---

S. 664 (durchschnittliche fernere Lebenserwartung eines 1996 geborenen, männlichen 23-Jährigen: 62,52 Jahre) und S. 893 (durchschnittliche fernere Lebenserwartung einer 1996 geborenen, weiblichen 23-Jährigen: 66,92 Jahre).

Eine zu großzügige Rückstellungsmöglichkeit bewirkt, dass der Deckungsstock über den Bedarf hinaus anwächst. Am Ende der Leistungsphase ist er größer null.

### 5.1.1 Marktzinsniveau dauerhaft 6 %

Abbildung 13 zeigt die Verläufe der Pensionsrückstellung (rechts) und des zugehörigen Deckungsstocks (links) von Begründung der Ansprüche im 23. Lebensjahr des Arbeitnehmers (oben) bis hin zur vollständigen Befriedigung durch den Arbeitgeber im 87. Lebensjahr des Arbeitnehmers (unten). Die Darstellung erlaubt die Qualität der alternativen steuerlichen Regelungen auf einen Blick zu erkennen. Wenn im erwarteten Todeszeitpunkt sowohl die Rückstellung als auch der Deckungsstock genau null betragen, ermöglicht die Regelung nicht mehr und nicht weniger als eine exakt steuerfreie Kapitalakkumulation. In diesem Abschnitt wird ein universell gültiger, konstanter Marktzins von 6 % angenommen. Mit universeller Gültigkeit sind explizit auch die neun Jahre vor dem Jahr der Zusageerteilung gemeint, sodass der handelsrechtliche Rechnungszins ebenso konstant 6 % beträgt.

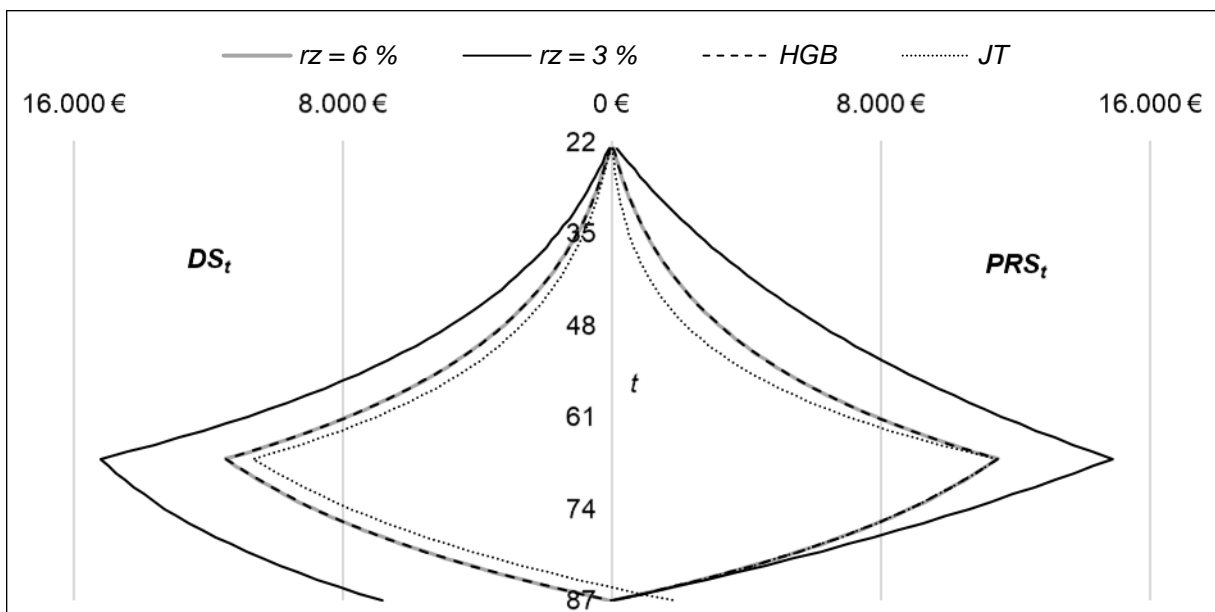


Abbildung 13: Pensionsrückstellungen und Deckungsstöcke bei universal 6 %<sup>218</sup>

Sowohl handelsrechtlich als auch mit der bestehenden einkommensteuerrechtlichen Regelung würde vorliegend eine zur Pensionsrückstellung kongruente Deckungsstockbildung gelingen.

<sup>218</sup> Quelle: Eigene Darstellung.



Damit folgt auch, dass der Deckungsstock in diesen Fällen mit Leistung der letzten Rente genau auf null schrumpft, m. a. W. dem Arbeitgeber keine Kosten entstehen.

Anders verhält es sich im Tranchierungskonzept, dessen Deckungsstock-Linie mit Passieren der Vertikalachse negativ wird. Damit wird klar, dass die Vorteile des Konzeptes »erkauft« werden müssen. Das Defizit beträgt im geschilderten Fall am Ende des Betrachtungshorizonts 1.870 €. Dass dieses Defizit entsteht, obwohl sämtliche Tranchen einen Rechnungszins von 6 % erhalten, der stets die Marktverhältnisse widerspiegelt, liegt an der arithmetischen Teilung des nominalen Arbeitnehmeranspruchs. Bei Rentenbeginn ist die Pensionsrückstellung in zutreffender Höhe bilanziert, ihr Aufbau während der Anwartschaftsphase verläuft im Tranchierungskonzept aber rechtsschiefer.<sup>219</sup> Damit einher geht eine im Vergleich zu den anderen Regelungen spätere steuerliche Abzugsfähigkeit. Dieser Barwerteffekt sorgt für Zusatzkosten trotz zutreffenden Rechnungszinsen für alle Jahrestanchen. M. a. W. liegt dem Tranchierungskonzept und dem Gegenwartswertverfahren, auf dem es basiert, die Annahme zugrunde, dass die Rentenzusage nicht durch einen nominal konstanten, sondern vielmehr einen barwertig konstanten, also nominal steigenden Lohnverzicht erdient wird. So gesehen handelt es sich bei der beobachteten Unterdeckung um ein Artefakt. Würde ein barwertig konstanter Lohnverzicht angenommen, gelänge exakt der Aufbau des erforderlichen Deckungsstocks. Dennoch ist die Aussage nicht falsch, dass das Tranchierungskonzept für den zusagenden Arbeitgeber einen Nachteil bedeutet, dessen Höhe bei konstantem, angemessenem Rechnungszins dem des Gegenwarts- gegenüber dem Teilwertverfahren entspricht.

Im vorliegend diskutierten Szenario wäre eine Absenkung des steuerrechtlichen Rechnungszinses auf 3 % sinnlos. Dennoch verdeutlicht dies, dass ein fixer Rechnungszins keineswegs nur zusätzliche Kosten mit sich bringen kann, sondern dem Arbeitgeber auch zusätzliche steuerinduzierte Gewinne bescheren kann, wenn wie hier die tatsächliche Anlagerendite höher als der Rechnungszins ist. Dies ist daran zu erkennen, dass nach Zahlung der letzten Jahresrente noch ein beträchtlicher Deckungsstock von 6.814 € verbleibt, der an das Unternehmen fällt.

### **5.1.2 Marktzinsniveau dauerhaft 2 %**

Im Stile des letzten Abschnitts zeigt Abbildung 14 die Pensionsrückstellungen und Deckungsstöcke bei dauerhaft gültigem Marktzins von 2 %.

---

<sup>219</sup> Zur Schiefe einer Verteilung vgl. *Schulze/Porath* (2012), S. 77 – 81.

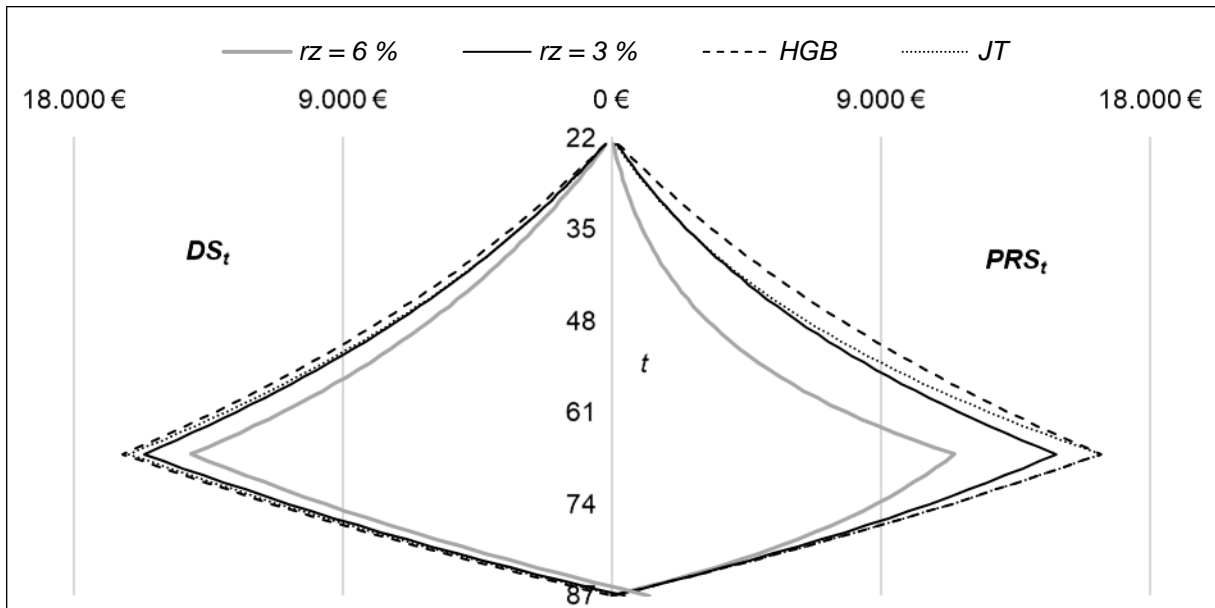


Abbildung 14: Pensionsrückstellungen und Deckungsstöcke bei universal 2 %<sup>220</sup>

Sowohl das Handelsrecht als auch das Tranchierungskonzept arbeiten annahmegemäß mit dem Marktzins und erlauben deshalb einen angemessenen Deckungsstock zu akkumulieren, wenn- gleich aus den bereits im Abschnitt zuvor erläuterten Gründen im Tranchierungskonzept den- noch geringfügige Zusatzkosten beim Arbeitgeber entstehen. Ein konstanter, zu hoch bemes- sener steuerlicher Rechnungszins im Teilwertverfahren dagegen verursacht Zusatzkosten, die hier bei 3 % gering ausfallen, bei einem Rechnungszins von 6 % aber mit 1.285 € nach Steuern mehr als eine Jahresrente betragen.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass das betrachtete Szenario nicht die Situation widerspiegelt, in der sich ein Arbeitgeber befindet, der in der Vergangenheit bei höherem Zinsniveau eine Zusage erteilt hat. Im vorliegenden Szenario kalkuliert der Arbeit- geber von Beginn an mit einer Anlagerendite von 2 %, entsprechend hoch ist das Barlohn- Äquivalent (Formel 30), das er anzulegen bereit ist. Hat ein Arbeitgeber eine solche Überlegung in der Vergangenheit bei einem höheren Marktzinsniveau angestellt, so war sein Barlohn-Äqui- valent niedriger, und es entsteht eine Deckungslücke. Dieser Fall wird in Abschnitt 5.1.4 disku- tiert.

<sup>220</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

### 5.1.3 Marktzinsniveau dauerhaft 10 %

Die Abbildung 15 zeigt die Pensionsrückstellungen und Deckungsstöcke bei dauerhaft gültigem Marktzins von 10 %.

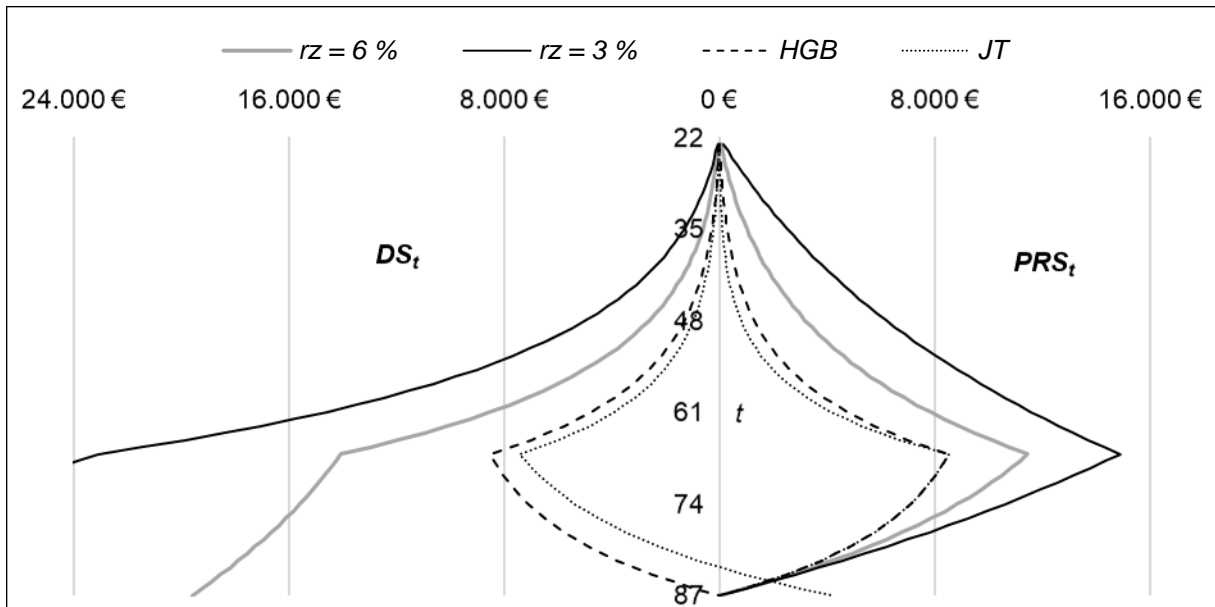


Abbildung 15: Pensionsrückstellungen und Deckungsstöcke bei universal 10 %<sup>221</sup>

Nunmehr liegen die steuerlichen Rechnungszinsen im Teilwertverfahren unter dem konstanten Marktzinsniveau. Die Folge ist, dass ein erheblich höherer Deckungsstock aufgebaut werden kann, als zur Erfüllung der Verpflichtung nötig ist. Die jährlich konstanten, steuerfrei möglichen Zuführungen sind unangemessen hoch. Die Erträge des Deckungsstocks sind dann in der Folge zwar zum Teil zu versteuern, aber der Gesamteffekt bedeutet eine unangemessene Begünstigung der Direktzusage. Bei einem Rechnungszins von 6 % (3 %) verbleibt nach der letzten Rentenzahlung ein nicht verbrauchter Deckungsstock in Höhe von 19.573 € (52.096 €) nach Steuern, der den Eignern zugutekommt. Angesichts einer Jahresrente von 1.000 € ist dies ein erheblicher Windfall Profit.

Handelsrechtlich stellt sich wegen der Stetigkeit des Marktzinssatzes wieder perfekte Kongruenz zwischen Deckungsstock und Pensionsrückstellung ein. Prinzipiell gilt dies auch beim Tranchierungskonzept, wobei nun dessen Zusatzkosten auf 4.210 € nach Steuern anwachsen,

<sup>221</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

die wie oben erläutert dem Nachteil des Gegenwarts- gegenüber dem Teilwertverfahren entsprechen.

### 5.1.4 Negativer Zinsschock

In diesem und im folgenden Abschnitt wird die Anpassungsfähigkeit der Bewertungsvorgaben bei sich ändernden Zinsen untersucht. Zu diesem Zweck werden einmalige, deutliche Zinsschocks betrachtet, die der Arbeitgeber bei Zusageerteilung nicht antizipiert hatte. Bei einer langsamen Zinsanpassung über mehrere Jahre hinweg würden die Effekte ähnlich, nur weniger ausgeprägt auftreten. Es zeigt sich dabei sowohl für sinkende wie für steigende Zinsen, dass keiner der Reformvorschläge einen idealtypischen, steuerfreien Aufbau des Deckungsstocks ermöglicht.

Abbildung 16 zeigt die Verläufe der Pensionsrückstellungen sowie den Effekt auf die Deckungsstöcke in der bekannten Form im Falle eines negativen Zinsschocks. Das Marktzinsniveau beträgt dabei bis zum 42. Lebensjahr des Arbeitnehmers konstant 6 %, um dann auf 2 % zu sinken. Letztgenanntes Niveau hält sich bis zum Betrachtungshorizont. Beim Teilwertverfahren wird sowohl ein Beibehalten des dann überhöhten Rechnungszinses von 6 % als auch eine einmalige Absenkung auf 2 % angenommen.

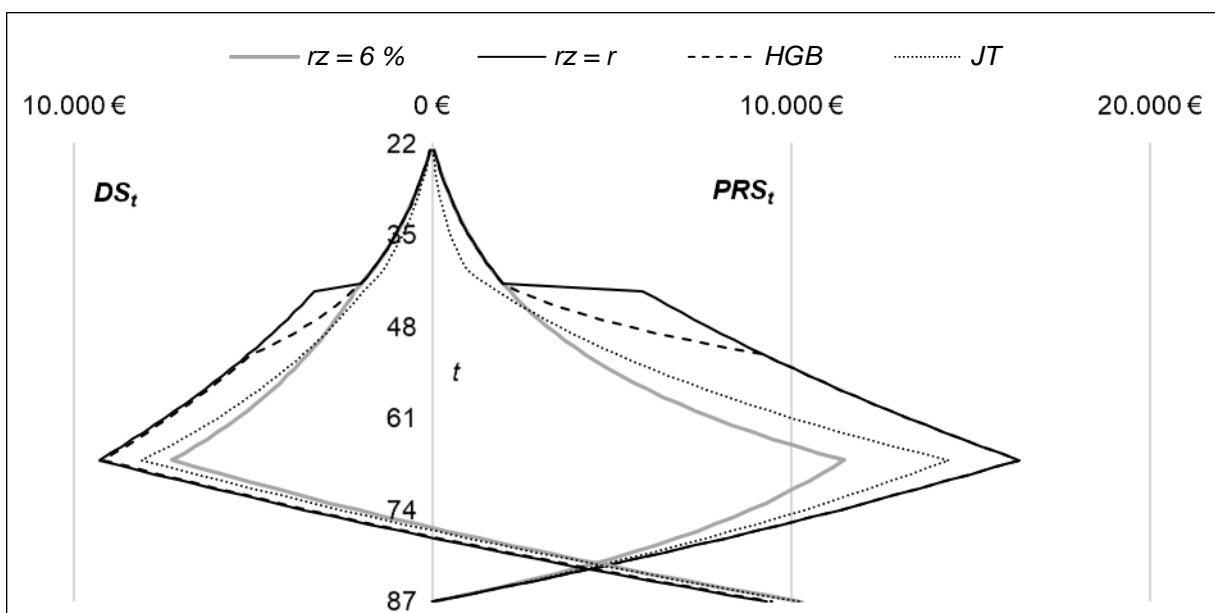


Abbildung 16: Pensionsrückstellungen und Deckungsstöcke bei negativem Zinsschock<sup>222</sup>

<sup>222</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

Alle Reformvorschläge, i. e. die einmalige Anpassung des Rechnungszinses auf ein angemessenes Niveau, die Übernahme der HGB-Regelung und die Bewertung nach dem Tranchierungskonzept, erlauben deutlich höhere Rückstellungen zu bilden als nach dem Status quo (EStG mit  $r_z = 6\%$ ). Die höchsten Rückstellungen erlaubt die Bewertung nach HGB und das einkommensteuerrechtliche Teilwertverfahren mit angepasstem Rechnungszins. Die Knicke während der Anwartschaftsphase, die sowohl bei der Pensionsrückstellung als auch daraus hervorgehend beim Deckungsstock im Falle der HGB-Regelung auftreten, zeigen den Zehnjahreszeitraum, in dem der Rechnungszins als Zehnjahres-Durchschnitt auf das neue Niveau sinkt. Die bloße Absenkung des Rechnungszinses in § 6a EStG auf  $2\%$  bewirkt eine erhebliche einmalige Zuführung zur Pensionsrückstellung. Die Rückstellungen im Tranchierungsverfahren bleiben insbesondere deshalb dahinter zurück, weil der neue Rechnungszins nicht auf den »Past Service« angewendet wird.

Die Korrektur der Rückstellungsbewertung erlaubt in allen Fällen die Akkumulation eines höheren Deckungsstocks als im Status quo. Die Unterschiede sind aber gering, und in keinem Fall reicht der Deckungsstock für die Erfüllung der gesamten kalkulierten Verpflichtung aus. Der negative Deckungsstock drückt den hier erheblichen Fehlbetrag nach Steuern aus. Er beträgt im Status quo  $10.292\text{ €}$ , und lässt sich bestenfalls, d. h. bei bloßer Absenkung des einkommensteuerrechtlichen Rechnungszinses auf  $2\%$  auf  $9.324\text{ €}$  reduzieren. Die Differenz zwischen den Reformalternativen ist also mithin geringer als eine Jahresrente. Das Tranchierungsverfahren bleibt mit  $10.223\text{ €}$  annähernd auf dem Ausgangsniveau. Die Gewinne aus der Senkung des Rechnungszinses werden weitgehend von der Umstellung des Aufwandsverteilungsmechanismus im Tranchierungsverfahren vom Teilwert- auf das Gegenwartswertverfahren aufgezehrt.

### **5.1.5 Positiver Zinsschock**

Bei einem einmaligen Anstieg des Zinsniveaus von  $2\%$  auf  $6\%$  im 20. Jahr der Anwartschaftsphase kommt es zu einer Neubewertung der Pensionsrückstellungen nach unten (siehe Abbildung 17). Wie im umgekehrten Fall erfolgt die Anpassung bei bloßer Heraufsetzung des einkommensteuerrechtlichen Rechnungszinses sofort. Mit dem HGB-Rechnungszins verteilt sich die Anpassung auf zehn Jahre. Im Tranchierungsverfahren gibt es keine Anpassung der bereits gebildeten Rückstellungen; lediglich die Neuzuführungen werden mit dem neuen, höheren Rechnungszins bewertet, was das Rückstellungswachstum verlangsamt. Der Rückstellungsbetrag bei Renteneintritt ist aber höher als in den anderen Verfahren, weil der

»Past Service« vom Zinsschock unberührt bleibt und eine Abwertung im Zeitpunkt des Schocks im Gegensatz zu den anderen Verfahren ausbleibt.

Dem entspricht auf der Aktivseite der Bilanz der höchste Deckungsstock im Tranchierungsverfahren. Die anderen Verfahren führen zu etwas geringeren Deckungsstöcken, die in allen Fällen aber über das zur Bedienung der Zusage erforderliche Maß hinausgehen. Es verbleibt ein Gewinn zugunsten des Arbeitgebers nach Steuern von 26.956 € (Anpassung des einkommensteuerlichen Rechnungszinses) bis 29.126 € (Tranchierungsverfahren), also mithin mehr als die Summe der geleisteten Rentenzahlungen. Bei bloßer Anpassung des einkommensteuerrechtlichen Rechnungszinses kommt es im Moment der Rechnungszinsanpassung zu einem Abschmelzen des Deckungsstocks, weil die steuerwirksame niedrigere Neubewertung der Pensionsrückstellung zu einer einmaligen Steuerbelastung in diesem Zeitpunkt führt, die dem Deckungsstock zugerechnet wird.

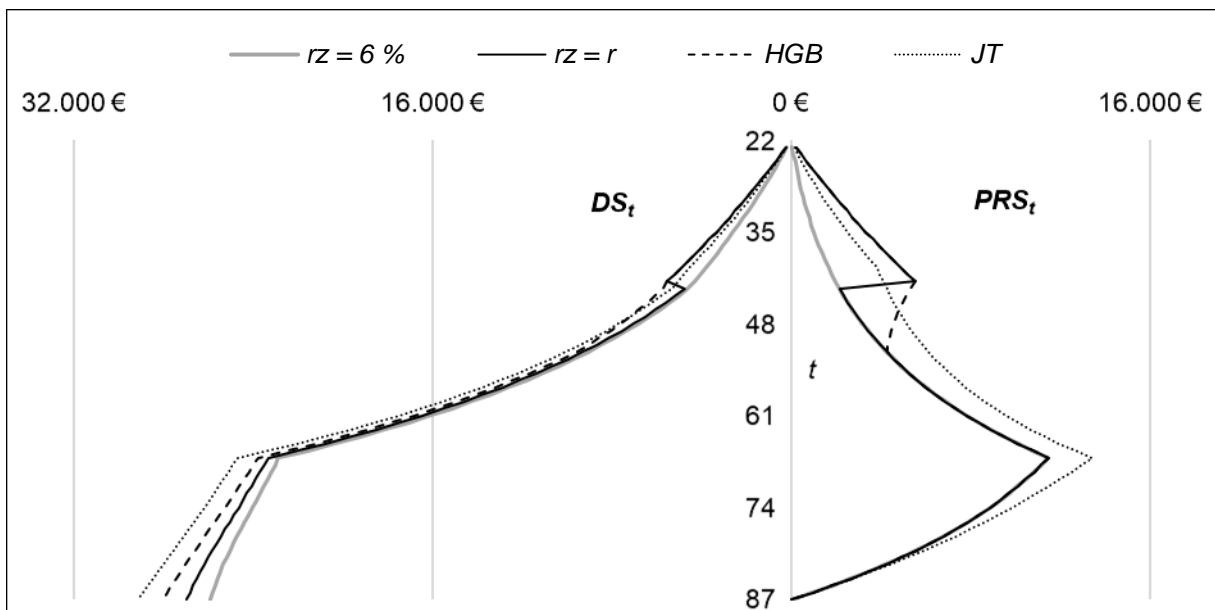


Abbildung 17: Pensionsrückstellungen und Deckungsstöcke bei positivem Zinsschock<sup>223</sup>

Dieser Abschnitt hat gezeigt, dass jede hier erörterte Anpassung des steuerlichen Bewertungsverfahrens für Pensionsrückstellungen die Auswirkungen einer Änderung des Zinsniveaus auf den Arbeitgeber nur abmildern kann. In jedem Fall trägt der Arbeitgeber aber bei einem Anstieg des Zinsniveaus zusätzliche Kosten. Bei sinkendem Zinsniveau kommt er in den Genuss eines

<sup>223</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

Windfall Profits. Diese Effekte beruhen auf der Annahme, dass die Anlagerendite des Deckungsstocks exakt mit dem Marktzinsniveau fällt bzw. steigt. Sie würden geringer ausfallen, wenn die Rendite des Deckungsstocks in irgendeiner Form gegen das Marktzinsniveau geschützt wäre oder erst zeitverzögert reagieren würde. Weiterhin hängt die Höhe des Effekts abgesehen vom Zinssprung auch stark davon ab, wann während der Laufzeit einer Zusage die Zinsanpassung angenommen wird. Deshalb erlaubt die Betrachtung einer einzelnen, repräsentativen Zusage auch keine Aussagen über die Belastungswirkung für das Arbeitgeber-Unternehmen als Ganzes.

## **5.2 Folgen für einen diversifizierten Zusagenbestand**

Eine realistische Einschätzung der Belastungswirkung von Rechtsänderungen für den Arbeitgeber mit einem Bestand an Direktzusagen soll im Folgenden durch Betrachtung eines Unternehmens in einer Art »Steady State« gewonnen werden. Es wird also ein reifes Unternehmen modelliert, dessen Mitarbeiterzahl über die Zeit konstant ist.

Es wird angenommen, dass je ein Arbeitnehmer in jedem Alter zwischen dem 23. und dem 67. Lebensjahr beschäftigt wird. Jeder Arbeitnehmer hat bei Einstellung dieselbe Direktzusage des in Abschnitt 5.1 betrachteten Musterfalls erhalten. Ferner hat der Arbeitgeber Renten an je eine Person in jedem Alter zwischen dem 68. und dem 87. Lebensjahr zu leisten, die auf Direktzusagen der beschriebenen Art zurückgehen.

Mit Fortschreiten in der Zeit kommt es stets zur vollständigen Abgeltung der Pensionsansprüche der sich vormals im 87. Lebensjahr befindlichen Person (z. B. aufgrund Versterbens). Außerdem tritt der sich vormals im 67. Lebensjahr befindliche Arbeitnehmer in die Rente ein. Zum Ausgleich stellt der Arbeitgeber einen sich dann im 23. Lebensjahr Befindlichen ein, dem gleichzeitig wieder eine Direktzusage erteilt wird. Dadurch wird ein Gleichgewichtszustand beschrieben, der bei Fortschreiten in der Zeit aufrechterhalten bleibt, siehe Abbildung 18.

In Anlehnung an die gegenwärtigen Zinsverhältnisse soll eine flache Zinskurve von 2 % angenommen werden. Dieses Zinsniveau habe bereits in der Vergangenheit bestanden, weshalb der Arbeitgeber mit dem Deckungsstock immer 2 % Rendite p. a. vor Steuern erzielt hat.

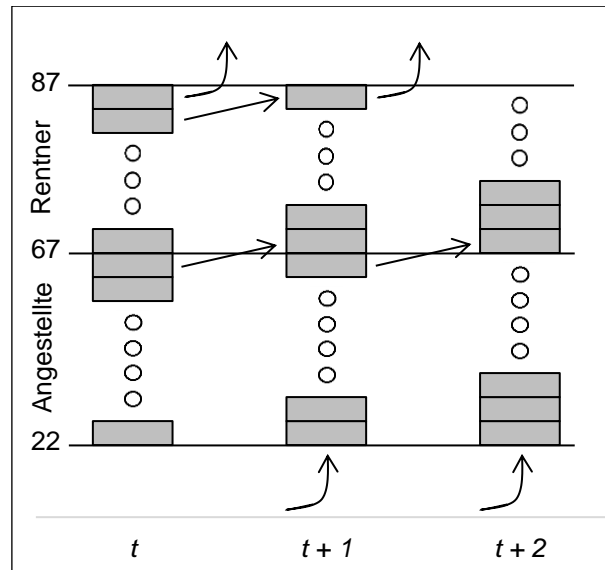


Abbildung 18: Entwicklung des Bestands an aktuellen, Ansprüche erdienenden, und ehemaligen, Rente beziehenden Arbeitnehmern<sup>224</sup>

Abbildung 19 zeigt die dynamische Entwicklung des gesamten Rückstellungsbestands und des Deckungsstocks über die Zeit, wobei  $t = 0$  den Zeitpunkt der alternativen Rechtsänderungen

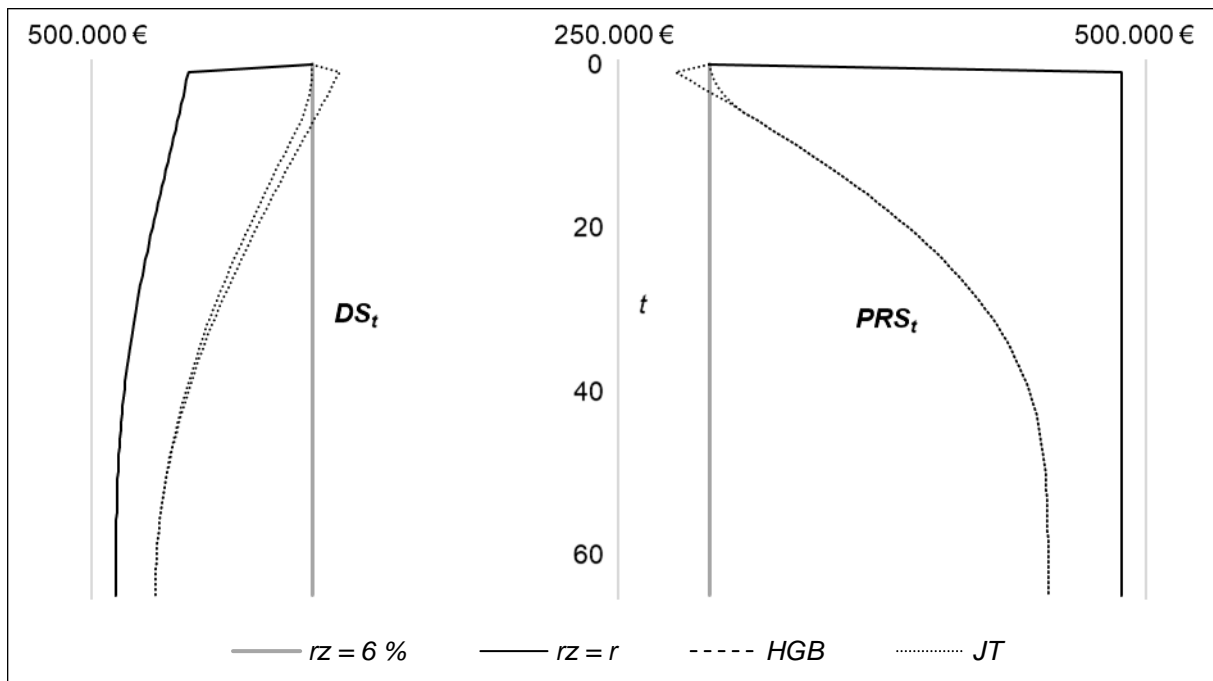


Abbildung 19: Dynamische Anpassung des Pensionsrückstellungswertes bei universal 2 %<sup>225</sup>

<sup>224</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

<sup>225</sup> Quelle: Eigene Darstellung.



darstellt. Die Situation *de lege lata* wird durch die beiden inneren Senkrechten beschrieben. Der Rückstellungsbestand beträgt dauerhaft 292.898 €. Zuführungen und Auflösungen halten sich im eingeschwungenen Zustand jederzeit die Waage. Dasselbe gilt für den Deckungsstock, der 395.216 € beträgt. Der Deckungsstock übersteigt den Rückstellungsbetrag, weil der Arbeitgeber dauerhaft Mittel aus versteuertem Gewinn aufwenden muss, um die laufenden Zusagen zu erfüllen.

Bei bloßer Anpassung des einkommensteuerrechtlichen Rechnungszinses auf 2 % kommt es zu einer Korrektur der Rückstellungsbewertung und einer einmaligen Zuführung. Die Steuerentlastung hieraus wird dem Deckungsstock zugeordnet, der deshalb um ebendiesen Betrag anwächst.<sup>226</sup> Bei Übernahme des HGB-Verfahrens geschieht unter den getroffenen Annahmen genau dasselbe, da der Durchschnittszins der letzten 9 Jahre ebenfalls 2 % beträgt. Ab  $t = 1$  verharren die Pensionsrückstellungen konstant auf dem neuen Niveau. Der Deckungsstock wächst dagegen langsam an und konvergiert gegen das Niveau des neuen Steady State, das erst dann erreicht ist, wenn der letzte in  $t = 0$  bereits im Bestand befindliche Begünstigte annahm gemäß ausscheidet. Im Steady State betragen Rückstellung und Deckungsstock jeweils identische 488.255 €. Folgerichtig treten die Verlaufslinien für die Pensionsrückstellungen und den Deckungsstock unter Anwendung des HGB-Verfahrens in Abbildung 19 nicht gesondert in Erscheinung, weil diese auf den Verlaufslinien des einkommensteuerlichen Bewertungsverfahrens mit angepasstem Rechnungszins verlaufen.

Der Übergang zum Tranchierungsverfahren bewirkt zunächst eine Reduzierung des Rückstellungswerts, die aus dem Übergang zum Gegenwartswertverfahren herrührt. Diese Reduzierung würde deutlich größer ausfallen, wenn nicht zugleich der Rechnungszins abgesenkt würde. So aber übersteigt der Wert der Rückstellungen ab dem 6. Jahr das Ursprungsniveau und konvergiert dann gegen einen neuen Steady State, der wiederum erreicht ist, wenn der Begünstigtenbestand keine Altfälle aus der Zeit vor der Rechtsänderung mehr enthält. Dieser Rückstellungsbetrag ist deshalb geringer als bei bloßer Absenkung des einkommensteuerrechtlichen Rechnungszinses, weil beim Gegenwartswertverfahren zwar in Summe derselbe Betrag rückgestellt wird, dies jedoch später.

Das zwischenzeitliche Absinken des Rückstellungswerts und die damit verbundene Steuerbelastung könnte in einer Übergangsphase vermieden werden, indem eine Günstigerprüfung

---

<sup>226</sup> In der Vergangenheit wurden diese Neubewertungseffekte auf einen längeren Zeitraum verteilt. Auch hier wäre aus fiskalischen Gründen eine Regelung denkbar, die die Bewertungsgewinne über einige Jahre verteilt. Vgl. *Schätzlein* (2018).

vorgenommen wird, die sicherstellt, dass der höhere Wertansatz aus Tranchierungsverfahren mit 2 % Rechnungszins und Teilwertverfahren mit 6 % Rechnungszins angesetzt wird. Eine solche Günstigerprüfung ist realistisch, da Nachteile aus dem Übergang für Unternehmen vermieden werden und die politische Durchsetzbarkeit wahrscheinlicher wird.

Die im Zeitablauf wachsenden Rückstellungswerte erlauben auch hier den Aufbau eines wachsenden Deckungsstocks, der im Steady State dann höher als vor dem Übergang, aber kleiner als bei bloßer Änderung des Rechnungszinses ausfällt. In der Variante mit Günstigerprüfung in einer Übergangsphase ist der Deckungsstock wegen daraus resultierender Steuervorteile vorübergehend höher. Unter den aktuellen Gegebenheiten, in denen der Gesetzgeber die Anpassung über Jahre hinweg hinausgezögert hat, wäre anstelle einer Günstigerprüfung auch denkbar, dass ein niedriger, realitätsnaher Rechnungszins auch rückwirkend für fünf oder zehn Jahrestanchen erlaubt wird.

## **6 Fazit**

Das vorliegende Kapitel diskutiert die steuerliche Bewertung von Pensionsrückstellungen gemäß § 6a EStG vor dem Hintergrund eines über Jahre hinweg weit unter den dort festgesetzten steuerlichen Rechnungszins gesunkenen Marktzinsniveaus. Der Gesetzgeber hatte den steuerlichen Rechnungszins zuletzt mit 6 % festgelegt und wollte damit eine Typisierung vornehmen, die das Niveau von Fremdkapitalzinsen für Unternehmen mit guter Bonität nicht übersteigt. Juristische und ökonomische Argumente sprechen dafür, dass eine Anpassung des steuerlichen Rechnungszinses geboten ist und in absehbarer Zukunft zu erwarten ist.

Es wurde gezeigt, dass die Vorschrift des § 6a EStG genau dann einen steuerfreien Aufbau eines Deckungsstocks zur Erfüllung der Pensionsverpflichtung erlaubt, wenn der steuerliche Rechnungszins der Anlagerendite entspricht, die auf den Deckungsstock erzielt werden kann. Angesichts des seit Beginn der Finanzkrise extrem niedrigen Zinsniveaus sind diese Bedingungen derzeit nicht gegeben. Ein Arbeitgeber, der unter diesen Bedingungen eine Direktzusage kalkuliert und erteilt, kann aber dennoch näherungsweise einen Deckungsstock steuerfrei aufbauen. Wenn aber die Zusage in einer Situation erteilt wurde, in der Rechnungs- und Marktzins einander entsprechen und während der Laufzeit das Marktzinsniveau sinkt, so entstehen erhebliche Mehrkosten für den zusagenden Arbeitgeber. Umgekehrt bewirken ein zu geringer Rechnungszins oder ein Anstieg des Marktzinsniveaus nach Zusageerteilung einen Windfall Profit für den Arbeitgeber.

Für die Reaktion des Gesetzgebers auf ein gesunkenes Marktzinsniveau bestehen mehrere Handlungsoptionen: eine diskretionäre oder regelgebundene Anpassung des Rechnungszinses, die Übernahme des Rechnungszinses des HGB als Zehnjahres-Durchschnitt von relevanten Marktzinssätzen, oder aber der Übergang zu einem speziellen Gegenwartswertverfahren, bei dem in jedem Jahr der Anwartschaftsphase eine Rückstellungstranche mit dem dann aktuellen Marktzins als Rechnungszins bewertet wird. Alle Verfahren haben gemeinsam, dass sie die Auswirkung eines nachhaltigen Absinkens des Zinsniveaus nur unvollständig kompensieren können. Alle Verfahren führen zu einem höheren Rückstellungsniveau und damit zu größeren steuerlichen Entlastungen. Diese reichen aber nicht aus, um den Aufbau eines Deckungsstocks zu ermöglichen, aus dem die Leistungszusage vollständig erbracht werden kann. Mehrkosten für den Arbeitgeber mit einem Endwert von mehreren Jahresrenten sind daher realistisch.

Die diskutierten Reformvarianten unterscheiden sich weiterhin in ihrer Planbarkeit. Die Varianten, die Änderungen des Marktzinsniveaus besonders exakt verarbeiten, lösen bei jeder Zinsänderung Neubewertungen aus mit der Folge nicht antizipierbarer Mehr- oder Minderbelastungen. Der HGB-Rechnungszins als Zehnjahres-Durchschnitt glättet diese Effekte naturgemäß.

Schlussendlich bleibt die Direktzusage aus Arbeitgebersicht aber wegen der Flexibilität bezüglich der Ausgestaltung, aber auch wegen der Höhe der möglichen Zusagen attraktiv. Auch ist sie sehr viel weniger aufsichtsrechtlich reguliert als die externen Durchführungswege, und sie lässt sich unabhängig von externen Interessen gestalten. Hinzu tritt ein weiteres Argument, das das Kapitel aufdeckt: Bei einer künftigen Zinswende können Arbeitgeber mit erheblichen Windfall Profits rechnen, selbst dann, wenn der Gesetzgeber sich zwischenzeitlich nicht zu einer Reform des § 6a EStG entschließen kann.

## IV Zwischenüberlegungen

An dieser Stelle seien zunächst die erörterten Reformmöglichkeiten über den bisherigen Umfang des vorausgehenden Kapitels hinausgehend gewürdigt. Im Anschluss sei sich erneut dem Typisierungsziel des einkommensteuerrechtlichen Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen zugewandt, dessen Behandlung im vorausgehenden Kapitel etwas kurz kam.<sup>227</sup> Im Lichte dessen wird die im vorausgehenden Kapitel vertretene Meinung zu revidieren sein.

### 1 Würdigung der erörterten Reformmöglichkeiten

Alle erörterten Reformmöglichkeiten wurden hauptsächlich vor dem Hintergrund untersucht, welche Auswirkungen sie nach sich zögen, wenn der für die steuerrechtliche Bewertung maßgebliche Rechnungszins gesenkt wird. Dies würde höhere Pensionsrückstellungswerte bewirken und somit für einen mehr oder minder starken, mehr oder minder über die Zeit verteilten Einnahmeausfall für den Fiskus sorgen.<sup>228</sup> Dies sei an dieser Stelle noch mal betont. Dieser Umstand könnte angesichts seines Ausmaßes in Milliardenhöhe nämlich durchaus *begrenzend* beim Spielraum des Gesetzgebers für Reformschritte wirken. Allemal wäre über geeignete Übergangsregelungen nachzudenken, um den Fiskus nicht zu überfordern.<sup>229</sup> Dafür können die bereits vollzogenen Rechnungszins*anhebungen* im Einkommensteuerrecht als Muster dienen, die ebenfalls von Übergangsregelungen begleitet wurden.<sup>230</sup> Dann besteht allerdings Gefahr, dass bis zur vollständigen Anwendung der neuen Rechtslage erneut geänderte Umstände nach einer Reform verlangen könnten. Der Trade-off, der mit solchen Übergangsregelungen beabsichtigt wird umzusetzen, i. e. Sorgen für angemessene Umstände unter bestmöglicher Vermeidung unangemessener abrupter, einmaliger Effekte, ist daher im vorliegenden Fall von erheblicher Bedeutung und erfordert unter Umständen ebenso große Sorgfalt wie die Bestimmung der Höhe des neuen Rechnungszinsfußes selbst.

---

<sup>227</sup> Siehe S. 57 – 61.

<sup>228</sup> Siehe bereits S. 57 – 63, insbesondere *Geilenkothen et al.* (2017), S. 402, sowie auch Bundesregierung (2018a), S. 3.

<sup>229</sup> So auch *Heiniz* (2018), S. 323.

<sup>230</sup> Vgl. dazu *Schätzlein* (2018); anschaulich zur Anhebung im Zuge des Steueränderungsgesetzes 1960 (BGBl. I 1960, S. 616) *Teske* (1960), S. 14 – 20; anschaulich zur Anhebung im Zuge des 2. HStruktG (BGBl. I 1981, S. 1523) *Neuburger* (1982).

## 1.1 Anpassung des Rechnungszinses durch den Gesetzgeber

Eine bloße Anpassung des Rechnungszinses durch den Gesetzgeber – sei es durch einmalige Neudefinition<sup>231</sup> oder durch Verabschiedung einer Regel<sup>232</sup> – wäre vorbehaltlich der geeigneten Gestaltung begleitender Übergangsregelungen sicherlich der einfachste Weg für den Gesetzgeber. Hierbei gilt es institutionenökonomische Aspekte<sup>233</sup> im Auge zu behalten: Wenn der Gesetzgeber den Rechnungszinsfuß diskretionär anpasst, dürfte das von denjenigen, die einen solchen Schritt einfordern, aus ökonomischer Sicht begrüßt werden, doch nicht für allzu große Freude sorgen, denn an der bisher vernommenen Passivität ändert sich dadurch nicht notwendigerweise etwas. So ließe sich aus solch einem gesetzgeberischen Schritt kein Indiz ableiten, dass erneute Änderungen der Marktverhältnisse künftig schneller erkannt und entsprechende gesetzgeberische Reaktionen rascher erfolgen würden.<sup>234</sup> Mehr Vertrauen gewinnen würde der Gesetzgeber, wenn er sich selbst oder einen Vertreter<sup>235</sup> zur regelmäßigen Überprüfung des Rechnungszinsfußes verpflichtete. Diese Überprüfung könnte mithin aus einer

- bloßen Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt; oder einer
- Zugrundelegung von Entscheidungsregeln, wie eine bspw. in Kapitel III, Abschnitt 4.2 erörtert wurde; bis hin zu einer
- fixen Anknüpfung an eine Referenzgröße

bestehen. Damit verbunden sind unterschiedliche Ausmaße der Beschneidung der Ermessensfreiheit des Staates, dessen Agieren dem eines Agenten für die Gesamtbevölkerung als Prinzipal gleichkommt.<sup>236</sup> Hier wäre also ein optimaler unvollständiger Vertrag zu suchen.<sup>237</sup>

---

<sup>231</sup> Siehe Kapitel III, Abschnitt 4.1.

<sup>232</sup> Siehe Kapitel III, Abschnitt 4.2.

<sup>233</sup> Vgl. grundlegend *North* (1991).

<sup>234</sup> Vgl. zur „Anpassungseffizienz“ eines Staatswesens“ (*Richter/Furubotn* 2010, S. 525) bzw. „adaptive efficiency“ (*North* 1990, S. 81) grundlegend *Alchian* (1950).

<sup>235</sup> Zu denken wäre etwa an die Deutsche Bundesbank, der bereits die Ermittlung und Bekanntgabe der handelsrechtlichen Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB obliegt, oder an das Bundesministerium der Finanzen.

<sup>236</sup> Vgl. *Richter/Furubotn* (2010), S. 31 f.

<sup>237</sup> Vgl. grundlegend *Hart/Moore* (1988).

## 1.2 Übernahme der handelsrechtlichen Regelung

Eine Übernahme der handelsrechtlichen Regelung<sup>238</sup> weist im Wesentlichen den Vorzug der Vereinfachung auf; Komplexität aufseiten der Rechnungslegung würde aus der Sicht steuer- und rechnungslegungspflichtiger Unternehmen reduziert, der Prozess effizienter gestaltet und insofern Kosten gespart. Der »Maßgeblichkeitsgrundsatz«<sup>239</sup> ist jedoch gerade bei Bilanzierungsvorschriften für Rückstellungen seit langem fundamental durchbrochen; seit dem BilMoG<sup>240</sup> im Jahre 2009 hat man sich noch weiter von der Leitidee einer Einheitsbilanz entfernt.<sup>241</sup> Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber dieses Ziel bei einer möglichen Reform ins Auge fasst – erst recht nicht, wenn die fiskalischen Kosten angesichts eines gegenwärtigen Abzinsungszinssatzes nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB in Höhe von 2,05 % (Stand Juli 2021) betrachtet werden.<sup>242</sup> Nachdem der wesentliche Vorzug einer einheitlichen Ermittlung der Pensionsrückstellung für steuerbilanzielle und handelsrechtliche Zwecke jedoch schon dann abhandenkommt, falls man nur einen abweichenden Rechnungszinsfuß wählt, muss daraus gefolgert werden, dass dieser Reformschritt aus Sicht des Gesetzgebers aktuell nicht erstrebenswert scheint.<sup>243</sup>

## 1.3 Einführung eines Tranchierungsverfahrens

Eine Einführung eines Tranchierungsverfahrens im Sinne von *Kiesewetter*<sup>244</sup> verstößt in der von ihm beschriebenen Form gegen das Teilwertverfahren der steuerrechtlichen Pensionsrückstellungsbewertung. Er legt seinem Konzept ein Barwertverfahren (genauer: ein Gegenwarts-wertverfahren<sup>245</sup>) zugrunde.<sup>246</sup> Dabei verkennt er, dass das Teilwertverfahren dem Grundsatz der betriebsrentenrechtlichen Unverfallbarkeitsregelung des § 2 Abs. 1 BetrAVG folgt.<sup>247</sup>

---

<sup>238</sup> Siehe Kapitel III, Abschnitt 4.3.

<sup>239</sup> Vgl. dazu *Prinz* (2018), Rn. 345 – 348; *Baetge et al.* (2019), S. 180 ff.

<sup>240</sup> BGBl. I 2009, S. 1102.

<sup>241</sup> Vgl. das BMF-Schreiben vom 12.03.2010, insbesondere Rn. 9 ff.; außerdem *Henrichs* (2009); *Herzig/Briese-meister* (2009); *Meurer* (2009); *Hörhammer/Schumann* (2018), Rn. 2651; *Bongaerts/Zimmermann* (2018), Rn. 5670 – 5673; ausführlicher *Zülch/Hoffmann* (2009), S. 93 – 109, 147 – 151; ferner *Rhiel/Veit* (2009), insbesondere S. 167 m. w. N., zur handelsrechtlichen Seite.

<sup>242</sup> Quelle: Deutsche Bundesbank (2021).

<sup>243</sup> So auch *Heiniz* (2018), S. 282 und 322.

<sup>244</sup> Siehe Kapitel III, Abschnitt 4.4.

<sup>245</sup> Vgl. dazu *Pellens et al.* (2017), S. 542.

<sup>246</sup> Vgl. *Kiesewetter* (2018), S. 291.

<sup>247</sup> Vgl. Bundesregierung (1973), S. 21. Vgl. auch *Dommermuth* (2020), Rn. 100; *Bongaerts/Zimmermann* (2018), Rn. 5732 ff.; ferner *Tschinkl* (2021), S. 70.

Insofern sind diese nur im Gleichklang zu verändern. Eine analoge Umstellung der Berechnung des unverfallbaren Anteils einer Pensionsanwartschaft scheint aus Sicht des Gesetzgebers jedoch nicht wünschenswert, da es Begünstigte betrieblicher Altersversorgungsleistungen benachteiligen würde, weil der unverfallbare Teil ihrer Anwartschaft bei einem Übergang vom Teilwert- auf das Barwertverfahren sinkt.<sup>248</sup>

Andererseits stellt die Unverfallbarkeitsregelung bereits bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung nach § 2 Abs. 6 BetrAVG, bei einer beitragsorientierten Leistungszusage nach § 2 Abs. 5 Halbsatz 2 BetrAVG, sowie insbesondere bei einer Anwartschaft aus einer Entgeltumwandlung nach § 2 Abs. 5 Halbsatz 1 BetrAVG, die auch zur Bildung von Ansprüchen aus einer Direktzusage genützt werden kann,<sup>249</sup> auf die geleisteten Beiträge bzw. auf den Zeitpunkt der Zusage anstatt auf den Zeitpunkt des Dienstbeginns ab. Modifizierte man das Tranchierungsverfahren, sodass es die den entsprechenden Unverfallbarkeitsregelungen zugrunde liegenden Verteilungszeiträume ebenfalls zugrunde legen würde, so würde diesem Sachverhalt ordnungsgemäß Rechnung getragen sein.

Zur Festlegung der jahresspezifischen Rechnungszinsen gelten die institutionenökonomischen Ausführungen aus Abschnitt 1.1 analog.

## **2 Typisierungsziel des einkommensteuerrechtlichen Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen**

Es bedarf der sorgfältigen Auslegung von § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG, weil der Gesetzgeber die Gesetzesstelle, in welcher es um den zugrunde zu legenden Rechnungszinsfuß geht, seit jeher lakonisch formuliert hat. Das Typisierungsziel des einkommensteuerrechtlichen Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen ist bis heute nicht sorgfältig aufgearbeitet worden.<sup>250</sup> Außerdem wurde bis heute auch keine eindeutige Auslegung (besser: Ausrichtung) von Legislative oder Judikative nachträglich geliefert, die jede weitere Auslegung erübrigen würde. Nachfolgend wird daher eine Beurteilung anhand der „Gerechtigkeitsvorstellungen des demokratisch legitimierten Normsetzers“<sup>251</sup> vorgenommen, solange dies möglich ist. D. h. die

---

<sup>248</sup> Siehe auch Abbildung 11.

<sup>249</sup> In diesem Fall sieht § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG schlüssig vor, dass der Barwert des unverfallbaren Anteils der Pensionsanwartschaft als Wertuntergrenze für den Teilwert der zugehörigen Pensionsrückstellung fungiert.

<sup>250</sup> Das derzeit populäre Gutachten von Hey und Steffen (vgl. Hey/Steffen 2016) weist schwerwiegende Mängel auf, auf die im Folgenden auch teilweise eingegangen wird. So auch Doralt (2018), S. 348, wenn auch aus anderem Grund.

<sup>251</sup> Reimer (2020), S. 245.

Argumentation wird auf Gesetzesformulierungen und -begründungen sowie zum Teil auf Gerichtsurteile gestützt, die in den jeweiligen Kontext (im Sinne der allgemeinen Umstände, die zu den damaligen Zeitpunkten herrschten) einzuordnen sind.

Indes bestünde kein Anlass zur Diskussion, wenn der ökonomische Idealzustand eines vollkommenen Kapitalmarkts herrschen würde, in welchem sich nur ein einziger, einheitlicher Zinssatz beobachten lässt. Wenn darüber hinaus Wettbewerbskräfte perfekt wirken würden, pendelten sich die innerhalb der Unternehmen erwirtschafteten Kapitalrenditen ebenfalls auf selbem Niveau ein.<sup>252</sup> Das vorliegend erörterte Identifikationsproblem wäre somit gelöst. Viele Gesetze, insbesondere Steuergesetze, orientieren sich an ökonomisch idealisierten Vorstellungen, etwa das AltEinkG oder das Ehegattensplitting – oftmals (zu Recht!) umstritten. Insofern stellt der Rechnungszinsfuß keine Ausnahme dar. Deshalb folgt nun die Auslegung<sup>253</sup> mit dem Ziel, juristisch-epistemologisch Aufschluss über den Rechnungszinsfuß zu geben, um im Anschluss empirisch die Angemessenheit seiner Höhe zu überprüfen. Es wird sich zeigen, dass der Rechnungszinsfuß eine Gesamtkapitalrendite typisiert.<sup>254</sup> Im nächsten Kapitel wird dann gezeigt werden, dass seine Höhe von 6 % angemessen ist.<sup>255</sup>

## 2.1 Semantische Auslegung

Die im Fokus stehende Gesetzesstelle des § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG<sup>256</sup> lautet konkret: „Bei der Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung sind ein Rechnungszinsfuß von 6 Prozent und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden.“ Im Wesentlichen

---

<sup>252</sup> Vgl. *Hax* (1993), S. 71.

<sup>253</sup> *Reimer* (2020), Abschnitt C.II.2.e folgend.

<sup>254</sup> Derselben Ansicht ist *Anzinger*, vgl. *Anzinger* (2016), S. 1832, sowie *Weckerle*, vgl. *Weckerle* (2017), S. 1284 ff.; *Weckerle* (2020), S. 375 f. *Hey* und *Steffen* zitieren *Anzinger* mit dem Stichwort „vorsichtige Abzinsung“, was ihn als Vertreter der Ansicht, der steuerrechtliche Rechnungszinsfuß stelle auf einen Fremdkapitalzins ab, erscheinen lässt, vgl. *Hey/Steffen* (2016), S. 88. An zitierter Stelle befasst sich *Anzinger* jedoch mit der handelsrechtlichen Sicht, vgl. *Anzinger* (2016), S. 1830.

<sup>255</sup> Ohne eine eigene Meinung erkennen zu lassen spricht sich auch *Seer* für eine „aus dem Kapitalmarktniveau abgeleitete extern[e] Zinsbenchmark“ als „praktikable[n] Anknüpfungspunkt“ (*Seer* 2019, S. 219) aus, weil er den Ermittlungsaufwand für Gesamtkapitalrenditen als (zu) hoch einschätzt. Dem schließt sich das Bundesverfassungsgericht an, vgl. BVerfG vom 08.07.2021, Rn. 220. Die Methodik des folgenden Kapitels dürfte dagegen relativ einfach Jahr für Jahr zur Überprüfung der Angemessenheit angewendet werden können.

<sup>256</sup> I. d. F. der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I 2009, S. 3366 und 3862), das zuletzt durch Art. 27 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts (BGBl. I 2021, S. 3932) geändert worden ist.



wurde der Wortlaut der einschlägigen Gesetzesstelle seit Existenz des § 6a EStG nicht verändert.<sup>257</sup> Das schiere Wort »Rechnungszinsfuß« bietet keinen Anhaltspunkt für eine aufschlussreiche semantische Interpretation. Es bezeichnet vielmehr einen Parameter, der im Rahmen der »anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik«<sup>258</sup> in die Berechnung einfließt, jedoch seine Herkunft oder Ermittlungsgrundlage offenlässt. Insofern hält die semantische Auslegung keine Erkenntnisse parat.

## 2.2 Systematische Auslegung

Bei systematischer Auslegung<sup>259</sup> ist der Kontext von § 6a EStG speziell im Hinblick auf §§ 5 und 6 EStG ins Auge zu fassen. § 6a EStG ist *lex specialis* zu den anderen genannten Paragraphen.<sup>260</sup> In diesem Abschnitt steht vor allem der systematische Zusammenhang mit § 6 EStG, welcher Bewertungsfragen im Allgemeinen regelt, im Vordergrund.

Bei im Jahre 1954 erstmaliger einkommensteuerrechtlich expliziter Einführung von Bewertungsvorschriften speziell für Pensionsrückstellungen wurde gleich ein extra Paragraph dafür geschaffen. § 6 EStG wies damals noch keine expliziten Vorschriften zu Rückstellungen auf und sollte auch noch über vier Jahrzehnte ohne sie auskommen.<sup>261</sup> Nichtsdestotrotz ist jener § 6 EStG als Generalnorm hinter § 6a EStG, der sich von den Bewertungsfragen des § 6 EStG diejenige zu Pensionsrückstellungen herauspicks, anzusehen.<sup>262</sup> Soll nun § 6 EStG zur Auslegung von § 6a EStG bemüht werden, „beruht es auf der Voraussetzung, daß die Denkweise des früheren Gesetzgebers auch in der späteren Gesetzgebung sich erhalten habe“<sup>263</sup>. Es bleibe Juristen überlassen zu beurteilen, inwiefern die neugefasste Gesetznorm der Abzinsung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen gemäß § 6 EStG diejenige des § 6a EStG überschreibt, obwohl

---

<sup>257</sup> Vgl. etwa die ursprüngliche Fassung, § 6a Satz 2 EStG i. d. F. des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern (BGBl. I 1954, S. 373): „Als Rechnungszinsfuß sind mindestens  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert zugrunde zu legen.“; oder die Neufassung, im Zuge welcher der (Mindest-)Rechnungszinsfuß von 3,5 auf 5,5 % angehoben wurde, § 6a Abs. 2 Satz 3 EStG i. d. F. des Steueränderungsgesetzes 1960: „Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 ist ein Rechnungszinsfuß von mindestens  $5\frac{1}{2}$  vom Hundert zugrunde zu legen.“; seit dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BGBl. I 1974, S. 3610) weist der Paragraph die heute vorzufindende Struktur auf.

<sup>258</sup> Vgl. dazu *Engbroks/Engbroks* (2011).

<sup>259</sup> Vgl. auch *Hey/Steffen* (2016), S. 84 – 89, die ebenfalls eine systematische Auslegung vornehmen.

<sup>260</sup> Vgl. grundlegend BFH vom 29.11.1972.

<sup>261</sup> Erstmalige Aufnahme von expliziten Bewertungsvorschriften für Rückstellungen erfolgte 1999 im Zuge des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 (BGBl. I 1999, S. 402).

<sup>262</sup> Vgl. *Reimer* (2020), S. 111.

<sup>263</sup> *Savigny* (1840), S. 224.

der Gesetzgeber in diesem Zug die Spezialnorm weder angetastet noch überhaupt erwähnt hat. »Glücklicherweise«<sup>264</sup> wurde das Abzinsungsgebot bei erstmaliger expliziter Integration von Vorschriften für Rückstellungen in § 6 EStG gleich mit kodifiziert. Die Auslegung hiervon könnte folglich auch zur Auslegung des Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen herangezogen werden, sofern sie mit ihr in Einklang zu bringen ist. Tatsächlich ist das auch der Fall, gleichzeitig gewinnt man aber auch hieraus keine neuen Erkenntnisse, denn der Gesetzgeber hat die Abzinsung durch das Leistungsfähigkeitsprinzip begründet.<sup>265</sup> Dieses »Leistungsfähigkeitsprinzip« ist aber selbst ein ebenso auslegungsbedürftiger wie (leider) auch auf vielfältige Weise auslegbarer Begriff.<sup>266</sup>

Zu erwähnen ist, dass der Gesetzgeber offenbar einen nicht näher spezifizierten Zins im Sinn hatte, wenn er in seiner Gesetzesbegründung konkretisierend ausführt, „daß allein die Zinsvorteile aufgrund der ersparten Steuer je nach Laufzeit die eines Tages tatsächlich eintretende Verpflichtung zum großen Teil, mitunter sogar vollständig, kompensiert oder möglicherweise die Belastungen übersteigen“<sup>267</sup>. Die semantische Auslegung des Zins-Begriffs<sup>268</sup> sei hier nicht überstrapaziert, indem dem Gesetzgeber unterstellt wird, dass er an dieser Stelle vielleicht in unbefriedigender Weise dem ökonomischen Ideal eines vollkommenen Kapitalmarkts und vollständiger Konkurrenz gefolgt ist. In nachfolgender Rechtsprechung wird der Begriff »Zins« jedenfalls regelmäßig fortgelassen.<sup>269</sup>

Auch sei die Exploration des Leistungsfähigkeitsprinzips an dieser Stelle nicht vertieft. Als Anregung diene jedoch folgende Analogie: Die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens anhand eines (sicheren) Fremdkapitalzinssatzes bemessen zu wollen, wo doch nachweislich höhere Kapitalrenditen erwirtschaftet werden, ist ungefähr so, als wolle man bei einem Selbständigen nur 40.000 € besteuern, obwohl er einen sechsstelligen Gewinn aufweist, weil jene 40.000 € in etwa

---

<sup>264</sup> Gemeint ist, dass dadurch die Intention des Gesetzgebers besser im Gesamtkontext ergründbar ist. Das Abzinsungsgebot wurde keineswegs als »Glück« vernommen, sondern erwies sich als ähnlich umstritten, wie es auch jetzt der Rechnungszinsfuß für Pensionsrückstellungen ist. Während die Diskussion sich jetzt jedoch hauptsächlich um das Wie im Sinne einer adäquaten Höhe dreht, ging es damals vornehmlich um das Ob, vgl. pars pro toto *Beiser* (2001).

<sup>265</sup> Vgl. SPD / BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (1998), S. 170 ff.

<sup>266</sup> Vgl. auch *Kirchhof* (2017).

<sup>267</sup> SPD / BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (1998), S. 171.

<sup>268</sup> »Zinseffekte« werden darüber hinaus oftmals synonym als »Zeiteffekte« bezeichnet, vgl. *Wagner* (2005), S. 454. Dies kann bei einer juristischen Aufarbeitung zusätzlich in die Irre führen.

<sup>269</sup> Häufig wird die auch bereits in der Gesetzesbegründung vorzufindende Phrase, eine zukünftige Belastung sei „weniger belastend“ als eine sofortige, benützt, vgl. z. B. BFH vom 05.05.2011, Rn. 32, m. w. N. Vgl. ferner ebendort Rn. 46, wo immerhin erweiternd von „Zins- und Liquiditätsvorteilen“ die Rede ist.

dem »sicheren, am Markt beobachtbaren« Einkommen entsprechen, welches der Selbständige bei einem seit langem bestehenden, soliden Unternehmen als nichtselbständig Beschäftigter verdienen würde. Wenn also *Hey* und *Steffen* schreiben, „die Abzinsung [lasse] sich nur damit erklären [...], dass mit dem Rückstellungs-/Passivierungsbetrag zukünftige *Erträge* in Höhe der Abzinsung *erwirtschaftet werden*“, nur um sogleich im nächsten Satz fortzufahren, „[d]er Abzinsung liegen konzeptionell zukünftige *Zinsgewinne* zugrunde“<sup>270</sup>, stellt sich die Frage, inwiefern es zulässig ist, die naheliegendere Variante des Einsatzes von Kapital im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb kommentarlos auszublenden und stattdessen die Ertragsmöglichkeiten jedes Unternehmens in diesem Sinne bloß auf (Fremdkapital-)Zinsgewinne zu reduzieren.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das Abzinsungsgebot in § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 3a Buchst. e EStG als Grundsatz niedergeschrieben steht, während Nichtanwendungsfälle als Ausnahmetatbestände formuliert sind. Weil die umgekehrte Formulierung, i. e. ein Gebot eines Ansatzes zum Nennwert in Verbindung mit der Spezialvorgabe der Abzinsung bei Vorliegen gewisser Positivmerkmale, bspw. bereits in § 12 BewG existiert, hier aber nicht gewählt wurde, kann von einer materiellen anstatt von einer redaktionellen Ausnahme ausgegangen werden.<sup>271</sup> Dies wird durch die Tatsache untermauert, dass sich der Gesetzgeber bei der Kodifizierung des Abzinsungsgebots von Anfang an genau an jenem § 12 BewG orientiert hat,<sup>272</sup> dann jedoch in diesem Detail von ihm abwich.

### 2.3 Historische und genetische Auslegung

Die in diesem Abschnitt behandelte historische und genetische Auslegung der Pensionsrückstellungsvorschriften, speziell des Rechnungszinsfußes, stellt den Schwerpunkt des übergreifenden Abschnitts zum Typisierungsziel dar. Dabei wird insbesondere die Forschungslücke geschlossen, indem die Untersuchung nicht erst 1954 beginnt, als § 6a EStG mit dem Gesetz zur Neuordnung von Steuern ins Leben gerufen wurde, sondern am Ursprung ansetzt, als Pensionsrückstellungen erstmals für zulässig erklärt wurden.<sup>273</sup> Dabei wird die subjektiv-historische Perspektive eingenommen, bei welcher auf die Regelungsabsicht des ursprünglichen Normsetzers abgestellt wird, vor allem deshalb, weil auch das Bundesverfassungsgericht, dem

---

<sup>270</sup> *Hey/Steffen* (2016), S. 87; Hervorhebung des Verfassers.

<sup>271</sup> Vgl. *Reimer* (2020), S. 167 f.

<sup>272</sup> Vgl. SPD / BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (1998), S. 5 f.

<sup>273</sup> Vgl. für einen Überblick der ersten einschlägigen RFH-Entscheidungen *Schmaltz* (1938). Vgl. auch *Heger* (2021), Rn. 3 – 20, für einen guten Überblick über die Rechtsentwicklung von § 6a EStG.

momentan die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes obliegt, so arbeitet.<sup>274</sup>

### 2.3.1 Ursprung durch Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs 1928

Der Ursprung steuerlich anerkannter Pensionsrückstellungen liegt im Jahre 1928, als der Reichsfinanzhof die Bildung von Pensionsrückstellungen erstmals für rechtens erklärte.<sup>275</sup>

Ohne dass dies von der Beschwerdeführerin begehrt wurde gestattete der Reichsfinanzhof den Abzug von Zuführungsbeträgen zu Pensionsrückstellungen als Werbungskosten, nachdem die Beschwerdeführerin es versäumt hatte, einen steuerrechtlich anzuerkennenden Pensionsfonds im Rahmen ihres Betriebs zu etablieren. Dabei wurden gleich mehrere (Bewertungs-)Grundsätze fixiert:

- „Die [Beschäftigten] erhalten die Gegenleistung für die von ihnen der Gesellschaft geleisteten Dienste danach nur zum Teil in ihrem baren Gehalte, zum Teil erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses in Gestalt der ihnen oder ihren Hinterbliebenen auszubezahlenden Pensionen. Es entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung, wenn die Aktiengesellschaft auch diesen Teil der geschuldeten Gegenleistung für bereits empfangene Dienste dem Jahre belastet, in dem die Dienste geleistet worden sind.“<sup>276</sup> – Demnach wurde bereits von Anfang an eine periodische Ansammlung der Pensionsrückstellung über die Zeit des Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses anstelle einer sofortigen Bilanzierung des gesamten Verpflichtungsumfangs vorgeschrieben.
- „Die Aktiengesellschaft hätte das Risiko, das sie durch Eingehung der Pensionsverpflichtung übernahm, dadurch abwälzen können, daß sie eine Versicherung jedes [Beschäftigten] für den Fall des Eintritts des Pensionsfalls abschloß. Die alsdann an die Versicherungsgesellschaft zu zahlenden jährlichen Prämien würden als bar ausgegebene Werbungskosten den Bilanzgewinn der Aktiengesellschaft gemindert haben. Es ist billig, wenn ihr gestattet wird, den gleichen Betrag steuerfrei zurückzustellen, wenn sie das Risiko selber trägt. Denn es entspricht den das Versicherungswesen beherrschenden Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, daß die Aktiengesellschaft auf diese Weise den Betrag ansammelt, dessen sie bei Eintritt des jeweiligen Pensionsfalls bedarf, um die Pensionsverpflichtungen erfüllen zu

---

<sup>274</sup> Vgl. Reimer (2020), S. 128 f.; auch Hey/Steffen (2016), S. 115.

<sup>275</sup> Vgl. RFH vom 11.12.1928.

<sup>276</sup> RFH vom 11.12.1928, RFHE 24, S. 312.

können.<sup>277</sup> – Demnach sollten die periodischen Zuführungsbeträge zu einer Pensionsrückstellung anhand von Versicherungsprämien an einen externen Versicherer bemessen werden.<sup>278</sup> In einem späteren RFH-Urteil ist von einem „gemeine[n] Wert“ die Rede, „für den jeder Dritte, z. B. eine Lebensversicherungsgesellschaft, am Bilanzstichtage die Rentenverpflichtung übernehmen würde.“<sup>279</sup> Damit wurden auch mittelbar die „anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik“, wie sie heute in § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG gefordert werden, für ein pensionsrückstellungsbildendes Unternehmen maßgeblich.

- Der Reichsfinanzhof schlussfolgerte ferner, „daß bei der Errechnung der Höhe der steuerfrei zurückzustellenden Prämien auszugehen ist von dem Zeitpunkt, in dem die Pensionsklauseln in die Anstellungsverträge aufgenommen worden sind. Abzugsfähig ist für jeden Angestellten jährlich gleichbleibend der Betrag der Jahresprämie, die zu zahlen gewesen wäre, wenn ein Versicherungsvertrag zur Zeit der Aufnahme der Pensionsbestimmung in den Anstellungsvertrag abgeschlossen worden wäre, nicht etwa der Betrag der höheren Prämie, die sich beim Abschluß des Versicherungsvertrags im Steuerabschnitt ergeben hätte.“<sup>280</sup> – Demnach waren stets die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Direktzusageerteilung maßgeblich für die Bestimmung der Zuführungsbeträge zu einer Pensionsrückstellung. Nachträgliche Veränderungen in den Umständen, so sehr sie sich auch auf das Risiko der Leistungsverpflichtung oder der Kapitalakkumulation auswirkten, waren auszublenden.

Die Pensionsrückstellungsbildung sollte anfangs also fiktiv ein Versicherungsunternehmen im eigenen Betriebe nachahmen.<sup>281</sup> Die fiktiven Beiträge für die Versicherung von Zusagebegünstigten an das imaginäre Versicherungsunternehmen im eigenen Betriebe dienten sodann als Zuführungsbeträge zu den jeweiligen Pensionsrückstellungen. Eines expliziten Rechnungszinsfußes bedurfte es dabei noch nicht, es lag jedoch implizit derjenige, den Versicherungsunternehmen anwendeten, jenen am Markt beobachtbaren Versicherungsprämien zugrunde. Die Rolle von Zinseffekten hat der Reichsfinanzhof indes zutreffend erkannt, wenn er ausführt, dass zur Begegnung der Pensionsverpflichtung „die Ansammlung der einzelnen Prämienbeträge *und*

---

<sup>277</sup> RFH vom 11.12.1928, RFHE 24, S. 313.

<sup>278</sup> Vgl. auch *Weber-Grellet* (2018), S. 2349 f.

<sup>279</sup> RFH vom 13.02.1934, S. 838.

<sup>280</sup> RFH vom 11.12.1928, RFHE 24, S. 313.

<sup>281</sup> Vor diesem Hintergrund ist auch der Beschreibung *Dommermuths*, Pensionsrückstellungen seien „als fiktives Deckungskapital einer virtuellen Lebens- bzw. Rentenversicherung konzipiert“ (*Dommermuth* 2020, Rn. 121), vollends zuzustimmen.

deren Verzinsung erforderlich“<sup>282</sup> ist. Kurz gefasst folgte die Konzeption mithin dem Leitgedanken, die Direktzusage analog zu den externen Durchführungswegen betrieblicher Altersversorgung zu behandeln.<sup>283</sup>

### 2.3.2 Einführung der Bewertungsmethode basierend auf dem versicherungsmathematischen Deckungskapital 1941

Nichtsdestotrotz konnte sich der Reichsfinanzhof nicht lange der Bedeutung des Zinseffekts, der durch die Prämienmethode vernachlässigt wird, erwehren und ließ in der Folge 1941 die versicherungsmathematische Bewertungsmethode, wie man sie bis heute kennt, als Alternative zu.<sup>284</sup> Hintergrund war, dass die Gerichte anfangs noch der Auffassung waren, dass die Gewährung des Abzugs einer fiktiven *Bruttoprämie*, die neben der *Nettoprämie* zur Abdeckung des versicherten Risikos Zuschläge für Belange des Versicherers enthält, den Entfall einer Berücksichtigung von Zinsen kompensiert. So liest man in einer RFH-Entscheidung aus dem Jahre 1940<sup>285</sup> explizit: „Eine Verzinsung der auf der *Bruttoprämie* aufbauenden Rückstellungen ist abzulehnen, da nur auf diese Weise die für die Steuerpflichtigen und die Verwaltung erforderliche *Einfachheit der Ermittlung* gewahrt ist. Die *Bruttoprämie* enthält Zuschläge (Erwerbs- und laufende Verwaltungskosten, Gewinne des Versicherers, Versicherungssteuer), die im Durchschnitt einen *hinreichenden Ausgleich* für die Zinszuschläge bieten.“<sup>286</sup> Offenbar standen also Praktikabilitätsabwägungen im Vordergrund. Man beseitigte Ermessensspielräume im Vorhinein und bediente sich einer unwiderleglichen Typisierung des Zinseffektes (im betragsmäßig Gesamten) durch die Friktionskosten, die ein Versicherer verursacht und als Bestandteil der *Bruttoprämie*, die steuerrechtlich anerkannt war, an seine Auftraggeber weiterreicht.

Im geschilderten Fall, wonach die Revision der Exklusivität der Prämienmethode folgte, räumte der Reichsfinanzhof jedoch ein, dass diese Typisierung umso weniger einen hinreichenden Ausgleich darstellt, je länger der Anwartschaftszeitraum eines Begünstigten ausfällt. Hatte sich der Reichsfinanzhof zuvor mit wesentlich kürzeren Anwartschaftszeiträumen eines überschaubaren Begünstigtenkreises auseinanderzusetzen, lagen inzwischen mehr und mehr Fälle vor, in welchen große Teile der Beschäftigten eine Direktzusage erhielten, und zwar vergleichsweise

---

<sup>282</sup> RFH vom 11.12.1928, RFHE 24, S. 313; Hervorhebung des Verfassers.

<sup>283</sup> So fordert dies auch *Kiesewetter* (2018), S. 289, der ein Postulat der *Durchführungswegeneutralität* aufstellt.

<sup>284</sup> Vgl. RFH vom 18.11.1941.

<sup>285</sup> Vgl. RFH vom 19.11.1940.

<sup>286</sup> RFH vom 19.11.1940, RFHE 49, S. 318; Hervorhebung des Verfassers.

früh in ihrem Erwerbsleben.<sup>287</sup> Er greift in seinem Urteil eine Beispielrechnung der Beschwerdeführerin auf, worin sie ausführt, „daß sich bei einem Eintrittsalter von fünfunddreißig Jahren und einem Schlußalter – von dem an die Pension gezahlt wird – von siebenundfünfzig Jahren sich die Zinsen zu den Nettoprämien verhalten wie 111,6 zu 100.“<sup>288</sup> Wissenswert ist, dass dieser Rechnung ein impliziter Zinssatz von  $i = 6,27\%$  zugrunde liegt, siehe Formeln 31 und 31a. Basierend auf einer normierten Nettoprämie von eins wird im Zähler auf der linken Seite von Formel 31 die Zinssumme ausgerechnet, indem vom Endvermögen, das mithilfe des Endwertfaktors<sup>289</sup> ermittelt wird, die Summe der Nettoprämien subtrahiert wird. Im Nenner auf der linken Seite von Formel 31 steht die Summe der Nettoprämien geschrieben. Dieses Verhältnis soll dem Quotienten auf der rechten Seite entsprechen, was mit genanntem Zinssatz gelingt.

$$\frac{(1+i)^{57-35+1}-1}{i} - (57-35+1) = \frac{111,6}{100} \quad (31)$$

$$i = 6,27\% \quad (31a)$$

Legt man demgegenüber die Bruttoprämien der Bewertung zugrunde, die der Reichsfinanzhof als um durchschnittlich 15 % höher als die Nettoprämien annimmt,<sup>290</sup> ergibt sich eine rechnerische Unterdeckung im 57. Lebensjahr von 45,65 %, siehe Formel 32.

$$\frac{\frac{(1+0,0627)^{57-35+1}-1}{0,0627} - 1,15 \times (57-35+1)}{\frac{(1+0,0627)^{57-35+1}-1}{0,0627}} = 45,65\% \quad (32)$$

Folgerichtig formulierte der Reichsfinanzhof, „[d]ie Zinsanreicherung gewinnt damit eine solche Bedeutung, daß die Rückstellung der Bruttoprämien dafür keinen Ausgleich bietet“<sup>291</sup>, und erklärte die exakte Bewertung gemäß dem versicherungsmathematischen Verfahren für zulässig.<sup>292</sup> Es blieb allerdings zunächst bei einem Wahlrecht, entweder das exakte Bewertungsverfahren basierend auf versicherungsmathematischem Deckungskapital gespeist aus Nettoprämien<sup>293</sup> und Zinsen, oder das vereinfachte Prämienverfahren basierend auf Bruttoprämien zu

<sup>287</sup> Vgl. RFH vom 18.11.1941, RFHE 51, S. 121 f.

<sup>288</sup> RFH vom 18.11.1941, RFHE 51, S. 122.

<sup>289</sup> Vgl. dazu *Tietze* (2015), S. 108.

<sup>290</sup> Vgl. RFH vom 18.11.1941, RFHE 51, S. 121.

<sup>291</sup> RFH vom 18.11.1941, RFHE 51, S. 122.

<sup>292</sup> Vgl. auch *Ahrend et al.* (2019), 2. Teil, Rn. 117 ff.

<sup>293</sup> Vgl. *Heger* (2021), Rn. 308.

verwenden, wohl weil man nicht jedem Unternehmen die Auseinandersetzung mit Versicherungsmathematik, biometrischen Risiken usw. oktroyieren wollte. Zum anzuwendenden Rechnungszinsfuß wurden keine Angaben gemacht. In der damaligen Zeit hatten Versicherungsunternehmen bei der Berechnung der Deckungsrücklagen jedoch einen Höchstzinssatz von 4,5 % zu verwenden.<sup>294</sup>

### **2.3.3 Einführung eines eigenständigen Paragraphen im Einkommensteuerrecht 1954**

Zur erstmaligen expliziten Aufnahme von Bewertungsvorschriften für Pensionsrückstellungen ins EStG sah sich der Gesetzgeber genötigt, weil zuvor der Bundesfinanzhof ein Urteil fällte, was offenbar nicht in seinem Sinne war: Der BFH urteilte 1953, dass es im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Beurteilung unter Umständen angebracht sein könne, bei einer neuen Direktzusage nicht allein auf denjenigen Zeitraum abzustellen, der vom Zeitpunkt der Zusageerteilung bis zum voraussichtlichen Eintritt des Versorgungsfalls umspannt wird, sondern auch rückwirkend Zeiträume für die Bewertung zu berücksichtigen, die vor dem Zeitpunkt der Zusageerteilung liegen.<sup>295</sup> Prinzipiell glich das Konzept, das dem BFH vorschwebte, dem heutigen Teilwertprinzip, das jedoch mit der Unverfallbarkeitsregelung des § 2 Abs. 1 BetrAVG verknüpft ist und somit damals noch nicht existierte.<sup>296</sup> Damals wurde befürchtet, Unternehmen könnten dadurch unlautere Steuergestaltung betreiben, indem sie mit Direktzusageerteilungen gezielt zuwarten, bis sich ein ertragsstarkes Jahr ereignet, um dann steuerliche Spitzengewinne zu mindern.<sup>297</sup> Infolgedessen erließ der Gesetzgeber im Zuge des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern einen neuen § 6a EStG, in welchem u. a. wieder das Gegenwartswertprinzip, also das strikte Abstellen auf den Zeitraum von Zusageerteilung bis voraussichtlichen Eintritt des Versorgungsfalls ohne Berücksichtigung des sog. »Past Service«<sup>298</sup>, vorgeschrieben wurde.

Vorliegend interessanter ist jedoch der Rechnungszinsfuß. In seiner Gesetzesbegründung widmete der Gesetzgeber diesem Aspekt lediglich einen spärlichen Absatz, in welchem es heißt,

---

<sup>294</sup> Vgl. *Rünger* (1938), S. 31 f.

<sup>295</sup> Vgl. BFH vom 10.02.1953.

<sup>296</sup> Das heutige Teilwertprinzip, welches ebenfalls – zumeist zu Unrecht – in der Kritik steht, wurde erst im Zuge des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung 1974 eingeführt. Siehe auch Fn. 247.

<sup>297</sup> Vgl. Bundesregierung (1954), S. 79; *Ahrend et al.* (2019), 2. Teil, Rn. 123 – 126.

<sup>298</sup> Vgl. dazu *Dommermuth* (2020), Rn. 101.



dass er 3,5 % betrage. Ferner handle es sich um einen Mindestzinsfuß, sodass es Steuerpflichtigen offenstehe, einen höheren Rechnungszinsfuß zu verwenden.<sup>299</sup> Insofern ist zumindest nicht zu erkennen, dass der Gesetzgeber einen existenten gesetzgeberischen Willen überschreiben wollte. *Rau*, Amtsrat im Bundesfinanzministerium a. D., schreibt zum Rechnungszinsfuß: „Der Zinsfuß soll dem Ertrag entsprechen, den das Unternehmen auf die Dauer (bei der Laufzeit der Pensionsverpflichtung in der Regel über Jahrzehnte hinweg) mindestens erzielen wird. Er darf deshalb nicht an der jeweiligen Ertragslage des Unternehmens oder den jeweiligen Zinssätzen des Kapitalmarktes orientiert werden, sondern muß sich nach der unteren Grenze des Schwankungsbereichs für einen *langfristigen Durchschnitt der Erträge* richten.“<sup>300</sup> Auch er bestätigt also die Maßgeblichkeit der Ertragskraft der Unternehmen, die durch die Gesamtkapitalrendite gemessen wird, wenngleich er behelfsmäßig auch die Zinssätze des Kapitalmarktes nennt. Ferner betont er den Aspekt der Langfristigkeit, der dem typisierten Zins innewohnt. Stichtagszinsen oder -renditen zur Überprüfung der Angemessenheit heranzuziehen lehnt er ab.

### 2.3.4 Erste Rechnungszinsanhebung 1960

1960 sah sich der Gesetzgeber gezwungen, aus fiskalischen Gründen<sup>301</sup> den Mindestrechnungszins für Pensionsrückstellungen von 3,5 auf 5,5 % durch das Steueränderungsgesetz 1960 anzuheben. Wenngleich er in seiner Gesetzesbegründung durchgehend auf das innerbetriebliche Investitionsgebaren („Selbstfinanzierungsmittel“) abstellt,<sup>302</sup> was wiederum für die Gesamtkapitalrendite spricht, liegt hier eine Einschränkung vor, denn er suchte angesichts der konjunkturellen Lage explizit das Investitionsgebaren zu hemmen.<sup>303</sup> Niemand bestreitet, dass Unternehmen durch Pensionsrückstellungen verursachte Steuererminderungen für innerbetriebliche Anlagezwecke nutzen können. Daraus folgt jedoch noch nicht zwingend, dass dies dem gesetzgeberischen Idealtypus entspricht. Bei dieser Rechnungszinsanhebung stand der Lenkungszweck im Vordergrund. Eine Anpassung an veränderte Verhältnisse bei der typisierten Größe ist hingegen nicht zu ersehen. Dennoch erfolgte zumindest ein Abgleich, wobei auch hier – der Eindeutigkeit abträglich – sowohl die Rendite als auch der Zinssatz für langfristige Fremdgelder Erwähnung finden: „Der vorgesehene Rechnungszinsfuß von 5,5 v. H. [...] wird einerseits

---

<sup>299</sup> Vgl. Bundesregierung (1954), S. 79.

<sup>300</sup> *Rau* (1960), S. 15; Hervorhebung im Original.

<sup>301</sup> Vgl. Bundesregierung (1960), S. 6; *Teske* (1960), S. 3 f.

<sup>302</sup> Vgl. Bundesregierung (1960), S. 7 und 9.

<sup>303</sup> Vgl. Bundesregierung (1960), S. 6.

in der Regel mindestens der Rendite entsprechen, die das Unternehmen auf längere Sicht mit dem durch die Pensionsrückstellungen gebundenen Kapital erwirtschaften kann. Andererseits wird der erhöhte Zinsfuß an den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Fremdgelder heranreichen.<sup>304</sup> Aus diesem Einerseits-andererseits wird nicht unmittelbar ersichtlich, welche Begründung wesentlich und welche hilfsweise ist.<sup>305</sup> Zudem drückt diese Formulierung wohl eine Feststellung oder eine Erwartungshaltung des Gesetzgebers aus; ein Grundsatz, dass der Rechnungszinsfuß unterhalb des langfristigen Fremdkapitalzinssatzes liegen *solle*, ist daraus nicht abzuleiten.<sup>306</sup> Auch liegt keine Perplexität vor,<sup>307</sup> weil es sich damals mitunter tatsächlich so verhielt, dass sich die langfristigen Fremdkapitalzinsen oberhalb der festgestellten Kapitalrenditen der Unternehmen bewegten.<sup>308</sup>

Interessanterweise befasste sich der Gesetzgeber damals bereits mit möglichen nächsten Schritten, sollte die Rechnungszinsanhebung nicht hinreichend Wirkung entfalten. Explizit legt er in seiner Gesetzesbegründung offen, dass als Nächstes ein Anlagezwang erwogen würde, um durch Pensionsrückstellungen gebundene Mittel der betriebsinternen Verwendung zu entziehen und sie stattdessen etwa gemäß dem VAG anlegen zu lassen.<sup>309</sup> Es kam nicht dazu. Wäre es jedoch geschehen, hätte es zumindest in der Typisierungsfrage potenziell für Klarheit gesorgt – je nachdem, ob der Rechnungszinsfuß einfach beibehalten oder neu ausgerichtet worden wäre.

### 2.3.5 Zweite Rechnungszinsanhebung 1981

1981 sah sich der Gesetzgeber erneut dazu genötigt, aus fiskalischen Gründen<sup>310</sup> den Mindestrechnungszins für Pensionsrückstellungen von 5,5 % durch einen fixen Rechnungszinsfuß in Höhe von 6 % durch das 2. HStruktG auszutauschen. Ähnlich wie 1960 knüpfte er in seiner Gesetzesbegründung jedoch wieder sowohl an die Gesamt- als auch an die Fremdkapitalrendite an, indem er ausführt: „Der vorgesehene Rechnungszinsfuß von 6 v. H. wird in der Regel im

---

<sup>304</sup> Bundesregierung (1960), S. 9.

<sup>305</sup> Vgl. dazu Reimer (2020), S. 61. Prinz und Keller wollen den ersten Satz des Zitates als hilfsweise Begründung identifizieren, vgl. Prinz/Keller (2016), S. 1039 f.; dagegen will Weckerle den zweiten Satz des Zitates als hilfsweise Begründung identifizieren, vgl. Weckerle (2017), S. 1287.

<sup>306</sup> Dies sieht jedoch u. a. Hey so, vgl. Hey (2017), S. 398.

<sup>307</sup> Vgl. dazu Reimer (2020), S. 130. In diesem Sinne jedoch wohl Hey (2017), S. 398.

<sup>308</sup> Vgl. z. B. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (1965), Rn. 130 – 138.

<sup>309</sup> Vgl. Bundesregierung (1960), S. 9.

<sup>310</sup> Vgl. SPD/FDP (1981), S. 1 und 64 ff.; identisch Bundesregierung (1981), S. 1 und 64 ff.; Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (1981), Rn. 253; Bals (1982), S. 178.

Rahmen der Renditeerwartungen liegen, die die pensionsverpflichteten Unternehmen auf längere Sicht mit dem durch die Pensionsrückstellungen gebundenen Kapital erwirtschaften können; er dürfte auch erheblich unter dem auf absehbare Zeit zu erwartenden Zinssatz für langfristige Fremdgelder liegen.“<sup>311</sup> *Anzinger* will hieraus erkennen, dass der Gesetzgeber auf die Gesamtkapitalrendite und eben nicht auf Fremdkapitalverzinsung oder einen risikolosen Zins abstellt.<sup>312</sup> Dem kann gefolgt werden, wenn der erste Halbsatz im Sinne eines Etwas-ist als wesentliche Begründung aufgefasst wird, während der zweite Halbsatz im Sinne eines Etwas-ist-*auch* als hilfsweise Begründung aufgefasst wird. Analog zur ersten Rechnungszinsanhebung liegt auch hier eher eine Feststellung oder eine Erwartungshaltung des Gesetzgebers vor; ein Grundsatz, dass der Rechnungszinsfuß unterhalb des langfristigen Fremdkapitalzinssatzes liegen *solle*, ist darin abermals nicht zu erkennen.<sup>313</sup>

### 2.3.6 Nachfolgende Äußerungen der Bundesregierung

Im Nachgang an die letzte Rechnungszinsanhebung äußerte sich die Bundesregierung vereinzelt nochmals zum einkommensteuerlichen Rechnungszinsfuß.

Der Bundesfinanzminister nahm stellvertretend für die Bundesregierung Stellung zur zweiten Rechnungszinsanhebung 1981, die im Rahmen eines BVerfG-Verfahrens beklagt wurde.<sup>314</sup> Er wird wie folgt zitiert: „Die Entscheidung des Gesetzgebers für den Rechnungszinsfuß für Pensionsrückstellungen von 6 vom Hundert liege innerhalb des ihm zustehenden Gestaltungsraums. Sie orientiere sich an Prognosen über die Kapitalrendite pensionsverpflichteter Unternehmen und über den Zinssatz für langfristige Fremdgelder. Diese Entscheidung des Gesetzgebers gründe sich auf die tatsächliche Entwicklung der *Eigenkapitalrendite* von Wirtschaftsunternehmen *sowie* die Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere der Jahre 1965 bis 1981.“<sup>315</sup> Ihm zufolge geht es beim Typisierungsziel also um die Eigenkapitalrendite einerseits sowie um Fremdkapitalzinssätze andererseits, wenn man sein „Sowie“ als Ausdruck gleichberechtigter Begründungen interpretiert.

---

<sup>311</sup> SPD/FDP (1981), S. 66; Bundesregierung (1981), S. 66.

<sup>312</sup> Vgl. *Anzinger* (2016), S. 1832.

<sup>313</sup> Dies sieht jedoch u. a. *Kiesewetter* so, vgl. *Kiesewetter* (2018), S. 288.

<sup>314</sup> Vgl. BVerfG vom 28.11.1984. Ergebnis: Klage wurde abgewiesen.

<sup>315</sup> BVerfG vom 28.11.1984, BVerfGE 68, S. 297; Hervorhebung des Verfassers.

Die Eigenkapitalrendite als Typisierungsziel ergibt indes aus ökonomischer Sicht keinen Sinn, da sie durch Finanzierungsentscheidungen (potenziell signifikant) verzerrt wird.<sup>316</sup> Bei gleichbleibender erzielter Rendite auf das eingesetzte Kapital, i. e. eine konstante Gesamtkapitalrendite  $GKR$ , unterscheidet sich die Eigenkapitalrendite  $EKR$  je nach Umfang und Verzinsung des eingesetzten Fremdkapitals mitunter erheblich, wie aus Formel 33 hervorgeht und Abbildung 20 demonstriert. Der Verschuldungsgrad wird dabei anhand der Fremdkapitalquote  $FKQ$  gemessen; die Verzinsung des eingesetzten Fremdkapitals folgt aus der Fremdkapitalrendite  $FKR$  aus Sicht der Gläubiger. Solange die Gesamtkapitalrendite über dem zu zahlenden Fremdkapitalzins liegt, besitzt ein Unternehmen einen Anreiz Eigenkapital durch Fremdkapital zu substituieren,<sup>317</sup> siehe Formel 34.

$$EKR = \frac{GKR - FKQ \times FKR}{1 - FKQ} \quad (33)$$

$$\frac{\partial EKR}{\partial FKQ} = \frac{GKR - FKR}{(1 - FKQ)^2} > 0 \quad \forall GKR > FKR \quad (34)$$

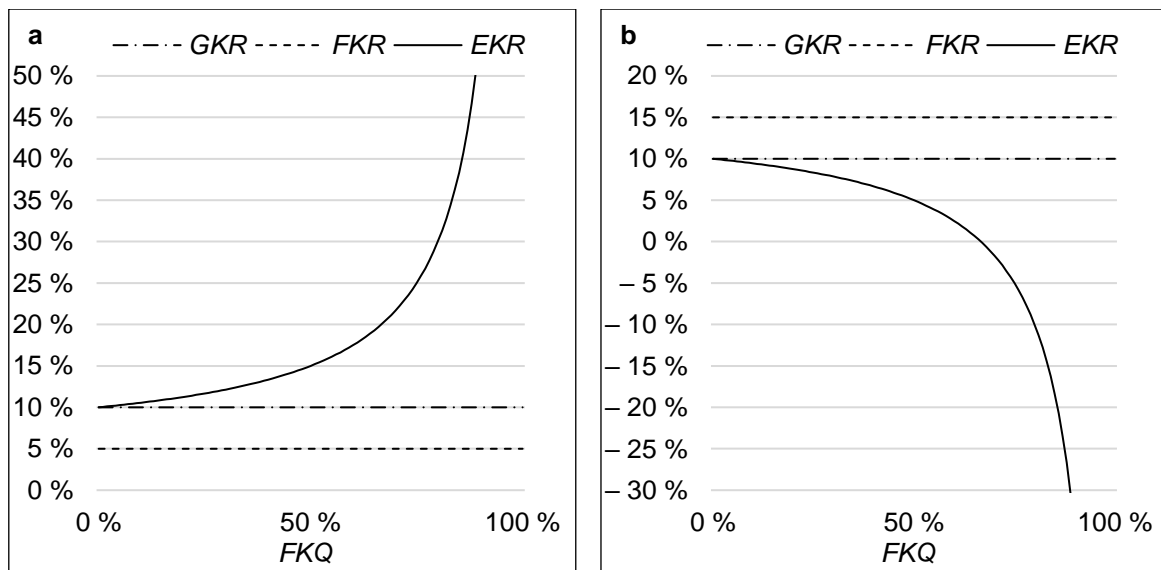


Abbildung 20:  $EKR$  in Abhängigkeit von  $FKQ$ <sup>318</sup>

<sup>316</sup> So auch Weckerle (2017), S. 1287. Vgl. ferner zum in dieser Hinsicht relevanten „Leverage-Effekt“ bspw. Coenenberg et al. (2021), S. 1148.

<sup>317</sup> Vgl. auch Woll (2008), S. 487 f.

<sup>318</sup> Quelle: Eigene Darstellung. Teil a links illustriert den Effekt, wenn  $GKR > FKR$  gilt, Teil b rechts denjenigen, wenn  $GKR < FKR$  gilt.

2006 rechtfertigte die Bundesregierung den 6%igen Rechnungszinsfuß anhand einer ausführlichen Argumentation zu Kapitalmarktrenditen.<sup>319</sup> Erst danach fügt sie vage hinzu: „Neben dem Zinssatz langfristiger Kapitalanlagen orientiert sich der Gesetzgeber bei der Festlegung des Rechnungszinsfußes auch an der Prognose über die Kapitalrendite von Unternehmen mit Pensionsverpflichtungen.“<sup>320</sup> Auf den ersten Blick erscheinen die Kapitalrenditen, die nur erwähnt, aber nicht konkretisiert, eingeordnet oder quantifiziert werden, hier von untergeordneter Bedeutung. Anzumerken ist hierbei jedoch, dass bereits die Frage auf einen Vergleich des Rechnungszinsfußes mit der Kapitalmarktrendite gerichtet ist.<sup>321</sup> Insofern ist die Antwort wohl weniger Ausdruck der Gewichtung der beiden infrage stehenden Größen aufseiten des Gesetzgebers, wenn er sich mit der Angemessenheit des Rechnungszinsfußes beschäftigt, sondern bedingt durch den von den Fragestellern hergestellten Bezug zur durchschnittlichen Kapitalmarktrendite derart zustande gekommen.

Zwölf Jahre später wurde die Bundesregierung erneut zum Rechnungszinsfuß für Pensionsrückstellungen befragt.<sup>322</sup> Vor dem Hintergrund deutlich niedriger liegender Abzinsungszinssätze für handelsrechtliche Pensionsrückstellungen ordnete die Bundesregierung den steuerrechtlichen Rechnungszinsfuß wie folgt ein: „Als ertragsteuerliche Größe orientiert er sich an der Eigenkapitalverzinsung und nicht am Fremdkapitalzins. [...] Handels- und Steuerbilanz verfolgen grundsätzlich unterschiedliche Ziele, die die abweichenden Wertansätze rechtfertigen.“<sup>323</sup> Zum einen knüpft die Bundesregierung wieder an die Eigenkapitalrendite an, die, wie oben ausgeführt, als Typisierungsziel ungeeignet ist, zum anderen distanziert sie sich ausdrücklich von der Fremdkapitalrendite. Außerdem bezieht sie sich auf die unterschiedlichen Zielsetzungen der Bilanzen und schlussfolgert, dass die voneinander abweichenden Bewertungen gerechtfertigt sind. Daraus folgt, dass sie sich dagegen wehrt, dass handelsrechtliche Bewertungsgrundsätze in dieser Sache auf steuerrechtliche übertragen werden. Insofern wird klar, dass sich der steuerrechtliche Rechnungszinsfuß und die handelsrechtlichen Abzinsungszinssätze teleologisch unterscheiden müssen.

---

<sup>319</sup> Vgl. Bundesregierung (2006), S. 2.

<sup>320</sup> Bundesregierung (2006), S. 2.

<sup>321</sup> Vgl. Thiele et al. (2006), S. 2.

<sup>322</sup> Vgl. Schäffler et al. (2018).

<sup>323</sup> Bundesregierung (2018a), S. 2 f.

## 2.4 Teleologische Auslegung

In teleologischer Hinsicht entspringen steuerrechtlich anerkannte Pensionsrückstellungen dem Leitgedanken, Unternehmen das eigenverantwortliche Übernehmen von Pensionsabsicherungen ihrer Beschäftigten zuzugestehen. Gleichwohl machte der Reichsfinanzhof bereits bei erstmaliger Einführung deutlich, dass Unternehmen keine Vorteile für sich beanspruchen können, wenn sie Defizite gegenüber spezialisierten Versicherungsunternehmen geltend machen. So heißt es im RFH-Urteil vor dem Hintergrund, dass sich biometrische Risiken bei direkt-zusageerteilenden Unternehmen stärker auswirken könnten: „Ein höherer Abzug als derjenige der ersparten Jahresprämie kann der Gesellschaft nicht etwa um deswillen bewilligt werden, weil für sie das Risiko höher ist als für eine Versicherungsgesellschaft, bei der sich die einzelnen Risiken infolge des Gesetzes der großen Zahl ausgleichen. Denn die Gesellschaft hat eben dadurch, daß sie nicht den Weg der Fremdversicherung gewählt hat, dargetan, daß sie das Risiko der Selbstversicherung nicht höher einschätzt, als ihre Belastung durch die Prämien bei der Fremdversicherung gewesen wäre.“<sup>324</sup> Dies lässt sich auf die heutige Situation übertragen, denn in dieser Hinsicht zahlt sich die Wegevielfalt der deutschen betrieblichen Altersversorgung besonders aus. Bspw. führen *Hey* und *Steffen* zu Recht an, eine „Typisierung wirkt für einen Teil der erfassten Fälle begünstigend, für einen anderen Teil belastend.“<sup>325</sup> Nach ständiger Rechtsprechung wird gefordert, dass

- von Typisierungen ausgehende Härten und Ungerechtigkeiten nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Subjekten betreffen,
- der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht intensiv ausfällt, und
- die Härten lediglich unter Schwierigkeiten zu vermeiden sind.<sup>326</sup>

Auf die Anzahl derjenigen, für die die Typisierung eine Ungerechtigkeit und Härte bedeutet, wird noch in Kapitel VI eingegangen werden. Zumindest sind die Härten aus der Sicht betroffener Unternehmen in zumutbarer Weise zu vermeiden, indem diejenigen Unternehmen, die sich nicht in der Lage sehen langfristig eine durchschnittliche Rendite in Höhe von 6 % zu erzielen, zur Abwicklung ihrer betrieblichen Altersversorgung auf einen externen Durchführungsweg ausweichen können.<sup>327</sup>

---

<sup>324</sup> RFH vom 11.12.1928, RFHE 24, S. 313.

<sup>325</sup> *Hey/Steffen* (2016), S. 65.

<sup>326</sup> Vgl. jüngst bspw. BVerfG vom 06.12.2016, BVerfGE 143, S. 379, m. w. N.

<sup>327</sup> Vgl. in diese Richtung auch Bundesregierung (2018a), S. 3.

Zur Intensität des Verstoßes gegen den Gleichheitssatz nahm das Bundesverfassungsgericht umfassend Stellung, als hinsichtlich der zweiten Rechnungszinsanhebung u. a. beklagt wurde, der auf 6 % angehobene Rechnungszinsfuß verstoße gegen den Gleichheitssatz, weil gewerbliche Lebensversicherungen einen Rechnungszinsfuß von 3 % und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Pensionskassen) einen Rechnungszinsfuß von 3,5 % anwenden.<sup>328</sup> Zunächst ordnete es seinen eigenen Prüfraumen ein: „Im Rahmen seiner Kontrolle der Vereinbarkeit eines Gesetzes mit dem Gleichheitssatz hat das Bundesverfassungsgericht nicht zu prüfen, ob der Gesetzgeber die gerechteste und zweckmäßigste Regelung getroffen hat, sondern nur, ob die Grenzen der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit überschritten sind [...] Dies ist der Fall, wenn der Gesetzgeber eine Gruppe im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obgleich zwischen diesen Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten [...]“<sup>329</sup> Aufzuklären war also, ob eine „solche Art und ein solches Gewicht“ vorliegen, die eine derartige Diskrepanz in den Diskontierungssätzen rechtfertigen. Das Bundesverfassungsgericht bejahte dies, indem es darauf verwies, dass Lebensversicherungen und Pensionskassen darauf beschränkt sind Renditen mit ihren Vermögenswerten erzielen.<sup>330</sup> Sie haben selbst dabei versicherungsaufsichtsrechtliche Vorgaben zu beachten und besitzen daneben keine andersgeartete originäre Geschäftstätigkeit, sodass sich ihre Ertragskraft zwangsläufig an den Verhältnissen des zugänglichen Kapitalmarkts orientiert. Daneben rechtfertige diese einzige Quelle von Erträgen einen Sicherheitsabschlag bei der Bemessung des Rechnungszinsfußes gegenüber der tatsächlich festgestellten Renditekraft der Versicherungsunternehmen.<sup>331</sup> Gewöhnliche Unternehmen müssen dagegen kein Deckungskapital zur künftigen Bedienung der Pensionsverpflichtungen sammeln. Sie können den Verpflichtungen auch aus ihrem operativen Ergebnis nachkommen.<sup>332</sup> Deshalb grenzt das Bundesverfassungsgericht gewöhnliche direktzusageerteilende Unternehmen deutlich ab, bei denen „es nicht um die Sicherung der Erfüllung der eingegangenen Pensionsverpflichtungen [geht], sondern allein um deren steuerliche Bewertung, die § 6 a EStG in mit Art. 3 Abs. 1 GG zu vereinbarenden Weise bestimmt. Die für Versicherungsunternehmen vorgeschriebenen niedrigeren Zinsfüße dienen dagegen einem rein versicherungsrechtlichen Zweck. [...] Die genannten Grundsätze für Lebensversicherungen und Pensionskassen sind somit nicht

---

<sup>328</sup> Vgl. BVerfG vom 28.11.1984, BVerfGE 68, S. 294 f.

<sup>329</sup> BVerfG vom 28.11.1984, BVerfGE 68, S. 301.

<sup>330</sup> Vgl. BVerfG vom 28.11.1984, BVerfGE 68, S. 301 ff.

<sup>331</sup> Es werden diesbezüglich die Begriffe »Vorsichtsprinzip« und »Versicherungsprinzip« genannt, vgl. BVerfG vom 28.11.1984, BVerfGE 68, exemplarisch S. 297.

<sup>332</sup> So auch zu Recht angemerkt von *Weckerle* (2017), S. 1286.

auf die steuerliche Behandlung von Pensionsrückstellungen übertragbar. Leistungen der Altersversorgung sind nicht der eigentliche Unternehmensgegenstand der pensionsverpflichteten Unternehmen. Sie gehören vielmehr zu den betrieblichen Sozialleistungen. Der Umfang der Pensionsverpflichtung soll wirtschaftlich möglichst exakt in der Rückstellung erfaßt werden. Einer besonders vorsichtigen Kalkulation nach dem Versicherungsprinzip bedarf es demgegenüber nicht. Deshalb ist es nicht zu beanstanden, daß der Rechnungszinsfuß für die Ermittlung der Pensionsrückstellungen sich an der angenommenen tatsächlichen Renditeerwartung orientiert. Damit hält sich der Gesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit.<sup>333</sup> Das Bundesverfassungsgericht ordnet folglich bei gewöhnlichen Unternehmen Pensionsverpflichtungen eine untergeordnete Rolle zu. Sicherheitsaspekte, die es bei Versicherungsunternehmen zuließ, weist es für sonstige Unternehmen ab. Allein weil es gängige Praxis ist, dass Unternehmen so agieren, als imitierten sie betriebsintern einen externen Durchführungsweg, heißt das nicht, dass das im (teleologischen) Sinne des Normsetzers war.<sup>334</sup> Es gehe um eine „wirtschaftlich möglichst exakte“ Abbildung der Pensionsverpflichtungen in der Steuerbilanz, was durch eine Orientierung an der „angenommenen tatsächlichen Renditeerwartung“ gewährleistet ist. Diese wiederum wird bei Unternehmen durch die Gesamtkapitalrendite ausgedrückt.

Zur Vermeidung von Härten lässt sich jedenfalls konstatieren, dass sie aus Sicht des Gesetzgebers tatsächlich nur unter Inkaufnahme gewisser Schwierigkeiten zu überwinden sind – je nachdem, in welche Richtung die Typisierung geöffnet würde, in puncto Rechtssicherheit, Verwaltungsaufwand o. Ä.

Sicherheit stellt laut Bundesverfassungsgericht kein Telos des Rechnungszinsfußes des § 6a EStG dar. Betriebliche Altersversorgung bedarf zwar nach dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 GG gewiss sichernder Maßnahmen. Diese werden aber hauptsächlich durch das Betriebsrentengesetz, den Zwang zur Mitgliedschaft im Pensions-Sicherungs-Verein und etwa auch den hohen Anforderungsbedingungen, die ein Arbeitgeber erfüllen muss, um Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz zulässigerweise bilden zu dürfen – allen voran die Rechtsverbindlichkeit und Vorbehaltlosigkeit der Direktzusage – abgedeckt. Der Pensions-Sicherungs-Verein spielt in der vorliegenden Argumentation die zentrale Rolle.<sup>335</sup> Solange er Ansprüche aus Direktzusagen von insolventen Unternehmen übernimmt, macht er weitere Sicherheitsaspekte bspw. beim

---

<sup>333</sup> BVerfG vom 28.11.1984, BVerfGE 68, S. 303.

<sup>334</sup> Insofern sind solche Argumente, wie sie etwa *Geberth* vorträgt (vgl. *Geberth* 2016, S. 508), nicht überzeugend.

<sup>335</sup> Vgl. dazu *Locher* (2005); *Hoppenrath/Berenz* (2007).



Rechnungszinsfuß entbehrlich. Entgegen der Ansicht von *Hey* und *Steffen*<sup>336</sup> ist die Sicherungsfunktion des Pensions-Sicherungs-Vereins auch dann gewährleistet, wenn Insolvenzfälle zunehmen. Je höher Ausfallrisiken werden, desto höhere Beiträge wird der Pensions-Sicherungs-Verein gemäß § 10 Abs. 2 und 3 BetrAVG einfordern (und diese sind für direktzusagende Unternehmen – ironischerweise – direkt eine Betriebsausgabe<sup>337</sup>).

Sowohl Gesetzgebung als auch Rechtsprechung unterstreichen die besondere Stellung der einkommensteuerrechtlichen Pensionsrückstellungsbewertungsvorgaben und sträuben sich sowohl gegen Vergleiche mit anderen Institutionen, die sich um vergleichbare Leistungen kümmern, als auch gegen Analogien aus anderen Gesetzen.<sup>338</sup> Die mit dem Rechnungszinsfuß verbundene Zielsetzung ist demnach eine originär steuerrechtliche; Fragen der Angemessenheit, Realitätsgerechtigkeit u. Ä. sind anhand der Summe aller Steuerpflichtigen zu überprüfen.<sup>339</sup>

## 2.5 Zwischenfazit

Solange keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass spätere Gesetzgeber Begrifflichkeiten im bisherigen Sinne verstanden haben wollen, wenn sie sie unverändert übernehmen.<sup>340</sup> Hierbei ist „von einer widerleglichen Vermutung der Kontinuität der Rechtsbegriffe“<sup>341</sup> auszugehen.

Bis hierhin deutet vieles auf die Gesamtkapitalrendite hin, die der steuerrechtliche Rechnungszinsfuß für Pensionsrückstellungen typisiert. Bot die semantische Auslegung keine Erkennt-

---

<sup>336</sup> Vgl. *Hey/Steffen* (2016), S. 118.

<sup>337</sup> Vgl. *Höfer* (2020), Rn. 2.

<sup>338</sup> Vgl. ohnehin kritisch zu rechtsvergleichender Auslegung *Reimer* (2020), S. 185 – 193. Vgl. ferner *Prinz/Keller* (2016), S. 1037, sowie *Dommermuth* (2020), Rn. 5, für einen Überblick über die verschiedenen Vorschriften und deren grundsätzliche Zwecke. Vergleiche mit den IFRS sind kritisch, weil deren Inhalte nicht von einem demokratisch legitimierten, sondern von einem privatwirtschaftlichen Normsetzer stammen, wobei *Dommermuth* einschränkend anmerkt, dass die IFRS immerhin von der EU inkorporiert sind, vgl. *Dommermuth* (2020), Rn. 5. Vgl. außerdem *Hagemann* (2020), S. 163 – 301, für eine Zusammenstellung der Pensionsrückstellungsbewertungsgrundsätze nach den verschiedenen Rechtslagen.

<sup>339</sup> In diese Richtung auch jüngst das Bundesverfassungsgericht: „[D]er Gesetzgeber [darf] keinen atypischen Fall als Leitbild wählen, sondern muss bei seiner Maßstabildung realitätsgerecht den typischen Fall zugrunde legen. Die gesetzlichen Verallgemeinerungen müssen daher von einer möglichst breiten, alle betroffenen Gruppen und Regelungsgegenstände einschließenden Beobachtung ausgehen“ (BVerfG vom 08.07.2021, Rn. 150).

<sup>340</sup> Vgl. *Looschelders/Roth* (1996), S. 156, m. w. N. einschlägiger Rechtsprechung.

<sup>341</sup> *Reimer* (2020), S. 172.

nisse an, so führte die systematische Auslegung immerhin zum Leistungsfähigkeitsprinzip. Dieses steht im Einklang mit dem vom Bundesverfassungsgericht zuvor formulierten Telos, der Rechnungszinsfuß möge die angenommene tatsächliche Ertragskraft pensionsverpflichteter Unternehmen wirtschaftlich möglichst exakt widerspiegeln. Die historische und genetische Auslegung zeigte, dass ursprünglich Unternehmen möglich gemacht werden sollte, zu den marktüblichen Konditionen selbst als Versicherer gegenüber den eigenen Beschäftigten aufzutreten. Als das heutige versicherungsmathematische Verfahren erstmals zugelassen wurde, durften direktzusageerteilende Unternehmen fortan ihre Pensionsrückstellungen wie Versicherungsunternehmen berechnen. Das schloss den Rechnungszinsfuß mit ein. Inzwischen ist dies nicht mehr der Fall. Gewöhnliche Unternehmen als Normadressaten anders zu behandeln als Versicherungsunternehmen ist laut BVerfG-Urteil aber gerechtfertigt und verfassungskonform. Somit ist zur Überprüfung der Angemessenheit der Höhe des Rechnungszinsfußes auf die Ertragskraft aller steuerpflichtigen Unternehmen abzustellen, nicht bloß auf eine einzelne Branche oder eine isolierte Anlageklasse.

Etwas Anderslautendes, was als klare Absicht einer inhaltlichen Neuausrichtung des Begriffs »Rechnungszinsfuß« gewertet werden könnte, ist bislang nicht zu vernehmen, höchstens jüngst zugunsten der Eigenkapitalrendite, siehe Abschnitt 2.3.6. Aus den ebendort genannten Gründen ist diese zumindest aus ökonomischer Sicht jedoch abzulehnen. Von Fremdkapitalzinssätzen scheint man sich vor allem in jüngerer Vergangenheit zu distanzieren. Dies mag man zwar als Ausdruck mangelnden gesetzgeberischen Willens werten, indem er sich lieber um neue Rechtfertigungen des Status quo bemüht als ins Feld geführten Argumenten stattzugeben, den Rechnungszinsfuß zu senken und die fiskalischen Einnahmeausfälle hinzunehmen.<sup>342</sup> Nichtsdestotrotz ist eine ökonomische Ratio immer noch zu erkennen. Auch juristischen Überprüfungen hält der Rechnungszinsfuß bis heute stand.<sup>343</sup>

Für diejenigen, die für einen Fremdkapitalzinssatz als Typisierungsziel plädieren, ist immerhin eine notwendige Bedingung, dass ihr Standpunkt prinzipiell anerkenbar bleibt, jüngst erfüllt

---

<sup>342</sup> Vgl. zur gesetzgeberischen Trägheit bzw. »legislative inertia« *Watson* (2001), exemplarisch S. 8. Dieses Phänomen war in Deutschland jüngst eindrücklich im Zusammenhang mit der Grundsteuer zu beobachten, die nach jahrzehntelanger Debatte erst dann vom Gesetzgeber reformiert wurde, als ihre Anwendung vom Bundesverfassungsgericht untersagt wurde, vgl. BVerfG vom 10.04.2018; *Scheffler/Roith* (2018), S. 14 – 21, für einen knappen Bericht.

<sup>343</sup> So hält einem solchen Verhalten des Gesetzgebers das Bundesverfassungsgericht zugute: „Es liegt im Rahmen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, ein ursprünglich verfolgtes rechtspolitisches Ziel aus haushaltspolitischen Notwendigkeiten aufzugeben oder einzuschränken“ (BVerfG vom 28.11.1984, BVerfGE 68, S. 310).

worden, indem das Bundesverfassungsgericht den 6%igen Zins an anderer Stelle im Steuergesetz – bei Steuernachforderungen und -erstattungen – für verfassungswidrig befunden hat.<sup>344</sup> Auch in dieser Sache musste das Bundesverfassungsgericht zunächst feststellen, dass „der Gesetzgeber die Höhe des gewählten Zinses zu keiner Zeit ausdrücklich begründet hat“<sup>345</sup>. Andererseits erkennt es keine Indizien, die für eine unternehmenstypische Rendite, m. a. W. eine Gesamtkapitalrendite sprechen,<sup>346</sup> zu deren Gunsten hier beim einkommensteuerlichen Rechnungszins für Pensionsrückstellungen argumentiert wurde. Eine direkte Verbindung zum vorliegend behandelten Sachverhalt, etwa zum anhängigen BVerfG-Verfahren,<sup>347</sup> wurde nicht hergestellt.

Nachfolgend wird also mit der These weitergearbeitet, der einkommensteuerrechtliche Rechnungszinsfuß für Pensionsrückstellungen typisiere eine Gesamtkapitalrendite. In der Untersuchung des nächsten Kapitels wird diejenige kritische Gesamtkapitalrendite gesucht werden, ab welcher es gelingt allein aus den »Zins- und Liquiditätsvorteilen« der Pensionsrückstellungsbildung ebenjener zugrunde liegender Pensionsverpflichtung später vollständig nachkommen zu können. Im Anschluss wird empirisch überprüft werden, ob deutsche Unternehmen dazu in der Lage sind, solche Renditen zu erwirtschaften. Dies wird zugleich der Aufklärung der Frage dienen, ob der Rechnungszinsfuß mit 6 % angemessen typisiert ist.

---

<sup>344</sup> Vgl. BVerfG vom 08.07.2021.

<sup>345</sup> BVerfG vom 08.07.2021, Rn. 157. Vgl. ferner *Loose* (2021), Rn. 2, m. w. N. einschlägiger Rechtsprechung.

<sup>346</sup> Vgl. BVerfG vom 08.07.2021, Rn. 158, 178 und 220.

<sup>347</sup> Vgl. BVerfG (anhängig).

## V *Welche Gesamtkapitalrendite ist heutzutage nötig, um Pensionsdirektzusagen »kostenlos« erteilen zu können?*<sup>348</sup>

Unternehmen, die Pensionsdirektzusagen erteilen, dürfen Pensionsrückstellungen bilden. Diese führen zu vorgelagerten Steuerermäßigungen. Angesichts des gesetzlich vorgeschriebenen einkommensteuerlichen Rechnungszinsfußes in Höhe von 6 % bedarf es einer betrieblichen Gesamtkapitalrendite von mindestens 8,2 %, damit die Pensionsverpflichtung theoretisch allein aus den Steuerermäßigungen zzgl. damit erwirtschafteter Renditen bedient werden kann. Dies scheint für einen Teil der deutschen Unternehmen erreichbar zu sein.

### 1 **Einleitung**<sup>349</sup>

Als mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ein Abzinsungsgebot von Verbindlichkeiten und Rückstellungen in § 6 EStG kodifiziert wurde, hieß es im Regierungsentwurf dazu, „[d]er Ausweis der Rückstellungen zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag führt zu beträchtlichen steuerlichen Entlastungen, ohne dass dem eine entsprechende, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen herabsetzende Belastung gegenübersteht. Dies führt sogar soweit, dass allein die Zinsvorteile aufgrund der ersparten Steuer je nach Laufzeit die eines Tages tatsächlich eintretende Verpflichtung zum großen Teil, mitunter sogar vollständig, kompensiert oder möglicherweise die Belastungen übersteigen.“<sup>350</sup> Doch ist dieses äußerst lukrativ erscheinende Szenario überhaupt realistisch? Können Pensionsverpflichtungen allein aus Steuervorteilen aufgrund der Rückstellungsbildung bedient werden? Genau dieser Frage wurde bereits einmal vor rund drei Jahrzehnten ausgiebig nachgegangen. Damals bildete sich der Konsens, dass eine Gesamtkapitalrendite in der Größenordnung von 8 – 12 % vonnöten sei, damit sich jener »Selbstfinanzierungseffekt« einzustellen vermochte.<sup>351</sup> Allerdings gilt es dabei zu beachten, dass damals noch Gewerbesteuer- und Vermögensteuer erhoben wurden, Steuern untereinander in den Bemessungsgrundlagen abziehbar waren, und der Körperschaftsteuersatz sich in der Größenordnung von 50 % bewegte. Der Rechnungszinsfuß, der bei der Berechnung des Wertes

---

<sup>348</sup> Dieses Kapitel ist als Aufsatz in der Zeitschrift *Corporate Finance* erschienen, vgl. *Schätzlein* (2021d). Der vorliegende Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Fachmedien Otto Schmidt.

<sup>349</sup> Der Verfasser widmet dieses Kapitel den intellektuellen Vorleistungen von Isabell Vogler.

<sup>350</sup> SPD / BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (1998), S. 172.

<sup>351</sup> Vgl. bspw. *Haegert* (1987), S. 164 f.; *Haegert/Schwab* (1990), S. 92 f.; *Schneider* (1989), S. 893; *Franke/Hax* (1989), S. 1882; mit abweichender Methodik, nämlich auf Fremdkapitalkosten abstellend *Drukarczyk* (1990), S. 345 f.; *Heubeck* (1987), S. 919; vgl. darüber hinausgehend *Ahrend et al.* (2019), 2. Teil, Rn. 174, m. w. N.

einer Pensionsrückstellung zugrunde zu legen ist, war indes derselbe: er beträgt seit dem 2. HStruktG 1981 unverändert 6 %. Demgegenüber bewegt sich jener Zins bei der Berechnung für externe Rechnungslegungszwecke inzwischen in ganz anderen Größenordnungen: Handelsrechtlich ist ein durchschnittlicher Fremdkapitalzins der letzten 10 Jahre heranzuziehen, nach IFRS und US-GAAP ein zum jeweiligen Stichtag gültiger Fremdkapitalzins. Somit ergeben sich hier aktuell Abzinsungzinssätze in Höhe von 2,31 % respektive 0,9 – 1,3 %.<sup>352</sup> Nicht zuletzt wegen dieser Diskrepanz wird der einkommensteuerliche Rechnungszinsfuß aktuell scharf kritisiert,<sup>353</sup> weswegen im Folgenden beleuchtet werden soll, welche Gesamtkapitalrendite heutzutage erforderlich ist, damit der Selbstfinanzierungseffekt auftritt. Basierend auf den Ergebnissen wird im Anschluss betrachtet, ob diese Größenordnung für deutsche Unternehmen aktuell realistisch ist.

## 2 Der Steuervorteil von (Pensions-)Rückstellungen

Die grundlegende Idee hinter Rückstellungen ist, dass mit ihrer Hilfe Verpflichtungen steuerlich Berücksichtigung finden können, die im Veranlagungszeitraum ihren Ursprung nehmen, obwohl die finanzielle Belastung erst in der Zukunft eintritt.<sup>354</sup> Durch Rückstellungsbildung wird Aufwand der Auszahlung vorweggenommen. Wenn die Leistung dann tatsächlich zu zahlen ist, ist zwar auch sie in voller Höhe eine Betriebsausgabe, jedoch ist die zugehörige Rückstellung dann erfolgswirksam wieder aufzulösen. Per Saldo mindert sich somit der Aufwand in der Leistungsperiode um den korrespondierenden Rückstellungsbetrag. Zusammenfassend heißt das: die betrieblich veranlasste Verpflichtung ist naturgemäß in voller Höhe eine Betriebsausgabe, während die erfolgswirksamen Zuführungs- und Auflösungsbeträge einer Rückstellung zusammengenommen stets null ergeben. Durch Rückstellungsbildung werden lediglich Aufwände von den Auszahlungen abgekoppelt und zeitlich umverteilt, nämlich zurückverlagert.

Wenn in diesem Kapitel also die Rede vom »Steuervorteil« ist, so ist genau dieser Zeiteffekt gemeint, den sich Unternehmen zunutze machen können. Ein Bemessungsgrundlageneffekt tritt eben nicht auf, weil sich über den gesamten Betrachtungshorizont hinweg Aufwände und Erträge bedingt durch Bildung und Auflösung einer Rückstellung ausgleichen.<sup>355</sup> Ein

---

<sup>352</sup> Vgl. Höfer et al. (2020), S. 2417.

<sup>353</sup> Vgl. Dommermuth (2020), Rn. 3, für einen Überblick.

<sup>354</sup> Vgl. allgemein Baetge et al. (2019), S. 413.

<sup>355</sup> Vgl. auch Scheffler (2014), S. 300.

Steuertarifeffekt könnte zwar – insbesondere bei einem Einzelunternehmer, der der progressiven Einkommensteuer unterliegt – auftreten, wird im Folgenden aber vernachlässigt.<sup>356</sup> Stattdessen wird mit konstanten Steuersätzen gerechnet.

### **3 Konzept von Pensionsrückstellungen**

#### **3.1 Anwartschaftsphase**

Erteilt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Pensionsdirektzusage, so ist es ihm nicht gestattet, die gesamte Verpflichtung direkt in einer Summe im Veranlagungszeitraum, in welchem er die Direktzusage erteilt, zurückzustellen. Zwei Komponenten sind zu unterscheiden:<sup>357</sup>

- Allgemein sind einkommensteuerliche Rückstellungen abzuzinsen. Kommt für Rückstellungen üblicherweise gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e Satz 1 EStG ein Abzinsungszinssatz von 5,5 % zum Zug, so gilt für Pensionsrückstellungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG ein gesonderter Rechnungszinsfuß in Höhe von 6 %.
- Darüber hinaus ist die Bildung einer Pensionsrückstellung über das Erwerbsleben des Begünstigten aufzuteilen. Es wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG fingiert, dass sich ein Arbeitnehmer den Leistungsumfang einer Pensionszusage Jahr für Jahr in gleichen Teilen vom Beginn seiner Anstellung bis zum Beginn seiner Altersrente erdient. Einkommensteuerlich wird hieran angeknüpft und dem Arbeitgeber die Rückstellungsbildung analog nur in gleichbleibenden Jahresbeträgen gestattet.<sup>358</sup>

Eine ausführliche, formale Herleitung der Pensionsrückstellungswerte befindet sich im Anhang (Abschnitt 7).

Beispiel: Ein Arbeitgeber stelle einen Arbeitnehmer im Jahr 1 ein. Das Jahr 10 werde voraussichtlich das letztmögliche sein, in welchem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer beschäftigen kann, weil der Arbeitnehmer ab Jahr 11 Anspruch auf Altersrente haben soll. Im Jahr 2 erteile der Arbeitgeber eine Direktzusage, die eine einmalige Leistung bei Übertritt in die Rente am Ende des Jahres 10 in Höhe von 30.000 € vorsieht. Abbildung 21 veranschaulicht, wie sich die zugehörige Pensionsrückstellung beim Arbeitgeber in den Jahren 1 – 10 entwickelt.

---

<sup>356</sup> Vgl. zu diesen Wirkungen von Steuern auf Entscheidungen *Wagner* (2005), S. 454 f.

<sup>357</sup> In diesem Kapitel werden die Komponenten des biometrischen Risikos vernachlässigt.

<sup>358</sup> Vgl. *Höfer* (2019), Rn. 214.

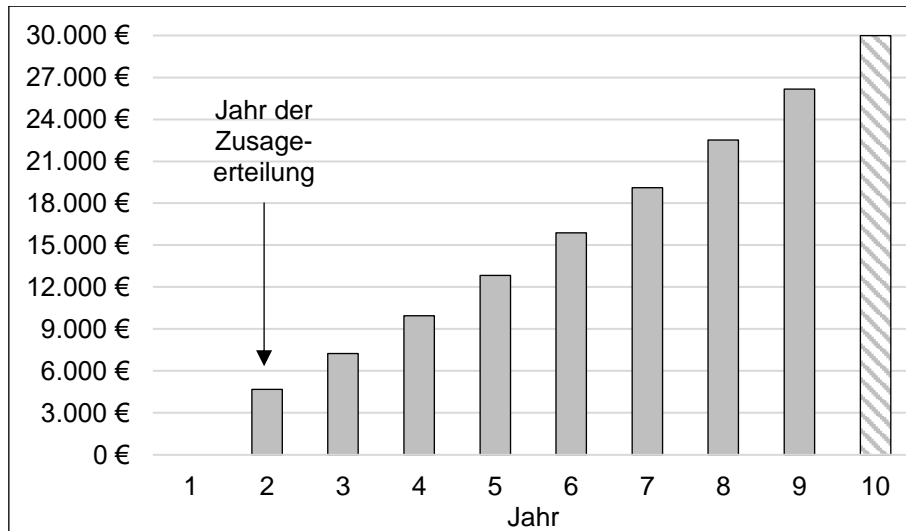


Abbildung 21: Pensionsrückstellung während der Anwartschaftsphase<sup>359</sup>

- Weil der Arbeitgeber erst im Jahr 2 die Direktzusage erteilt, darf er im Jahr 1 noch keine Pensionsrückstellung bilden.<sup>360</sup>
- Ab dem Jahr 2 darf er dem Teilwertprinzip des § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG folgend eine Pensionsrückstellung im Werte von so vielen Jahresbeträgen bilden, wie der begünstigte Arbeitnehmer bereits in seinem Betrieb arbeitet. Im Jahr 2 sind das zwei Jahresbeträge, die der Arbeitgeber zurückstellen darf. Wegen der Abzinsung erreicht die Pensionsrückstellung jedoch noch nicht den Wert 6.000 €, sondern erst 4.689 €.
- Im Jahr 10 erreicht der Pensionsrückstellungswert dann genau den Betrag von 30.000 €, der in diesem Zeitpunkt als Pensionsleistung fällig wird.

Diese Rückstellung im Jahr 10 ist indes nur eine gedankliche Hilfe. Tatsächlich wird die Pensionsrückstellung im Jahr 10 aufgelöst; der ehemals Beschäftigte erhält seine Pensionsleistung von 30.000 € ausbezahlt. Insofern kann die schraffierte Säule des letzten Jahres als die Betriebsausgabe gedeutet werden, die die Auszahlung der Pensionsleistung aus Sicht des Arbeitgebers darstellt. Die Pensionsrückstellung wird dagegen in voller Höhe erfolgswirksam aufgelöst, so dass per Saldo der Jahresbetrag des letzten Dienstjahres zzgl. der 6%igen Aufzinsung des Pensionsrückstellungswertes des Jahres 9 als Aufwand verbleibt.

<sup>359</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

<sup>360</sup> Dies gilt gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 1 EStG selbst für den Fall, dass der Arbeitgeber seine Steuererklärung für das Jahr 1 nach Erteilung der Direktzusage im Jahr 2 abgibt.

### 3.2 Versorgungsphase

Gängiger als die Zusage einer einmaligen Leistung ist die Zusage einer Rentenleistung. Der Rückstellungsverlauf endet dann nicht mit Beginn der Altersrente abrupt, sondern sukzessive. Zu beachten ist, dass der maßgebliche Zielwert, der in der Anwartschaftsphase angesammelt wird, nicht dem Betrag aller Rentenleistungen entspricht, sondern diese konsistent mit 6 % auf den Beginn der Versorgungsphase abgezinst werden.<sup>361</sup> In der Versorgungsphase des Begünstigten angelangt ist der noch ausstehende Pensionsverpflichtungsumfang gemäß § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG mit seinem Barwert unter Benützung des 6%igen Rechnungszinsfußes anzusetzen.

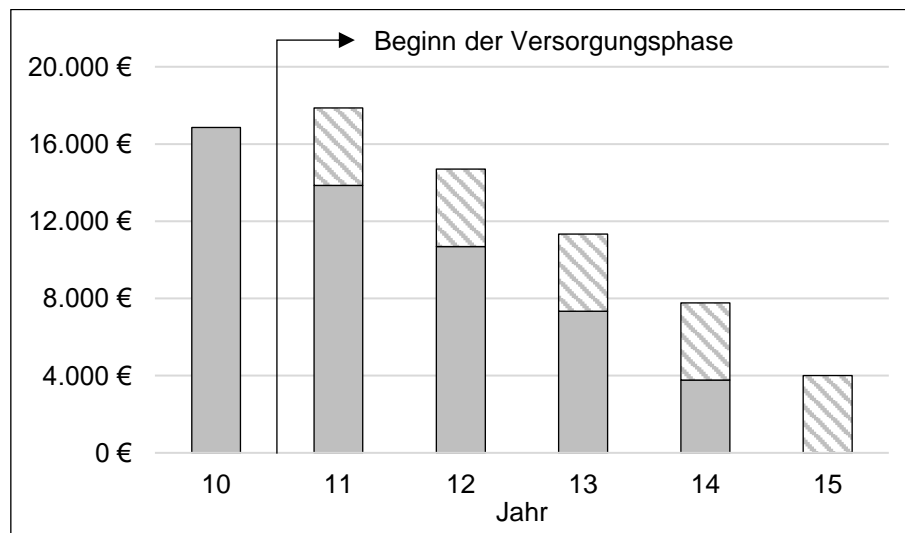


Abbildung 22: Pensionsrückstellung während der Versorgungsphase<sup>362</sup>

Beispiel: Ein Arbeitgeber habe seinem Arbeitnehmer eine Pensionszusage erteilt, die fünf Jahresrenten in Höhe von jeweils 4.000 € vorsieht und die ab dem ersten Rentenjahr zur Auszahlung gelangen. Die Betriebszugehörigkeit des Begünstigten werde bei Übertritt in die Rente zum Ende des Jahres 10 zehn Jahre betragen haben. Abbildung 22 veranschaulicht, wie sich die zugehörige Pensionsrückstellung beim Arbeitgeber in der Versorgungsphase des Begünstigten entwickelt.

<sup>361</sup> Hinzu kommt freilich noch die Integration des biometrischen Risikos, sodass die Bewertung praktisch nicht ganz so leichtfällt. Davon wird in diesem Kapitel jedoch abgesehen (siehe Fn. 357).

<sup>362</sup> Quelle: Eigene Darstellung.



- Jahr 10 markiert das letzte Jahr der Anwartschaftsphase des Begünstigten, die Versorgungsphase tritt ein. Mangels Pensionszahlung noch in diesem Jahr ist diesmal der Pensionsrückstellungswert keine »gedankliche Hilfe«, sondern hält tatsächlich in dieser Höhe Einzug in die Steuerbilanz des Arbeitgebers.<sup>363</sup>
- In den Folgejahren besteht die Pensionsrückstellung aus den ausstehenden Jahresrentenbeträgen, wobei diese jeweils mit 6 % p. a. bis zu ihrer Fälligkeit abzuzinsen sind.
- Jede gezahlte Jahresrente in Höhe von 4.000 € wird aufwandswirksam, dargestellt durch die schraffierten Säulenanteile.

#### **4 Finanzierungseffekt von Pensionsrückstellungen**

Es seien im Folgenden betriebsrentenrechtlich gebotene Leistungsanpassungen und Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung als Bestandteile einer Direktzusage vernachlässigt, reine Leistungszusagen sowie durchschnittliche fernere Lebenserwartungen (anstelle einer Einarbeitung biometrischer Risiken) unterstellt. Erteilt ein Arbeitgeber eine Pensionsdirektzusage, so folgen daraus nachstehende Zahlungsströme:

- Während der Anwartschaftsphase des Begünstigten wird die Pensionsrückstellung aufgebaut. Die jährlichen Zuführungsbeträge verursachen steuerlich anerkannten Aufwand. Dadurch mindert sich die Steuerlast des Arbeitgebers, was seinen Zahlungssaldo erhöht.
- Während der Versorgungsphase des Begünstigten erhält dieser seine Pensionszahlungen. Diese verursachen zwar noch anteilig Aufwand, per Saldo verbleibt dem Arbeitgeber jedoch eine Auszahlungsverpflichtung.

Kurzum: Während der Anwartschaftsphase kann der Arbeitgeber mit Einzahlungsüberschüssen, während der Versorgungsphase muss er mit Auszahlungsüberschüssen aus der Direktzusage rechnen.<sup>364</sup> Dies wiederum erinnert charakteristisch an ein Darlehen, welches ratierlich zur Auszahlung gelangt, bevor es vom Arbeitgeber im Falle der Zusage einer einmaligen Leistung auch in einer Summe zu tilgen ist, bzw. im Falle der Zusage einer Rentenleistung in mehreren Tilgungsraten zurückzuzahlen ist.

---

<sup>363</sup> Zu bemerken ist, dass in diesem Fall die Berechnung des Pensionsrückstellungswertes gemäß § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 EStG zum selben Wert führen.

<sup>364</sup> Wird eine einmalige Leistung zugesagt, tritt der Auszahlungsüberschuss bereits im letzten Jahr der Anwartschaftsphase auf und die Versorgungsphase, wie sie hier definiert ist, kann ganz außer Betracht bleiben.

Einer Zahlungsreihe, die zwei aufeinanderfolgende, klar trennbare Phasen von Einzahlungs- und Auszahlungsüberschüssen aufweist, kann ein eindeutiger interner Zinsfuß zugeordnet werden. Dieser lässt ihren Kapitalwert null werden.<sup>365</sup> Somit lässt er sich – bedingt, aber für die vorliegenden Zwecke hinreichend – als Entscheidungskalkül benutzen.<sup>366</sup> Kann nämlich mit den zuerst auftretenden Einzahlungsüberschüssen während der Gesamtlaufzeit der Verpflichtung eine betriebsinterne Rendite erzielt werden, die den internen Zinsfuß übersteigt, lohnt sich die Direktzusage – und zwar allein mit Hinblick auf ihren Finanzierungsbeitrag, ohne Berücksichtigung ihrer personalpolitischen oder einer sonst wie nutzenstiftenden Rolle.

Damit dies so gilt, muss annahmegemäß entweder mit jedem Euro Betriebsvermögen eine gleichbleibende Kapitalrendite erzielt werden können, oder zumindest die Grenzrendite konstant ausfallen. Unter dieser Annahme kann theoretisch jedoch bereits durch »klassische« Kreditaufnahme ein potenziell unendlich großer Hebeleffekt erzeugt werden, solange der Darlehenszinssatz nach Steuern kleiner als jene (Grenz-)Rendite des Unternehmens nach Steuern ausfällt.<sup>367</sup> Diesem Umstand sei im Folgenden jedoch keine weitere Beachtung geschenkt. Es ist in dieser Hinsicht vor allem auf den Unterschied hinzuweisen, dass ein Unternehmen sich dann stets mit einem Kreditgeber zu einigen hat, während es Pensionsdirektzusagen autonom in beliebiger Höhe erteilen und die damit verbundenen Steuerermäßigungen per einseitiger Erklärung gegenüber dem Finanzamt geltend machen kann.<sup>368</sup>

Genauso könnte ein Unternehmen die zusätzlich verfügbaren Mittel statt zur internen Verwendung dazu nützen, um anderes Fremdkapital zu tilgen oder Ausschüttungen zu tätigen. Die Möglichkeiten hierfür sind allerdings begrenzt durch das insgesamt vorhandene, sonstige Fremdkapital und die verfügbaren liquiden Mittel. Darüber hinaus können diese Optimierungen unabhängig von der innerbetrieblichen Kapitalrendite durchgeführt werden, sodass auch diese Mittelverwendungen nachfolgend außer Betracht bleiben.<sup>369</sup>

---

<sup>365</sup> Vgl. *Hax* (1993), S. 15 ff.

<sup>366</sup> Vgl. *Hax* (1993), S. 20 ff.

<sup>367</sup> Vor-Steuer-Werte sind an dieser Stelle keine geeignete Vergleichsbasis aufgrund der vielfältigen Einschränkungen der Abziehbarkeit von Fremdkapitalzinsen, etwa durch § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG, § 4h EStG, § 8a KStG.

<sup>368</sup> Vgl. auch *Haegert/Schwab* (1990), S. 94, die weitere Vorzüge nennen.

<sup>369</sup> Gleichwohl sind diese Mittelverwendungsmöglichkeiten ausgiebig im Schrifttum untersucht worden, vgl. bspw. *Kruschwitz/Lodowicks* (2004), S. 272 ff.; *Drukarczyk et al.* (2005), S. 237 ff.; *Zimmermann/Meier* (2005), S. 654 ff.; insbesondere hierzu *Schüler/Schwetzler* (2006), S. 249 ff.; *Schwetzler* (2006), S. 109 ff.

## 4.1 Die Bedeutung des 6%igen Rechnungszinsfußes

Wenn schon der interne Zinsfuß als Entscheidungskalkül bemüht wird, lohnt es sich zunächst den 6%igen Rechnungszinsfuß gemäß § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG, der bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen Anwendung findet, richtig einzuordnen.

Alloziert ein Arbeitgeber den gemäß § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG definierten Jahresbetrag (siehe Anhang, Abschnitt 7) jedes Jahr während der Anwartschaftsphase des Begünstigten einem gedachten oder tatsächlich existierenden, zweckgebundenen Deckungsstock, so reicht das auf diese Weise angehäuften Kapital genau aus, um die zugesagte Leistung dem Begünstigten auszubezahlen, wenn bis dahin stets eine Rendite vor Steuern in Höhe des Rechnungszinsfußes erwirtschaftet wird.<sup>370</sup> Sagt ein Arbeitgeber eine Rentenleistung zu, so erstreckt sich der Zeitraum, in welchem mit dem maßgeblichen Kapital jene Rendite zu erzielen ist, entsprechend bis zur Leistung der letzten vorgesehenen Rentenzahlung. Davon ausgehend, dass der Gesetzgeber genau das mit dem Rechnungszinsfuß typisieren möchte,<sup>371</sup> gibt der gesetzlich definierte Jahresbetrag also genau die jährliche Belastung an, die einem Unternehmen durch eine Direktzusage effektiv erwächst, wenn es stets eine Vor-Steuer-Rendite in Höhe von 6 % erwirtschaftet. In Kenntnis des Jahresbetrages könnte ein Arbeitgeber auch z. B. vorab versuchen, seinen Arbeitnehmer zu einem Lohnverzicht in entsprechender Höhe zu bewegen, um sich selbst indifferent zu stellen.<sup>372</sup> Vorliegend steht jedoch vielmehr die Frage im Vordergrund, welcher Gesamtkapitalrendite es bedarf, damit sich der Unternehmer auch jene Kapitalallokationen – seien sie nun lediglich gedacht oder tatsächlich praktiziert<sup>373</sup> – sparen kann und Direktzusagen gewissermaßen als »Geschenke« an seine Mitarbeiter verteilen kann.

## 4.2 Szenarien der Selbstfinanzierung von Pensionszusagen

Mit dem Wissen, dass der Arbeitgeber eine Kapitalrendite in Höhe des Rechnungszinsfußes erzielen muss, damit die Ansparung der gesetzlich definierten Jahresbeträge genügt, um der

---

<sup>370</sup> Vgl. bspw. *Schneider* (1989), S. 892; *Kiesewetter/Schätzlein* (2019), S. 320 ff., für einen formalen Nachweis.

<sup>371</sup> So z. B. *Anzinger* (2016), S. 1832; *Weckerle* (2017), S. 1284 ff.; *Weckerle* (2020), S. 375 f.; *Schätzlein* (2020b), S. 947 ff.

<sup>372</sup> Diese Frage war ebenfalls vor einiger Zeit Gegenstand ausführlicher Untersuchungen im Schrifttum, vgl. bspw. *Dirrigl* (1997), S. 53 ff.; *Brassat/Kiesewetter* (2003), S. 1051 ff.; *Kruschwitz/Lodowicks* (2004), S. 272 ff.; *Drukarczyk et al.* (2005), S. 237 ff.

<sup>373</sup> Es sei nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Allokationen weder der Höhe, noch dem Grunde nach obligatorisch sind. Es steht dem Erteiler einer Pensionsdirektzusage frei die Verpflichtung bei Fälligkeit aus laufenden Gewinnen oder der Substanz zu bedienen.

eingegangenen Pensionsverpflichtung nachkommen zu können, sei sich nun derjenigen Gesamtkapitalrendite zugewandt, mithilfe welcher die Ansparung allein der Steuerermäßigungen aufgrund Rückstellungsbildung ausreicht, um über ein hinreichendes Kapital in der Versorgungsphase zu verfügen – mithin die »Selbstfinanzierung« von Pensionszusagen gelingt. Bekannt ist so weit, dass diese Gesamtkapitalrendite zwangsläufig höher als der Rechnungszinsfuß liegen muss.

Zur Ermittlung bedarf es der Konkretisierung einiger Parameter:

- Der Steuersatz für ein Unternehmen sei konstant und betrage für eine Kapitalgesellschaft 30 %, für einen Einzelunternehmer 45 %.
- Ein Begünstigter erhalte seine Direktzusage im selben Jahr, in welchem sein Anstellungsverhältnis beim Arbeitgeber beginnt. Daraufhin werde im Falle einer Rentenzusage die durchschnittliche fernere Lebenserwartung in Abhängigkeit des Alters bei Anstellungsbeginn zur Bemessung des Leistungszeitraums zugrunde gelegt.<sup>374</sup>
- Der Arbeitnehmer verbringe sein gesamtes restliches Erwerbsleben beim betrachteten zusa-geerteilenden Arbeitgeber. Er kündige nicht.
- Die Anwartschaftsphase erstrecke sich bis zum 65. Lebensjahr des Begünstigten.
- Der Arbeitgeber sage entweder eine einmalige Leistung oder eine Rentenleistung, die bis zum Tod des Begünstigten zur Auszahlung gelangt, zu. Die Rentenleistung sei genau so bemessen, dass das kalkulatorische Versorgungskapital zu Beginn der Versorgungsphase nach Ablauf der ursprünglich zugrunde gelegten durchschnittlichen ferneren Lebenserwartung aufgezehrt ist. Die einmalige Leistung wird hingegen noch im letzten Jahr der Beschäftigung des Begünstigten, gewissermaßen als abschließende Bonuszahlung gewährt.

Die absolute Höhe des zugesagten Pensionsverpflichtungsumfangs ist indes unbeachtlich. Unter der Prämisse der gesuchten Gesamtkapitalrendite  $r^*$ , die die Pensionszusage für den Arbeitgeber »kostenlos« werden lässt, kann er arbiträr hohe Pensionszusagen aussprechen. Eine ausführliche, formale Herleitung der gesuchten Gesamtkapitalrenditewerte befindet sich im Anhang (Abschnitt 7).

---

<sup>374</sup> Es werden die Werte aus Statistisches Bundesamt (2019b), S. 4 f., entnommen.

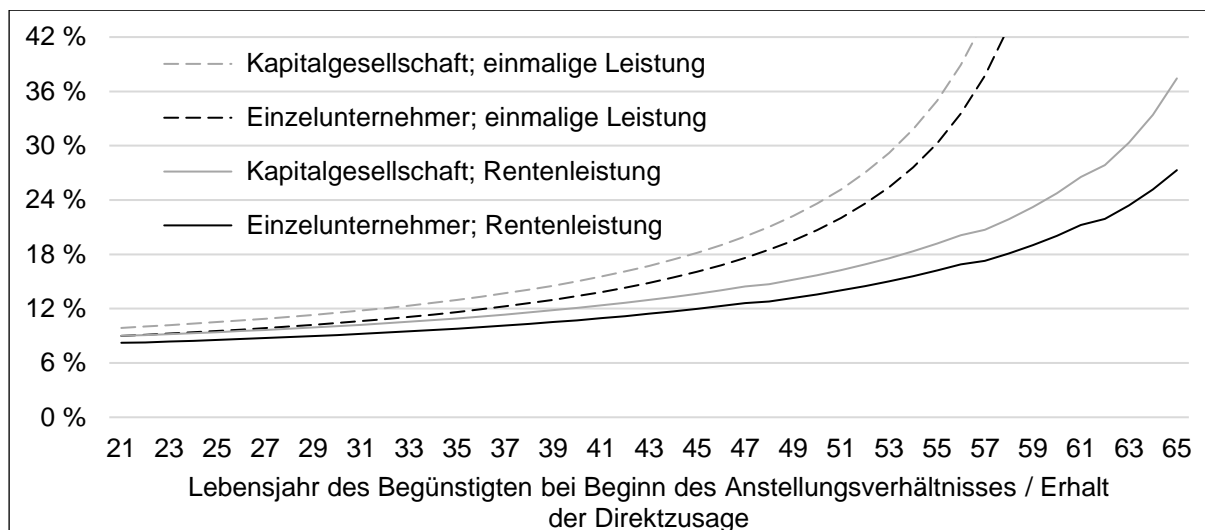


Abbildung 23: Kritische Gesamtkapitalrenditewerte<sup>375</sup>

Die Selbstfinanzierung einer Pensionszusage kann Abbildung 23 zufolge unter den hier getroffenen Annahmen bereits ab einer Gesamtkapitalrendite in Höhe von 8,2 % gelingen, und zwar wenn ein Einzelunternehmer einem Beschäftigten, der in seinem 21. Lebensjahr eingestellt wird und somit eine 45-jährige Anwartschaftszeit vor sich hat,<sup>376</sup> simultan mit Einstellung eine Rentenleistung zugesagt wird. Zu den jeweiligen Verläufen der kritischen Gesamtkapitalrenditewerte lässt sich Folgendes festhalten:

- Je älter der Arbeitnehmer bei Einstellung und/oder Erhalt der Direktzusage ist, umso höher wird die erforderliche Rendite, damit allein der Steuervorteil zur Finanzierung ausreicht. Der erforderliche Gesamtbetrag zur Bedienung der Pensionsverpflichtung muss dann nämlich über einen kürzeren Zeitraum »gewonnen« werden.
- Wird eine einmalige statt einer Rentenleistung gewährt, steigt die erforderliche Rendite aus selbem Grund. Der Zeitraum, bis die Pensionsverpflichtung des Arbeitgebers vollständig abgewickelt ist und in welchem er eine Überrendite relativ zum Rechnungszinsfuß zu erwirtschaften hat, fällt kürzer aus.
- Die erforderliche Rendite ist umso niedriger, je höher der Steuersatz ausfällt. Dies verdeutlichen die Verläufe der kritischen Gesamtkapitalrenditewerte für Einzelunternehmer, die sich unterhalb der korrespondierenden Verläufe für Kapitalgesellschaften aufhalten. Je hö-

<sup>375</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

<sup>376</sup> Hierbei werden die Mindestalteranforderungen des § 6a Abs. 2 Nr. 1 EStG vernachlässigt (siehe die Annahmen im Anhang, Abschnitt 7).

her der Steuersatz ausfällt, desto größer ist der Steuervorteil relativ zum zugesagten Pensionsverpflichtungsumfang. Mit den zuerst auftretenden Steuerermäßigungen aufgrund der Rückstellungsbildung kann bei höherem Steuersatz mehr Kapital angesammelt werden, sodass die Lücke zur letztendlichen Pensionsleistung, die mithilfe von Überrenditen zu schließen ist, schrumpft – gleich wenn am Ende des Betrachtungshorizonts ein ebenso höherer Betrag an Steuern aufgrund erfolgswirksamer Auflösung der Pensionsrückstellung zurückzuzahlen ist.

Die erforderliche Gesamtkapitalrendite ist also umso niedriger, je länger der maßgebliche Zeitraum und je höher der Steuersatz ausfällt.<sup>377</sup>

## 5 Realitätsnähe der skizzierten Szenarien<sup>378</sup>

Sind diese Größenordnungen einer Gesamtkapitalrendite überhaupt realistisch? Auf die breite Masse wird das sicherlich nicht zutreffen, denn es ist ja gerade das Ziel des Gesetzgebers, die Rendite mit dem Rechnungszinsfuß zu typisieren, infolgedessen dem Arbeitgeber die periodische Belastung mit einem Jahresbetrag im Sinne des Einkommensteuergesetzes bleibt. Würde folglich das Gros der Unternehmen in der Lage sein, selbstfinanzierte Pensionszusagen ausprechen zu können, sähe sich der Gesetzgeber vermutlich schon längst gezwungen, den Rechnungszinsfuß entsprechend anzupassen – und zwar nach oben.

Den Daten der Deutschen Bundesbank zufolge entfaltet das Szenario der Selbstfinanzierung durchaus praktische Relevanz. Zunächst fällt bei Abbildung 24 ins Auge, dass die kleinen und mittelgroßen Nichtkapitalgesellschaften, also hauptsächlich Einzelunternehmer und Personengesellschaften bis 50 Mio. € Jahresumsatz, sich in einer vergleichsweise sehr rentablen Position befinden. Hierbei gilt es allerdings zu bedenken, dass z. B. der Unternehmerlohn Bestandteil des ausgewiesenen Gewinns ist, während er bei Kapitalgesellschaften einen abzugsfähigen Posten darstellt. Gerade bei Selbständigen, die einen kleinen Betrieb führen (bspw. Handwerker), dürfte dieser einen großen Anteil am ausgewiesenen Gewinn ausmachen. Dies vermag zudem zumindest teilweise zu erklären, warum große Nichtkapitalgesellschaften statistisch gesehen leicht, nämlich um rund ein bis drei Prozentpunkte renditestärker als große Kapitalgesellschaften sind. Hier tritt der Effekt ebenfalls auf, fällt aufgrund der Größenordnung der Unternehmen

---

<sup>377</sup> So auch schon *Franke/Hax* (1989), S. 1882.

<sup>378</sup> Der Verfasser dankt Maximilian Hubmann für wertvolle Hinweise für diesen Abschnitt.

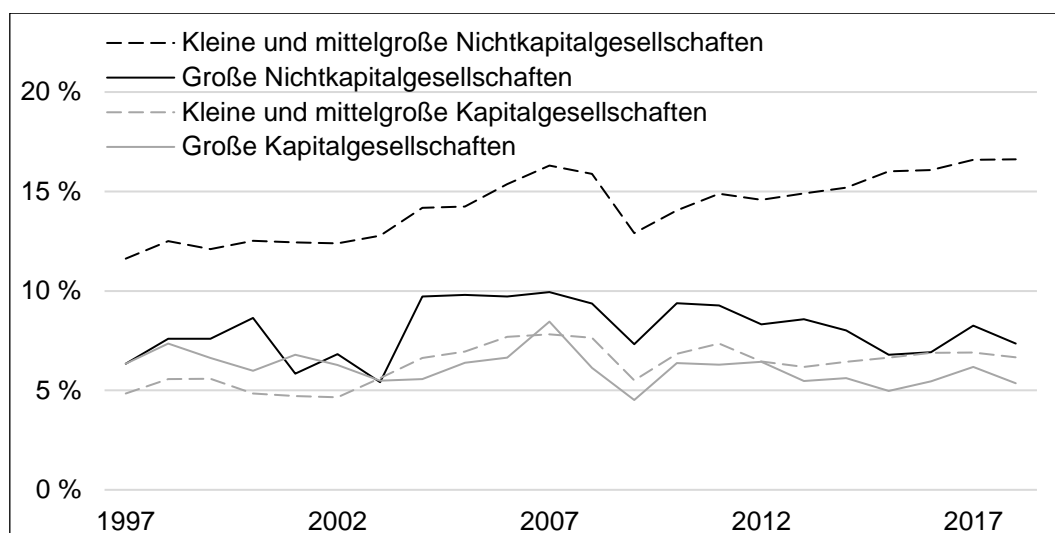


Abbildung 24: Erzielte Gesamtkapitalrenditen basierend auf den Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen<sup>379</sup>

dieser Gruppe (Jahresumsatz von mindestens 50 Mio. €) jedoch nicht so sehr ins Gewicht. Um des Arguments willen die Gruppe der kleinen und mittelgroßen Nichtkapitalgesellschaften für einen Moment ausblendend lässt sich demnach feststellen, dass sich die durchschnittlichen Gesamtkapitalrenditen in Deutschland in den letzten Jahren konstant zwischen 5 und 10 % bewegen. Unter Berücksichtigung, dass aus einem Durchschnittswert folgt, dass in der Gesamtheit sowohl niedrigere als auch höhere Werte vertreten sind, kann folglich zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass sich einige Unternehmen auch heutzutage in dieser lukrativen Situation wiederfinden, selbstfinanzierte Pensionszusagen erteilen zu können, wenn sie dies entsprechend früh im Erwerbsleben ihrer Angestellten tun.

## 6 Zusammenfassung

Je länger der Anwartschaftszeitraum ist, desto geringer ist die notwendige Überrendite relativ zum Rechnungszinsfuß für Pensionsrückstellungen, damit sich Pensionszusagen über den Steuervorteil aus Rückstellungsbildung, das sind die vorgelagerten Steuerermäßigungen, selbst tragen. Gerade dann ist aber auch die Chance höher, dass zeitweilig auftretende schlechte Jahre

<sup>379</sup> Quelle: Eigene Darstellung eigener Berechnungen auf Basis von Deutsche Bundesbank (2020), S. 114 – 129. Die Zahlen wurden in Anlehnung an Wöltje (2012), S. 228, ermittelt, indem die Summe aus „Jahresergebnis vor Gewinnsteuern“ und „Zinsaufwendungen“ durch „Bilanzsumme (berichtigt)“ eines jeweiligen Jahres dividiert wurde. [Im Aufsatz in der Zeitschrift *Corporate Finance* werden die Zahlen bis zum Jahr 2017 abgetragen, vgl. Schätzlein (2021d), S. 12. Die Abbildung wurde vorliegend aktualisiert und enthält zusätzlich die Zahlen des Jahres 2018.]

hinsichtlich der betrieblichen Gesamtkapitalrentabilität kompensiert werden können durch sich anschließende gut laufende Jahre. Andererseits ist es umso schwieriger, eine »überdurchschnittliche« Rendite aufrechtzuerhalten, je länger der Zeitraum, über den dies gelingen soll, ist. Ferner ist die notwendige Überrendite umso geringer, je höher der anzuwendende Steuersatz ist, da auf diese Weise der »fiskalische Kredit« durch Rückstellungsbildung größer wird und somit mehr Kapital bereitsteht, um es innerbetrieblich zur Erwirtschaftung von Renditen einzusetzen.

Unter den hier getroffenen Annahmen kann die Selbstfinanzierung von Pensionszusagen ab einer Gesamtkapitalrendite von 8,2 % gelingen. Angesichts der erhobenen Daten der Deutschen Bundesbank zur Ertragskraft deutscher Unternehmen kann dies in Reichweite zumindest mancher Unternehmen liegen, obgleich freilich ungewiss ist, ob dies über so lange Zeiträume, mehrere Jahrzehnte umspannend, für ein individuelles Unternehmen langfristig zutreffen wird. Diejenigen, die sich nach eigenem Ermessen in solch einer günstigen Lage befinden, können insofern jedoch vom Finanzierungseffekt der Pensionsrückstellungen profitieren. Alle anderen können immer noch auf die externen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung ausweichen, sollten sie die Direktzusage scheuen, um betriebliche Altersversorgungsleistungen jedoch nicht umhinkommen.

Während sich der hier zentrale Rechnungszins für externe Rechnungslegungszwecke am Kapitalmarkt, und zwar an einem Fremdkapitalzins orientiert, stellt der einkommensteuerliche Rechnungszinsfuß auf die Gesamtkapitalrendite ab. Mag die Diskrepanz in den zugrunde zu legenden Abzinsungssätzen daher erstaunlich sein und Anlass zu Zweifel bieten, so legen die Daten der Deutschen Bundesbank doch nahe, dass der Rechnungszinsfuß in § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG mit 6 % angemessen typisiert ist. Es besteht kein Anlass von einer Änderung durch den Gesetzgeber auszugehen.<sup>380</sup> Auch der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit<sup>381</sup>, der momentan im Raum steht,<sup>382</sup> ist zurückzuweisen.

---

<sup>380</sup> Vgl. auch Bundesregierung (2018a), S. 2 f.

<sup>381</sup> Vgl. z. B. *Hey/Steffen* (2016), S. 61 ff.

<sup>382</sup> Vgl. FG Köln vom 12.10.2017. Das Verfahren ist noch anhängig, vgl. BVerfG (anhängig).



## **7 Anhang**

### **7.1 Herleitung der Pensionsrückstellungswerte**

#### **7.1.1 Annahmen**

Die Herleitung der Pensionsrückstellungswerte erfolge unter den folgenden Annahmen, die dergestalt auch dem gesamten Kapitel implizit oder explizit zugrunde liegen:

- Das Beschäftigungsverhältnis eines Begünstigten beginne stets in einem fiktiven »Jahr 1«.
- Die Voraussetzungen zur Bildung einer steuerlichen Pensionsrückstellung gemäß § 6a Abs. 1 und 2 EStG seien erfüllt. § 6a Abs. 4 EStG stelle kein Hindernis dar.
- Es werden lediglich Altersversorgungsleistungen betrachtet. Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung bleiben außer Betracht.
- Der Leistungsumfang, egal ob eine einmalige Leistung oder eine Rentenleistung zugesagt wird, stehe von Anfang an fest. Insbesondere handele es sich um keine Zusage im Sinne des § 1 Abs. 2 BetrAVG. Auch der Anpassungspflicht des Arbeitgebers gemäß § 16 BetrAVG wird keine gesonderte Beachtung geschenkt. Im Falle einer zugesagten Rentenleistung sehe diese identische Jahresbeträge vor.
- Von biometrischen Risiken wird abgesehen. Stattdessen wird, wo nötig, die durchschnittliche fernere Lebenserwartung verwendet, um das Sterberisiko eines Direktzusagebegünstigten pauschal zu berücksichtigen.
- Der Arbeitgeber erziele konstant Gewinne in ausreichender Höhe, sodass mit steuerlich anzuerkennenden Aufwänden stets in derselben Periode Steuerermäßigungen einhergehen. Darüber hinaus sei der anzuwendende Steuersatz konstant.

#### **7.1.2 Pensionsrückstellungswert während der Anwartschaftsphase**

Pensionsrückstellungen sind während der Anwartschaftsphase des Begünstigten gemäß § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG mit dem „Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahres abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleich bleibender Jahresbeträge“ zu bewerten. Weiter heißt es ebendort: „Die Jahresbeträge sind so zu bemessen, dass am Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, ihr Barwert gleich dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist [...] Es sind die Jahresbeträge zugrunde zu legen, die vom Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, bis zu dem in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls rechnungsmäßig aufzubringen sind.“ Außerdem heißt es in § 6a Abs. 3

Satz 3 EStG, es „sind ein Rechnungszinsfuß von 6 % und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik<sup>383]</sup> anzuwenden.“ Als Zwischenschritt sei zudem der Barwert aller Pensionsleistungen bezogen auf den Zeitpunkt des voraussichtlich letzten Dienstjahres, der Pensionsverpflichtungsumfang  $PVU$  definiert:

$$PVU = \sum_{i=T_A}^{T_A+T_R} \frac{PZ_i}{1,06^{i-T_A}} \quad (35)$$

Hierbei bezeichne  $T_A$  die Dauer der Anwartschaftsphase des Begünstigten, die im Sinne des Einkommensteuer- und Betriebsrentenrechts ab dem Zeitpunkt der Einstellung des Begünstigten unabhängig vom Zeitpunkt der Zusageerteilung beginnt und im letzten Dienstjahr endet,  $T_R$  die Dauer der Rentenphase (mithin seine fernere Lebenserwartung), sowie  $PZ_t$  die Pensionszahlung, die zum Zeitpunkt  $t$  fällig ist. Unter den getroffenen Annahmen vereinfacht sich Formel 35 zu

$$PVU = PZ, \quad (36)$$

falls eine einmalige Leistung in Höhe von  $PZ$  zugesagt wurde, bzw. unter Verwendung des Rentenbarwertfaktors<sup>384</sup> zu

$$PVU = PZ \times \frac{1,06^T - 1}{1,06^T \times 0,06}, \quad (37)$$

falls eine Rentenleistung in Höhe von jährlich  $PZ$  zugesagt wurde. Hierbei entspricht  $T = T_R$ , wenn der Arbeitgeber dem Begünstigten seine Rente ein Leben lang gewährt, es sei denn, er befristet die Rentenverpflichtung. Dann gilt stattdessen ein diskretionäres  $T$ , wobei  $T \leq T_R$  gelten muss.

Nun gilt es den Barwert des Pensionsverpflichtungsumfangs mit demjenigen der Jahresbeträge in Einklang zu bringen. Da es beim Gleichsetzen zweier Barwerte grundsätzlich unerheblich ist, ob sie auf den Anfangszeitpunkt (so wie gesetzlich gefordert, den „Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat“), den Endzeitpunkt, oder einen beliebigen anderen Zeitpunkt bezogen werden, wird nachfolgend auf das Ende der Anwartschaftsphase abgestellt, auf den auch bereits bei der Ermittlung von  $PVU$  abgestellt wurde. Praktischerweise sind die Jahresbeträge auch nur bis zu diesem Zeitpunkt kalkulatorisch aufzubringen, sodass mithilfe des Kehrwertes des Endwertfaktors<sup>385</sup> der gesuchte Jahresbetrag  $JB$  ermittelt werden kann:

<sup>383</sup> Vgl. dazu *Engbroks/Engbroks* (2011), S. 514 ff.

<sup>384</sup> Vgl. dazu *Tietze* (2015), S. 108.

<sup>385</sup> Vgl. dazu *Tietze* (2015), S. 108.

$$JB = PVU \times \frac{0,06}{1,06^{T_A-1}} \quad (38)$$

Der Pensionsrückstellungswert  $PRS_t$  als „Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahres abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleich bleibender Jahresbeträge“ ergibt sich dann wie folgt:

$$PRS_t = \frac{PVU}{1,06^{T_A-t}} - JB \times \frac{1,06^{T_A-t}-1}{1,06^{T_A-t} \times 0,06} \quad (39)$$

Hierbei wurde der Rentenbarwertfaktor ausgenutzt. Durch Einsetzen von Formel 38 in Formel 39 resultiert nach einiger Äquivalenzumformung prägnant

$$PRS_t = PVU \times \frac{1,06^t-1}{1,06^{T_A-1}} \quad (40)$$

als Formel für die Pensionsrückstellung während der Anwartschaftsphase.

### 7.1.3 Pensionsrückstellungswert während der Rentenphase

Pensionsrückstellungen sind während der Rentenphase des Begünstigten gemäß § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG mit dem „Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahres“ zu bewerten. Unverändert gilt gemäß § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG, es „sind ein Rechnungszinsfuß von 6 % und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden.“ D. h., der Pensionsrückstellungswert  $PRS_t$  ermittelt sich wie folgt:

$$PRS_t = \sum_{i=t+1}^{T_A+T_R} \frac{PZ_i}{1,06^{i-t}} \quad (41)$$

Unter den getroffenen Annahmen vereinfacht sich Formel 41 zu

$$PRS_t = 0 \quad \forall T_A \leq t, \quad (42)$$

falls eine einmalige Leistung zugesagt wurde, denn diese wird unmittelbar bei Verlassen des Anstellungsverhältnisses im Jahr  $t = T_A$  geleistet und die hierfür gebildete Pensionsrückstellung ist endgültig aufzulösen, bzw. unter Verwendung des Rentenbarwertfaktors zu

$$PRS_t = PZ \times \frac{1,06^{T_A+T-t}-1}{1,06^{T_A+T-t} \times 0,06} \quad \forall T_A \leq t \leq T_A + T, \quad (43)$$

falls eine Rentenleistung in Höhe von jährlich  $PZ$  zugesagt wurde; die Ausführungen aus dem vorigen Abschnitt zur Laufzeit  $T$  der Rentenverpflichtung des Arbeitgebers gelten in diesem Zusammenhang analog.

## 7.2 Herleitung der kritischen Gesamtkapitalrenditewerte

Der Wert für die gesuchte kritische Gesamtkapitalrendite  $r^*$  ist so zu bestimmen, dass die Gleichung

$$\sum_t \frac{s \times \Delta PRS_t}{(1+r^* \times (1-s))^t} = \sum_t \frac{(1-s) \times PZ_t}{(1+r^* \times (1-s))^t} \quad (44)$$

erfüllt ist. Der Parameter  $s$  bezeichne dabei den anzuwendenden Steuersatz. Zur Ermittlung der Pensionsrückstellungswerte  $PRS_t$  sei auf den vorausgehenden Abschnitt verwiesen, wobei nun die periodischen Veränderungsbeträge

$$\Delta PRS_t = PRS_t - PRS_{t-1} \quad (45)$$

relevant sind. Da die Steuerermäßigungen aufgrund Rückstellungsbildung unabhängig von der tatsächlichen Ertragskraft des Unternehmens entstehen (solange im Gesamten hinreichende Gewinne vorhanden sind), Erträge demgegenüber grundsätzlich steuerpflichtig sind, sind die Zahlungsströme konsequent mit der Nettorendite ab- bzw. – gleichbedeutend – auf die Leistungszeitpunkte aufzuzinsen. Die Lösung kann über jedes gängige Tabellenkalkulationsprogramm gefunden werden, solange es zumindest über eine »Interner Zinsfuß«-Funktion o. ä. verfügt. Es ist der Zahlungssaldo aus Steuerschuldänderung durch Rückstellungsbildung (Zähler des zu summierenden Quotienten auf der linken Seite von Formel 44) und (etwaig) zu leistender Pensionszahlung abzgl. der hierauf entfallenden Steuerermäßigung aufgrund Betriebsausgabenabzugs (Zähler des zu summierenden Quotienten auf der rechten Seite von Formel 44) je Periode in einer Zelle zu kombinieren. Der interne Zinsfuß dieser Zahlungsreihe liefert dann die kritische Nettogesamtkapitalrendite  $r_S^*$ , aus welcher sich die gesuchte Gesamtkapitalrendite vor Steuern  $r^*$  gemäß

$$r^* = \frac{r_S^*}{1-s} \quad (46)$$

ableitet.

## VI Würdigung

Nach dem letzten Kapitel ist nun klar, dass unter der Prämisse, der Rechnungszinsfuß des § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG typisiere eine Gesamtkapitalrendite, jener Rechnungszinsfuß mit 6 % angemessen typisiert ist.<sup>386</sup> Doch selbst wenn er dies nicht wäre (bzw. aus Sicht derjenigen Unternehmen, die keine solche Rendite erzielen können), so bringen die einkommensteuerlichen Regelungen des § 6a EStG im Gesamten auch in der aktuellen Niedrigzinsphase immer noch ökonomische Vorteile mit sich, die ein Unternehmen und seine begünstigten Beschäftigten untereinander aufteilen können.<sup>387</sup>

Von Pensionsrückstellungen gehen die quantitativ bedeutsamsten Steuerstundungseffekte aus.<sup>388</sup> Deswegen ist es naheliegend, wenn Unternehmen bzw. deren Interessenvertreter gerade sie instrumentalisieren, um zu versuchen der Politik Vorteile abzutrotzen. Allerdings besitzen solche Bemühungen, vor allem Vorschläge, die eine Indexierung vorsehen, eine oft vergessene oder zumindest kaum thematisierte Kehrseite: Wenn der Referenzwert – gleich welcher Art – wieder steigt, können temporär erzielte Vorteile schnell wieder zunichtegemacht werden; Nachteile bei Rechnungszinsanhebungen übersteigen die ursprünglichen Vorteile rasch, sodass sich Unternehmen mit Blick in die ungewisse Zukunft per Saldo leicht schlechterstellen könnten, wenn sie nach einer Reform der stetigen und für Planbarkeit sorgenden Abzinsung zugunsten einer flexiblen verlangen.<sup>389</sup>

### 1 Zur empirischen Methodik

Die Schlussfolgerung, der Rechnungszinsfuß ist angemessen typisiert, erfolgte auf Grundlage von Daten der Deutschen Bundesbank. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht die zur Evaluation nötigen Zahlen mittlerweile jährlich im Rahmen einer Statistischen Fachreihe.<sup>390</sup> Dabei enthalten die Veröffentlichungen, die in der Regel gegen Ende eines Kalenderjahres erscheinen, die Zahlen bis zum zweiten zurückliegenden Jahr zzgl. eines Schätzwertes für das Vorjahr. So

---

<sup>386</sup> Vgl. auch *Doralt* (2017, 2018), der aus anderen Gründen zum selben Ergebnis gelangt.

<sup>387</sup> Vgl. *Schätzlein* (2019a).

<sup>388</sup> Vgl. *Homburg* (2015), S. 255.

<sup>389</sup> Vgl. dazu im Detail *Schätzlein* (2021c), der eine Zerlegung der Einflüsse im Rahmen eines Konjunkturzyklus in einzelne separierbare Einflussgrößen vornimmt.

<sup>390</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank (2020), S. 2.

weist bspw. die im Dezember 2020 erschienene Ausgabe die Zahlen bis 2018 zzgl. eines Schätzwertes für das Jahr 2019 aus.<sup>391</sup>

Folglich steht es in erster Linie dem Gesetzgeber, aber auch allen anderen Interessenträgern offen, die Angemessenheit des Rechnungszinsfußes mit einer Zeitverzögerung von ein bis zwei Jahren – je nachdem, ob man sich auf den Schätzwert verlassen möchte oder nicht – zu überprüfen. Dafür ist lediglich die Summe aus zwei Zahlen zu bilden und der resultierende Wert durch eine dritte Zahl aus der Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank zu dividieren.<sup>392</sup> Dieses Prozedere sollte allen Interessenträgern zuzumuten sein.<sup>393</sup> In Anlehnung an Abbildung 24 zeigt Abbildung 25 noch mal die Gesamtkapitalrenditen auf Ebene aller Unternehmen zusammengenommen, inklusive des Schätzwertes für das Jahr 2019. Auch auf dem höchsten Aggregationsniveau zeigen sich demzufolge Gesamtkapitalrenditewerte durchgehend oberhalb der vorliegend kritischen 6%-Marke.

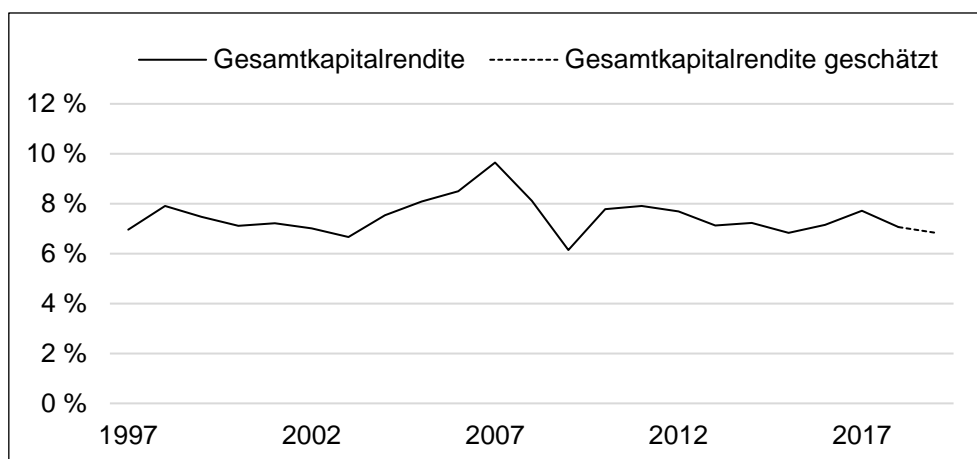


Abbildung 25: Erzielte Gesamtkapitalrenditen basierend auf den Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen (zusammengenommen)<sup>394</sup>

Der vorliegend gewählten Methodik ist berechtigterweise vorzuwerfen, dass aus ihr nicht notwendigerweise für die deutsche Wirtschaft repräsentative Werte hervorgehen. Inwieweit die

<sup>391</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank (2020). Ein Schätzwert für das Vorjahr wird indes nur für die Ebene aller Unternehmen angegeben; bei den detaillierteren Tabellen wird kein Schätzwert ausgewiesen. Für die vorliegenden Zwecke ist die Betrachtungsebene aller Unternehmen jedoch ausreichend, siehe auch S. 106.

<sup>392</sup> Siehe Fn. 379.

<sup>393</sup> In dieser Hinsicht täuscht sich also *Seer*, der den Ermittlungsaufwand von Gesamtkapitalrenditen als (zu) hoch einschätzt, sowie das Bundesverfassungsgericht unter Bezugnahme auf ihn, siehe Fn. 255.

<sup>394</sup> Quelle: Eigene Darstellung eigener Berechnungen auf Basis von Deutsche Bundesbank (2020), S. 14 f. Die Ausführungen aus Fn. 379 gelten analog.

auf diese Weise ermittelten Durchschnittswerte einer Gesamtkapitalrendite tatsächlich dem »typischen Fall« nahekommen, an dem sich der Gesetzgeber bei Typisierungsfragen laut Bundesverfassungsgericht zu orientieren hat,<sup>395</sup> ist unklar. Die *Verteilung* der tatsächlichen Ertragskraft einzelner Unternehmen lässt sich der Datenquelle der Deutschen Bundesbank nicht entnehmen.<sup>396</sup> Insofern

- könnte ein Unternehmen alleine den gesamten verzeichneten Gewinn zzgl. aller Zinskosten getragen haben, während der Rest eine Kapitalrendite von null aufwies; genauso gut wie
- alle Unternehmen eine identische Kapitalrendite erwirtschaftet haben könnten.

Ein Durchschnittswert ist hiervon unberührt. Demgegenüber würde ein Zentralwert – auch als *Median* bekannt – aussagekräftiger für den »typischen Fall« sein.<sup>397</sup> Er würde

- im ersten skizzierten Extremfall eine Gesamtkapitalrendite von 0 % wiedergeben, die für  $(N - 1) \div N$  % aller  $N$  Unternehmen »typisch« ist;
- im zweiten skizzierten Extremfall zutreffend die durchschnittliche Gesamtkapitalrendite wiedergeben, die alle erzielten und somit für 100 % der Unternehmen »typisch« ist.

Das Bundesverfassungsgericht gestattet dem Gesetzgeber in dieser Hinsicht einen großen Spielraum zu, wenn es verlautbart, er könne „bei der Auswahl des Zinsgegenstands und der Bemessung des Zinssatzes typisierende Regelungen treffen und sich dabei *in erheblichem Umfang von Praktikabilitätserwägungen* mit dem Ziel der Einfachheit der Zinsfestsetzung und -erhebung leiten lassen.“<sup>398</sup> Sieht man jedoch oben stehende Methodik als hiervon nicht gedeckt an, müssen auf andere Weise Daten erhoben werden, um die Angemessenheit des einkommensteuerlichen Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen prüfen zu können. Idealerweise kommen hierfür Paneldaten infrage.<sup>399</sup> Liegen solche vor, könnte eine Rangfolge nach unternehmensspezifischen Gesamtkapitalrenditen gebildet werden und jeweils auf die Medianrendite zur Überprüfung der Angemessenheit der Typisierung abgestellt werden. Daten aus einer Wellenbefragung<sup>400</sup> weisen den entscheidenden Nachteil auf, dass der Effekt der »Panelsterblichkeit«<sup>401</sup> nicht zum Tragen kommt, der angesichts der langfristigen Ausrichtung des

---

<sup>395</sup> Vgl. BVerfG vom 08.07.2021, Rn. 150. Siehe auch Fn. 339.

<sup>396</sup> Es ist ihr sogar gemäß § 18 Satz 4 BBankG untersagt, Einzelangaben zu veröffentlichen.

<sup>397</sup> Vgl. zu Durchschnitts- vs. Zentralwert *Bleymüller/Weißbach* (2015), S. 18 – 21.

<sup>398</sup> BVerfG vom 08.07.2021, Rn. 115; Hervorhebung des Verfassers.

<sup>399</sup> Vgl. dazu *Kreis et al.* (2021), S. 175 – 181.

<sup>400</sup> Vgl. dazu *Kreis et al.* (2021), S. 190.

<sup>401</sup> Vgl. dazu *Kreis et al.* (2021), S. 176 f.

Typisierungsziels bei der Evaluation aber sinnvollerweise mit zu berücksichtigen ist. Es ist bedeutsam, wenn Unternehmen, die kurzfristig eine gewisse Gesamtkapitalrendite erzielen, zu einem späteren Zeitpunkt insolvent werden und keine weitere Gesamtkapitalrendite mehr realisieren. Sie hätten dann – egal aus welchen Gründen – retrospektiv nicht nachhaltig gewirtschaftet und sich somit nicht in die Lage versetzt, »langfristig« Gesamtkapitalrenditen zu erzielen. Ein simples Aussortieren solcher Fälle aus der Datenbasis würde dem Evaluationszweck nicht gerecht werden, weil ein solches Vorgehen die »wahre« typische langfristige Rendite nach oben verzerren würde.

## 2 Zur Zukunft der betrieblichen Altersversorgung im Allgemeinen

Die betriebliche Altersversorgung wurde seit dem Millennium mehrfach wesentlich reformiert, und zwar durch

- das AVmG<sup>402</sup> 2001;
- das AltEinkG 2004; sowie vor allem jüngst durch
- das Betriebsrentenstärkungsgesetz<sup>403</sup> 2017.<sup>404</sup>

Konkreter Handlungs- bzw. Reformbedarf wird aktuell nicht beklagt.<sup>405</sup> Derzeit kursierende Reformüberlegungen sind daher zumeist auf eine Erhöhung der Popularität fokussiert, die auch bereits wesentliches Ziel des Betriebsrentenstärkungsgesetzes war.<sup>406</sup>

Vorliegend wird dafür plädiert, dass der steuerrechtlich anzuwendende Rechnungszinsfuß bei Pensionsrückstellungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG eine Gesamtkapitalrendite imitiert und korrekt bemessen ist. Dem folgend ist also auch an dieser Stelle – obgleich oft beklagt – bislang kein Reformbedarf erwachsen. Der Gesetzgeber kann folglich abwarten, ob jüngste Reformen Früchte tragen werden, bevor er erneut legislativ eingreift. Einen Anlass zu Aktionismus gibt es derzeit nach vorliegend vertretener Meinung nicht.

---

<sup>402</sup> BGBl. I 2001, S. 1310.

<sup>403</sup> BGBl. I 2017, S. 3214.

<sup>404</sup> Vgl. insbesondere *Kiesewetter et al.* (2016), S. 30 – 35, für einen Abriss über das AVmG und das AltEinkG im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung; ebendort, S. 37 – 259, für ausführliche Überlegungen im Vorfeld des Betriebsrentenstärkungsgesetzes; *Menzel* (2020), S. 13 – 181, sowie *Tschinkl* (2021), S. 55 – 174, ausführlich zum Betriebsrentenstärkungsgesetz.

<sup>405</sup> Vgl. aber bspw. *Brähler* (2020, 2021), für eine noch fortbestehende unbefriedigende Regelung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.

<sup>406</sup> Vgl. Bundesregierung (2017), S. 1 und 31.



## Teil C: Ausgewählte Reform in der privaten Altersvorsorge

Im letzten Teil wird es in der Säule der privaten Altersvorsorge um eine vollzogene Reform gehen. Abbildung 26 ordnet das Themengebiet in der Säule der privaten Altersvorsorge ein. Nach einigen kleinen bis mittelgroßen Reformschritten steht Altersvorsorgesparern, die das in Form „Riester“<sup>407</sup>-geförderten Erwerbs einer Immobilie tun, ein neuartiges einkommensteuerliches Instrument zur Verfügung. Die typisch nachgelagerte Besteuerung der Riester-Rente hat bei einem geförderten Erwerb einer Immobilie keinen Anknüpfungspunkt an einen tatsächlich fließenden Zahlungsstrom, deswegen hat der Gesetzgeber als Ersatz ein fiktives Verfahren geschaffen. Darin vorgesehen ist eine Versteuerung fiktiver Beträge in der Rentenphase, die standardmäßig bis zum 85. Lebensjahr einer betreffenden Person anhält. Außerdem bietet sich einer solchen Person die Möglichkeit, diese laufende Versteuerung auf Antrag vorzeitig zu beenden. Die optimale Ausübung dieses wiederkehrenden Wahlrechts steht im Fokus der nachfolgenden Untersuchung.

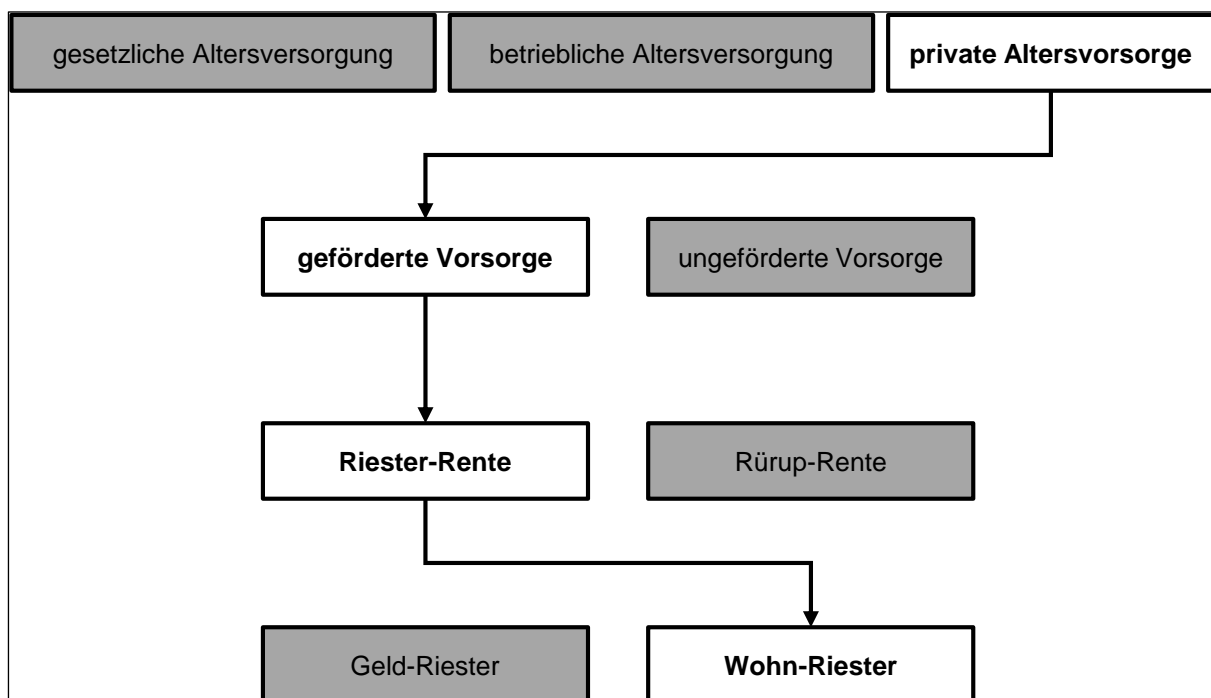


Abbildung 26: Themengebiet von Teil C<sup>408</sup>

<sup>407</sup> Benannt nach dem verantwortlichen Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung a. D. *Walter Riester*. Vgl. wissenswert dazu *Riester* (2012).

<sup>408</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

## VII *Das Entscheidungsmodell zum Wahlrecht der nachgelagerten Besteuerung von Wohn-Riester*<sup>409</sup>

Mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz wurde das Wahlrecht hinsichtlich der nachgelagerten Besteuerung des Wohnförderkontos (die Eigenheimrente) flexibilisiert. Seitdem kann jedes Jahr die ratierte Auflösung des Wohnförderkontos gestoppt und der Restbetrag in einer Summe getilgt werden. Dieses Kapitel gibt systematisch Aufschluss darüber, wann der optimale Zeitpunkt zur Inanspruchnahme des Wahlrechts auftritt. Weitergehend wird der Frage nachgegangen, wie die Determinanten Einfluss auf den gesuchten Zeitpunkt ausüben. Abschließend wird die optimale Steuerschuldtilgung einem Vergleich mit anderen Verwendungsmöglichkeiten und deren steuerlichen Folgen unterzogen um herauszustellen, inwiefern »Wohn-Riester« per se für Steuerpflichtige von Vorteil ist, oder ob nicht andere Alternativen den Riester-geförderten Erwerb einer selbstgenutzten Wohnung dominieren.

### 1 **Problemstellung**

Die staatlich geförderte private Altersvorsorge muss nicht zwangsläufig in der einen oder anderen Form der Kapitalmarktbetätigung geschehen, auch der Erwerb oder die Errichtung einer selbstgenutzten Wohnung kann Bestandteil davon sein. Dies ist bereits seit der Einführung der Riester-Förderung 2002 der Fall.<sup>410</sup> Das damals implementierte, kritisierte *Zwischenentnahmestrukturmodell* wurde 2008 abgelöst vom neuen, nun mit dem Wesen des Riester-Konzepts konformen *Eigenheimrentenmodell*, welches seinerseits bis heute kleinere Modifikationen erfuhr. Abbildung 27 zeigt, wie sich die Verbreitung der Riester-Verträge seither entwickelt hat.<sup>411</sup> Seit Beginn des Jahres 2008 hat der neu geschaffene Zweig bestehend aus Wohn-Riester und Eigenheimrente den zweitgrößten absoluten Zuwachs verzeichnet (+ 1,8 Mio.) und musste sich nur den generell ungleich populäreren Versicherungsverträgen geschlagen geben (+ 2,5 Mio.).

---

<sup>409</sup> Dieses Kapitel ist als Aufsatz in der Zeitschrift *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis* erschienen, vgl. *Schätzlein* (2020a). Der vorliegende Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des NWB Verlags.

<sup>410</sup> Anzumerken ist, dass dies nicht von Anfang an beabsichtigt war. Siehe dazu den Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. SPD / BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN 2000), der noch keine derartige Regelung vorsieht, sowie die Stellungnahme des Bundesrates (vgl. Bundesregierung 2001, S. 12 f.) und die Gegenäußerung der Bundesregierung (vgl. Bundesregierung 2001, S. 15).

<sup>411</sup> Verwendungen geförderten Kapitals zu wohnwirtschaftlichen Zwecken im Rahmen des Zwischenentnahmestrukturmodells tauchen nicht in der Statistik auf, weil sie auf einem der dort genannten Verträge beruhen.

Riester-geförderte Investmentfondsverträge (+ 1,4 Mio.) und Bankspaarverträge (+ 0,1 Mio.) konnten in dieser Zeit nicht Schritt halten.

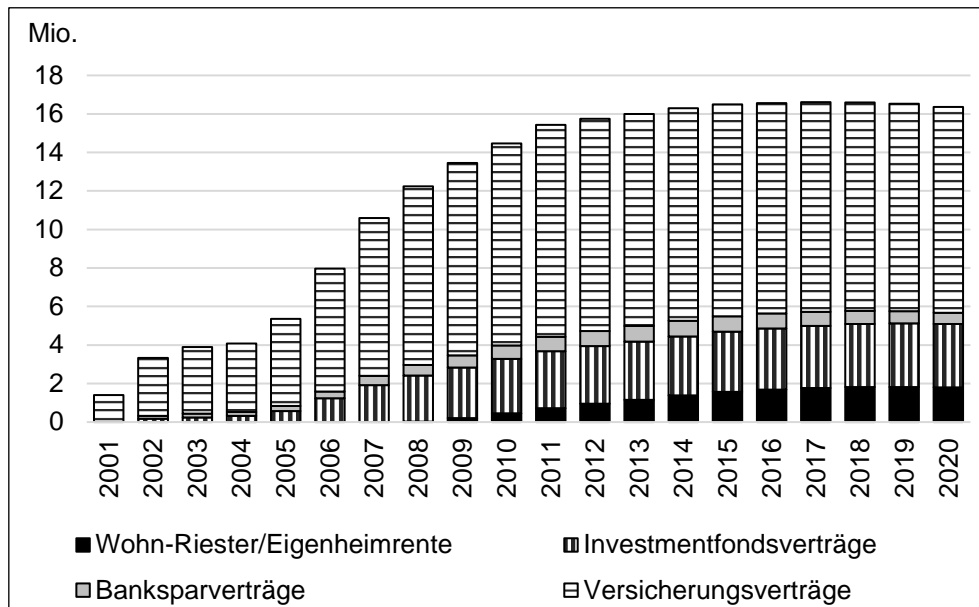


Abbildung 27: Bestand an Riester-Verträgen<sup>412</sup>

Die Riester-Förderung ermöglicht es Steuerpflichtigen steuerlich zulagengefördert (Abschnitt XI EStG) oder abzugsfähig (§ 10a EStG) – je nachdem, was für sie vorteilhafter ist – Beträge zu sparen, die der Altersversorgung dienen. Die Versteuerung wird dann während der Rentenphase nachgeholt, indem die aus den Riester-geförderten Beträgen resultierenden Rentenzahlungen gemäß § 22 Nr. 5 EStG der Einkommensteuer unterliegen. Dies entspricht dem Konzept der *nachgelagerten Besteuerung*.<sup>413</sup> Nun sind nach dem Eigenheimrentenmodell Aufwendungen im Rahmen der Riester-Förderung während der Erwerbsphase eines Steuerpflichtigen zur Anschaffung oder Herstellung einer selbstgenutzten Wohnung ebenfalls steuerlich zulagengefördert oder abzugsfähig. In der sich anschließenden Rentenphase muss er dann Steuern auf sein gefördertes Altersvorsorgevermögen, das in der Immobilie steckt, dessen Eigentümer und Nutzer er mittels Einsatz des geförderten Kapitals geworden ist, zahlen. Dafür bieten sich dem Steuerpflichtigen zwei Alternativen: Entweder verteilt er die Steuerzahlungsverpflichtung auf

<sup>412</sup> Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021a); leicht modifizierte Darstellung. [Im Aufsatz in der Zeitschrift *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis* werden die Zahlen bis zum Jahr 2019 abgetragen, vgl. *Schätzlein* (2020a), S. 502. Die Abbildung wurde vorliegend aktualisiert und enthält zusätzlich die Zahlen des Jahres 2020.]

<sup>413</sup> Vgl. hierzu exemplarisch *Dorenkamp* (2001) und *Eekhoff et al.* (2002).

einen längeren Zeitraum, oder er begleicht seine Schuld in einer Summe, wobei er sich auch nachträglich seiner (dann noch verbleibenden) Schuld in einer Summe entledigen kann. Dieses periodisch wiederkehrende Wahlrecht steht vorliegend im Fokus. Dieses Kapitel gibt systematisch Aufschluss darüber, wann der optimale Zeitpunkt zur Inanspruchnahme des Wahlrechts auftritt. Hierzu verschafft Abschnitt 2 dem Leser die theoretischen und formalen Grundlagen. Darauf aufbauend wird in Abschnitt 3 das Entscheidungsmodell entwickelt, welches in Abschnitt 4 anhand von einigen Beispielen quantifiziert wird. Ausgehend von den dann ermittelten optimalen Steuerschuld-Tilgungspfaden wird in Abschnitt 5 ein kurzer Vergleich mit anderen Alternativen der Mittelverwendung angestellt, um einen Eindruck zu gewinnen, ob »Wohn-Riester« generell für Steuerpflichtige überhaupt attraktiv ist, oder ob es nicht von einer anderen Alternative dominiert wird. Im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse endet das Kapitel mit einem Fazit in Abschnitt 6.

## 2 Systematische Einordnung von Wohn-Riester

Der Besitz von Wohneigentum, das zugleich selbst genützt wird, dient in ökonomischer Hinsicht in erster Linie zur Einsparung von Mietaufwendungen.<sup>414</sup> Wird der ökonomischen Sichtweise weiter gefolgt, sind diese eingesparten zahlungswirksamen Aufwendungen nichts anderes als eine Erhöhung des verfügbaren Einkommens und können somit bezogen auf die Rentenphase einer Person sachlogisch zu deren Altersversorgung hinzugerechnet werden. Weil der Erwerb weder durch Mittel der betrieblichen Altersversorgung, noch durch öffentlich-rechtliche Systeme der Altersversorgung gefördert wird, ist Wohneigentum im Rahmen des *Drei-Säulen-Systems der Altersversorgung*<sup>415</sup> (Abbildung 28) eindeutig der Sphäre der privaten Vorsorge zuzurechnen.

---

<sup>414</sup> Diese Aussage wird gestützt durch die Unmengen an Publikationen, die »mieten oder kaufen« bzw. »buy or rent«, oder neuerdings »kaufen oder leasen« bzw. »buy or lease« als prägnanten Aufhänger in ihrem Titel nützen. Ein solcher Vergleich ist aus steuerlicher Hinsicht häufig interessant. Auch der Bundesrat greift in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Altersvermögensgesetzes darauf zurück, um die Berücksichtigung von Wohneigentum im Rahmen der Riester-Förderung anzuregen (vgl. Bundesregierung 2001, S. 12 f.). Für eine Kritik im Zusammenhang mit Wohnungen vgl. *Leifeld* (2014), S. 427 ff.

<sup>415</sup> Abweichend davon existiert auch die Klassifizierung gemäß dem *Drei-Schichten-Modell der Altersversorgung*. Vgl. dazu *Heubeck/Seybold* (2007).

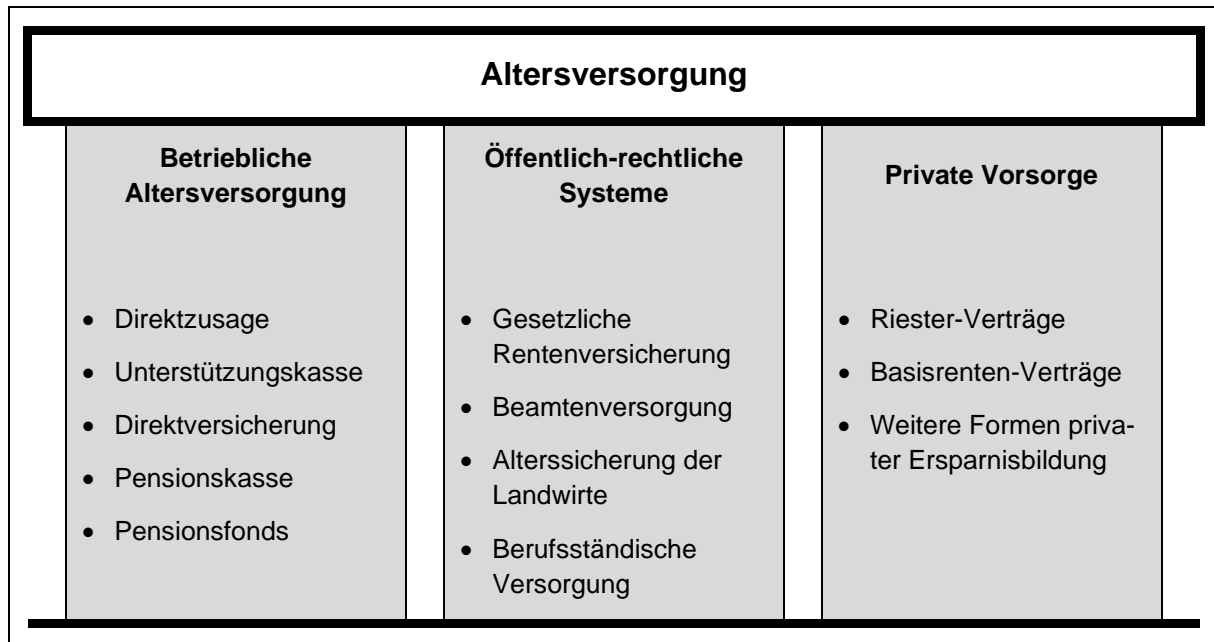


Abbildung 28: Drei-Säulen-System der Altersversorgung<sup>416</sup>

Innerhalb der privaten Vorsorge kann der Erwerb einer Immobilie unterteilt werden in einen Teil, der Riester-gefördert finanziert ist, und einen Teil, der anderweitig privat finanziert ist. In diesem Kapitel ist der privat finanzierte Teil von keinem weiteren Interesse. Die folgenden Unterabschnitte legen dar, wie die Riester-Förderung – maßgeblich in Gestalt des § 92a EStG – ursprünglich im Rahmen des Zwischenentnahmемodells aussah und wie sie sich zum heutigen Eigenheimrentenmodell weiterentwickelt hat.

## 2.1 Das Grundkonzept von Wohn-Riester im Sinne des Altersvermögensgesetzes

Nach § 92a EStG i. d. F. des AVmG war es möglich, Riester-gefördertes Kapital aus einem Altersvorsorgevertrag zu entnehmen, um damit eine Immobilie zu bauen oder zu kaufen. Voraussetzungen waren, dass

- diese Immobilie eigenen Wohnzwecken zu dienen hatte,
- das entnommene Kapital mindestens 10.000 €, höchstens aber 50.000 € betrug, und
- das entnommene Kapital in der Folge von der betreffenden Person beginnend ab dem übernächsten Jahr in monatlich gleichen Raten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG zurückgezahlt werden musste.

<sup>416</sup> Quelle: Deutsche Rentenversicherung (o. J.); modifizierte Darstellung.

Beispiel: Eine 33-jährige Person kaufe im März des Jahres 1 ein Haus, das sie selbst zu bewohnen beabsichtigt, und entnehme hierfür Riester-gefördertes Kapital in Höhe von 35.000 € aus einem Altersvorsorgevertrag. Demnach muss sie ab April des Jahres 3 die 35.000 € sukzessive in einen Altersvorsorgevertrag zurückzahlen. Das 65. Lebensjahr vollendet die Person im Mai des Jahres 32, d. h., der Rückzahlungsbetrag ist auf 9 Monate des Jahres 3 plus  $28 \times 12 = 336$  Monate der Jahre 4 bis 31 plus 5 Monate des Jahres 32, in Summe also auf 350 Monate aufzuteilen.<sup>417</sup> Damit ergibt sich für die Person die Verpflichtung, monatlich  $35.000 \text{ €} \div 350 = 100 \text{ €}$  zurückzuzahlen.

Abbildung 29 veranschaulicht die Logik des Konzepts. Es gewährleistete allerdings keineswegs die Integration eines Eigenheims in die Riester-Förderung, weil das geförderte Kapital, welches für die Immobilie aufgebracht wurde, bis zum typisierten Beginn der Rentenphase eines Steuerpflichtigen wieder zurückzuzahlen war. Obwohl das Kapital zumindest in Teilen auf eigens

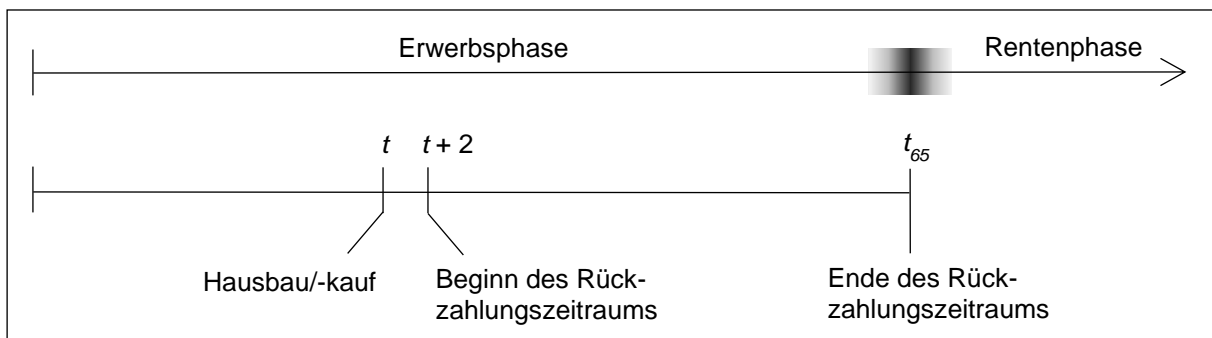


Abbildung 29: Funktion des Zwischenentnahmемodells<sup>418</sup>

erbrachten Sparleistungen beruhte, handelte es sich also faktisch bloß um zinsloses Fremdkapital,<sup>419</sup> wobei der Altersvorsorger und Eigenheimerwerber als Schuldner und der Altersvorsorge-

<sup>417</sup> Es war strittig, ob die Aufteilung des zurückzuzahlenden Betrages strikt monatsbezogen oder kalenderjahrbezogen vorzunehmen war. Vgl. z. B. *Lindberg* (2001), S. 2101, der eine kalenderjahrbezogene Aufteilung ins Auge fasst. Das BMF-Schreiben vom 17.11.2004, Rn. 137 f., konkretisierte zumindest den Beginn der Rückzahlungsverpflichtung, der hernach monatsbezogen zu ermitteln war. Es ging daraus jedoch nicht hervor, ob dies grundsätzlich auch für die Ermittlung des Endes des Rückzahlungszeitraums galt. So hält *Drenseck* in seiner Kommentierung zu § 92a EStG bis zu dessen Reform daran fest, dass die Bestimmung seines Erachtens kalenderjahrbezogen zu erfolgen hatte, vgl. *Drenseck* (2008), Rn. 1. In diesem Kapitel wird eine strikt monatsbezogene Maßgabe verfolgt.

<sup>418</sup> Quelle: Eigene Darstellung. Der Zeitpunkt  $t_{65}$  bezeichnet dasjenige Jahr, in welchem ein Zwischenentnehmer sein 65. Lebensjahr vollendet.

<sup>419</sup> So auch *Voigtländer* (2004), S. 780.

vermögensverwalter als Gläubiger auftrat. Deswegen konnte eine derartige Kapitalbeanspruchung höchstens als eine Art »geduldete schädliche Verwendung« geförderten Altersvorsorgevermögens im Rahmen enger Auflagen angesehen werden. Abgesehen von Sekundäreffekten blieb die Rentenphase davon unberührt, weswegen das Konzept auch den Namen »Zwischenentnahmemodell« trug.<sup>420</sup>

Es sei nicht versäumt zu erwähnen, dass sich das Zwischenentnahmemodell als vorteilhaft für Eigenheimerwerber erwies.<sup>421</sup> Dennoch zeigten sich insbesondere Wissenschaftler unzufrieden mit dem Konzept und wiesen den Weg in Richtung der heute geltenden steuerlichen Behandlung.<sup>422</sup>

## 2.2 Der Status quo von Wohn-Riester im Sinne des Eigenheimrentengesetzes

Die aktuell gültige Rechtslage<sup>423</sup> basiert im Wesentlichen auf einer Umgestaltung des § 92a EStG im Zuge des EigRentG<sup>424</sup>, auch wenn der Paragraph seither mehrfach verändert wurde. Diese Änderungen betrafen aber lediglich Details und veränderten das zugrunde liegende Konzept nicht. Wesentlich war der konzeptionelle Wechsel hin zum Eigenheimrentenmodell, auch wenn das Vorgängermodell in modifizierter Form als Alternative beibehalten wurde. Außerdem entfielen die Grenzbeträge für eine Kapitalentnahme, abgesehen von wenigen, kaum nennenswerten Hürden in § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG.<sup>425</sup> Mit der Reform gelang es, »Wohn-Riester« – in Abgrenzung zu den klassischen Riester-Versicherungsverträgen<sup>426</sup> – als integrierten Bestandteil der Riester-Förderung zu etablieren, d. h. in das Konzept der nachgelagerten Besteuerung aufzunehmen. Dies geschah hauptsächlich durch die Einführung eines fiktiven *Wohnförderkontos*, in welches Riester-geförderte Beträge mitsamt enthaltenen Zulagen und Renditen zu dem Zeitpunkt aufgenommen werden, in welchem die Verwendung für wohnwirtschaftliche Zwecke

---

<sup>420</sup> Vgl. z. B. Dorenkamp (2001), S. 267.

<sup>421</sup> Vgl. Knoll (2001a, 2001b), der die Ursache der fehlenden Verzinsung für die Vorteilhaftigkeit erörtert; Schönemann et al. (2009), die die Vorteilhaftigkeit formal darlegen; Raffelhüschen et al. (2013), S. 8, die die Vorteilhaftigkeit anhand der Steuerverhaftung bei durchgeführter contra unterlassener Zwischenentnahme erklären.

<sup>422</sup> Vgl. u. a. Voigtländer (2004, 2006); Raffelhüschen/Schoder (2004); Braun (2006). Für eine Diskussion vgl. Raffelhüschen et al. (2013), S. 7 – 11.

<sup>423</sup> In diesem Kapitel wird stets auf § 92a EStG i. d. F. des Brexit-StBG (BGBl. I 2019, S. 357) Bezug genommen, sofern nicht explizit eine andere Fassung genannt wird.

<sup>424</sup> BGBl. I 2008, S. 1509.

<sup>425</sup> Vgl. hierzu Leifels (2014), S. 78, 313 f. und 316 f., der diese Hürden mit Verwaltungskosten begründet.

<sup>426</sup> Siehe Abbildung 27.

stattfindet. Hierunter fällt seit der Reform nicht nur die Verwendung angesammelten Kapitals zum Zeitpunkt des Erwerbs. Tilgungen eines nach AltZertG zertifizierten Darlehens, das zum Zwecke des Erwerbs einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilie aufgenommen wird, kommen seitdem ebenfalls für die Riester-Förderung in Betracht<sup>427</sup> und fließen zum Zeitpunkt, in dem sie vom Schuldner bezahlt werden, auch auf dessen Wohnförderkonto ein. Der Betrag auf dem Wohnförderkonto verzinst sich gemäß § 92a Abs. 2 Satz 3 EStG jährlich pauschal mit 2 %, bis die als Erwerbsphase typisierte »Ansparphase« des Eigners endet und seine in dieser

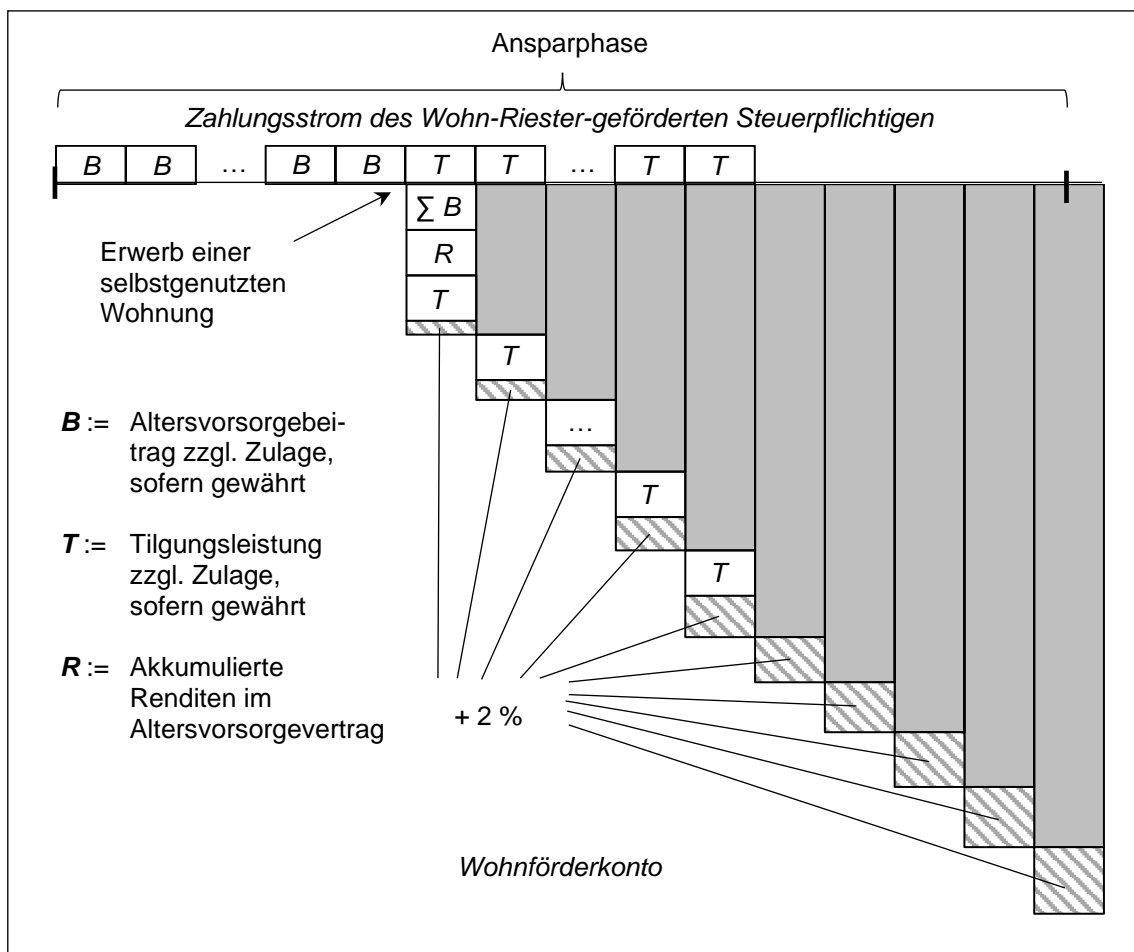


Abbildung 30: Konzept des Wohnförderkontos in der Ansparphase<sup>428</sup>

<sup>427</sup> Durch die Ermöglichung, Tilgungszahlungen, die im Zusammenhang mit einem Darlehen für eine selbstgenutzte Wohnung stehen, im Rahmen der Riester-Förderung zu berücksichtigen, ging – der korrespondierenden, umfangreichen Änderung des § 1 AltZertG folgend – eine Vielzahl neuer Altersvorsorgevertragsgestaltungen einher. Vgl. dazu *Leifels* (2014), S. 79 – 88.

<sup>428</sup> Quelle: Eigene Darstellung. Die Abbildung legt keinen konsistenten Maßstab zugrunde, sondern soll lediglich die Systematik verdeutlichen. Die Abbildung veranschaulicht den Fall, dass das Kapital im Altersvorsorgevertrag frei von ungeforderten Beiträgen ist und es zum Zeitpunkt des Erwerbs der selbstgenutzten Wohnung in vollem Umfang entnommen wird.



Hinsicht als Rentenphase typisierte »Auszahlungsphase« beginnt.<sup>429</sup> Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Wohnung – im Gegensatz zu herkömmlichen Riester-Verträgen – bereits vor der Rente nutzenstiftend für den Steuerpflichtigen ist.<sup>430</sup> Der Zinssatz in Höhe von 2 % wird in dieser Hinsicht grundsätzlich für angemessen befunden.<sup>431</sup> Abbildung 30 veranschaulicht die Logik des Wohnförderkontos bis zum Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase.

Die Begleichung der im Wohnförderkonto bilanzierten Steuerschuld wird in den folgenden Unterabschnitten beschrieben. Der erste Unterabschnitt ist dem neu eingeführten Eigenheimrentenmodell gewidmet, welches in diesem Kapitel mitsamt seinen enthaltenen Wahlrechten im Vordergrund steht. Der Vollständigkeit wegen wird im zweiten Unterabschnitt die Modifikation des Zwischenentnahmемodells knapp dargelegt, auch wenn dieses im Folgenden keine Rolle spielt.<sup>432</sup>

### 2.2.1 Die Ergänzung des Eigenheimrentenmodells

Das Eigenheimrentenmodell sorgt erstmals für die Möglichkeit, fiktive Einkünfte im Sinne von ausbleibenden Mietzahlungen aus einer Wohnung nachgelagert versteuern zu können. Diese nachgelagerte Besteuerung während der sog. »Auszahlungsphase« des »Eigenheimrentners« regelt wesentlich § 92a Abs. 2 Satz 3 – 6 EStG. Im Jahr, in welchem sich der Wechsel von der Anspar- zur Auszahlungsphase vollzieht, ist zunächst ein abschließendes Mal der Wohnförderkontobetrag um 2 % zu erhöhen.<sup>433</sup> Dieses Jahr ist regelmäßig dasjenige Jahr, in dem der Eigenheimrentner sein 67. Lebensjahr vollendet, wobei das Gesetz die Möglichkeit einräumt, dass der Eigenheimrentner und der Anbieter des Altersvorsorgevertrags, der dem Wohnförderkonto

---

<sup>429</sup> Vgl. CDU/CSU / SPD (2008), S. 17. Die Auszahlungsphase ist in § 92a Abs. 2 Satz 5 EStG definiert und wird ausführlicher in Abschnitt 2.2.1 behandelt. Sie ist analog zum pauschaliert angenommenen Rentenbeginn mit Vollendung des 65. Lebensjahres des vorher in Kraft gewesenen Zwischenentnahmемodells grundsätzlich nicht an den *tatsächlichen* Beginn der Rente des Steuerpflichtigen gekoppelt.

<sup>430</sup> Vgl. CDU/CSU / SPD (2008), S. 17.

<sup>431</sup> Vgl. z. B. Raffelhüschen et al. (2013), S. 55; Dommermuth (2011), S. 7, der sogar eine Abschaffung aufgrund des geringen fiskalischen Effekts erwägt (S. 36). Für umfangreiche Kritik an der Verzinsung vgl. Leifeld (2014), S. 234 – 238.

<sup>432</sup> Zu erwähnen ist, dass nicht zuletzt aufgrund der standardmäßigen Anwendung des Eigenheimrentenmodells (anstelle der zuvor standardmäßig eingeforderten Rückzahlung gemäß dem Zwischenentnahmемodell, siehe § 92b Abs. 2 Satz 2 EStG i. d. F. des AVmG) dieses populärer sein dürfte als das modifizierte Zwischenentnahmемodell. Vgl. zum »default bias« bzw. genereller »status quo bias« grundlegend Thaler/Sunstein (2003) bzw. Samuelson/Zeckhauser (1988).

<sup>433</sup> Das genaue Datum des Übergangs von der Anspar- zur Auszahlungsphase ist dabei irrelevant.

zugrunde liegt, einen davon abweichenden Beginn der Auszahlungsphase vereinbaren.<sup>434</sup> Der Beginn muss aber zwischen dem Jahr der Vollendung des 60. und des 68. Lebensjahres des Eigenheimrentners liegen. Während der Auszahlungsphase des Eigenheimrentners verzinst sich das Wohnförderkonto dann nicht mehr. Der Betrag zu Beginn der Auszahlungsphase (zzgl. letztmaliger Verzinsung) auf dem Wohnförderkonto ist sodann in gleich großen Beträgen – sog. »Verminderungsbeträgen« – über die Dauer der Auszahlungsphase zu verteilen, die (fix) im

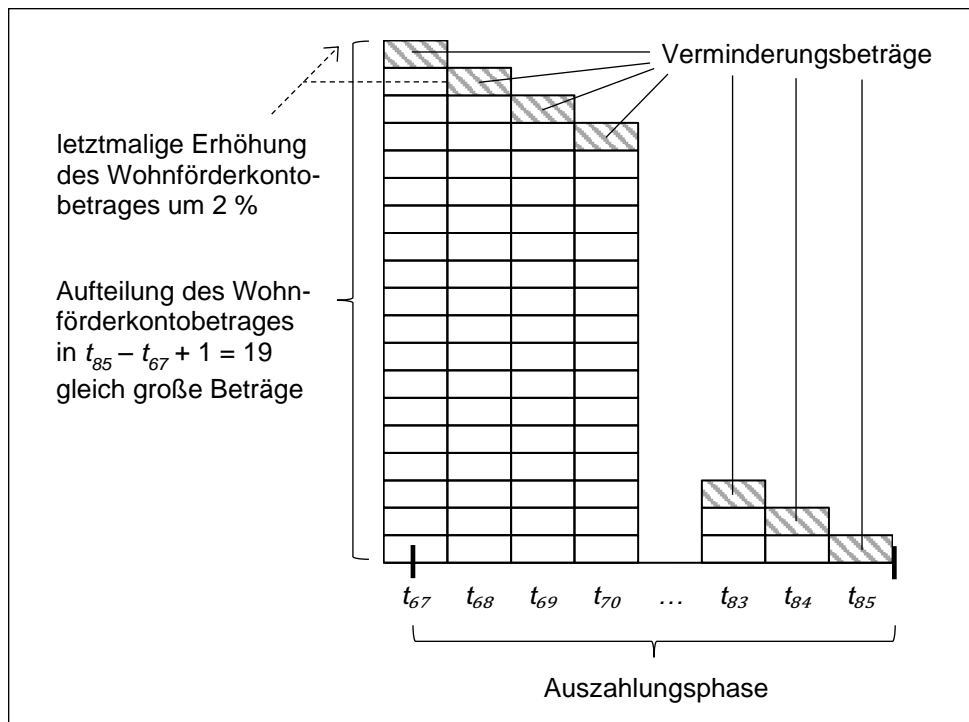


Abbildung 31: Konzept des Wohnförderkontos in der Auszahlungsphase<sup>435</sup>

Jahr der Vollendung des 85. Lebensjahres des Eigenheimrentners endet. Damit erstreckt sich der Zeitraum, in welchem das Wohnförderkonto sukzessive aufzulösen und die Verminderungsbeträge gemäß § 22 Nr. 5 Satz 4 EStG nachgelagert zu versteuern sind, über 18 bis 26

<sup>434</sup> Da für jeden Altersvorsorgevertrag bei entsprechender Beanspruchung ein eigenes Wohnförderkonto eingerichtet wird, ist zu erwähnen, dass dieses Wahlrecht für jedes Wohnförderkonto unabhängig ausgeübt werden kann. Es besteht kein Zwang dahingehend, es für alle Wohnförderkonten einvernehmlich auszuüben. Dies ist so nicht explizit aus Gesetzestext, Verwaltungsanweisungen oder Kommentaren zu entnehmen, wurde dem Verfasser aber freundlicherweise von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen der Deutschen Rentenversicherung Bund – die *zentrale Stelle* im Sinne des § 81 EStG – telefonisch bestätigt.

<sup>435</sup> Quelle: Eigene Darstellung. Die Abbildung legt keinen konsistenten Maßstab zugrunde, sondern soll lediglich die Systematik verdeutlichen. Der Zeitpunkt  $t_i$  bezeichnet dasjenige Jahr, in welchem ein Eigenheimrentner sein  $i$ -tes Lebensjahr vollendet.

Jahre – standardmäßig 19 Jahre.<sup>436</sup> Abbildung 31 veranschaulicht die Logik des Wohnförderkontos in der Auszahlungsphase.

Alternativ zur ratierlichen Auflösung steht dem Eigenheimrentner während seiner Auszahlungsphase jederzeit, d. h. jedes Jahr erneut, solange das Wohnförderkonto noch einen positiven Betrag aufweist,<sup>437</sup> die Möglichkeit offen, das Wohnförderkonto sofort aufzulösen und den Restbetrag in einer Summe – den sog. »Auflösungsbetrag« – zu versteuern, um somit die nachgelagerte Besteuerung vorzeitig zu beenden.<sup>438</sup> Der Vorteil einer Sofortauflösung ist, dass der Auflösungsbetrag gemäß § 22 Nr. 5 Satz 5 EStG dann nur zu 70 % zu versteuern ist.

Die Einführung des Eigenheimrentenmodells bedeutete einen Paradigmenwechsel, weil Riester-gefördertes Kapital, das zum Erwerb einer Immobilie eingesetzt wird, nun als Eigenkapital einzustufen ist, nicht mehr als Fremdkapital.<sup>439</sup> Es ist weiterhin vorteilhaft für Eigenheimrentner,<sup>440</sup> obgleich es auch Kritik erdulden muss, insbesondere mit Hinblick auf eine Besteuerung während der Auszahlungsphase ohne tatsächlichen Geldzufluss.<sup>441</sup> Zum Abschlagsatz auf den Auflösungsbetrag in Höhe von 30 % sind durchaus unterschiedliche Auffassungen vertreten.<sup>442</sup> Der kommende Analyseteil dieses Kapitels zielt genau auf dieses periodisch wiederkehrende Wahlrecht ab und zeigt, wie es um die Vorteilhaftigkeit für Eigenheimrentner bestellt ist.

---

<sup>436</sup> Dies wird regelmäßig missverstanden; häufig wird der Zeitraum fälschlicherweise mit 17 bis 25 Jahren angegeben. Vgl. schon den Gesetzentwurf (CDU/CSU / SPD 2008, S. 18); *Risthaus* (2008), S. 12; *Schönemann et al.* (2009), S. 109; *Leifeld* (2014), S. 239; *Lindberg* (2019), Rn. 16; richtig *Dommermuth* (2011), S. 20, mit Verweis auf BMF-Schreiben vom 31.03.2010, Rn. 137.

<sup>437</sup> Nach § 92a Abs. 2 Satz 6 EStG i. d. F. des EigRentG handelte es sich noch um ein einmaliges Wahlrecht, welches nur zu Beginn der Auszahlungsphase ausgeübt werden konnte. Seit 2013 ist die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Wahlrechts durch das AltvVerbG (BGBl. I 2013, S. 1667) auf die gesamte Auszahlungsphase ausgeweitet.

<sup>438</sup> Die Ausführung aus Fn. 434 gilt in dieser Sache analog.

<sup>439</sup> Vgl. *Dommermuth* (2011), S. 15 f.; *Leifels* (2014), S. 78.

<sup>440</sup> Vgl. *Dommermuth* (2011), S. 9 und 21 ff., der die Vorteilhaftigkeit gegenüber der Nichtinanspruchnahme eines Riester-Vertrages zeigt, mit Verweis darauf, dass im Vergleich zu »Geld-Riester« die Lebenszeit die kritische Determinante ist, ob sich – wohlgemerkt ex post – Geld- oder Wohn-Riester als die bessere Alternative erweist; *Schönemann et al.* (2009), die darüber hinausgehend zeigen, dass der Einsatz der Riester-Förderung für Tilgungsleistungen eines Darlehens dem Einsatz für Beiträge zur Kapitalakkumulation zwecks Altersvorsorge vorgezogen werden sollte.

<sup>441</sup> Vgl. pars pro toto *Risthaus* (2008), S. 11, die die Besteuerung fiktiver Einnahmen während der Auszahlungsphase als „Damoklesschwert“ der Wohn-Riester-Verträge bezeichnet, das Interessenten potenziell vom Abschließen eines solchen Vertrages abhalte.

<sup>442</sup> Vgl. *Leifels* (2014), S. 305 – 309, der den Abschlagsatz unter der Maßgabe der Herstellung von Barwertäquivalenz umfassend untersucht und zum Schluss gelangt, dass „[e]in pauschaler Abschlag [...] ein pragmatischer Kompromiss“ sei; *Raffelhüschen et al.* (2013), S. 56 ff., die die Möglichkeit diskutieren, dass das Wahlrecht evtl. nur „ein unnötig komplizierter Bestandteil der Riester-Regelungen“ sei (unter der Voraussetzung, dass

### 2.2.2 Modifizierte Beibehaltung des Zwischenentnahmемodells

Auch wenn das Eigenheimrentenmodell in diesem Kapitel im Fokus steht und vermutlich das populärere Modell sein dürfte, sei erwähnt, dass dieses nicht an die Stelle des Zwischenentnahmемodells getreten ist, sondern diesem systematisch immer noch gefolgt werden kann. Dabei handelt es sich um keine Entscheidung im Sinne eines *Entweder-oder*. Das modifizierte Zwischenentnahmемodell stellt nun ebenfalls auf das Wohnförderkonto ab, weswegen der Zinsvorteil<sup>443</sup> entfällt bzw. eingeschränkt ist. Gemäß § 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 EStG kann der Wohnförderkontobesitzer zu flexiblen Zeitpunkten – d. h. auch schon während der ersten zwei Jahre nach der Entnahme aus dem Altersvorsorgevertrag – und in flexibler Höhe einen Altersvorsorgevertrag mit ungeforderten Beiträgen besparen, die er charakteristisch zu geförderten umqualifizieren kann (§ 22 Nr. 5 Satz 2 EStG im Umkehrschluss), um dadurch den Betrag des Wohnförderkontos in dieser Höhe zu reduzieren. Tut er dies während der Ansparphase nicht in vollem Umfang, wird der Restbetrag des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase nach dem Eigenheimrentenmodell nachgelagert besteuert.

Unter der Voraussetzung, dass ein Riester-geförderter Sparer ohnehin mehr als den Förderungshöchstbetrag des § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG in Höhe von 2.100 € p. a. zu Zwecken der Altersvorsorge sparen möchte, liegt der Vorteil dieser Methode darin, dass die jährliche Verzinsung mit 2 % auf die zurückgeführten Beträge gestoppt wird. Dem steht der Nachteil gegenüber, dass diese Beträge dann in voller Höhe nachgelagert steuerpflichtig sind und nicht mehr unter § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG fallen, während sie gleichzeitig kein Gegenstand des Schuld-Tilgungsplans im Sinne des Eigenheimrentenmodells mehr sind.

## 3 Modelltheoretische Darstellung des periodisch wiederkehrenden Wahlrechts

Der zurückliegende Abschnitt 2.2.1 illustriert die Rückzahlungsmodalitäten im Rahmen des Eigenheimrentenmodells, lässt aber noch offen, wie mit dem periodisch wiederkehrenden

---

mit dem Abschlagsatz die Herstellung von Barwertäquivalenz gelingt, was einen Eigenheimrentner indifferent stellen sollte); *Dommermuth* (2011), S. 35, der demgegenüber für eine Erhöhung des „Rabatts“ auf „zumindest 50%“ plädiert.

<sup>443</sup> Siehe Fn. 421.

Wahlrecht umzugehen ist. Hierzu wird nun das dazugehörige Entscheidungsmodell anhand des Konzepts von *Magees* Entscheidungsbaum hergeleitet.<sup>444</sup>

Den Anfang macht eine Betrachtung der letzten Periode, sprich dasjenige Jahr, in welchem ein Eigenheimrentner sein 85. Lebensjahr vollendet. Er steht vor der Wahl, das Wohnförderkonto entweder um den Verminderungsbetrag oder den Auflösungsbetrag zu reduzieren. Da in der letzten Periode beide Beträge identisch sind, ist es nur ratsam, zum Auflösungsbetrag zu optieren, um den 30%igen Abschlag zu beanspruchen. Weitere Konsequenzen gehen von dieser Wahl nicht aus. Nun sei die letzte Periode um die vorletzte ergänzt. Aus Vereinfachungsgründen gelte für den Eigenheimrentner ein konstanter Steuersatz von 20 %. Annahmegemäß stehen auf dem Wohnförderkonto in der vorletzten Periode noch 2.000 €. Er steht jetzt vor der Wahl,  $70\% \times 2.000\text{ €} \times 20\% = 280\text{ €}$  an Steuern zu bezahlen, oder  $1.000\text{ €} \times 20\% = 200\text{ €}$  an Steuern jetzt und  $70\% \times 1.000\text{ €} \times 20\% = 140\text{ €}$  an Steuern im nächsten Jahr zu bezahlen. Tabelle 11 verdeutlicht den Unterschied. Offensichtlich ist es für den Eigenheimrentner vorteilhaft, die Auflösung des Wohnförderkontos und die Versteuerung des 70%igen Auflösungsbetrags zu verlangen, wenn er 80 € jetzt geringer schätzt als 140 € in einem Jahr, m. a. W. wenn sein persönlicher Zeitpräferenzfaktor den Wert  $140 \div 80 = 1,75$  unterschreitet.

Zahlungsströme	Jahr der Vollendung des 84. Lebensjahres ( $t_{84}$ )	Jahr der Vollendung des 85. Lebensjahres ( $t_{85}$ )
Auflösungsbetrag in $t_{84}$	- 280 €	-
Verminderungsbetrag in $t_{84}$ , Auflösungsbetrag in $t_{85}$	- 200 €	- 140 €
Unterschied	- 80 €	+ 140 €

Tabelle 11: Unterschied zwischen ratierlicher und sofortiger Auflösung des Wohnförderkontos bei zwei Perioden<sup>445</sup>

Wird das jeweils optimale Entscheidungsverhalten in der eben skizzierten Form über die gesamte Auszahlungsphase hindurch bis zu ihrem Beginn retrograd bestimmt, resultiert daraus der optimale *Steuerschuld-Tilgungspfad* für den Eigenheimrentner. Dies wird nun auf formaler Basis in allgemeingültiger Form hergeleitet.

<sup>444</sup> Vgl. *Magee* (1964a, 1964b). Vgl. ferner z. B. *Cox et al.* (1979) sowie *Rendleman/Bartter* (1979), die denselben Ansatz für das sinnverwandte Problem, zu einer Bewertungsformel für Optionsderivate zu gelangen, verfolgen.

<sup>445</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

Gegeben sei ein Betrag auf dem Wohnförderkonto zu Beginn der Auszahlungsphase zzgl. der letztmaligen Verzinsung, jedoch noch vor Abzug eines etwaigen Verminderungsbetrags – als  $Wfk$  bezeichnet. Der Zeitpunkt  $t_i$  bezeichnet dasjenige Jahr, in welchem eine betrachtete Person ihr  $i$ -tes Lebensjahr vollendet, während  $t_{BegAZPh}$  das Jahr bezeichnet, in welchem der Beginn der Auszahlungsphase liegt. Es interessiert nachfolgend nur der Zeitraum, den  $t_{BegAZPh}$  und  $t_{85}$  abgrenzen. Daraus folgt die formale Definition des Verminderungsbetrags  $VB$  bzw. Auflösungsbetrags  $AB_t$ <sup>446</sup>:

$$VB = \frac{Wfk}{t_{85} - t_{BegAZPh} + 1} \quad (47)$$

$$AB_t = Wfk - (t - t_{BegAZPh}) \times VB = (t_{85} - t + 1) \times VB \quad (48)$$

Die Verminderungsbeträge und der Auflösungsbetrag sind nicht per se zahlungswirksam und somit entscheidungsrelevant, sondern sie sind vom Eigenheimrentner seiner Einkommensteuerbemessungsgrundlage hinzuzufügen. Angesichts des progressiven Einkommensteuertarifs sei die fällige Steuerzahlung daher mit der Funktion  $S(x)$  beschrieben, die die Bemessungsgrundlage  $x$  mittels Anwendung des Tarifs aus § 32a Abs. 1 EStG in die Steuer  $S$  transformiert. Bezeichne  $BMG$  die Bemessungsgrundlage ohne  $VB$  bzw.  $AB_t$ , so ist der Vergleich folgender Terme stets entscheidungsrelevant:

$$[S(BMG + VB) - S(BMG)] \text{ vs. } [S(BMG + 0,7 \times AB_t) - S(BMG)] \quad (49)$$

Um die Zahlungen aus verschiedenen Jahren vergleichbar zu machen, bedarf es nachstehender Definition des persönlichen Diskontfaktors des Eigenheimrentners  $\delta_t$ :

$$\delta_t = \frac{1 - \psi_{t_i}}{1 + r \times (1 - s^{ab})} \quad (50)$$

Hierbei bezeichnet  $r$  die am Markt erzielbare Rendite und  $\psi_{t_i}$  die Wahrscheinlichkeit, dass der Eigenheimrentner in seinem  $i$ -ten Lebensjahr stirbt.<sup>447</sup> Die Rendite auf Kapital ist gemäß § 43a

<sup>446</sup> Der Logik des Gesetzes folgend ist der Auflösungsbetrag der Restbetrag, der zu einem gegebenen Zeitpunkt noch auf dem Wohnförderkonto steht, m. a. W. der Wohnförderkontostand zu Beginn der Auszahlungsphase abzgl. der bislang versteuerten Verminderungsbeträge. Die Verminderungsbeträge gewährleisten ihrerseits die gleichmäßige Aufteilung des Wohnförderkontostands zu Beginn der Auszahlungsphase über die gesamte Auszahlungsphase. Damit lässt sich der Auflösungsbetrag auch als Summe der noch ausstehenden Verminderungsbeträge schreiben. Siehe zu dieser Sichtweise auch Abbildung 31 und ihre Darstellung des Wohnförderkontos anhand von Bausteinen.

<sup>447</sup> Aufgrund der unterschiedlichen Überlebenswahrscheinlichkeiten für jedes Lebensjahr ist der Diskontfaktor  $\delta_t$  ein jahresspezifischer Wert und kann jeweils nur herangezogen werden, um Zahlungen aus der Periode  $t$  in die unmittelbar vorausgehende Periode zu diskontieren. Es werden die Wahrscheinlichkeiten der Variante 1 aus Statistisches Bundesamt (2018) übernommen. Zur Erläuterung vgl. Statistisches Bundesamt (2017).

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG in Verbindung mit § 43 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 EStG einheitlich mit dem Abgeltungsteuersatz  $s^{ab} = 25\%$  zu versteuern, weswegen jener Steuersatz renditemindernd in den Diskontfaktor einfließt.<sup>448</sup>

Der retrograden Vorgehensweise folgend lautet das Entscheidungskalkül des Eigenheimrentners für den Veranlagungszeitraum, in dem er sein 85. Lebensjahr vollendet, formal:

$$PW_{t_{85}} = \min\{S(BMG + VB); S(BMG + 0,7 \times AB_{t_{85}})\} - S(BMG) \quad (51)$$

Allgemeiner gilt für Zeitpunkte vor der Schlussperiode ( $t < t_{85}$ ):

$$PW_t = \min\{S(BMG + VB) + \delta_{t+1} \times PW_{t+1}; S(BMG + 0,7 \times AB_t)\} - S(BMG) \quad (52)$$

Der optimierte Erwartungswert vom Zahlungsstrom zum Zeitpunkt  $t$ , den die optimale Ausübung des Wahlrechts zu diesem Zeitpunkt impliziert, sei allgemein als Positionswert  $PW_t$  bezeichnet, da einzig dieser Wert bei weiterem retrograden Vorgehen an der Position des Zeitpunktes  $t$  entscheidungsrelevant ist;<sup>449</sup> suboptimale Zahlungsströme sind vernachlässigbar,

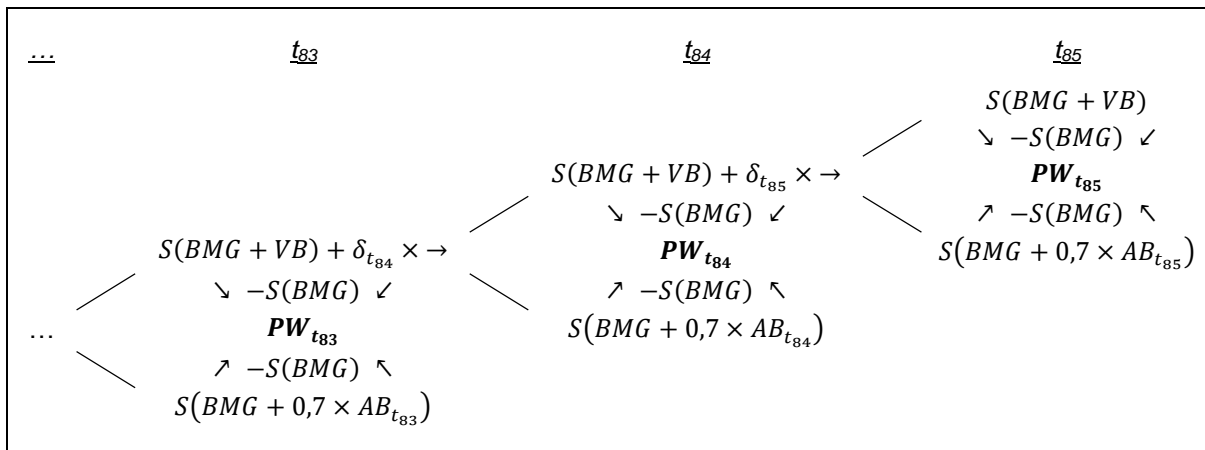


Abbildung 32: Entscheidungsbaum zur Bestimmung des optimalen Steuerschuld-Tilgungspfades<sup>450</sup>

<sup>448</sup> Aus Vereinfachungsgründen wird die Günstigerprüfung des § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG vernachlässigt, obwohl diese bei den vorliegend anzutreffenden Höhen der Bemessungsgrundlagen durchaus relevant ist. Plausibilisiert werden kann dies etwa durch die weitergehende Annahme, dass die betrachteten Eigenheimrentner über derart hohe weitere Kapitaleinkünfte – z. B. im Rahmen ihrer privaten Altersvorsorge – verfügen, dass aufgrund jener die Günstigerprüfung hinsichtlich einer tarifären Besteuerung ohnehin nicht zu einem besseren Ergebnis führen würde.

<sup>449</sup> In Anlehnung an die Terminologie von *Magee* (1964a), S. 132, der hierfür den englischen Begriff »position value« gebraucht.

<sup>450</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

sobald sie identifiziert sind. Beim Durchexerzieren der Bestimmung des optimalen Entscheidungsverhaltens in jedem Veranlagungszeitraum des Eigenheimrentners, beginnend am Ende in  $t_{85}$  bis zum Anfang in  $t_{\text{BegAZPh}}$ , präsentiert sich der resultierende, optimale Steuerschuldtilgungspfad in Gestalt eines Entscheidungsbaums, wie ihn Abbildung 32 zeigt.

Abschließend seien einige Annahmen, die bislang implizit in das Entscheidungsmodell eingeflossen sind, explizit benannt:

- Zuvorderst verdient Erwähnung, dass ein Behalten der selbstgenutzten Wohnung vorausgesetzt ist. D. h., dass insbesondere die (häufig kritisierte) Strafbesteuerungskomponente des § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG außer Betracht bleibt.<sup>451</sup>
- Die Entscheidung zugunsten von Wohn-Riester (genauer: dem Eigenheimrentenmodell) wird als bereits gefallen angesehen. Lediglich das Wahlrecht zur Steuerschuldtilgung während der Auszahlungsphase interessiert.
- Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer werden vernachlässigt.
- Ehepartner und Kinder finden keine Berücksichtigung, obgleich in der Realität andere Personen im Umfeld des Eigenheimrentners in diesem Zusammenhang sehr wohl eine Rolle spielen können.<sup>452</sup>
- Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass ökonomische Rechengrößen als konstant angenommen und die Rechtslage des Status quo<sup>453</sup> so weit in die Zukunft extrapoliert werden, wie es für den Betrachtungshorizont des Entscheidungsmodells notwendig ist. Es wird folglich so getan, als verharre die Welt ökonomisch und legislativ im augenblicklichen Zustand.<sup>454</sup>

---

<sup>451</sup> Vgl. dazu *Risthaus* (2008), S. 17 f.

<sup>452</sup> Vgl. dazu *Leifeld* (2014), S. 190 ff.; im Allgemeinen *Becker* (1974).

<sup>453</sup> Der Status quo bezieht sich auf den Herbst 2019.

<sup>454</sup> Bei Planungshorizonten von ca. 20 Jahren (für zu Beginn ihrer Auszahlungsphase Stehende; für sich in der Ansparphase Befindliche noch länger) ist durchaus mit relevanten, maßgeblichen Steuergesetzänderungen zu rechnen, die die in diesem Kapitel präsentierten Ergebnisse schnell hinfällig werden lassen können. Diese Annahme wird dennoch – vor allem in Ermangelung besserer Alternativen, weil die Zukunft *ungewiss* ist, – getroffen, insbesondere um die Komplexität des Modells in Grenzen zu halten.



#### 4 Beispielrechnungen zum periodisch wiederkehrenden Wahlrecht

Wie sich das Entscheidungsmodell des vorigen Abschnitts im konkreten Anwendungsfall manifestiert, wird nun anhand eines Beispiels dargelegt. Im Anschluss werden in sechs Unterabschnitten zugrunde gelegte Determinanten variiert, um deren Einfluss auf die Wahlrechtsausübung schematisch zu zeigen.<sup>455</sup>

Betrachtet sei eine am 01.01.2000 geborene, männliche Person mit Eckrentnercharakteristik, d. h. sie blickt am Ende ihrer Erwerbsphase auf 45 Arbeitsjahre zurück und weist dann 45 Entgeltpunkte im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung auf, weil sie in jedem Jahr exakt das Durchschnittseinkommen verdient.<sup>456</sup> Dieses Durchschnittseinkommen betrage 38.901 €. <sup>457</sup> Sie beginne an ihrem 20. Geburtstag mit ihrer Erwerbstätigkeit und hat ihren letzten Arbeitstag am Tag der Vollendung des 65. Lebensjahres,<sup>458</sup> d. h. sie ist von  $t_{21}$  bis  $t_{65}$  erwerbstätig. Im Kalenderjahr, in dem sie ihren 65. Geburtstag hat und in Rente geht – i. e.  $t_{66}$  –, erzielt sie keine Erwerbseinkünfte mehr. Der Beginn der Auszahlungsphase soll gemäß Vereinbarung mit dem Anbieter ebenfalls auf diesen Veranlagungszeitraum fallen, d. h. Erwerbs- und Ansparphase bzw. Renten- und Auszahlungsphase sind deckungsgleich (mit der Einschränkung, dass die Rentenphase während der Lebenszeit unbegrenzt fort dauert, während die Auszahlungsphase höchstens 20 Kalenderjahre umspannt). Die Renteneinkünfte summieren sich zu jährlich  $12 \times 45 \text{ EP} \times 33,05 \text{ €/EP}^{459} = 17.847 \text{ €}$  auf. Während der Erwerbsphase sei die Person durchgängig Riester-förderungsberechtigt und bringe hierfür stets den erforderlichen Mindesteigenbeitrag im Sinne des § 86 Abs. 1 Satz 2 ff. EStG in Höhe von  $4 \% \times 38.901 \text{ €} = 1.556 \text{ €}$  auf.<sup>460</sup> Die Ansparphase unterteilt sich in zwei Hälften:

<sup>455</sup> Eine derartige Analyse wurde bereits für das einmalige Wahlrecht des Auflösungsbetrags zu Beginn der Auszahlungsphase von *Leifeld* (2014), S. 238 – 249, durchgeführt. Der Ansatz dieses Kapitels ähnelt dem von *Leifeld*, stellt jedoch das periodisch wiederkehrende Wahlrecht in den Vordergrund, welches er noch nicht miteinbezieht.

<sup>456</sup> Vgl. zur Definition Deutsche Rentenversicherung Bund (2018), S. 17.

<sup>457</sup> Der Wert ist angelehnt an das vorläufige Durchschnittsentgelt des Jahres 2019 gemäß § 1 Abs. 2 SVBezGrV 2019 (BGBl. I 2018, S. 2024).

<sup>458</sup> Damit erfüllt die Person die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer *Altersrente für besonders langjährig Versicherte* im Sinne des § 38 SGB VI.

<sup>459</sup> Der *aktuelle Rentenwert* als monatlicher Rentenzahlbetrag je Entgeltpunkt beträgt gemäß § 1 Abs. 1 RWBestV 2019 (BGBl. I 2019, S. 791) 33,05 €/EP.

<sup>460</sup> Aus Vereinfachungsgründen wird dieser Betrag konstant während der gesamten Erwerbsphase zugrunde gelegt; da sich der Mindesteigenbeitrag nach § 86 Abs. 1 Satz 2 EStG an den Einkünften des Vorjahres orientiert, wäre im ersten Jahr der Erwerbstätigkeit eigentlich der Sockelbetrag ausreichend. Dies wird vernachlässigt. Auch die Zulagen nach §§ 83 ff. EStG und Sonderausgabenabzüge nach § 10a EStG bleiben in diesem Zusammenhang unerwähnt, da ihr Anteil für die Ermittlung des hier interessierenden Wohnförderkontostands zu Beginn der Auszahlungsphase irrelevant ist.

- Von  $t_{21}$  bis  $t_{43}$  wird ein Altersvorsorgevertrag mit den Eigenbeiträgen bespart, wobei das dort akkumulierte Kapital die Markttrendite  $r = 2\%$  erwirtschaftet.
- In  $t_{44}$  wird das Kapital komplett entnommen und zum Erwerb einer Eigentumswohnung benutzt. Das Wohnförderkonto wird eingerichtet und mit dem Entnahmebetrag ausgestattet. Weiterhin fließt jährlich bis  $t_{65}$  der Eigenbeitrag auf das Wohnförderkonto, weil annahmegemäß bis zu diesem Zeitpunkt die Riester-Förderung für Tilgungsleistungen eines Darlehens in Anspruch genommen wird, das zur Finanzierung der erworbenen Wohnung aufgenommen wurde. In  $t_{66}$  beginnt die Auszahlungsphase; der Betrag auf dem Wohnförderkonto wird ein abschließendes Mal um  $2\%$  erhöht.

Damit entwickelt sich das Wohnförderkonto bis zum Beginn der Auszahlungsphase folgendermaßen:

	Eigenbeitrag	Kapital im Altersvorsorgevertrag	Rendite des Altersvorsorgevermögens	Betrag auf dem Wohnförderkonto	fiktive Verzinsung	Jahresendstand des Wohnförderkontos
$t_{21}$	1.556	1.556	31			
$t_{22}$	1.556	3.143	63			
...	...	...	...			
$t_{42}$	1.556	42.477	850			
$t_{43}$	1.556	44.883	898			
$t_{44}$	1.556	45.780		47.336	947	48.283
$t_{45}$	1.556			49.839	997	50.836
...	...			...	...	...
$t_{64}$	1.556			108.146	2.163	110.309
$t_{65}$	1.556			111.865	2.237	114.102
$t_{66}$				114.102	2.282	<u>116.384</u>

Tabelle 12: Bestimmung von  $Wfk$  im Beispielfall<sup>461</sup>

Im skizzierten Fall ist demnach zu bestimmen, wie die Steuerschuld, die auf  $Wfk = 116.384\text{ €}$  entfällt, von der beschriebenen Person optimal zu tilgen ist. Hierzu bedarf es ferner der Berücksichtigung, dass die Renteneinkünfte aufgrund des Rentenbeginns im Jahr 2065 gemäß § 22 Nr.

<sup>461</sup> Quelle: Eigene Darstellung. Alle Zahlenangaben sind auf ganze Stellen gerundet und verstehen sich als €-Beträge.

1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG in voller Höhe steuerpflichtig sind. Weiterhin sind die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 EStG abzuziehen, welche 11,05 % der Renteneinkünfte ausmachen.<sup>462</sup> D. h., dass  $17.847 \text{ €} \times 11,05 \% = 1.972 \text{ €}$  von der Bemessungsgrundlage abzuziehen sind. Darüber hinaus sind der Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG in Höhe von 102 € sowie der Sonderausgaben-Pauschbetrag nach § 10c Satz 1 EStG in Höhe von 36 € von der Bemessungsgrundlage in Abzug zu bringen.

Aus Tabelle 13 geht hervor, dass das Entscheidungsmodell für den optimalen Steuerschuld-Tilgungspfad des beschriebenen Eigenheimrentners die ratierliche Auflösung bis einschließlich  $t_{81}$  vorgibt und die Beantragung der Auflösung des Wohnförderkontos zum Zeitpunkt  $t_{82}$  nahelegt. Hält sich der Eigenheimrentner daran, endet seine nachgelagerte Wohn-Riester-Besteuerung in diesem Zeitpunkt und er muss ab  $t_{83}$  nur noch seine gewöhnliche Bemessungsgrundlage *BMG* versteuern. Auf seinen Wohnförderkontostand zu Beginn der Auszahlungsphase *Wfk* = 116.384 € entfielen somit über 17 Jahre verteilt Steuerzahlungen in Höhe von 28.670 €, deren Barwert bezogen auf den Zeitpunkt  $t_{66}$  22.626 € beträgt.

---

<sup>462</sup> Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (2019a). Der Krankenversicherungsbeitragssatz setzt sich zusammen aus 14,6 % allgemeinem Beitragssatz nach §§ 247, 241 SGB V zzgl. Zusatzbeitragssatz nach § 242 SGB V, wobei dieser hier den Wert des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V annimmt. 2019 beträgt dieser 0,9 %. Daraus resultiert eine Krankenversicherungsbeitragsbelastung in Höhe von 15,5 %, die der pflichtversicherte Rentner gemäß § 249a Satz 1 SGB V zur Hälfte zu tragen hat. Für die Pflegeversicherung gilt nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI ein Beitragssatz in Höhe von 3,05 %, der hier noch um den Beitragszuschlag für Kinderlose gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI in Höhe von 0,25 % ergänzt wird. Daraus resultiert eine Pflegeversicherungsbeitragsbelastung in Höhe von 3,3 %, die der pflichtversicherte Rentner gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB XI in voller Höhe zu tragen hat. In Summe beträgt die Belastung demnach  $0,5 \times 15,5 \% + 3,3 \% = 11,05 \%$ .

t	VB	AB <sub>t</sub>	BMG	BMG +VB	BMG +0,7xAB <sub>t</sub>	S(BMG)	S(BMG +VB)	S(BMG +0,7xAB <sub>t</sub> )	ΔS(VB)	ΔS(AB <sub>t</sub> )	PW <sub>t</sub> (VB)	PW <sub>t</sub> (AB <sub>t</sub> )	PW <sub>t</sub>	WA
t <sub>66</sub>	5.819	116.384	15.737	21.556	97.206	1.326	2.831	32.045	1.505	30.720	22.626	30.720	22.626	VB
t <sub>67</sub>	5.819	110.565	15.737	21.556	93.132	1.326	2.831	30.335	1.505	29.009	21.607	29.009	21.607	VB
t <sub>68</sub>	5.819	104.746	15.737	21.556	89.059	1.326	2.831	28.624	1.505	27.298	20.576	27.298	20.576	VB
t <sub>69</sub>	5.819	98.926	15.737	21.556	84.985	1.326	2.831	26.913	1.505	25.587	19.532	25.587	19.532	VB
t <sub>70</sub>	5.819	93.107	15.737	21.556	80.912	1.326	2.831	25.202	1.505	23.876	18.474	23.876	18.474	VB
t <sub>71</sub>	5.819	87.288	15.737	21.556	76.839	1.326	2.831	23.491	1.505	22.165	17.403	22.165	17.403	VB
t <sub>72</sub>	5.819	81.469	15.737	21.556	72.765	1.326	2.831	21.780	1.505	20.455	16.318	20.455	16.318	VB
t <sub>73</sub>	5.819	75.650	15.737	21.556	68.692	1.326	2.831	20.070	1.505	18.744	15.219	18.744	15.219	VB
t <sub>74</sub>	5.819	69.830	15.737	21.556	64.618	1.326	2.831	18.359	1.505	17.033	14.105	17.033	14.105	VB
t <sub>75</sub>	5.819	64.011	15.737	21.556	60.545	1.326	2.831	16.648	1.505	15.322	12.977	15.322	12.977	VB
t <sub>76</sub>	5.819	58.192	15.737	21.556	56.471	1.326	2.831	14.937	1.505	13.611	11.834	13.611	11.834	VB
t <sub>77</sub>	5.819	52.373	15.737	21.556	52.398	1.326	2.831	13.254	1.505	11.928	10.676	11.928	10.676	VB
t <sub>78</sub>	5.819	46.554	15.737	21.556	48.324	1.326	2.831	11.641	1.505	10.316	9.503	10.316	9.503	VB
t <sub>79</sub>	5.819	40.734	15.737	21.556	44.251	1.326	2.831	10.101	1.505	8.775	8.311	8.775	8.311	VB
t <sub>80</sub>	5.819	34.915	15.737	21.556	40.178	1.326	2.831	8.632	1.505	7.306	7.098	7.306	7.098	VB
t <sub>81</sub>	5.819	29.096	15.737	21.556	36.104	1.326	2.831	7.235	1.505	5.909	5.859	5.909	5.859	VB
t <sub>82</sub>	5.819	23.277	15.737	21.556	32.031	1.326	2.831	5.910	1.505	4.584	4.650	4.584	4.584	AB
t <sub>83</sub>	5.819	17.458	15.737	21.556	27.957	1.326	2.831	4.656	1.505	3.330	3.520	3.330	3.330	AB
t <sub>84</sub>	5.819	11.638	15.737	21.556	23.884	1.326	2.831	3.474	1.505	2.149	2.471	2.149	2.149	AB
t <sub>85</sub>	5.819	5.819	15.737	21.556	19.810	1.326	2.831	2.2364	1.505	1.038	1.505	1.038	1.038	AB

Tabelle 13: Vollständiges Entscheidungsmodell zur Auflösung des Wohnförderkontos<sup>463</sup>

<sup>463</sup> Quelle: Eigene Darstellung. Alle Zahlenangaben sind auf ganze Stellen gerundet und verstehen sich als €-Beträge. In der Spalte »WA« (Wahlrechtsausübung) bedeutet »VB« die Versteuerung eines Verminderungsbetrags, »AB« die Beantragung der Auflösung des Wohnförderkontos.

#### 4.1 Variation des Wohnförderkontostands

In einem ersten Schritt sei der zugrunde gelegte Wohnförderkontostand des Eigenheimrentners *ceteris paribus* variiert. Ein höherer (niedrigerer) Wohnförderkontostand zu Beginn der Auszahlungsphase bedeutet, dass sich sowohl die Auflösungsbeträge wie auch bereits der Verminderungsbetrag relativ stärker (schwächer) auf die Einkommensteuerbemessungsgrundlage bei konstanter *BMG* auswirken. Dadurch wird der Progressionseffekt verstärkt (abgeschwächt). Im Grundfall ist die Auflösung des Wohnförderkontos und die Versteuerung des 0,7-fachen Auflösungsbetrags zum Zeitpunkt  $t_{82}$  optimal. Abbildung 33 zeigt, wie sich dieser Zeitpunkt verschiebt, wenn abweichende Wohnförderkontobeträge maßgeblich sind.

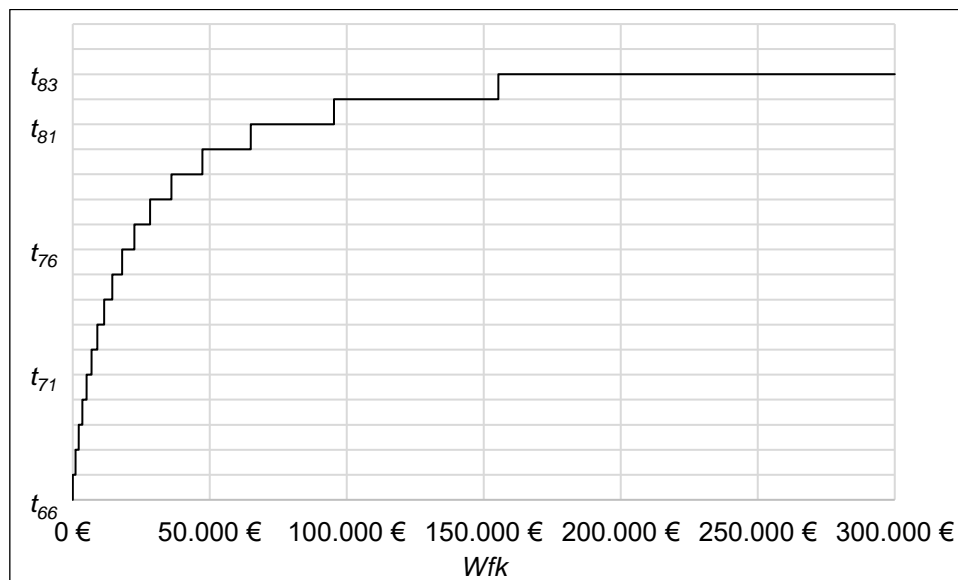


Abbildung 33: Zeitpunkt zur Beantragung der Auflösung des Wohnförderkontos in Abhängigkeit von  $Wfk$ <sup>464</sup>

Je höher  $Wfk$  ist, desto später ist die Auflösung des Wohnförderkontos angezeigt. Zwar fällt auch jeder Verminderungsbetrag absolut größer aus, dies gilt für die Auflösungsbeträge in jeder Periode jedoch im selben proportionalen Verhältnis – auch unter Berücksichtigung des immer 30 % betragenden Abschlags, der bei der Bestimmung der entscheidungsrelevanten Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen ist. Die Auflösungsbeträge sind jedoch nichts anderes als ein Aggregat der noch ausstehenden Verminderungsbeträge,<sup>465</sup> weswegen sich die Progressionswirkung bei ihnen mit Ausnahme der Schlussperiode stets stärker bemerkbar macht. Kurz

<sup>464</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

<sup>465</sup> Siehe Formel 48.

gesagt wird die Wahl des Auflösungsbetrags immer unattraktiver, weil der 30%ige Abschlag immer weniger dazu in der Lage ist, den Progressionseffekt angemessen zu beseitigen.

Abschließend sei hierzu angemerkt, dass sich der Effekt wieder umkehrt, sobald utopisch hohe Beträge für *Wfk* angenommen werden, oder – realitätsnäher – die sonstige Bemessungsgrundlage während der Rentenphase *BMG* deutlich höher ausfällt, sodass der Progressionseffekt lediglich beschränkt wirken kann. Ihm sind durch die Proportionalzonen des Einkommensteuertarifs faktisch Grenzen gesetzt. Der Einfluss von *BMG* ist Gegenstand des nächsten Unterabschnitts.

## 4.2 Variation der Renteneinkünfte

Von der Eckrentner-Charakteristik Abstand nehmend seien nun die Renteneinkünfte *ceteris paribus* variiert.<sup>466</sup> So wie im vorigen Unterabschnitt zum Schluss ausgeführt ist davon auszugehen, dass bei steigender (sinkender) sonstiger Bemessungsgrundlage *BMG* der Progressionseffekt immer weniger (stärker) zum Tragen kommt. Hernach müsste der optimale Zeitpunkt zur Beantragung der Auflösung des Wohnförderkontos immer früher (später) auftreten, weil der Einkommensteuertarif immer weniger (stärker) die Vorteilhaftigkeit zuungunsten des Auflösungsbetrages verzerrt.<sup>467</sup>

Entgegen der Vermutung zeigt Abbildung 34 einen gemischten Verlauf des optimalen Zeitpunktes zur Optimierung zum Auflösungsbetrag in Abhängigkeit von den Renteneinkünften *BMG*. Zunächst ist der Zeitpunkt  $t_{84}$  bis zu Renteneinkünften von rund 1.300 € optimal, weil dann der Auflösungsbetrag abzgl. 30%igem Abschlag noch nicht zu einer entscheidungsrelevanten Bemessungsgrundlage führt, die oberhalb des Grundfreibetrags liegt.<sup>468</sup> Werden ausgehend von diesem Punkt höhere Einkünfte betrachtet, wird der Grundfreibetrag in  $t_{84}$  überschritten und der optimale Zeitpunkt verschiebt sich in die Schlussperiode. Im Bereich der gemeinhin relevanten Höhen an Renteneinkünften stellt sich dann der erwartete fallende Verlauf ein, d. h.

---

<sup>466</sup> Am kritischsten dürfte die *Ceteris-paribus*-Annahme hinsichtlich der vollen Belastung der Renteneinkünfte mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sein – insbesondere angesichts des betrachteten Intervalls von 0 bis 300.000 €.

<sup>467</sup> Vgl. auch *Leifels* (2014), S. 309, der bei der Analyse des einmaligen Wahlrechts zu Beginn der Auszahlungsphase zu dem Schluss gelangt, dass die Sofortauflösung für geringere Einkommen nachteilig, für höhere vorteilhaft sei.

<sup>468</sup>  $1.300 \text{ €} + 0,7 \times 11.638 \text{ €} - 102 \text{ €} - 11,05 \% \times 1.300 \text{ €} - 36 \text{ €} = 9.165 \text{ €}$ . Dies liegt knapp unterhalb des Grundfreibetrags des Jahres 2019 in Höhe von 9.168 €.

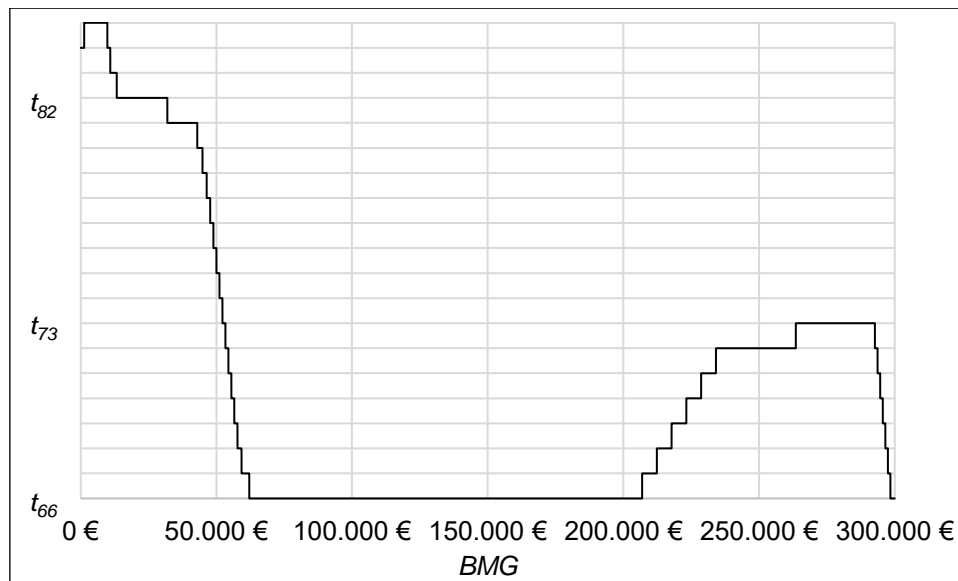


Abbildung 34: Zeitpunkt zur Beantragung der Auflösung des Wohnförderkontos in Abhängigkeit von  $BMG$ <sup>469</sup>

der Zeitpunkt zur Beantragung der Auflösung des Wohnförderkontos rückt bei steigender  $BMG$  aus den erwähnten Gründen nach vorn. Ab Renteneinkünften von ca. 62.000 € wird sogar die Sofortauflösung im Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase optimal. Der Trend kehrt sich noch einmal um im Bereich von Renteneinkünften, die zwischen etwa 207.000 € und 265.000 € liegen, weil dann der Progressionseffekt letztmals den Diskontierungseffekt zeitweise dominieren kann, indem die Wahl des Auflösungsbetrages zu frühen Zeitpunkten einen Sprung in die zweite Proportionalzone des Einkommensteuertarifs und eine zusätzliche Steuerbelastung in solcher Höhe nach sich zöge, dass der 30%ige Abschlag nicht mehr genügt, um die Belastung auszugleichen. Gemäß dem Entscheidungsmodell ist dies zu vermeiden und stattdessen der Auflösungsbetrag erst zu einem späteren Zeitpunkt zu beantragen, zu welchem der Progressionseffekt nicht mehr dominierend auftritt. Der Effekt der Verschiebung des optimalen Zeitpunktes nach hinten schwindet allerdings wieder ab Renteneinkünften, die den Betrag von rund 292.000 € überschreiten – einem Bereich also, in dem die entscheidungsrelevante Bemessungsgrundlage unumgänglich in jene Spitzenzone des Einkommensteuertarifs fällt.

<sup>469</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

### 4.3 Variation des Marktzinssatzes

Jetzt sei vom Ausgangsfall ausgehend der Marktzinssatz  $r$  variiert, der bislang mit 2 % beziffert ist. Die Variation betreffe aber lediglich die Auszahlungsphase des Eigenheimrentners; der abzubauenende Wohnförderkontobetrag, der eingangs u. a. mithilfe des Marktzinssatzes hergeleitet wird, bleibe konstant ( $Wfk = 116.384 \text{ €}$ ). Abbildung 35 zeigt, dass der optimale Zeitpunkt zur Beantragung der Auflösung des Wohnförderkontos eine steigende Funktion von  $r$  ist.

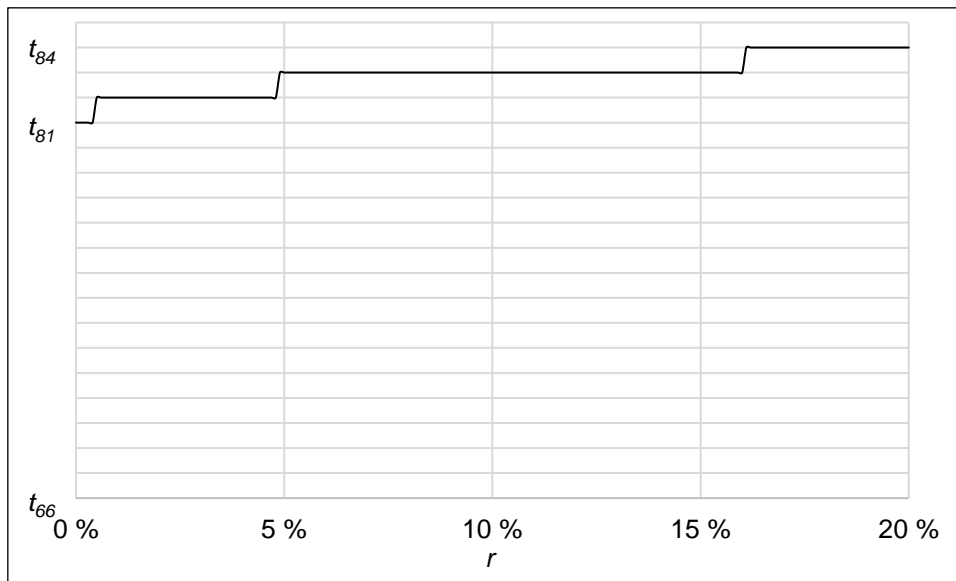


Abbildung 35: Zeitpunkt zur Beantragung der Auflösung des Wohnförderkontos in Abhängigkeit von  $r$ <sup>470</sup>

Der Verlauf stellt keine Überraschung dar. Die Alternative der Auflösung zu einem gegebenen Zeitpunkt ist unberührt von einer Veränderung des Marktzinssatzes. Die Steuerschuld würde in Gestalt des 70%igen Auflösungsbetrages (im Rahmen der Prämissen<sup>471</sup>) endgültig getilgt; fortan gälte es keine weiteren Zahlungsströme mehr zu berücksichtigen, die zu diskontieren wären. Anders verhält es sich mit der Weiterverfolgung der ratierlichen Auflösung. Alle in der

<sup>470</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

<sup>471</sup> Ist die Prämisse der Gewissheit der Selbstnutzung während der Rentenphase verletzt, so ist die Strafbesteuerung des § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG zwingend im Auge zu behalten, nach welcher bei Aufgabe der Selbstnutzung innerhalb der ersten 10 Jahre der Auszahlungsphase das 1,5-Fache des Abschlagsbetrages nachzuversteuern ist. Tritt die Aufgabe in den darauffolgenden 10 Jahren ein, ist nur der einfache Abschlagsbetrag nachzuversteuern. Nachdem 20 Jahre verstrichen sind, bleibt eine Aufgabe ohne steuerliche Folgen. Diese Zeiträume sind tagesbezogen abzugrenzen, vgl. BMF-Schreiben vom 31.03.2010, Rn. 151 f. Die Grenzen der Zeiträume sind indes unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Auszahlungsphase.



Zukunft liegenden Steuerzahlungen werden bei einem größer werdenden Zinssatz  $r$  stärker diskontiert,<sup>472</sup> m. a. W. der Barwert der Steuerzahlungen nimmt betragsmäßig ab und wird insofern attraktiver im Vergleich zum demgegenüber konstant bleibenden Steuerbetrag, der auf den 70%igen Auflösungsbetrag in der Gegenwart entfiel.

#### 4.4 Variation der Dauer der Auszahlungsphase

In diesem Abschnitt sei der Beginn der Auszahlungsphase  $t_{\text{BegAZPh}}$  und somit die Dauer von jener variiert, nachdem sie stets im Jahr der Vollendung des 85. Lebensjahres endet. Basierend auf dem Ausgangsfall geschieht dies wieder unter der Ceteris-paribus-Annahme, da lediglich die isolierten Auswirkungen einer Verlängerung bzw. Verkürzung der Auszahlungsphase interessieren.<sup>473</sup>

Nach Abbildung 36 stellt sich heraus, dass der optimale Zeitpunkt zur Auflösung des Wohnförderkontos weiterhin in  $t_{82}$  kommt, es sei denn, die Auszahlungsphase (und Rentenphase) beginnt im Jahr der Vollendung des 60. oder 61. Lebensjahres des Eigenheimrentners. In dem Fall kommt der optimale Zeitpunkt bereits eine Periode früher, i. e.  $t_{81}$ . Unter dem Strich ist der Effekt aber nicht von Signifikanz. Von einer Verlängerung der Auszahlungsphase gehen nämlich zwei Effekte mit entgegengesetzter Wirkungsrichtung aus: Die Streckung des Zeitraums führt bei gleichbleibendem  $Wfk$  dazu, dass zum einen die Verminderungsbeträge kleiner sind und sie sich zum anderen *aus der Perspektive zu Beginn der Auszahlungsphase* über einen

---

<sup>472</sup> Siehe Formel 50.

<sup>473</sup> Die Annahme, dass Auszahlungsphase und Rentenphase der betrachteten Person gleichzeitig beginnen, wird umso unrealistischer, je früher der Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase angenommen wird. Inzwischen ist es nicht mehr möglich, mit 60 ordentlich in Altersrente zu gehen. Genau hierüber wird jedoch aus Vereinfachungsgründen hinweggesehen. Es ist ohnehin davon auszugehen, dass ein höherer Wert für  $BMG$  temporär zu Beginn der Auszahlungsphase – ein Überlappen der Erwerbsphase und der Auszahlungsphase des Eigenheimrentners widerspiegelnd – keinen Einfluss auf die Wahl des Zeitpunktes zur Beantragung der Auflösung des Wohnförderkontos hat, wenn der Wohnförderkontostand zu Beginn der Auszahlungsphase  $Wfk$  hinreichend hoch ist. Vielmehr besteht ein relevantes Optimierungspotenzial hinsichtlich der geeigneten Wahl des Beginns der Auszahlungsphase, i. e.  $t_{\text{BegAZPh}}$  per se, die der Eigenheimrentner genau so treffen sollte, dass die ursprüngliche Annahme näherungsweise erfüllt ist. Dann fallen die zu versteuernden Verminderungsbeträge bzw. der Auflösungsbetrag erst in seiner Rentenphase an, in welcher realistisch besehen von einem niedrigeren Wert für  $BMG$  auszugehen ist.

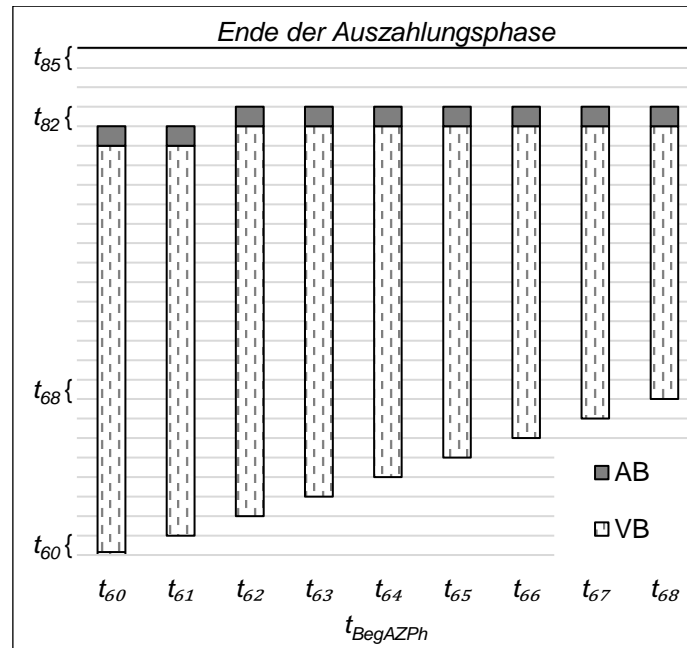


Abbildung 36: Optimale Steuerschuld-Tilgungspfade in Abhängigkeit von  $t_{BegAZPh}$ <sup>474</sup>

längeren Zeitraum erstrecken, woraus ein barwertiger Vorteil zugunsten der ratierlichen Auflösung entsteht.<sup>475</sup> Diesem Vorteil entgegen steht der zweite Effekt, nach welchem zu einem gegebenen Zeitpunkt in der Auszahlungsphase der Restbetrag auf dem Wohnförderkonto umso kleiner ist, je früher die Auszahlungsphase begonnen hat. Bspw. beträgt der Wohnförderkontostand zum Entscheidungszeitpunkt  $t_{70}$   $16/18 \times Wfk = 89\%$  des ursprünglichen Wohnförderkontostandes, wenn  $t_{BegAZPh} = t_{68}$  gilt, hingegen  $16/26 \times Wfk = 62\%$  des ursprünglichen Wohnförderkontostandes, wenn  $t_{BegAZPh} = t_{60}$  gilt. Insofern vermag der 30%ige Abschlag früher den Barwertnachteil der sofortigen Fälligkeit zzgl. Progressionseffekt zu überkompensieren – trotz analog niedriger ausfallenden Verminderungsbeträgen.

<sup>474</sup> Quelle: Eigene Darstellung. In den Zeilen bedeutet »VB« die Versteuerung eines Verminderungsbetrags, »AB« die Beantragung der Auflösung des Wohnförderkontos.

<sup>475</sup> Dies betrifft freilich nur die Sichtweise des Kalküls, das stets nur auf einen Vergleich mit dem sofort fälligen Auflösungsbetrag abstellt. Aus Sicht des Eigenheimrentners ist es durchaus wahrscheinlich, dass er sich barwertig besserstellt, wenn er zu einem gegebenen Zeitpunkt  $t$  die Auszahlungsphase später beginnen lässt, da dann die nominal selbe Bemessungsgrundlage resultierend aus dem Wohnförderkonto in die stärker diskontierte Zukunft verschoben wird. Hierbei muss allerdings wieder dem Progressionseffekt Rechnung getragen werden.

## 4.5 Variation des Geschlechts

Auch das Geschlecht des Eigenheimrentners kann eine Rolle spielen, und zwar hinsichtlich der zugrunde zu legenden Überlebenswahrscheinlichkeiten. Mit den gemeinhin höheren Lebenserwartungen von Frauen einher gehen höhere Wahrscheinlichkeiten, ein gewisses Lebensjahr zu überleben. Das bedeutet wiederum, dass die Diskontfaktoren  $\delta_t$  für Frauen größer sind als für Männer und somit den Zahlungen, die in der Zukunft liegen, ein höheres Gewicht im Barwert

$t$	männlich				weiblich			
	$PW_t(VB)$	$PW_t(AB_t)$	$PW_t$	WA	$PW_t(VB)$	$PW_t(AB_t)$	$PW_t$	WA
$t_{66}$	22.626	30.720	22.626	VB	23.763	30.720	23.763	VB
$t_{67}$	21.607	29.009	21.607	VB	22.682	29.009	22.682	VB
$t_{68}$	20.576	27.298	20.576	VB	21.585	27.298	21.585	VB
$t_{69}$	19.532	25.587	19.532	VB	20.474	25.587	20.474	VB
$t_{70}$	18.474	23.876	18.474	VB	19.348	23.876	19.348	VB
$t_{71}$	17.403	22.165	17.403	VB	18.206	22.165	18.206	VB
$t_{72}$	16.318	20.455	16.318	VB	17.049	20.455	17.049	VB
$t_{73}$	15.219	18.744	15.219	VB	15.875	18.744	15.875	VB
$t_{74}$	14.105	17.033	14.105	VB	14.686	17.033	14.686	VB
$t_{75}$	12.977	15.322	12.977	VB	13.481	15.322	13.481	VB
$t_{76}$	11.834	13.611	11.834	VB	12.260	13.611	12.260	VB
$t_{77}$	10.676	11.928	10.676	VB	11.024	11.928	11.024	VB
$t_{78}$	9.503	10.316	9.503	VB	9.772	10.316	9.772	VB
$t_{79}$	8.311	8.775	8.311	VB	8.504	8.775	8.504	VB
$t_{80}$	7.098	7.306	7.098	VB	7.218	7.306	7.218	VB
$t_{81}$	5.859	5.909	5.859	VB	5.920	5.909	5.909	AB
$t_{82}$	4.650	4.584	4.584	AB	4.698	4.584	4.584	AB
$t_{83}$	3.520	3.330	3.330	AB	3.554	3.330	3.330	AB
$t_{84}$	2.471	2.149	2.149	AB	2.490	2.149	2.149	AB
$t_{85}$	1.505	1.038	1.038	AB	1.505	1.038	1.038	AB

Tabelle 14: Entscheidungsmodell zur Auflösung des Wohnförderkontos bei unterschiedlichen Geschlechtern<sup>476</sup>

<sup>476</sup> Quelle: Eigene Darstellung. Alle Zahlenangaben sind auf ganze Stellen gerundet und verstehen sich als €-Beträge. In den Spalten »WA« (Wahlrechtsausübung) bedeutet »VB« die Versteuerung eines Verminderungsbetrags, »AB« die Beantragung der Auflösung des Wohnförderkontos.

beigemessen wird, als dies bei Männern der Fall ist. Tabelle 14 zeigt das Entscheidungsmodell, wobei für die männliche Person sämtliche Werte einen Auszug aus den entsprechenden Spalten der Tabelle 13 darstellen. Zur Herleitung des Entscheidungsmodells für die weibliche Person bedarf es hingegen nur einer Neuberechnung der Positionswert-Argumente, die auf die Versteuerung eines Verminderungsbetrags abstellen; die Positionswert-Argumente, die den Auflösungsbetrag zu einem gegebenen Zeitpunkt repräsentieren, sind für Männer wie Frauen identisch, da es mangels entscheidungsrelevanten Folgezahlungen keine Werte zu berücksichtigen gilt, die noch von stochastischen Überlebenswahrscheinlichkeiten abhängen.

Die höheren Diskontfaktoren sind in Tabelle 14 deutlich erkennbar: Der Wert für  $PW_t(VB)$  ist in jedem Zeitpunkt bis hin zur Schlussperiode für die weibliche Person größer als für die männliche. Vorliegend reichen die höheren Barwerte aus, um den optimalen Zeitpunkt im Steuer-schuld-Tilgungspfad, das Wohnförderkonto aufzulösen, für eine weibliche Person im Vergleich zu ihrem männlichen Gegenpart um eine Periode auf  $t_{81}$  vorzuverlegen. Die für sie bessere Aussicht darauf, die folgenden Lebensjahre überhaupt zu erleben, machen die rätierliche Auflösung relativ unattraktiver und veranlassen sie dazu, den optimalen Zeitpunkt zur Beantragung der Auflösung tendenziell früher zu erreichen.

#### 4.6 Variation des Besteuerungsanteils

Abschließend sei der Besteuerungsanteil im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG variiert. Auch wenn dieser perspektivisch keine Rolle mehr spielen sollte, so dauert der vollständige Übergang zur nachgelagerten Besteuerung der gesetzlichen Rente doch zumindest bis 2040 an, weswegen eine nähere Betrachtung der davon ausgehenden Effekte nach wie vor lohnt. Korrespondierend zur Variation des Besteuerungsanteils sei zudem das Geburtsjahr verändert, was unterschiedliche Diskontfaktoren bei den verschiedenen betrachteten Besteuerungsanteilen zur Folge hat. Betrachtet werden ein männlicher und ein weiblicher Eigenheimrentner, die

- am 01.01.1940 geboren sind und bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres arbeiten, um tags darauf am 01.01.2005 in Rente zu gehen (Besteuerungsanteil: 50 %);<sup>477</sup>
- am 01.01.1954 geboren sind und bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres arbeiten, um tags darauf am 01.01.2019 in Rente zu gehen (Besteuerungsanteil: 78 %);

---

<sup>477</sup> Es wird kontrafaktisch angenommen, dass bereits damals die bestehende gesetzliche Regelung der Eigenheimrente galt.

- am 01.01.1975 geboren sind und bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres arbeiten, um tags darauf am 01.01.2040 in Rente zu gehen (Besteuerungsanteil: 100 %).

Da der Besteuerungsanteil an der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage anknüpft, den Rentenzahlbetrag aber unangetastet lässt, ist auch hier wieder der bereits bekannte Progressionseffekt von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund wird nachfolgend der optimale Zeitpunkt zur Auflösung des Wohnförderkontos wieder in Abhängigkeit von den Renteneinkünften modelliert, die nun im Bereich von zugrunde liegenden 0 bis 100 Entgeltpunkten (EP) variiert seien.<sup>478</sup>

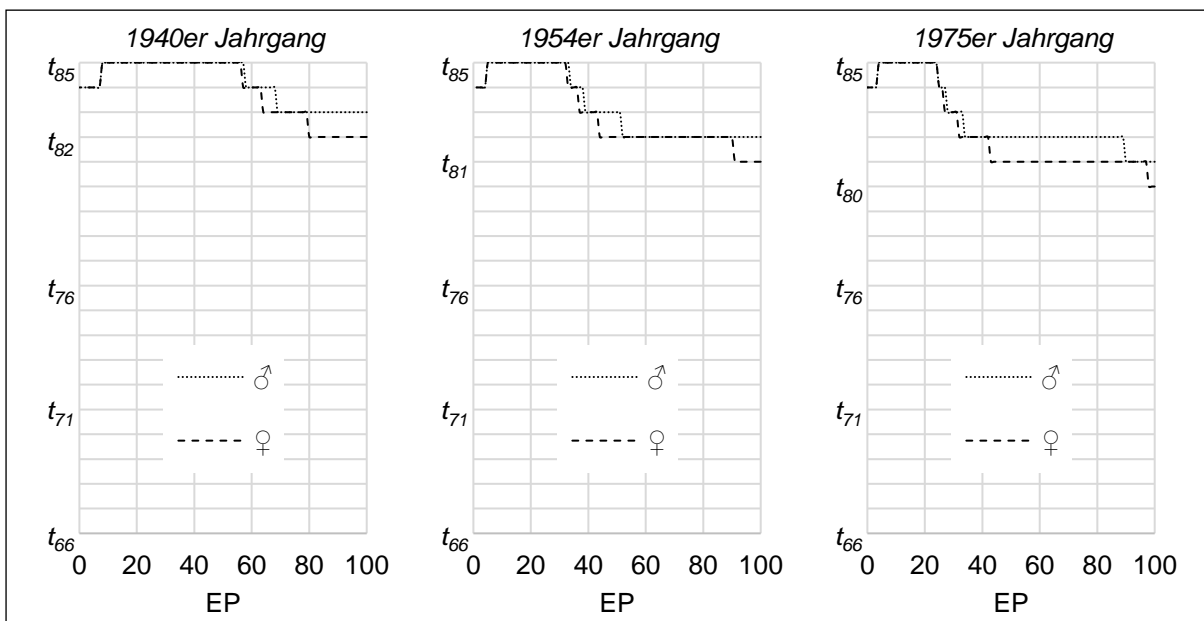


Abbildung 37: Zeitpunkt zur Beantragung der Auflösung des Wohnförderkontos in Abhängigkeit von EP bei unterschiedlichen Geburtsjahren, Rentenzugangsjahren und Besteuerungsanteilen<sup>479</sup>

Zu beobachten ist wieder der schematisch selbe Verlauf wie in Unterabschnitt 2 mit dem zunächst nach hinten rückenden Zeitpunkt der Auflösung des Wohnförderkontos innerhalb eines

<sup>478</sup> Wenn 100 Entgeltpunkte zugrunde liegen, entspricht dies jährlichen Renteneinkünften in Höhe von  $12 \times 100 \text{ EP} \times 33,05 \text{ €/EP} = 39.660 \text{ €}$ . Zu beachten ist, dass bei einer annahmegemäß 45 Jahre dauernden Erwerbsphase 100 Entgeltpunkte eine jährliche Erdienung von durchschnittlich 2,222 Entgeltpunkten erfordern. Dies ist derzeit nicht möglich. Seit 1990 beträgt das Verhältnis aus jährlicher Beitragsbemessungsgrenze und jährlichem Durchschnittsentgelt mindestens 1,7428, höchstens aber 2,1368. Anhand des vorläufigen Durchschnittsentgelts gemäß § 1 Abs. 2 SVBezGrV 2019 und der Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SVBezGrV 2019 gilt 2019 ein Höchstwert von 2,0668 an erdienbaren Entgeltpunkten.

<sup>479</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

Bereichs von unrealistisch niedrigen Renteneinkünften, um dann den zu erwartenden fallenden Verlauf anzunehmen. Aufgrund der Ausführungen des vorausgehenden Unterabschnitts verwundert auch nicht, dass Frauen tendenziell früher ihr Wohnförderkonto auflösen sollten, weil ihre Überlebenswahrscheinlichkeiten durchweg höher ausfallen. Bemerkenswert ist hingegen die Robustheit des einperiodigen Unterschieds bei den 1975 geborenen Eigenheimrentnern, der sich im Renteneinkünftebereich von rund 42 bis 90 Entgeltpunkten (16.657 bis 35.694 €) konstant manifestiert. Dies kommt insofern überraschend, als ein derart robust auftretender Unterschied bei den anderen Geburtsjahrgängen nicht auftritt. Mit steigendem Geburtsjahr nähern sich die Lebenserwartungen eines Mannes und einer Frau an, weswegen eigentlich zu erwarten gewesen wäre, dass der Unterschied, der durch die Diskontfaktoren verursacht wird, abnimmt. Dem ist auch tatsächlich so, jedoch ist der Effekt von zwei weiteren überlagert: Das Komplement zum Besteuerungsanteil lässt sich als zusätzlich gewährter Bemessungsgrundlagenfreibetrag interpretieren, der gemäß § 22 Nr. 1 Satz 4 – 7 EStG anhand der erzielten Renteneinkünfte zu Beginn der Rentenphase bemessen wird. Infolgedessen wird mit zunehmendem (abnehmendem) Besteuerungsanteil jener Freibetrag kleiner (größer), sodass der Verlauf des optimalen Zeitpunktes zur Auflösung des Wohnförderkontos in Abhängigkeit von den Renteneinkünften (hier: den Entgeltpunkten) zunehmend zusammengestaucht (auseinandergestreckt) wird, weil sämtliche Steuer- und Progressionseffekte bereits bei niedrigeren (erst bei höheren) Einkünften auftreten. Daraus folgt, dass der robuste Unterschied bei niedrigeren Besteuerungsanteilen sogar noch stärker auftritt, allerdings erst bei viel höheren Einkünften, die jenseits des Betrachtungshorizonts von 100 Entgeltpunkten und somit außerhalb eines realitätsnahen Bereichs liegen. Ergänzend tritt hinzu, dass zwar bei den Lebenserwartungen bzw. Überlebenswahrscheinlichkeiten von Männern und Frauen ein konvergierender Trend feststellbar ist, aber bei beiden gleichermaßen mit zunehmendem Geburtsjahr verbesserte Aussichten darauf bestehen, höhere Lebensalter zu erreichen. D. h., dass sowohl für Männer als auch für Frauen die rätierliche Auflösung umso unattraktiver wird, je später sie geboren sind.

Um noch mal auf den isolierten Effekt des Besteuerungsanteils zurückzukommen: Wie beschrieben führt ein höherer Besteuerungsanteil zu einer Zusammenstauchung des Verlaufs. Daraus folgt, dass sich im Bereich der üblichen Renteneinkunftshöhen der fallende Verlauf verstärkt einstellt und somit davon auszugehen ist, dass für künftige Rentnergenerationen der optimale Zeitpunkt zur Auflösung des Wohnförderkontos früher kommt als bei denjenigen, die noch während der Übergangsphase zur nachgelagerten Besteuerung in Rente gehen und somit in den Genuss eines zusätzlichen Bemessungsgrundlagenfreibetrages kommen.

## 5 Vergleich mit alternativen Mittelverwendungen

Nachdem im vorherigen Abschnitt das Entscheidungsmodell durchexerziert sowie diverse Einflussfaktoren analysiert wurden, sei abschließend der Frage nachgegangen, ob das Eigenheimrentenmodell unter Einhaltung des optimalen Steuerschuld-Tilgungspfades überhaupt attraktiv ist, oder ob nicht ein klassischer Riester-Vertrag besser abschneidet. Zusätzlich sei die Möglichkeit der »schädlichen Verwendung« des Riester-geförderten Kapitals in den Vergleich miteinbezogen.<sup>480</sup> Hierzu sei wieder die Person betrachtet, wie sie in Abschnitt 4 beschrieben ist. Nun habe sie aber noch keine Entnahme Riester-geförderten Kapitals für wohnwirtschaftliche Zwecke während ihrer Erwerbsphase getätigt; stattdessen hat sie ihren Altersvorsorgevertrag bis zum letzten Jahr ihrer Erwerbsphase, i. e.  $t_{65}$ , mit dem Mindesteigenbeitrag in Höhe von 1.556 € bespart. Damit steht zu Beginn der Rentenphase in  $t_{66}$  bei einer Markttrendite von 2 % ein Altersvorsorgevermögen in Höhe von  $1,02 \times 1.556 \text{ €} \times (1,02^{45} - 1) \times 0,02^{-1} = 114.102 \text{ €}$  zur Verfügung. Ihr bieten sich die folgenden drei rivalisierenden Verwendungsmöglichkeiten:

- *Eigenheimrente*: Sie entscheidet sich, einen Wohnsitz fürs Alter zu erwerben und möchte hierfür das Altersvorsorgevermögen einsetzen. An die Verwendung in  $t_{66}$  schließt sich der Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar, d. h. ebenfalls noch in  $t_{66}$ , an.<sup>481</sup> Aufgrund der gemäß § 92a Abs. 2 Satz 3 EStG unvermeidlichen Erhöhung des Wohnförderkontostandes um 2 % im Jahr des Beginns der Auszahlungsphase resultiert der bereits bekannte Wert  $Wfk = 114.102 \text{ €} \times 1,02 = 116.384 \text{ €}$ , der die Grundlage des vorigen Abschnitts bildet. Der optimale Steuerschuld-Tilgungspfad ist somit bereits bekannt.<sup>482</sup>
- *Lebenslange Rentenzahlung*: Sie entscheidet sich zugunsten der ordentlichen, lebenslangen Auszahlung des Riester-geförderten Kapitals, wobei der Leistungshorizont aus Vereinfachungsgründen auf das 85. Lebensjahr beschränkt sei.<sup>483</sup> Es handele sich um eine *faire* Rentenversicherung, d. h. der Erwartungswert der diskontierten Auszahlungen entspricht dem vorhandenen Altersvorsorgevermögen im Entscheidungszeitpunkt.<sup>484</sup> Die so errechnete

<sup>480</sup> Vgl. *Dietrich et al.* (2008), die ermitteln, dass die schädliche Verwendung sich als gar nicht so »schädlich« für einen Entscheider entpuppt, sondern durchaus vorteilhaft ausfällt.

<sup>481</sup> Hierbei wird § 92b Abs. 1 Satz 1 EStG vernachlässigt, wonach zwischen Beantragung der Nutzung des Riester-geförderten Kapitals zu wohnwirtschaftlichen Zwecken und Beginn der Auszahlungsphase mindestens 10 Monate liegen müssen.

<sup>482</sup> Siehe Tabelle 13.

<sup>483</sup> Dies verletzt eigentlich die Bedingung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 AltZertG, der zufolge die Altersversorgung lebenslang erfolgen muss.

<sup>484</sup> Vgl. *Zweifel/Eisen* (2003), S. 84.

jährliche Leistung beläuft sich auf 7.777 €. <sup>485</sup> Die Person muss die Rentenzahlungen gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG versteuern; Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an.

- *Schädliche Verwendung*: Sie entscheidet sich, das Kapital aus dem Altersvorsorgevertrag vollständig zu entnehmen. Damit liegt eine »schädliche Verwendung« im Sinne des § 93 EStG vor. Als Konsequenz muss sie nach § 93 Abs. 1 Satz 1 EStG sämtliche damit in Verbindung stehende Förderungen an den Fiskus zurückzahlen. Diese belaufen sich auf 21.611 €. <sup>486</sup> Außerdem ist der Entnahmebetrag nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern. Demnach ist der *Unterschiedsbetrag* aus Entnahmebetrag abzgl. zurückgezahlter Zulagen <sup>487</sup> und den eigenen Sparleistungen grundsätzlich Bemessungsgrundlage. Da hier keine Zulagen betrachtet sind, beträgt dieser Unterschiedsbetrag folglich  $114.102 \text{ €} - 45 \times 1.556 \text{ €} = 44.082 \text{ €}$ . Es sind hingegen vorliegend die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG erfüllt, <sup>488</sup> weswegen der Unterschiedsbetrag nur zur Hälfte anzusetzen ist, die Bemessungsgrundlage im geschilderten Fall also in  $t_{66}$  um 22.041 € zu erhöhen ist.

Tabelle 15 zeigt, dass für eine Person der beschriebenen Art die Eigenheimrente durchaus die vorteilhafteste Mittelverwendung darstellt. Die Steuerzahlungen, die hierbei anfielen, gleichen denjenigen des optimalen Steuerschuld-Tilgungspfads aus Tabelle 13. In  $t_{82}$  würde das Wohnförderkonto aufgelöst und 70 % des verbleibenden Wohnförderkontostandes als Auflösungsbetrag versteuert. Die lebenslange Rentenzahlung zöge eine jährliche Leistung in Höhe von 7.777 € nach sich, auf die eine Differenzsteuerbelastung von 2.045 € entfällt, m. a. W. die Person besserte ihr Nettorenteneinkommen um 5.732 € p. a. auf. Dies reicht zwar nicht aus, um attraktiver als die Eigenheimrente zu sein, allerdings erscheint sie vorliegend attraktiver als die Alternative der schädlichen Verwendung. Deren Vorzug der sofortigen Verfügbarkeit des Altersvorsorgevermögens wird überkompensiert durch die ebenfalls sofort vorzunehmende

<sup>485</sup> Zur Ermittlung muss die Gleichung  $AVV = \sum_{i=66}^{85} \left( \prod_{k=66}^i (1 - \psi_{t_k}) \right) \times (1 + r)^{66-i} \times R$  nach  $R$ , den gesuchten jährlichen Rentenbetrag, aufgelöst werden, wobei  $AVV$  das Altersvorsorgevermögen bezeichnet.

<sup>486</sup> Der Betrag kommt zustande durch die 45-mal gewährten Sonderausgabenabzüge, die auf den Mindesteigenbeitrag in Höhe von 1.556 € pro Jahr entfallen. Bei der Berechnung wurden die Abziehbarkeit der Sozialversicherungsbeiträge eines Beschäftigten sowie die Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben berücksichtigt. Der Abzug des Zulagenanspruchs gemäß § 10a Abs. 2 Satz 1 EStG wurde vernachlässigt.

<sup>487</sup> Dies bezieht sich explizit nur auf die Zulagen nach Abschnitt XI EStG, nicht auf die Förderungen in Gestalt der Sonderausgabenabzugsbeträge, die nach § 10a Abs. 4 EStG gesondert festgestellt werden. Diese sind zwar ebenfalls zurückzahlen, jedoch mangels Zugangs zum Altersvorsorgevermögen nicht noch mal bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags in Abzug zu bringen.

<sup>488</sup> Die Voraussetzungen sind auch unter Beachtung von § 52 Abs. 28 Satz 7 EStG erfüllt, der eine Verschärfung der Hürde des Mindestalters für Vertragsabschlüsse seit 2012 vorsieht.



Rückzahlung aller erhaltenen Förderungen sowie die Versteuerung des hälftigen Unterschiedsbetrags.

<i>t</i>	kumulierter Diskontfaktor	<i>Eigenheimrente</i>		<i>Lebenslange Rentenzahlung</i>		<i>Schädliche Verwendung</i>	
		Leistungen	Steuern	Leistungen	Steuern	Leistungen	Steuern
<i>t</i> <sub>66</sub>	0,9926	114.102	1.505	7.777	2.045	114.102	28.085*
<i>t</i> <sub>67</sub>	0,9703		1.505	7.777	2.045		
<i>t</i> <sub>68</sub>	0,9479		1.505	7.777	2.045		
<i>t</i> <sub>69</sub>	0,9256		1.505	7.777	2.045		
<i>t</i> <sub>70</sub>	0,9031		1.505	7.777	2.045		
<i>t</i> <sub>71</sub>	0,8806		1.505	7.777	2.045		
<i>t</i> <sub>72</sub>	0,8579		1.505	7.777	2.045		
<i>t</i> <sub>73</sub>	0,8350		1.505	7.777	2.045		
<i>t</i> <sub>74</sub>	0,8118		1.505	7.777	2.045		
<i>t</i> <sub>75</sub>	0,7882		1.505	7.777	2.045		
<i>t</i> <sub>76</sub>	0,7641		1.505	7.777	2.045		
<i>t</i> <sub>77</sub>	0,7392		1.505	7.777	2.045		
<i>t</i> <sub>78</sub>	0,7134		1.505	7.777	2.045		
<i>t</i> <sub>79</sub>	0,6865		1.505	7.777	2.045		
<i>t</i> <sub>80</sub>	0,6582		1.505	7.777	2.045		
<i>t</i> <sub>81</sub>	0,6283		1.505	7.777	2.045		
<i>t</i> <sub>82</sub>	0,5967		4.584	7.777	2.045		
<i>t</i> <sub>83</sub>	0,5634			7.777	2.045		
<i>t</i> <sub>84</sub>	0,5282			7.777	2.045		
<i>t</i> <sub>85</sub>	0,4914			7.777	2.045		
Erwartungswert der Verwendungsmöglichkeit:		90.803		87.605		85.384	

Anmerkung: \* Der »Steuer«-Betrag der schädlichen Verwendung setzt sich zusammen aus 21.611 € zurückzuzahlender Förderungen und 6.475 € Steuern, die auf den hälftigen Unterschiedsbetrag entfallen.

Tabelle 15: Vergleich der Verwendungsmöglichkeiten von Altersvorsorgevermögen<sup>489</sup>

<sup>489</sup> Quelle: Eigene Darstellung. Mit Ausnahme der kumulierten Diskontfaktoren sind alle Zahlenangaben auf ganze Stellen gerundet und verstehen sich als €-Beträge.

Zu beachten ist, dass die schädliche Verwendung vorteilhafter als die klassische vertragskonforme Auszahlung des Altersvorsorgevermögens wird, sobald die Markttrendite ein Niveau von ca. 2,4 % erreicht. Die vorliegende Reihenfolge behauptet sich also nur in einem begrenzten Intervall niedriger Markttrenditesätze. Vorteilhafter als die Eigenheimrente wird die schädliche Verwendung bei einer Variation der Markttrendite allerdings nie. Das wiederkehrende Wahlrecht zur rätierlichen oder sofortigen Auflösung des Wohnförderkontos im Falle der Eigenheimrente scheint insofern attraktiver als die unverzinsten Rückzahlung aller Förderungen und die nur hälftig anzusetzende Bemessungsgrundlage im Falle der schädlichen Verwendung zu sein. Freilich gilt diese Aussage nur *ceteris paribus*. Kritisch ist hierbei insbesondere, dass der Entscheider die drei Verwendungsmöglichkeiten als äquivalent empfindet und nur den Erwartungswert als Entscheidungsgrundlage heranzieht. Bei einer schädlichen Verwendung steht jedoch das Altersvorsorgevermögen abzgl. Rückzahlungsbetrag und Steuern – vorliegend immerhin 86.017 € – sofort zur freien Verfügung, während die Eigenheimrente zwingend einer Verwendung zu wohnwirtschaftlichen Zwecken bedarf. Die vertraglich vorgesehene Rentenzahlung in Höhe von 5.732 € netto p. a. bzw. 478 € monatlich dürfte indes ganz andere Entscheidungsspielräume bei der Person eröffnen. Nichtsdestotrotz lässt sich schlussfolgern, dass »Wohn-Riester« den Vergleich nicht scheuen muss, wenn sich die Eigenheimrente schon bereits bei der vorliegenden plausiblen Parametrisierung als am vorteilhaftesten erweist.

## 6 Fazit

Das Fazit in einem Satz: Vom Wahlrecht der Auflösung des Wohnförderkontos und der Besteuerung des sog. Auflösungsbetrags sollte jeder Eigenheimrentner Gebrauch machen – früher oder später.

Wie gezeigt kommt der optimale Zeitpunkt zur Auflösung des Wohnförderkontos umso früher,

- je niedriger der Wohnförderkontostand zu Beginn der Auszahlungsphase ist;
- je höher die Renteneinkünfte (im realistisch relevanten Rahmen) sind;
- je niedriger die am Markt kontrahierbare Rendite ausfällt;
- je früher die Auszahlungsphase beginnt;
- je besser die in Aussicht gestellten Überlebenswahrscheinlichkeiten höherer Altersstufen sind; und
- je höher der Besteuerungsanteil für den Rentner ist.

Jener Zeitpunkt lässt sich dabei ex ante anhand eines Entscheidungsmodells bestimmen, welches ohne nennenswerte Ungewissheit – vielleicht mit Ausnahme der künftigen Markttrenditesätze – auskommt. Der Wohnförderkontostand und der Besteuerungsanteil sind fix, die Renteneinkünfte sollten von der betreffenden Person hinreichend genau kalkulierbar sein. Auch die Einkommensteuertarife und Sozialversicherungsbeitragsätze entwickeln sich (derzeit) frei von Überraschungen.<sup>490</sup> Die Überlebenswahrscheinlichkeiten lassen sich aus validen Kohortensterbetafeln ablesen. Im Lichte dessen lohnt es sich, das Entscheidungsmodell im konkreten Fall heranzuziehen, insbesondere weil sich die Eigenheimrente hinsichtlich ihrer Vorteilhaftigkeit gegen andere Verwendungsmöglichkeiten Riester-geförderten Kapitals durchzusetzen vermag. Dies gilt jedoch nur insoweit, als der Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie als gesetzt gelten darf und die Person bereit ist, die Restriktionen hinsichtlich einer etwaigen späteren Aufgabe der Selbstnutzung in Kauf zu nehmen.

Abschließend sei der Vollständigkeit wegen erwähnt, dass gegen die Wahl zum Auflösungsbeitrag – auch wenn sie laut dem Entscheidungsmodell angezeigt ist – potenziell hier nicht beachtete, aber häufig thematisierte Liquiditätsaspekte,<sup>491</sup> oder – ähnlich, aber abstrakt – salienztheoretisch bedingte Aversion gegen einen Geldabfluss hinreichend signifikanten Ausmaßes<sup>492</sup> sprechen könnten. Doch selbst wenn diese Argumente akzeptiert würden, stellte es ein Leichtes dar, diese als Nebenbedingungen in das Entscheidungsmodell zu integrieren. Außerdem rütteln diese Argumente nicht an der grundsätzlichen Erkenntnis, dass die Wahl des Auflösungs Betrags spätestens im Jahr der Vollendung des 85. Lebensjahres des Eigenheimrentners, i. e. das letzte Jahr der Auszahlungsphase, uneingeschränkt vorteilhaft ist.<sup>493</sup> Insofern bedeutet vollständige Untätigkeit und standardmäßige Versteuerung der Verminderungsbeträge stets einen Verlust für den Eigenheimrentner. Ist ihm das gewahr und bemüht er sich deshalb um Entscheidungsfindung, so müsste er nur einmal das hier präsentierte Entscheidungsmodell durchrechnen, um

---

<sup>490</sup> Vgl. zum Einkommensteuertarif *Schätzlein* (2019b).

<sup>491</sup> Vgl. z. B. *Risthaus* (2008), S. 11, die *Risthaus* und Weitere bei der Umsetzung der nachgelagerten Besteuerung schon im Falle der Verminderungsbeträge kritisieren.

<sup>492</sup> Zur diesbezüglich hilfreichen Saliens-Theorie vgl. *Bordalo et al.* (2012), speziell S. 1248 – 1254 für ein formales Modell. Saliens-Effekte (als Weiterentwicklung der mittlerweile überholt anmutenden mikroökonomischen Theorie) werden erfreulicherweise bereits vermehrt im Zusammenhang mit Steuern untersucht, vgl. pars pro toto *Chetty et al.* (2009). Zur psychologischen Wirkung des Wahlrechts vgl. auch *Leifels* (2014), S. 306 in Verbindung mit S. 343 – 349, der aber exakt das Gegenteil nahelegt.

<sup>493</sup> Dies gilt auch dann, wenn der Beginn der Auszahlungsphase dann noch keine 20 Jahre zurückliegt. Die Strafbesteuerung bei Aufgabe der Selbstnutzung ist aufgrund Zeitwertverlusts unter plausiblen Umständen stets attraktiver als die Versteuerung des Verminderungsbetrags im letzten Jahr der Auszahlungsphase, um der Strafbesteuerung zu entgehen. Siehe zur Strafbesteuerung Fn. 471.

zu der für ihn optimalen Entscheidung, um auf seinen individuell optimalen Steuerschuld-Tilgungspfad zu gelangen.

## VIII Würdigung

Die Schlussfolgerung des vorigen Kapitels lautete, dass Eigenheimrentner „nur einmal das [...] Entscheidungsmodell durchrechnen [müssten ...], um auf [den] individuell optimalen Steuer-schuld-Tilgungspfad zu gelangen.“<sup>494</sup> Dem Gros dürfte das gar nicht so leichtfallen, da die Riester-Rente durchaus komplex ist, siehe Abbildung 38.<sup>495</sup> Untermuert wird dies durch eine Umfrage aus dem Jahre 2013, in welcher mehr als die Hälfte der 4.973 Befragten der Aussage „Die Riester-Rente ist mir zu kompliziert“ zustimmten.<sup>496</sup>

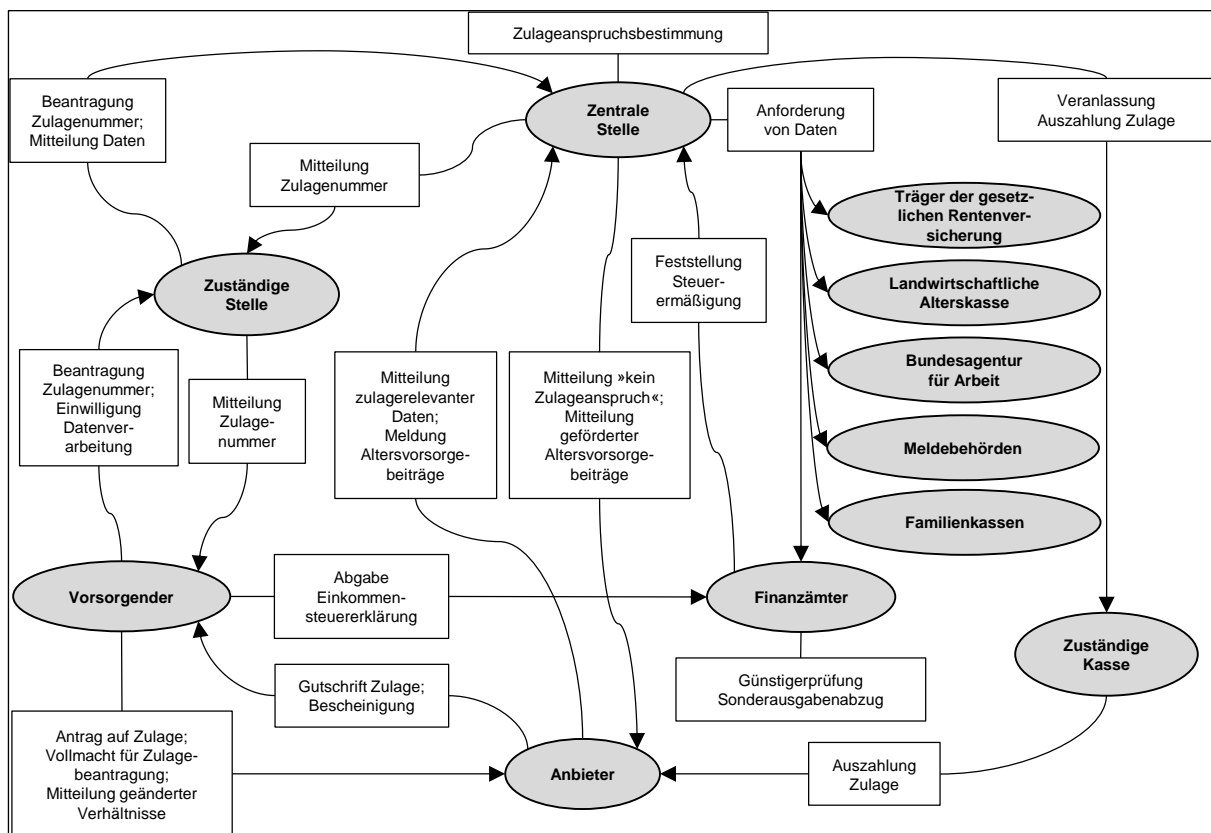


Abbildung 38: Regelmäßiges Verfahren in der zulagegeförderten Altersvorsorge<sup>497</sup>

<sup>494</sup> S. 164; Hervorhebung des Verfassers.

<sup>495</sup> Vgl. Blank (2011), der den Forschungsstand zur Riester-Rente im Jahr 2011, 10 Jahre nach Einführung der Riester-Rente darlegt; ferner Börsch-Supan et al. (2016), die nach 15 Jahren Bilanz ziehen; darüber hinaus Kiesewetter et al. (2019), S. 312 – 316, die eine aktuelle Zusammenfassung diesbezüglicher Forschung liefern.

<sup>496</sup> Vgl. Statista (2013). 35,8 % der Befragten wählten „Trifft eher zu“, 19,3 % der Befragten wählten „Trifft voll und ganz zu“ aus.

<sup>497</sup> Quelle: Brähler/Schätzlein (2021), S. 106; modifizierte Darstellung. Ähnliche Grafiken zeigen auch Fasshauer et al. (2018), S. 133 und 135.

Diese Komplexität steht in der Kritik, sowohl für die Riester-Rente im Allgemeinen<sup>498</sup> als auch für Wohn-Riester im Speziellen<sup>499</sup>. *Pfarr* und *Schneider* regen einen Abbau der Komplexität an, nachdem sie nachweisen, dass die Inanspruchnahme der Riester-Förderung mit dem Bildungsgrad positiv korreliert ist.<sup>500</sup> Selbiges tun *Coppola* und *Gasche*, nachdem sie ermitteln, dass Riester-geförderte Vorsorge besonders im Bereich niedriger Einkommen wenig verbreitet ist.<sup>501</sup> Beide Untersuchungen wurden von *Pfarr* und *Schneider* nochmals bestätigt.<sup>502</sup> Steuerpflichtige bzw. Eigenheimrentner sowie Interessenten sollten deshalb angemessen informiert werden.<sup>503</sup> Dagegen fordert *Lerbs*, dass der Bekanntheitsgrad von Wohn-Riester im Allgemeinen gesteigert werden müsse.<sup>504</sup> Abbildung 39 zeigt, wie viele Wohnförderkonten bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen geführt werden.

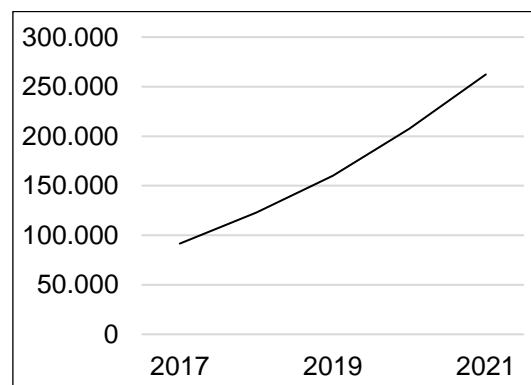


Abbildung 39: Zahl der Wohnförderkonten in Deutschland<sup>505</sup>

<sup>498</sup> Vgl. u. a. zu Beginn schon *Dorenkamp* (2001), S. 257.

<sup>499</sup> Vgl. u. a. *Dommermuth* (2010), S. 1817; *Braun* (2020), S. 230.

<sup>500</sup> Vgl. *Pfarr/Schneider* (2011), S. 40 und 44.

<sup>501</sup> Vgl. *Coppola/Gasche* (2011), S. 799. Diese Tendenz hat sich seitdem noch verstärkt, vgl. *Deutsche Rentenversicherung* (2020), S. 77.

<sup>502</sup> Vgl. *Pfarr/Schneider* (2012), S. 189 ff.

<sup>503</sup> Eine ähnliche Forderung formulieren *Coppola/Gasche* (2011), S. 799, sowie *Hagen/Lamping* (2013), S. 45, mit Hinblick auf Menschen mit niedrigem Bildungsniveau. Vereinzelt sind nützliche Ratgeber im Internet zu finden, vgl. *Verbraucherzentrale* (2021), oder *Holthoff* (2021), sowie insbesondere der dpa-Artikel, der auf Basis von oben stehender Forschungsarbeit (*Schätzlein* 2020a) in Zusammenarbeit mit der Deutschen Presse-Agentur entstanden ist (vgl. bspw. *Süddeutsche Zeitung* 2021).

<sup>504</sup> Vgl. *Lerbs* (2020), S. 207.

<sup>505</sup> Quelle: *Deutsche Rentenversicherung Bund* (2021). Die Zahlen spiegeln aus verwaltungstechnischen Gründen lediglich annähernd die richtige Zahl an aktiv geführten Wohnförderkonten wider. Die Quelle sowie die zugehörige Information wurde dem Verfasser freundlicherweise von der Deutschen Rentenversicherung Bund auf Anfrage per E-Mail zugesandt.

## 1 Zum Wohnförderkonto

Beanstandungen von Komplexität sind auch im Zusammenhang mit dem Wohnförderkonto zu vernehmen. Hier wird zu viel Komplexität jedoch eher aufseiten der Anbieter und der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen moniert.<sup>506</sup> *Braun* und *Weitere* unterbreiten deshalb mitunter den Vorschlag, die nachgelagerte Besteuerung im Rahmen des Riester-geförderten Immobilienerwerbs fallen zu lassen.<sup>507</sup> Stattdessen könnte ein reines Zulageverfahren etabliert werden, wie es bspw. in Gestalt der Wohnungsbauprämie bereits existiert.<sup>508</sup>

Auf dem Wohnförderkonto befindliche Beträge verzinsen sich nach § 92a Abs. 2 Satz 3 EStG fortlaufend mit 2 %. Weil dieser Zins schon so niedrig ist, wird u. a. vorgeschlagen, ihn gleich entfallen zu lassen.<sup>509</sup> Angesichts des aktuellen Niedrigzinsumfelds könnte dieselbe Forderung auch mit umgekehrten Vorzeichen in der Argumentation, nämlich dass die Verzinsung zu hoch sei, aufgestellt werden.<sup>510</sup> Im Gesetzentwurf wird die Höhe der Verzinsung folgendermaßen gerechtfertigt: „Um eine Gleichbehandlung mit anderen Altersvorsorgeanlagen zu erreichen, ist – ebenso wie das Altersvorsorgevermögen in einem Altersvorsorgevertrag – der Gesamtbetrag des Wohnförderkontos adäquat zu verzinsen. Hierfür wird ein fester Zinssatz in Höhe von 2 Prozent bestimmt. Es handelt sich hierbei um einen pauschalierten Wert, der nicht an die aktuelle Zinsentwicklung gekoppelt ist.“<sup>511</sup> Einerseits soll sich die Verzinsung des Wohnförderkontos folglich an der Performance anderer Riester-geförderter Investitionsmöglichkeiten orientieren.<sup>512</sup> Andererseits wird die gesetzgeberische Intention betont, an dieser Stelle bewusst einen fixen Prozentsatz anstatt eines variablen zugrunde zu legen. Eine Verzinsung, die einer gewissen Referenzgröße folgt, wie es im Schrifttum teilweise vorgeschlagen wird, scheidet also ohne erneuten gesetzgeberischen Akt, in welchem eine anderslautende Intention bekundet wird und somit die ursprüngliche obsolet werden ließe, aus.<sup>513</sup>

---

<sup>506</sup> Vgl. *Braun et al.* (2019), S. 58 f.

<sup>507</sup> Vgl. *Braun et al.* (2019), S. 63 ff. Im Lichte von Erkenntnissen aus Experimenten könnte man dies auch für die Riester-Förderung im Gesamten, i. e. eine Rückkehr zur vorgelagerten Besteuerung erwägen, vgl. *Blau-fus/Milde* (2021), S. 5018 f. Der Befund wird u. a. gestützt durch frühere Erkenntnisse von *Fochmann et al.* (2013).

<sup>508</sup> Wiederkehrend diskutiert von *Braun et al.* (2019), wenngleich nicht konkret dergestalt.

<sup>509</sup> Vgl. bspw. *Dommermuth* (2011), S. 36.

<sup>510</sup> Vgl. in dieser Richtung *Braun et al.* (2019), S. 59 ff.; *Behr et al.*, im Erscheinen.

<sup>511</sup> CDU/CSU / SPD (2008), S. 29.

<sup>512</sup> Vgl. auch *Leifels* (2014), S. 303, der in dieser Hinsicht von „Anreizneutralität“ spricht.

<sup>513</sup> Siehe auch Fn. 340.

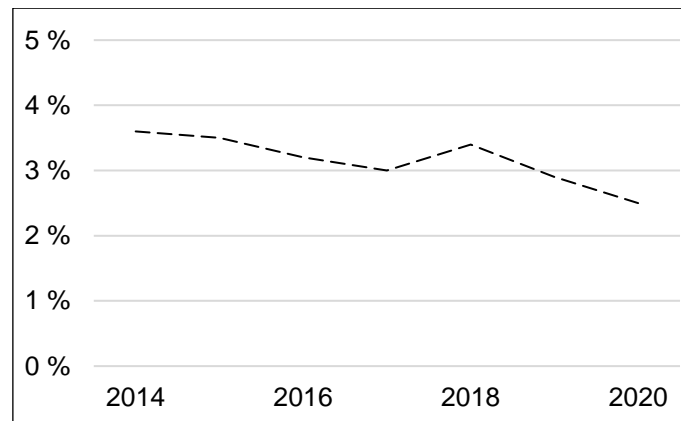


Abbildung 40: Durchschnittliche Riester-Nettorendite nach Kosten, Förderung und Besteuerung<sup>514</sup>

Abbildung 40 zufolge liegt die durchschnittliche Rendite von Riester-Verträgen weiterhin über der 2-%-Marke. Insofern sind durch das Niedrigzinsumfeld motivierte Forderungen nach einer geringeren oder entfallenden Verzinsung des Wohnförderkontos im Moment abzulehnen.<sup>515</sup>

## 2 Zur nachgelagerten Besteuerung

Hinsichtlich der Umsetzung der nachgelagerten Besteuerung bei Wohn-Riester äußern *Braun* und Weitere zwei Alternativvorschläge: sie schlagen vor, anstatt des Verfahrens bestehend aus wiederkehrender Versteuerung von Verminderungsbeträgen bzw. abschließender Versteuerung eines Auflösungsbetrags

- die Fünftelregelung des § 34 Abs. 1 EStG, oder
- den Progressionsvorbehalt des § 32b EStG

sinngemäß anzuwenden.<sup>516</sup> Erstgenanntes Besteuerungsverfahren außerordentlicher Einkünfte stelle ein bewährtes und einfacheres Verfahren dar. Zudem hätten beide Alternativen den begrüßenswerten Begleiteffekt, dass eine Nachversteuerung bei Aufgeben der Selbstnutzung der geförderten Immobilie in der Rentenphase<sup>517</sup> entfallen könnte, welche ebenfalls in der Kritik steht.<sup>518</sup>

<sup>514</sup> Quelle: Institut für Vorsorge und Finanzplanung (2020); modifizierte Darstellung.

<sup>515</sup> Siehe dazu auch die zitierte Äußerung des Bundesverfassungsgerichts auf S. 128.

<sup>516</sup> Vgl. *Braun* et al. (2019), S. 10, 13 und 62 f.; auch *Braun* (2020), S. 229.

<sup>517</sup> Siehe dazu Fn. 471.

<sup>518</sup> Vgl. *Dommermuth* (2010), S. 1817; *Risthaus* (2008), S. 17 ff., die auf Lücken in den gesetzlichen Regelungen hinweist.



Die Fünftelregelung würde die Steuerlast eines Eigenheimrentners im Zeitpunkt des „Beginns der Auszahlungsphase“<sup>519</sup>  $t_{BegAZPh}$  folgendermaßen erhöhen:<sup>520</sup>

$$\left[ 5 \times \left( S \left( BMG + \frac{Wfk}{5} \right) - S(BMG) \right) \right] \quad (53)$$

Hingegen würde der Progressionsvorbehalt im Zeitpunkt des „Beginns der Auszahlungsphase“  $t_{BegAZPh}$  folgende zusätzliche Steuerlast nach sich ziehen:<sup>521</sup>

$$\left[ \frac{S(BMG+Wfk)}{BMG+Wfk} \times BMG - S(BMG) \right] \quad (54)$$

Abbildung 41 zeigt, wie hoch die nachgelagerte bzw. der Barwert der nachgelagerten Besteuerung in Abhängigkeit vom Wohnförderkontostand zu Beginn der Auszahlungsphase ausfiele, wenn ansonsten dieselben Annahmen wie in Kapitel VII, Abschnitt 4.1 gelten. Analog gibt Abbildung 42 denselben Wert in Abhängigkeit von der Höhe der Renteneinkünfte wieder, wenn ansonsten dieselben Annahmen wie in Kapitel VII, Abschnitt 4.2 gelten.

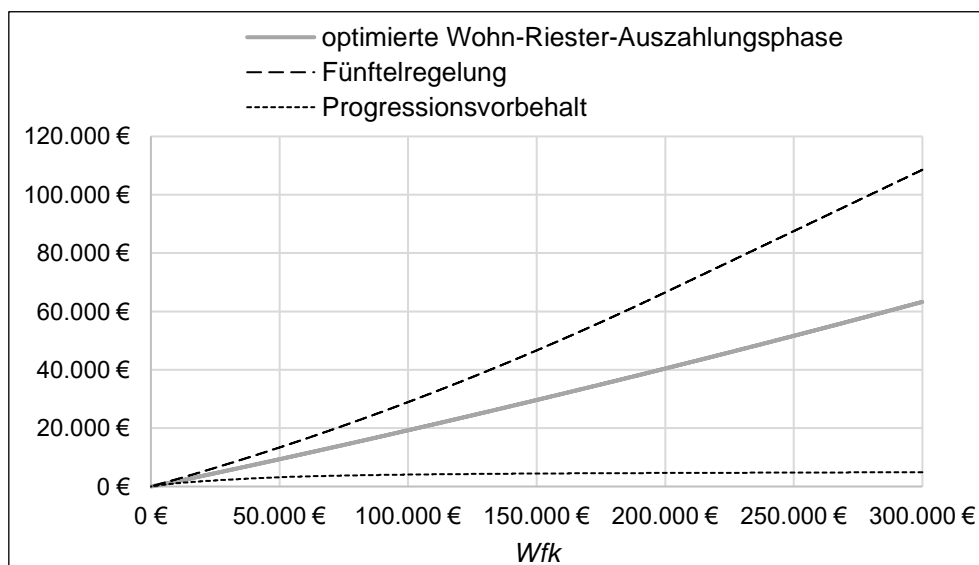


Abbildung 41: Nachgelagerte Besteuerung von Wohn-Riester in Abhängigkeit von  $Wfk$ <sup>522</sup>

<sup>519</sup> Es könnte schwerlich noch von einer „Phase“ die Rede sein, da die nachgelagerte Besteuerung in einem Zeitpunkt abgewickelt würde.

<sup>520</sup> Siehe zur Einordnung Formel 49. Vgl. dazu auch *Lindberg* (2021), Rn. 69 – 73.

<sup>521</sup> Siehe abermals zur Einordnung Formel 49. Vgl. dazu auch *Kuhn/Hagena* (2021), Rn. 172.

<sup>522</sup> Quelle: Eigene Darstellung. Es wurde der Einkommensteuertarif des Jahres 2019 sowie im Weiteren die Berechnungskonstruktion aus der Untersuchung zugrunde gelegt, um Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten. Siehe auch Fn. 453.

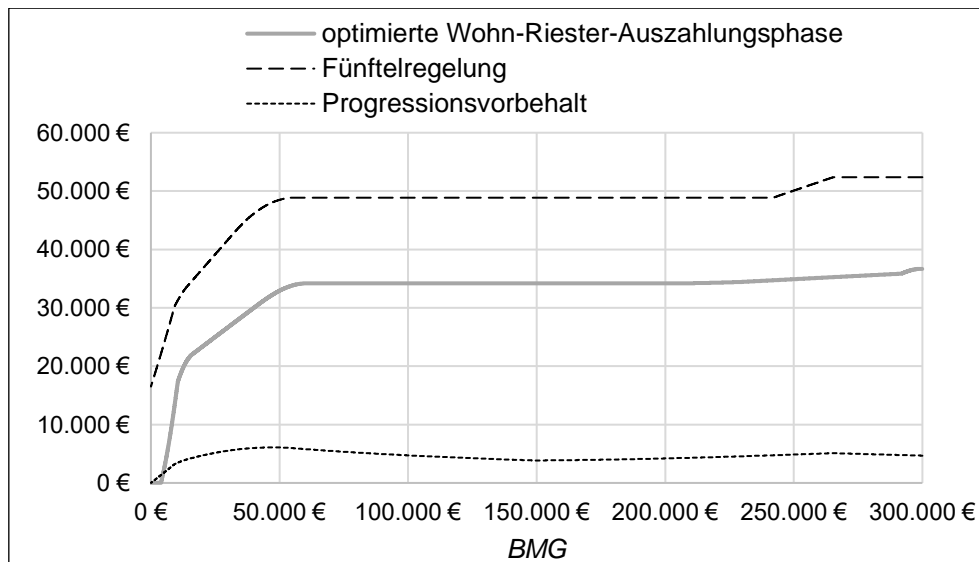


Abbildung 42: Nachgelagerte Besteuerung von Wohn-Riester in Abhängigkeit von  $BMG$ <sup>523</sup>

Aus der Perspektive eines Eigenheimrentners präsentiert sich erwartungsgemäß die Fünftelregelung als nachteilig, der Progressionsvorbehalt hingegen regelmäßig als erheblich besser gegenüber der bestehenden Regelung. Die Fünftelregelung nimmt eine starre Fünfteilung des Wohnförderkontostands vor und besteuert diese sofort, ohne dass ein Rabatt wie beim Auflösungsbetrag im Zeitpunkt der beantragten Auflösung des Wohnförderkontos gewährt würde. Mangels Rabatt, tatsächlicher zeitlicher Streckung der Steuerzahlungen sowie hinreichender Verteilungswirkung<sup>524</sup> wäre die Fünftelregelung also zwangsläufig schlechter für einen Eigenheimrentner. Der Progressionsvorbehalt kann ebenfalls eine höhere Steuerschuld für einen Eigenheimrentner nach sich ziehen, und zwar wenn das Verhältnis  $Wfk : BMG$  im Besteuerungszeitpunkt extrem groß ausfällt. Dann kann es mit den Verminderungsbeträgen des Eigenheimrentnenmodells gelingen, die aus dem Wohnförderkonto resultierende Steuerlast – wenn überhaupt eine vorliegt, i. e. wenn das zu versteuernde Einkommen zzgl. eines Verminderungsbetrags den Grundfreibetrag nicht übersteigt – geringer zu halten als unter Anwendung des besonderen Steuersatzes, wenn der Wohnförderkontostand unter Progressionsvorbehalt gestellt würde. Ansonsten – in den zumeist relevanten Einkommensbereichen – führte der Progressionsvorbehalt zu einer relativ robusten zusätzlichen Steuerbelastung, die sich regelmäßig als

<sup>523</sup> Quelle: Eigene Darstellung. Die Ausführung aus Fn. 522 gilt analog.

<sup>524</sup> Gegenüber der fiktiven Verteilung auf fünf Jahre erfolgt im Eigenheimrentnenmodell eine Aufteilung der Steuerschuld in Gestalt der Verminderungsbeträge auf 18 bis 26 Jahre – je nachdem, in welchem Lebensjahr des Eigenheimrentners die Auszahlungsphase beginnt. Deswegen wird im Eigenheimrentnenmodell der Progressionseffekt des Einkommensteuertarifs effektiver gemildert als bei der Fünftelregelung.

Vorteil, bei größer werdenden *BMG* oder *Wfk* bisweilen sogar als erheblicher Vorteil gegenüber dem Eigenheimrentenmodell erweist.

Der Gesetzgeber kann eine Reform der nachgelagerten Besteuerung von Wohn-Riester in Anlehnung an die Fünftelregelung des § 34 Abs. 1 EStG erwägen, wenn er an dieser Stelle lieber ein bewährtes und (vermeintlich) simpleres Verfahren einsetzen möchte. Infrage darf es für ihn aber nur kommen, wenn ihm die nachgelagerte Besteuerung nach dem Eigenheimrentenmodell zu niedrig erscheint, weil die resultierende Steuerlast für einen Eigenheimrentner mit der Fünftelregelung bedeutend größer ausfallen würde. Bezweifelt werden darf indes, ob eine solche Besteuerung tatsächlich noch als »nachgelagerte Besteuerung« angesehen werden kann. Die Auszahlungsphase des Eigenheimrentenmodells erstreckt sich (vorbehaltlich der Wahlrechtsausübung) bis zum Jahr der Vollendung des 85. Lebensjahres des Eigenheimrentners, wohl in Anlehnung an die erwartete fernere Lebenserwartung.<sup>525</sup> Insofern wäre die Fünftelregelung wohl geeignet in Richtung einer »Zwanzigstelregelung« o. ä. zu modifizieren, um die fiktive Aufteilung der nachgelagerten Besteuerung auf diejenige von klassischen Riester-Verträgen abzustimmen.

Der Gesetzgeber kann eine Reform der nachgelagerten Besteuerung von Wohn-Riester in Anlehnung an den Progressionsvorbehalt des § 32b EStG erwägen, wenn ihm die nachgelagerte Besteuerung nach dem Eigenheimrentenmodell zu hoch erscheint. Hinzu kommt der Vorteil für Eigenheimrentner bzw. Interessenten, dass der Progressionsvorbehalt eine gute Abschätzbarkeit der resultierenden Steuerlast liefern würde. In der Praxis müsste also nicht mehr jedem das Verfahren rund um die nachgelagerte Besteuerung en détail erklärt werden,<sup>526</sup> wenn man sich für einen Großteil der Fallkonstellationen mit einer Schätzung einer absehbaren Größenordnung der Steuerlast hinreichend zufriedengeben kann. Wie bei der Fünftelregelung steht jedoch

---

<sup>525</sup> Vgl. schon den Gesetzentwurf, in dem es zur Verteilung bis zum Jahr der Vollendung des 85. Lebensjahres heißt, die „nachgelagerte Besteuerung [...] führt zu einer Gleichbehandlung der Immobilie mit anderen Anlageprodukten“ (CDU/CSU / SPD 2008, S. 18, ähnlich noch mal auf S. 29). Unter den „anderen Anlageprodukten“ sind wohl die klassischen (Geld-)Riester-Verträge zu verstehen, aus denen nachgelagert zu versteuernde Rentenzahlungen bis zum Lebensende hervorgehen. Diese dürfen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a AltZertG ebenfalls bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres nach einem individuell vereinbarten Auszahlungsplan zur Auszahlung gelangen, ehe eine Verrentung des restlichen Kapitals obligatorisch wird – wohl um das »Langlebigkeitsrisiko« abzudecken, welches dann akut wird. Siehe dazu Fn. 6. Die durchschnittliche fernere Lebenserwartung betrug für eine zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsprozesses zur Riester-Rente 67 Jahre alte Person 15,91 Jahre, wenn sie männlich ist, bzw. 19,31 Jahre, wenn sie weiblich ist, vgl. Statistisches Bundesamt (2020a), S. 8 und 30. Der (ungewichtete) Durchschnitt hieraus ergab ein durchschnittlich zu erreichendes Lebensalter von 84,61 Jahren. Vgl. zu methodischen Details Statistisches Bundesamt (2020b), insbesondere S. 9 ff., sowie *Kahlenberg* (2018), S. 113.

<sup>526</sup> Dies wird von *Braun et al.* (2019), S. 54 und 63, als besonderes Problem identifiziert.

auch hier zu befürchten, dass ein solches Verfahren systematisch unvereinbar mit einer konzeptionell gebotenen nachgelagerten Besteuerung ist. Es kann schwerlich die Rede von einer Besteuerung des Wohnförderkontostands sein, wenn dieser Betrag lediglich dazu gebraucht wird, um den anzuwendenden Steuersatz zu modifizieren.<sup>527</sup> Jedenfalls wird eine Verteilung – sei sie fiktiv oder tatsächlich – nicht vorgenommen. Außerdem könnte die bisweilen mit steigender *BMG* festzustellende sinkende Steuerlast aufgrund einer Deckelung des Progressions-effekts nach oben schwer zu vermitteln sein.<sup>528</sup>

Zusammenfassend haben beide Alternativen klar benennbare Vor- & Nachteile, jedoch auch systematische Schwächen. Sollte der Gesetzgeber im Wohn-Riester-Besteuerungsverfahren also eine Änderung erwägen, lohnt es sich jedenfalls diese Vorschläge zumindest zu prüfen, da sie eine gute Orientierung zu bieten vermögen.

### 3 Zur Zukunft der Riester-Rente im Allgemeinen

Wie lange die Erkenntnisse aus der Untersuchung nützlich sein werden, bleibt abzuwarten. Abbildung 43 verdeutlicht noch mal anhand eines Zeitstrahls den Werdegang von Wohn-Riester

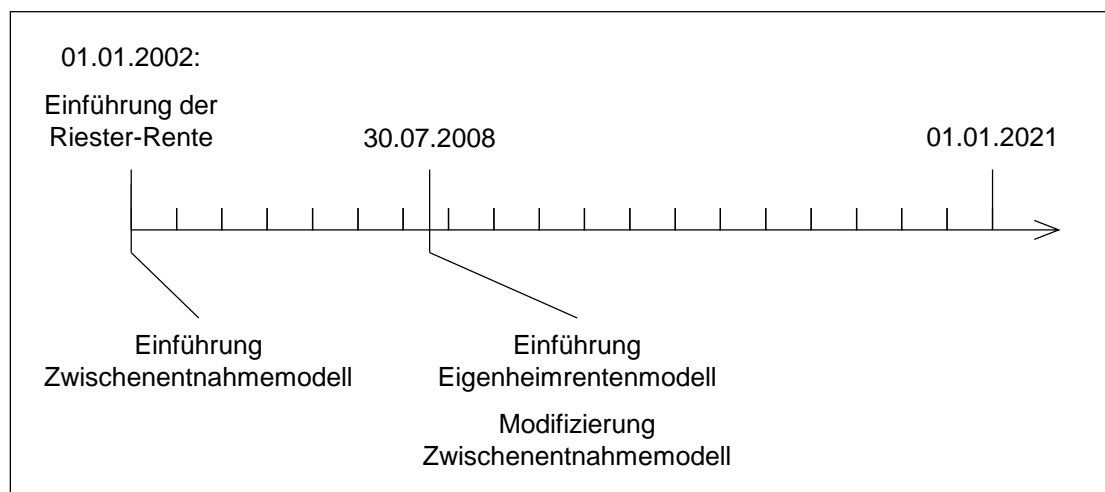


Abbildung 43: Werdegang von Wohn-Riester<sup>529</sup>

<sup>527</sup> Ggf. anderer Ansicht *Wagner* (2021), Rn. 87, der dies aus steuertechnischer Sicht für gegeben hält.

<sup>528</sup> Vgl. zu Fragen ethischer Natur im Zusammenhang mit einem progressiven Steuersatz auch das Beispiel von *Schelling* (1981), S. 53 – 56.

<sup>529</sup> Quelle: Eigene Darstellung.

bis zur Gegenwart.<sup>530</sup> Freilich ist ungewiss, ob der aktuelle Stand nun eine Zeit lang aufrechterhalten wird oder ob es abermals zu Gesetzesänderungen kommen wird. Tritt Letzteres ein, so würde eine erneute grundlegende Veränderung des Konzepts die Ergebnisse hinfällig machen; abhängig davon, ob diese Änderungen sich dann auch auf bestehende Wohn-Riester-Verträge und Eigenheimrentner erstrecken sollen oder ob Bestandsschutz gewährt wird, d. h. Altverträge noch getreu des Eigenheimrentenmodells abgewickelt werden können, zügiger oder allmählicher.

Eingangs wurde bereits erwähnt, dass die Riester-Rente für zu komplex/kompliziert gehalten wird.<sup>531</sup> Sie erfährt jedoch auch grundlegendere Kritik.<sup>532</sup> Aktuell werden die folgenden wesentlichen Reformüberlegungen im Schrifttum diskutiert:

- Verbesserung der Transparenz bei den Produkten;<sup>533</sup>
- Ausdehnung der Riester-Förderung auf weitere Produkte/Produktarten;<sup>534</sup>
- Aufgabe des Kapitalerhaltungsgrundsatzes;<sup>535</sup>
- Ausdehnung des Kreises der Förderberechtigten;<sup>536</sup>
- Einführung eines sog. »Opt-out«-Schemas;<sup>537</sup>
- Einführung eines staatlichen Basisprodukts;<sup>538</sup>

---

<sup>530</sup> Vgl. auch *Nullmeier* (2021), der die Entwicklung der Riester-Rente umreißt.

<sup>531</sup> Siehe S. 166 f.

<sup>532</sup> Vgl. hierzu *Hagen/Lamping* (2013), S. 48; *Börsch-Supan et al.* (2016), S. 4 – 11; Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2016), Rn. 630 – 648; *Fasshauer et al.* (2018); Institut für Vorsorge und Finanzplanung (2018); *Braun et al.* (2019), S. 30 – 73; *Schenk/Schulze* (2019); *Hagist* (2020); *Kleinlein* (2020); *Müller* (2020).

<sup>533</sup> Vgl. z. B. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2016), Rn. 643.

<sup>534</sup> Vgl. z. B. *Kochskämper* (2016), S. 20; *Hüther/Pimpertz* (2017), S. 105.

<sup>535</sup> Vgl. z. B. *Hüther/Pimpertz* (2017), S. 105; *Hackethal/Maurer* (2020); *Klinger* (2021), für eine analoge Überlegung, wie dies im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung umgesetzt werden könnte.

<sup>536</sup> Vgl. dazu z. B. *Fasshauer et al.* (2018), S. 122 f.

<sup>537</sup> Vgl. dazu ausführlich das Zeitgespräch in der Zeitschrift *Wirtschaftsdienst*: *Bosworth/Bartke* (2014); *Bruttel/Stolley* (2014); *Funk* (2014); *Güth/Kliemt* (2014); insbesondere *Haupt* (2014b); *Schnellenbach* (2014); *Weimann* (2014); vgl. im Weiteren die Forschungsarbeiten von *Richard Thaler*, grundlegend *Thaler/Shefrin* (1981); *Thaler/Sunstein* (2003, 2021); sowie speziell im Hinblick auf Altersversorgung *Thaler/Benartzi* (2004), worin sie ihre Erfolge mit solch einem Schema im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung darlegen. In Deutschland wurde ein derartiger politischer Vorstoß im Zusammenhang mit dem Organspendeausweis jüngst abgelehnt, vgl. *Lauterbach et al.* (2019), und Deutscher Bundestag (2020b), S. 17429 – 17460. Gleichwohl wäre solch ein Schema rechtlich grundsätzlich möglich, wie *Steinmeyer* (2019) in einem Rechtsgutachten im Auftrag der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag erörtert. Vgl. genauso *Brosius-Gersdorf* (2020), S. 73 f. Vgl. dazu kritisch *Kochskämper/Pimpertz* (2017), S. 60.

<sup>538</sup> Vgl. z. B. *Oelmann/Scherfling* (2012), S. 249; *Mohn/Ahlers* (2019). Dies wäre bei Einführung eines Opt-out-Schemas zwingend erforderlich.

- Erhöhung der Förderbeträge.<sup>539</sup>

Zur Bundestagswahl 2021 haben die im 19. Bundestag vertretenen Parteien folgende Pläne zur Riester-Rente in ihren Bundestagswahlprogrammen bekannt gegeben, siehe Tabelle 16. Die AfD stellt keine Reformpläne vor. Demgegenüber möchte DIE LINKE die Riester-Rente abschaffen und sie „auf freiwilliger Basis in die gesetzliche Rente“<sup>540</sup> überführen, demnach zumindest Bestandsschutz für die existierenden Verträge und deren Abwicklung bieten. Bei den Parteien, die sich zu Reformideen bei der Riester-Rente äußern, scheint Konsens hinsichtlich

Reformidee: Partei:	Verbesserung der Transparenz bei den Produkten	Ausdehnung der Riester-Förderung auf weitere Produkte/Produktarten	Aufgabe des Kapitalerhaltungsgrundsatzes	Ausdehnung des Kreises der Förderberechtigten	Einführung eines Opt-out-Schemas	Einführung eines staatlichen Basisprodukts	Erhöhung der Förderbeträge
AfD	„Die AfD will die kapitalgedeckten Alterssicherungssysteme wie Betriebsrenten, private Lebensversicherungen bis zu privaten Sparvermögen erhalten“.						
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN			✓	✓	✓	✓	
CDU/CSU			✓		✓	✓	
FDP		✓					
DIE LINKE	Abschaffung der Riester-Rente zugunsten der gesetzlichen Rentenversicherung.						
SPD						✓	

Tabelle 16: Riester-Reformpläne der Parteien zur Bundestagswahl 2021<sup>541</sup>

<sup>539</sup> Vgl. z. B. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2016), Rn. 648; Blank (2016); Behr et al., im Erscheinen. Zu weitergehenden Reformüberlegungen vgl. Müller/Kuper (2015), S. 319 – 325.

<sup>540</sup> LINKE (2021), S. 23; Hervorhebung im Original.

<sup>541</sup> Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von AfD (2021), S. 53; BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (2021), S. 115; CDU/CSU (2021), S. 61; FDP (2021), S. 67; LINKE (2021), S. 23; SPD (2021), S. 35.

einer gebotenen Vereinfachung der Riester-Rente zu herrschen. Gleichwohl bezieht dies niemand konkret auf die Produktebene. Pläne zu einer Erhöhung der Förderung sucht man in den Wahlprogrammen vergeblich; BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN wollen die „öffentliche Zulagenförderung der privaten Altersvorsorge [...] auf niedrige und mittlere Einkommen *fokussieren*“<sup>542</sup>, die SPD will gar die „Förderung neuer Verträge [...] in Form von Zuschüssen auf untere und mittlere Einkommensgruppen *beschränken*“<sup>543</sup>. Die FDP befasst sich als einzige Partei explizit mit Wohn-Riester, indem sie schreibt, der „Wohn-Riester bleibt unberührt“<sup>544</sup>. Insofern gibt es aktuell keinen Anlass davon auszugehen, dass die Erkenntnisse aus der Untersuchung alsbald obsolet werden.

---

<sup>542</sup> BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (2021), S. 115; Hervorhebung des Verfassers.

<sup>543</sup> SPD (2021), S. 35; Hervorhebung des Verfassers.

<sup>544</sup> FDP (2021), S. 67.

## Nachwort

Im Vorwort hieß es, Reformen würden wieder und wieder erforderlich werden. Das betrifft das Thema Alterssicherung im Besonderen. D. h. auch, dass das Thema andauernd wissenschaftlich zu begleiten ist, damit Reformbedarfe zutreffend identifiziert und Umsetzungskonzepte zielgerichtet gestaltet werden. Der Wissenschaft – gleich welcher Couleur – fällt dabei eine unterstützende Funktion zu: Sie hilft zu eruieren, sie kann jedoch nicht selbständig den Weg in die Zukunft vorgeben. Ihre Vertreter müssen sich stets ihrer Rolle im Geflecht mit Politik, Recht und Gesellschaft gewahr sein.<sup>545</sup>

Der in Teil A zur gesetzlichen Altersversorgung zentrale Lösungsvorschlag für eine Gesetzesreform muss folglich buchstäblich als »Vorschlag« verstanden werden; es darf kein Anspruch vonseiten der Wissenschaft erhoben werden, dass genau jener auch umgesetzt wird. Andere Vorschläge, egal wie nah oder fern sie dem hier präsentierten sind, bis hin zum Belassen des Status quo müssten akzeptiert werden, weil sie dann Ausdruck politischen Handelns stellvertretend für die Gesellschaft sind.<sup>546</sup>

In Teil B zur betrieblichen Altersversorgung wurde eine Forschungslücke geschlossen, die andere – womöglich besser geeignete – Forscher aus unauffindbaren Gründen hinterließen. Diese Versäumnisse sind nun ein Stück weit kompensiert. Wie dargelegt scheinen viele vom Sollen auf das Sein geschlossen und somit einen instrumentalistischen Fehlschluss begangen zu haben.<sup>547</sup> Dabei wurde ignoriert, dass zumindest in vergleichbarem Umfang Indizien vorliegen, die beim zentral infrage stehenden Typisierungsziel des einkommensteuerrechtlichen Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen in Richtung Gesamtkapitalrentabilität deuten – nach vorliegend vertretener Meinung sogar in überwiegendem Maße. Freilich bedarf es einer abschließenden Beurteilung durch Juristen, inwiefern die vorliegend präsentierte Argumentation stichhaltig ist. Da jedoch das Bundesverfassungsgericht selbst, das sich mit dem Sachverhalt bereits beschäftigen muss,<sup>548</sup> grundsätzlich wissenschaftliche Quellen bei seiner

---

<sup>545</sup> Vgl. u. a. *Hubmann/Lenz* (2020).

<sup>546</sup> Vgl. *Richter/Furubotn* (2010), S. 31 f.

<sup>547</sup> Vgl. dazu *Reimer* (2020), S. 184.

<sup>548</sup> Vgl. BVerfG (anhängig).



Entscheidungsfindung heranzieht,<sup>549</sup> ist in dieser Hinsicht mit vorliegender Argumentation zumindest eine Informationsfunktion erfüllt worden.<sup>550</sup>

Genauso steht in Teil C zur privaten Altersvorsorge hauptsächlich die Informationsfunktion im Vordergrund. Die Quintessenz der Untersuchung lag darin aufzuzeigen, welchen ökonomischen Vorteil eine umgesetzte Reform beim Riester-geförderten Immobilienerwerb potenziell besitzt. Dies ist besonders aus der Perspektive der Steuerpflichtigen interessant, weil sie selbstständig aktiv werden müssen, um den Vorteil einzustreichen. Insofern war zunächst zu klären, inwiefern das Wahlrecht überhaupt beachtlich ist, m. a. W. ob sich der kognitive Aufwand einer Auseinandersetzung mit dem Thema grundsätzlich lohnt.<sup>551</sup> Dies ist zu bejahen, nachdem Wohn-Riester grundsätzlich vorteilhaft gegenüber anderen Verwendungsmöglichkeiten von Ersparnissen sein kann.<sup>552</sup> Zudem ist der Vorteil, der von einer optimalen Ausübung des Wahlrechts ausgeht, potenziell bedeutsam, wenn er sich unter den vorliegend getroffenen Annahmen regelmäßig im niedrigen vierstelligen Bereich bewegt.<sup>553</sup> Indessen wurde eine ethische Fragestellung nicht tangiert.

Die Krux bei der wissenschaftlichen Arbeit lässt sich als Analogie zur *Heisenberg*'schen Unschärferelation<sup>554</sup> auffassen, nach welcher die Position und der Impuls eines Teilchens niemals gleichzeitig exakt messbar sind:<sup>555</sup> In dem Moment, in dem die Forschung abgeschlossen und Interessenträgern zur Verfügung gestellt wird, sind bereits neue Erkenntnisse auf dem Markt, die nicht abgeschöpft sind. Präzision und Aktualität lassen sich schon für sich genommen nie 100%ig zufriedenstellend gewährleisten. Darüber hinaus stehen sie in einem rivalisierenden Verhältnis zueinander: das eine kann nur auf Kosten des anderen erhöht werden. Insofern sei abschließend an dieser Stelle allen Wissenschaftlern viel Glück & Erfolg bei ihren kommenden und künftigen Forschungsarbeiten gewünscht. Mögen sie die vorliegenden Ideen übernehmen oder ablehnen, die Untersuchungen und ihre Schlussfolgerungen erweitern oder widerlegen, oder schlicht Alternativen entwickeln. Hauptsache, sie sorgen dafür, dass die Wissenschaft am Nerv der Zeit bleibt, damit sie weiterhin ihrer Rolle in unserer Gesellschaft gerecht wird.

---

<sup>549</sup> Vgl. Bundesverfassungsgericht (o. J.).

<sup>550</sup> Die Informationsfunktion ist wesentliche Aufgabe der Wissenschaft, vgl. *Kormmesser/Büttemeyer* (2020), S. 10.

<sup>551</sup> Vgl. in dieser Hinsicht grundlegend *Kahneman* (1973), S. 9 – 27.

<sup>552</sup> Siehe Kapitel VII, Abschnitt 5.

<sup>553</sup> Vgl. bspw. *Süddeutsche Zeitung* (2021).

<sup>554</sup> Nach *Heisenberg* (1927).

<sup>555</sup> Vgl. dazu *Tipler/Mosca* (2019), S. 1191.

## Literaturverzeichnis

- Aaron, Henry* (1966): The Social Insurance Paradox. In: *Canadian Journal of Economics and Political Science* 32 (3), S. 371 – 374.
- AfD (2021): Deutschland. Aber normal. Programm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag. Online: <https://www.afd.de/wahlprogramm/>.
- Ahrend, Peter* (1987): Betriebliche Altersversorgung – Aktuelle Fragen und Zukunftsperspektiven. In: *Versicherungswirtschaft* 42 (16), S. 1038 – 1051.
- Ahrend, Peter / Förster, Wolfgang / Rößler, Norbert* (2018): *Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung Band I, Stand 41. Erg.-Lfg.*, Köln: Otto Schmidt.
- Ahrend, Peter / Förster, Wolfgang / Rößler, Norbert* (2019): *Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung Band I, Stand 43. Erg.-Lfg.*, Köln: Otto Schmidt.
- Ainslie, George* (1975): Specious Reward: A Behavioral Theory of Impulsiveness and Impulse Control. In: *Psychological Bulletin* 82 (4), S. 463 – 496.
- Alchian, Armen A.* (1950): Uncertainty, Evolution, and Economic Theory. In: *Journal of Political Economy* 58 (3), S. 211 – 221.
- Anzinger, Heribert M.* (2016): Dauerniedrigzins bei Bilanzierung, Unternehmensbewertung und Besteuerung (Teil II). In: *Deutsches Steuerrecht* 54 (31), S. 1829 – 1836.
- Auerbach, Alan J. / Gokhale, Jagadeesh / Kotlikoff, Laurence J.* (1991): Generational Accounts: A Meaningful Alternative to Deficit Accounting. In: *Journal of Economic Perspectives* 8 (1), S. 55 – 110.
- Auerbach, Alan J. / Gokhale, Jagadeesh / Kotlikoff, Laurence J.* (1994): Generational Accounting: A Meaningful Way to Evaluate Fiscal Policy. In: *Tax Policy and the Economy* 5, S. 73 – 94.
- Bäcker, Gerhard* (2020): Rentenversicherung oder Kapitalmarkt? Lebensstandardsicherung als Aufgabe einer zukunftsfähigen Alterssicherungspolitik. In: *Blank, Florian / Hofmann, Markus / Buntenbach, Annelie* (Hrsg.), *Neustart in der Rentenpolitik*, 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos, S. 25 – 46.
- Baetge, Jörg / Kirsch, Hans-Jürgen / Thiele, Stefan* (2019): *Bilanzen*, 15. Auflage, Düsseldorf: IDW.
- Bahnsen, Lewe / Kohlstruck, Tobias / Manthei, Gerrit / Raffelhüsch, Bernd / Seuffert, Stefan / Wimmesberger, Florian* (2020): *Ehrbarer Staat? Die Generationenbilanz. Update 2020: Nachhaltigkeit im Schatten der Corona-Pandemie, Argumente zu Marktwirtschaft und Politik Nr. 152*, Berlin: Stiftung Marktwirtschaft.
- Bals, Bernhard* (1982): Steueränderungen durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz. In: *BetriebsBerater* 37 (3), S. 177 – 184.

- Bargain, Olivier / Orsini, Kristian / Peichl, Andreas* (2014): Comparing Labor Supply Elasticities in Europe and the United States, New Results. In: *Journal of Human Resources* 49 (3), S. 723 – 838.
- Becker, Gary S.* (1974): A Theory of Social Interactions. In: *Journal of Political Economy* 82 (6), S. 1063 – 1093.
- Becker, Gary S.* (1976): Altruism, Egoism, and Genetic Fitness: Economics and Sociobiology. In: *Journal of Economic Literature* 14 (3), S. 817 – 826.
- Behr, Dominik / Kiesewetter, Dirk / Schätzlein, Uwe*: Wohn-Riester in der Niedrigzinsphase, im Erscheinen.
- Beiser, Reinhold* (2001): Die Abzinsung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen im Licht des Leistungsfähigkeitsprinzips. In: *Der Betrieb* 54 (6), S. 296 – 298.
- Belz, Benjamin* (2020): Die Ersatzrate als Indikator – (Literatur-)Überblick und Problemaufriss. In: *Deutsche Rentenversicherung* 75 (2), S. 295 – 312.
- Bernheim, B. Douglas / Shleifer, Andrei / Summers, Lawrence H.* (1985): The Strategic Bequest Motive. In: *Journal of Political Economy* 93 (6), S. 1045 – 1076.
- Bierbrauer, Felix J. / Boyer, Pierre C. / Peichl, Andreas* (2021): Politically Feasible Reforms of Nonlinear Tax Systems. In: *American Economic Review* 111 (1), S. 153 – 191.
- Blank, Florian* (2011): Die Riester-Rente – Überblick zum Stand der Forschung und sozialpolitische Bewertung nach zehn Jahren. In: *Sozialer Fortschritt* 60 (6), S. 109 – 115.
- Blank, Florian* (2016): Einstieg in den Ausstieg? – Die Entwicklung der Förderung der „Riester-Rente“. In: *Sozialer Fortschritt* 65 (4), S. 97 – 102.
- Blaufus, Kay / Milde, Michael* (2021): Tax Misperceptions and the Effect of Informational Tax Nudges on Retirement Savings. In: *Management Science* 67 (8), S. 5011 – 5031.
- Bleymüller, Josef / Weißbach, Rafael* (2015): *Statistik für Wirtschaftswissenschaftler*, 17. Auflage, München: Franz Vahlen.
- Blüggel, Jens* (2021): § 255g. In: *Winkler, Jürgen / Matlok, Dana* (Hrsg.), *Schlegel/Voelzke SGB VI juris PraxisKommentar*, 3. Auflage, Online: <https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBF-3SR0332>.
- Bogner, Stefan / Swoboda, Peter* (1994): Der steuerliche Beitrag zur Finanzierung unmittelbarer betrieblicher Pensionszusagen unter Berücksichtigung von Inflation und realen Gehaltssteigerungen. In: *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 46 (7), S. 568 – 581.
- Bomsdorf, Eckart* (2002): Ansätze zur formelgebundenen Anpassung der Regelaltersgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung. In: *Sozialer Fortschritt* 51 (10), S. 259 – 263.
- Bomsdorf, Eckart* (2005): Ein Vorschlag zur Sicherung der Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors in der Rentenversicherung. In: *Deutsche Rentenversicherung* 60 (12), S. 665 – 674.
- Bomsdorf, Eckart* (2020): Die Rentenanpassungsformel und das Rentenniveau sind, richtig umgesetzt, besser als ihr Ruf – ein Plädoyer. In: *Deutsche Rentenversicherung* 75 (1), S. 92 – 109.

- Bongaerts, Dirk / Zimmermann, Stefan* (2018): Rückstellungen. In: *Prinz, Ulrich / Kanzler, Hans-Joachim* (Hrsg.), Handbuch Bilanzsteuerrecht, 3. Auflage, Herne: NWB, S. 1231 – 1354.
- Bordalo, Pedro / Gennaioli, Nicola / Shleifer, Andrei* (2012): Saliency Theory of Choice Under Risk. In: *Quarterly Journal of Economics* 127 (3), S. 1243 – 1285.
- Börsch-Supan, Axel* (2007): Rational Pension Reform. In: *Geneva Papers on Risk and Insurance – Issues and Practice* 32 (4), S. 430 – 446.
- Börsch-Supan, Axel* (2020): Rentenerhöhungen nicht aussetzen – Nachholfaktor wiedereinführen. Online: <https://www.mpisoc.mpg.de/newsroom/meldungen/detail/announce/axel-boersch-supan-rentenerhoehungen-nicht-aussetzen-nachholfaktor-wiedereinfuehren/>.
- Börsch-Supan, Axel / Bucher-Koenen, Tabea / Goll, Nicolas / Maier, Christina* (2016): 15 Jahre Riester – eine Bilanz, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Arbeitspapier 12/2016.
- Börsch-Supan, Axel / Rausch, Johannes* (2018): Die Kosten der doppelten Haltelinie. In: *ifo Schnelldienst* 71 (9), S. 23 – 30.
- Börsch-Supan, Axel / Rausch, Johannes* (2020a): Corona-Pandemie: Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung. In: *ifo Schnelldienst* 73 (4), S. 36 – 43.
- Börsch-Supan, Axel / Rausch, Johannes* (2020b): Lassen sich Haltelinien, finanzielle Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit miteinander verbinden?, MEA Discussion Paper 03-2020.
- Börsch-Supan, Axel / Rausch, Johannes* (2021): Lassen sich Haltelinien, finanzielle Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit trotz der Corona-Pandemie miteinander verbinden?, MEA Discussion Paper 01-2021.
- Börsch-Supan, Axel / Schnabel, Reinhold* (2010): Early Retirement and Employment of the Young in Germany. In: *Gruber, Jonathan / Wise, David A.* (Hrsg.), *Social Security Programs and Retirement around the World*, Chicago/London: University of Chicago Press, S. 147 – 166.
- Bosworth, Steven / Bartke, Simon* (2014): Implikationen von Nudging für das Wohlergehen von Konsumenten. In: *Wirtschaftsdienst* 94 (11), S. 774 – 777.
- Boysen-Hogrefe, Jens / Clemens, Marius / Göttert, Marcell / Jessen, Robin / Zeddies, Götz* (2021): Rentenanpassungen stabilisieren – ein Vorschlag. In: *Wirtschaftsdienst* 101 (7), S. 572 – 574.
- Brähler, Michael* (2020): Reformbedarf in der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung. In: *Betriebliche Altersversorgung* 75 (7), S. 601 – 606.
- Brähler, Michael* (2021): Evidenz für eine sozialversicherungsrechtliche Ungleichbehandlung von kapitalgedeckter und umlagefinanzierter bAV. In: *Betriebliche Altersversorgung* 76 (6), S. 496 – 500.

- Brähler, Michael / Schätzlein, Uwe* (2021): Das Ineinandergreifen von Zulagenförderung und Sonderausgabenabzug des Riester-Kombimodells im Lichte einer „Quasi-Doppelbesteuerung“. In: *Sozialer Fortschritt* 70 (2), S. 95 – 108.
- Brassat, Marcel / Kiesewetter, Dirk* (2003): Steuervorteile durch arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusagen. In: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft* 73 (10), S. 1051 – 1076.
- Braun, Reiner* (2006): Entwurf Gesetzestext, Gesetzesbegründung und Verwaltungsabläufe zur Integration des Wohneigentums in die steuerliche Förderung der Altersvorsorge, Berlin: empirica.
- Braun, Reiner* (2020): Bedeutung des Wohneigentums für die Altersvorsorge. In: *Depenheuer, Otto / Hertzsch, Eckhart / Voigtländer, Michael* (Hrsg.), *Wohneigentum für breite Schichten der Bevölkerung*, Berlin: Springer, S. 213 – 232.
- Braun, Reiner / Deiters-Schwedt, Annamaria / Schmidt, Markus* (2019): *Revitalisierung der Riester-Rente*, Berlin: Deutsches Institut für Altersvorsorge.
- Breyer, Friedrich / Buchholz, Wolfgang* (2021): *Ökonomie des Sozialstaats*, 3. Auflage, Wiesbaden: Springer Gabler.
- Brosius-Gersdorf, Frauke* (2020): Verfassungsrechtlicher Spielraum für Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung zur Bewältigung des demografischen Wandels. In: *Deutsche Rentenversicherung* 75 (1), S. 45 – 76.
- Brümmerhoff, Dieter / Büttner, Thiess* (2018): *Finanzwissenschaft*, 12. Auflage, Berlin/Boston: De Gruyter Oldenbourg.
- Bruttel, Lisa V. / Stolley, Florian* (2014): Ist es im Interesse der Bürger, wenn ihre Regierung Nudges implementiert? In: *Wirtschaftsdienst* 94 (11), S. 767 – 771.
- Buchanan, James M. / Tullock, Gordon* (1971): *The calculus of consent*, 4. Auflage, Ann Arbor: University of Michigan Press.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018): Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz). Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Bearbeitungsstand 13.07.2018, 8:32 Uhr.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020a): Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes und des Faktors F für das Jahr 2021. BAnz AT 17.12.2020 B5.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020b): Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 Abs. 1 und 3 SGB VI (Rentenversicherungsbericht 2020). Online: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/rentenversicherungsbericht-2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/rentenversicherungsbericht-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=1).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021a): Statistik zur privaten Altersvorsorge (Riester-Rente). Online: <https://www.bmas.de/DE/Service/Statistiken-Open-Data/Statistik-zu-Riester-Vertraegen/statistik-zusaetzliche-altersvorsorge.html>.

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021b): Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2021 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 – RWBestV 2021). Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Bearbeitungsstand 23.03.2021, 18:48 Uhr.
- Bundesministerium für Gesundheit (2019a): Beiträge und Tarife. Online: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/beitraege-und-tarife.html>.
- Bundesministerium für Gesundheit (2019b): Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2020. BAnz AT 28.10.2019 B3.
- Bundesministerium für Gesundheit (2020): Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2021. BAnz AT 30.10.2020 B5.
- Bundesregierung (1954): Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Steuern. BT-Drs. 2/481.
- Bundesregierung (1956): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (Rentenversicherungsgesetz - RtVG -). BT-Drs. 2/2437.
- Bundesregierung (1960): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuerergesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Steueränderungsgesetz 1960). BT-Drs. 3/1811.
- Bundesregierung (1973): Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. BT-Drs. 7/1281.
- Bundesregierung (1981): Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG). BT-Drs. 9/842.
- Bundesregierung (2001): Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG). BT-Drs. 14/5068.
- Bundesregierung (2006): Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carl-Ludwig Thiele, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/872 –, Rechnungszinsfuß bei Pensionsrückstellungen. BT-Drs. 16/1091.
- Bundesregierung (2017): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz). BT-Drs. 18/11286.
- Bundesregierung (2018a): Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/3091 –, Pensionsrückstellungen in der Niedrigzinsphase. BT-Drs. 19/3423.

- Bundesregierung (2018b): Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz). BT-Drs. 19/4668.
- Bundesregierung (2021): Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2021 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 – RWBestV 2021). Regierungsentwurf, Bearbeitungsstand 14.04.2021, 12:15 Uhr.
- Bundesverfassungsgericht (o. J.): Der Weg zur Entscheidung. Online: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Der-Weg-zur-Entscheidung/der-weg-zur-entscheidung\\_node.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Der-Weg-zur-Entscheidung/der-weg-zur-entscheidung_node.html).
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (2021): Deutschland. Alles ist drin. Bundestagswahlprogramm 2021. Online: <https://www.gruene.de/artikel/wahlprogramm-zur-bundestagswahl-2021>.
- Burks, Stephen / Carpenter, Jeffrey / Götte, Lorenz / Rustichini, Aldo* (2012): Which measures of time preference best predict outcomes: Evidence from a large-scale field experiment. In: *Journal of Economic Behavior & Organization* 84 (1), S. 308 – 320.
- Buslei, Hermann* (2017): Erhöhung der Regelaltersgrenze über 67 Jahre hinaus trägt spürbar zur Konsolidierung der Rentenfinanzen und Sicherung der Alterseinkommen bei. In: *DIW Wochenbericht* 84 (48), S. 1090 – 1097.
- Buslei, Hermann / Gallego-Granados, Patricia / Geyer, Johannes / Haan, Peter* (2019): Rente mit 67: Der Arbeitsmarkt für Ältere wird entscheidend sein. In: *DIW Wochenbericht* 86 (16 + 17), S. 275 – 283.
- CDU/CSU (2021): Das Programm für Stabilität und Erneuerung. Gemeinsam für ein modernes Deutschland. Online: <https://www.ein-guter-plan-fuer-deutschland.de/>.
- CDU/CSU / SPD (2006): Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz). BT-Drs. 16/3794.
- CDU/CSU / SPD (2008): Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG). BT-Drs. 16/8869.
- Chetty, Raj / Looney, Adam / Kroft, Kory* (2009): Saliency and Taxation: Theory and Evidence. In: *American Economic Review* 99 (4), S. 1145 – 1177.
- Chybalski, Filip / Marcinkiewicz, Edyta* (2016): The Replacement Rate: An Imperfect Indicator of Pension Adequacy in Cross-Country Analyses. In: *Social Indicators Research* 126 (1), S. 99 – 117.
- Coenenberg, Adolf G. / Haller, Axel / Schultze, Wolfgang* (2018): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 25. Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Coenenberg, Adolf G. / Haller, Axel / Schultze, Wolfgang* (2021): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 26. Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel.

- Coppola, Michela / Gasche, Martin* (2011): Die Riester-Förderung – Mangelnde Information als Verbreitungshemmnis. In: *Wirtschaftsdienst* 91 (11), S. 792 – 799.
- Cox, John C. / Ross, Stephen A. / Rubinstein, Mark* (1979): Option Pricing: A Simplified Approach. In: *Journal of Financial Economics* 7 (3), S. 229 – 263.
- Dalen, Hendrik P. van / Henkens, Kène / Hershey, Douglas A.* (2010): Perceptions and expectations of pension savings adequacy: a comparative study of Dutch and American workers. In: *Ageing & Society* 30 (5), S. 731 – 754.
- Deutsche Bundesbank (2015): Stellungnahme der Deutschen Bundesbank vom 18. August 2015 zur Entschließung des Deutschen Bundestages zum HGB-Rechnungszins für Pensionsrückstellungen (BT-Drs. 18/5256). Online: <https://www.bundesbank.de/resource/blob/696216/f0996663895c1a6ecf50e351fe427eff/mL/2015-12-15-hgb-rechnungszins-download.pdf>.
- Deutsche Bundesbank (2019): Langfristige Perspektiven der gesetzlichen Rentenversicherung, Monatsbericht Oktober 2019, S. 55 – 82.
- Deutsche Bundesbank (2020): Jahresabschlussstatistik (Hochgerechnete Angaben). Online: <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/unternehmen-und-private-haushalte/-/jahresabschlussstatistik-hochgerechnete-angaben-1997-bis-2019-827826>.
- Deutsche Bundesbank (2021): Abzinsungzinssätze gem. § 253 Abs. 2 HGB / 10-Jahresdurchschnitt / 15,0 Jahre RLZ / Monatsendstand. Online: <https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?tsId=BBK01.WV0015&dateSelect=2021>.
- Deutsche Rentenversicherung (2020): Rentenversicherung in Zahlen 2020. Online: [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Zahlen-und-Fakten/Statistiken-und-Berichte/statistiken-und-berichte\\_node.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Zahlen-und-Fakten/Statistiken-und-Berichte/statistiken-und-berichte_node.html).
- Deutsche Rentenversicherung (o. J.): Die drei Säulen der Altersvorsorge. Online: <https://www.deutscherentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Moeglichkeiten-der-Altersvorsorge/Drei-Saeulender-AV/DS-Die-drei-Saeulen-der-Altersvorsorge.html>.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2018): Das Renten-ABC, 11. Auflage, Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2020a): Rentenversicherung in Zeitreihen, 26. Auflage, Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.



- Deutsche Rentenversicherung Bund (2020b): Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund anlässlich der Öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2020 zum Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP „Corona-Krise generationengerecht überwinden – Nachholfaktor in der Rentenformel wiedereinführen“ BT-Ds. 19/20195. In: Deutscher Bundestag – Ausschuss für Arbeit und Soziales, Materialien zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Oktober 2020 zum Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Corona-Krise generationengerecht überwinden - Nachholfaktor in der Rentenformel wiedereinführen - BT-Drucksache 19/20195, Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen, Ausschussdrucksache 19(11)796, S. 34 – 43.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2021): Statistik zur ZA11-Meldung, internes Dokument.
- Deutscher Bundestag (2020a): Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 25. Mai 2020 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. BT-Drs. 19/19651.
- Deutscher Bundestag (2020b): Stenografischer Bericht, 140. Sitzung, Berlin, Donnerstag, den 16. Januar 2020. Plenarprotokoll 19/140.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (2020): Corona und Rente – Panikmache unangebracht. Online: <https://www.dgb.de/-/WDq>.
- Diamond, Peter / Köszegi, Botond* (2003): Quasi-hyperbolic discounting and retirement. In: *Journal of Public Economics* 87 (9), S. 1839 – 1872.
- Dietrich, Maik / Kiesewetter, Dirk / Schönemann, Kristin* (2008): Steueroptimierte Vermögensbildung mit Riester-Rente und eigengenutzter Immobilie unter besonderer Berücksichtigung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge – Teil I. In: *Finanz-Betrieb* 10 (6), S. 433 – 447.
- Dirrigl, Hans* (1997): Die Kosten von Direktzusagen auf betriebliche Altersversorgung unter Berücksichtigung der Lohn- und Steuerfinanzierung. In: *Wagner, Franz W.* (Hrsg.), *Steuerberatung im Spannungsfeld von Betriebswirtschaft und Recht*, Stuttgart / München / Hannover / Berlin / Weimar / Dresden: Boorberg, S. 53 – 79.
- Dolls, Mathias / Doerrenberg, Philipp / Peichl, Andreas / Stichnoth, Holger* (2019): Reprint of: Do retirement savings increase in response to information about retirement and expected pensions? In: *Journal of Public Economics* 171, S. 105 – 116.
- Domar, Evsey D. / Musgrave, Richard A.* (1944): Proportional income taxation and risk-taking. In: *Quarterly Journal of Economics* 58 (3), S. 388 – 422.
- Dommermuth, Thomas* (2010): Die Eigenheimrente – Potenzial und wünschenswerte Änderungen. In: *Deutsches Steuerrecht* 48 (36), S. 1816 – 1822.
- Dommermuth, Thomas* (2011): Wohn-Riester – Konstruktion, Effizienz und Reformbedarf, Weidener Diskussionspapier No. 26.

- Dommermuth, Thomas* (2020): § 6a EStG. In: *Hey, Johanna / Klein, Martin / Wendt, Michael* (Hrsg.), *Herrmann/Heuer/Raupach EStG/KStG Kommentar*, Stand 298. Erg.-Lfg., Köln: Otto Schmidt.
- Doralt, Werner* (2017): Rückstellungen steuerpolitisch gerechtfertigt? In: *Finanz-Rundschau* 99 (8), S. 377 – 383.
- Doralt, Werner* (2018): Pensionsrückstellungen und andere Rückstellungen: 6 % und 5,5 % Abzinsung verfassungswidrig? In: *Finanz-Rundschau* 100 (8), S. 347 – 349.
- Dorenkamp, Christian* (2001): Die nachgelagerte Besteuerung der sog. Riester-Rente – einkommensteuerrechtlich ein großer Wurf, zumindest für den Regelfall. In: *Steuer und Wirtschaft* 31 (3), S. 253 – 270.
- Drenseck, Walter* (2008): § 92a. In: *Weber-Grellet, Heinrich* (Hrsg.), *Schmidt EStG Kommentar*, 27. Auflage, München: C. H. Beck.
- Drukarczyk, Jochen* (1990): Was kosten betriebliche Altersversorgungszulagen? In: *Die Betriebswirtschaft* 50 (3), S. 333 – 353.
- Drukarczyk, Jochen / Ebinger, Gerhard / Schüler, Andreas* (2005): Zur Vorteilhaftigkeit entgeltsubstituierender Direktzusagen aus Arbeitnehmer- und Anteilseignersicht. In: *Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft* 17 (4), S. 237 – 254.
- Eekhoff, Johann* (2008): *Beschäftigung und soziale Sicherung*, 4. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Eekhoff, Johann / Jankowski, Markus / Voigtländer, Michael* (2002): Die Riesterrente – eine wirtschaftspolitische Betrachtung. In: *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* 51 (3), S. 328 – 336.
- Engbroks, Benedikt / Engbroks, Hartmut* (2011): Zu den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. In: *Betriebliche Altersversorgung* 66 (6), S. 514 – 525.
- Fasshauer, Stephan / Petersen, Imke / Rieckhoff, Christian* (2018): Bedarf die staatliche Förderung der Riester-Rente der Veränderung? – Ausgewählte Reformüberlegungen in der Diskussion. In: *Deutsche Rentenversicherung* 73 (2), S. 119 – 143.
- FDP (2021): Nie gab es mehr zu tun. Wahlprogramm der Freien Demokraten. Online: <https://www.fdp.de/programm2021>.
- Fehr, Hans* (1995): Vom Deficit Accounting zum Generational Accounting: Ein neues Konzept zur Messung intergenerativer Belastungsverschiebungen, Tübinger Diskussionsbeitrag Nr. 43.
- Fochmann, Martin / Weimann, Joachim / Blaufus, Kay / Hundsdoerfer, Jochen / Kiesewetter, Dirk* (2013): Net Wage Illusion in a Real-Effort Experiment. In: *Scandinavian Journal of Economics* 115 (2), S. 476 – 484.
- Franke, Günter / Hax, Herbert* (1989): Pensionsrückstellungen und Steuerersparnisse. In: *Der Betrieb* 42 (38), S. 1881 – 1882.
- Funk, Lothar* (2014): Sanfter Paternalismus und verhaltensökonomisch fundierte Ordnungspolitik im Verbraucherschutz. In: *Wirtschaftsdienst* 94 (11), S. 787 – 791.

- Gasche, Martin* (2005): Neue Rentenanpassungsformel: „Schutzklausel“ erfordert „Nachholfaktor“. In: *Wirtschaftsdienst* 85 (7), S. 471 – 476.
- Geberth, Georg* (2016): Aktuelle steuerliche Entwicklung mit Bedeutung/Auswirkung auf die Direktzusage. In: *Finanz-Rundschau* 98 (11), S. 507 – 510.
- Geberth, Georg / Sedemund, Jan* (2018): Steuergerechtigkeit und Reformstau am Beispiel des § 6a EStG. In: *Deutsches Steuerrecht* 56 (5), S. 217 – 222.
- Geilenkothen, André / Hagemann, Thomas / Lucius, Friedemann / Oecking, Stefan* (2017): Notwendige Reform des § 6a EStG – Abschätzung möglicher Auswirkungen. In: *Betriebliche Altersversorgung* 72 (5), S. 400 – 402.
- Geyer, Johannes* (2020a): In die Zukunft ohne Gesamtkonzept: Vorausberechnungen und ihre Probleme. In: *Blank, Florian / Hofmann, Markus / Buntenbach, Annelie* (Hrsg.), *Neustart in der Rentenpolitik*, 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos, S. 191 – 206.
- Geyer, Johannes* (2020b): Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Oktober 2020 zum Antrag der FDP „Corona-Krise generationengerecht überwinden – Nachholfaktor in der Rentenformel wiedereinführen“ (Drucksache 19/20195). In: *Deutscher Bundestag – Ausschuss für Arbeit und Soziales, Materialien zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Oktober 2020 zum Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Corona-Krise generationengerecht überwinden - Nachholfaktor in der Rentenformel wiedereinführen - BT-Drucksache 19/20195, Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen, Ausschussdrucksache 19(11)796*, S. 45 – 50.
- Geyer, Johannes* (2021): Die Folgen der Corona-Krise für die Anwartschaften an die gesetzliche Rentenversicherung, Working Paper Forschungsförderung Nummer 216.
- Gigerenzer, Gerd* (2014): *Risiko*, 6. Auflage, München: btb.
- Green, Leonard / Fry, Astrid F. / Myerson, Joel* (1994): Discounting of Delayed Rewards: A Life-Span Comparison. In: *Psychological Science* 5 (1), S. 33 – 36.
- Gruber, Jon / Saez, Emmanuel* (2002): The elasticity of taxable income: evidence and implications. In: *Journal of Public Economics* 84 (1), S. 1 – 32.
- Güth, Werner / Kliemt, Hartmut* (2014): Nudging: Obrigkeitsdenken und Verwaltungsfreude in neuem Gewande? In: *Wirtschaftsdienst* 94 (11), S. 771 – 774.
- Hackethal, Andreas / Maurer, Raimond* (2020): Beitragsgarantien in der kapitalgedeckten Altersversorgung: Ein Reformvorschlag in Zeiten des Niedrigzinsniveaus, SAFE White Paper No. 75.
- Haegert, Lutz* (1987): Besteuerung, Unternehmensfinanzierung und betriebliche Altersversorgung. In: *Schneider, Dieter* (Hrsg.), *Kapitalmarkt und Finanzierung*, Berlin: Duncker & Humblot, S. 155 – 168.

- Haegert, Lutz / Schwab, Hartmut* (1990): Die Subventionierung direkter Pensionszusagen nach geltendem Recht im Vergleich zu einer neutralen Besteuerung. In: *Die Betriebswirtschaft* 50 (1), S. 85 – 102.
- Hagemann, Thomas* (2020): *Pensionsrückstellungen*, 3. Auflage, Karlsruhe: VVW.
- Hagemann, Thomas / Zagermann, Frank* (2018): Die unterschätzte Direktzusage – Hat die Direktzusage keine Zukunft? In: *Betriebliche Altersversorgung* 73 (1), S. 3 – 5.
- Hagen, Kornelia / Lamping, Wolfram* (2013): Eine restriktive Produktregulierung gehört auf die politische Agenda: Systematisierung und Diskussion von Reformvorschlägen zum Riester-Sparen aus verbraucher- und sozialpolitischer Sicht. In: *Sozialer Fortschritt* 62 (2), S. 43 – 51.
- Hagist, Christian* (2020): Riester reformieren oder revolutionieren – Das ist hier die Frage. In: *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* 69 (3), S. 233 – 238.
- Hart, Oliver / Moore, John* (1988): Incomplete Contracts and Renegotiation. In: *Econometrica* 56 (4), S. 755 – 785.
- Haupt, Marlene* (2014a): Die Renteninformation – Eine Evaluation aus verhaltensökonomischer Perspektive. In: *Sozialer Fortschritt* 63 (3), S. 42 – 51.
- Haupt, Marlene* (2014b): Nudging im Bereich der Alterssicherung – warum und wie? In: *Wirtschaftsdienst* 94 (11), S. 784 – 787.
- Hax, Herbert* (1993): *Investitionstheorie*, 5. Auflage, Heidelberg: Physica.
- Heger, Heinz-Josef* (2021): § 6a. In: *Heuermann, Bernd / Brandis, Peter* (Hrsg.), *Blümich EStG/KStG/GewStG Kommentar Band 1*, Stand 156. Erg.-Lfg., München: Franz Vahlen.
- Heiniz, Johannes* (2018): *Direktzusagen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung in der nationalen und internationalen Rechnungslegung*, Aachen: Shaker.
- Heisenberg, W.* (1927): Über den anschaulichen Inhalt der quantentheoretischen Kinematik und Mechanik. In: *Zeitschrift für Physik* 43 (3), S. 172 – 198.
- Henrichs, Joachim* (2009): Neufassung der Maßgeblichkeit gemäß § 5 Abs. 1 EStG nach dem BilMoG. In: *Die Unternehmensbesteuerung* 2 (8), S. 533 – 543.
- Herzig, Norbert / Briesemeister, Simone* (2009): Steuerliche Konsequenzen des BilMoG – Deregulierung und Maßgeblichkeit. In: *Der Betrieb* 62 (18), S. 926 – 931.
- Heubeck, Klaus* (1987): Unternehmensfinanzierung durch betriebliche Altersversorgung. In: *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 39 (10), S. 908 – 922.
- Heubeck, Klaus / Seybold, Michaela* (2007): Zur Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung nach dem Alterseinkünftegesetz. In: *Der Betrieb* 60 (11), S. 592 – 597.
- Hey, Johanna* (2016): Realitätsgerechtigkeit von Typisierungen als verfassungsrechtliches Problem der Niedrigzinsphase – Zur Verfassungswidrigkeit von § 238 AO und § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG. In: *Finanz-Rundschau* 98 (11), S. 485 – 496.
- Hey, Johanna* (2017): Pensionsrückstellungen und Niedrigzinsphase – Zur Frage des richtigen Referenzzinses. In: *Betriebliche Altersversorgung* 72 (5), S. 396 – 400.

- Hey, Johanna / Steffen, Sascha* (2016): Steuergesetzliche Zinstypisierungen und Niedrigzinsumfeld, ifst-Schrift 511, Berlin: Institut Finanzen und Steuern.
- Hoch, Stephen J. / Loewenstein, George F.* (1991): Time-inconsistent Preferences and Consumer Self-Control. In: *Journal of Consumer Research* 17 (4), S. 492 – 507.
- Höfer, Reinhold* (2019): Unmittelbare Versorgungszusage/§ 6a EStG Pensionsrückstellung. In: *Höfer, Reinhold / Veit, Annetkatrin / Verhuven, Thomas* (Hrsg.), *Betriebsrentenrecht (BetrAVG) Band II Kommentar*, Stand 20. Erg.-Lfg., München: Franz Vahlen.
- Höfer, Reinhold* (2020): Gesetzliche Insolvenzsicherung. In: *Höfer, Reinhold / Veit, Annetkatrin / Verhuven, Thomas* (Hrsg.), *Betriebsrentenrecht (BetrAVG) Band II Kommentar*, Stand 21. Erg.-Lfg., München: Franz Vahlen.
- Höfer, Reinhold / Hagemann, Thomas / Neumeier, Günter* (2020): Versorgungsverpflichtungen im Jahresabschluss zum 31.12.2020. In: *Der Betrieb* 73 (46), S. 2417 – 2421.
- Hohnerlein, Eva Maria* (2019): Pension indexation for retirees revisited – Normative patterns and legal standards. In: *Global Social Policy* 19 (3), S. 246 – 265.
- Holthoff, Christine* (2021): Das sind die Vor- und Nachteile von Wohn-Riester. Online: [https://www.t-online.de/finanzen/geld-vorsorge/id\\_43462684/wohn-riester-so-funktioniert-die-foerderung-vor-nachteile.html](https://www.t-online.de/finanzen/geld-vorsorge/id_43462684/wohn-riester-so-funktioniert-die-foerderung-vor-nachteile.html).
- Homburg, Stefan* (2015): *Allgemeine Steuerlehre*, 7. Auflage, München: Franz Vahlen.
- Hoppenrath, Martin / Berenz, Claus* (2007): Das neue Finanzierungsverfahren des PSVaG. In: *Der Betrieb* 60 (11), S. 630 – 633.
- Hörhammer, Evelyn / Schumann, Jan Chr.* (2018): Bilanzsteuerrecht unter besonderer Berücksichtigung von Verwaltungsanweisungen. In: *Prinz, Ulrich / Kanzler, Hans-Joachim* (Hrsg.), *Handbuch Bilanzsteuerrecht*, 3. Auflage, Herne: NWB, S. 655 – 705.
- Hubmann, Maximilian / Lenz, Hansrudi* (2020): Das Verhältnis von Wissenschaft und Politik. In: *Forschung und Lehre* 27 (7), S. 596 – 597.
- Hüther, Michael / Pimpertz, Jochen* (2017): Fundament stärken. Statik stabilisieren. Reformen fokussieren. In: *Köster, Thomas* (Hrsg.), *Zukunftsfeste Rente*, Freiburg: Herder, S. 98 – 105.
- Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (2020): Steuerzahler müssen 30 Milliarden Euro zusätzlich in Rentenkasse buttern. Online: <https://www.insm.de/insm/kampagne/kampagne-nachhaltigerente/nachholfaktor-steuerzahler-muss-30-milliarden-euro-zusaetzlich-in-rentenkasse-buttern>.
- Institut für Vorsorge und Finanzplanung (2018): Riester II – das IVFP empfiehlt dringend ein Optimieren von Riester. Online: <https://www.ivfp.de/blog-riester-rating-2018/>.
- Institut für Vorsorge und Finanzplanung (2020): Riestern lohnt sich doch! Online: <https://riester-rendite.de/>.
- Kahlenberg, Jens* (2018): *Lebensversicherungsmathematik*, Wiesbaden: Springer Gabler.
- Kahneman, Daniel* (1973): *Attention and Effort*, Englewood Cliffs: Prentice-Hall.

- Kahneman, Daniel* (2012): Schnelles Denken, langsames Denken, 12. Auflage, München: Penguin.
- Kaltenbach, Helmut* (1990): Die Rentenversicherung im Konzept der »Drei-Säulen«. In: *Ru-land, Franz* (Hrsg.), Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung: Festschrift aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der gesetzlichen Rentenversicherung, Neuwied: Luchterhand, S. 425 – 450.
- Kiesewetter, Dirk* (2003): Welche Rückstellungsbildung für wertpapiergebundene Pensionszusagen ist im Halbeinkünfteverfahren begründet? In: *Betriebs-Berater* 58 (23), S. 1220 – 1223.
- Kiesewetter, Dirk* (2018): Ökonomische Überlegungen zu einer Reform des § 6a EStG. In: *Betriebliche Altersversorgung* 73 (4), S. 287 – 292.
- Kiesewetter, Dirk / Grom, Michael / Menzel, Moritz / Tschinkl, Dominik* (2016): Optimierungsmöglichkeiten bei den Förderregelungen der betrieblichen Altersversorgung, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen, Würzburg: Würzburg University Press.
- Kiesewetter, Dirk / Menzel, Moritz / Tschinkl, Dominik / Weikert, Nathalie* (2019): Die Förderung der individuellen Altersvorsorge und kollektiven Altersversorgung durch Steuervorteile. In: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 20 (4), S. 304 – 327.
- Kiesewetter, Dirk / Schätzlein, Uwe* (2019): Betriebliche Altersversorgung über Direktzusagen – privilegiert oder diskriminiert? In: *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 71 (3 – 4), S. 313 – 346.
- Kirby, Kris N. / Maraković, Nino N.* (1995): Modeling Myopic Decisions: Evidence for Hyperbolic Delay-Discounting within Subjects and Amounts. In: *Organizational Behavior and Human Decision Processes* 64 (1), S. 22 – 30.
- Kirchhof, Ferdinand* (2017): Das Leistungsfähigkeitsprinzip nach dem Grundgesetz - Zustand und Zukunft. In: *Betriebs-Berater* 72 (12), S. 662 – 667.
- Kirsten, A. Stefan / Schiffer, Johannes* (2006): Pensionen als Herausforderung für Unternehmen. In: *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 58 (5), S. 675 – 689.
- Klein, Ralf* (2019): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2017. In: *Betriebliche Altersversorgung* 74 (4), S. 373 – 374.
- Klein, Ralf* (2020): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2018. In: *Betriebliche Altersversorgung* 75 (4), S. 316 – 317.
- Klein, Ralf* (2021): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2019. In: *Betriebliche Altersversorgung* 76 (5), S. 429 – 430.
- Kleinlein, Axel* (2020): Ordnungspolitische Weichenstellungen für die anstehende Reform der Riester-Rente. In: *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* 69(3), S. 239 – 249.
- Klinger, Markus* (2021): Möglichkeitseffekt gegen Risikoaversion. In: *Betriebliche Altersversorgung* 76 (5), S. 408 – 409.

- Kluth, Sebastian / Gasche, Martin* (2015): Ersatzraten in der Gesetzlichen Rentenversicherung. In: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 235 (6), S. 553 – 583.
- Knoll, Leonhard* (2001a): Selbstgenutztes Wohneigentum im AVmG. In: *Steuer und Wirtschaft* 31 (4), S. 363 – 364.
- Knoll, Leonhard* (2001b): Zwischenentnahmemodelle nach dem Altersvermögensgesetz bei selbstgenutzten Immobilien: ein „Steuerschlupfloch“? In: *Finanz-Rundschau* 83 (15), S. 775 – 776.
- Knoll, Leonhard* (2003): Wertpapiergebundene Pensionszusagen, eine neue Imparität und die unvermutete Rückkehr des Korrespondenzprinzips. In: *Unternehmensteuern und Bilanzen* 5 (7), S. 307 – 310.
- Kochskämper, Susanna* (2016): Die Förderkulisse der privaten Altersvorsorge – Status quo und Reformoptionen, IW-Report 23/2016, Köln: Institut der deutschen Wirtschaft.
- Kochskämper, Susanna* (2020a): Auswirkungen des Rentenpaktes in der Wirtschaftskrise, IW-Gutachten, Köln: Institut der deutschen Wirtschaft.
- Kochskämper, Susanna* (2020b): Stellungnahme zum Antrag „Corona-Krise generationengerecht überwinden - Nachholfaktor in der Rentenformel wiedereinführen“ (BT-Drucksache 19/20195). In: *Deutscher Bundestag – Ausschuss für Arbeit und Soziales, Materialien zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Oktober 2020 zum Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Corona-Krise generationengerecht überwinden - Nachholfaktor in der Rentenformel wiedereinführen - BT-Drucksache 19/20195, Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen, Ausschussdrucksache 19(11)796, S. 52 – 63.*
- Kochskämper, Susanna* (2020c): Stellungnahme zum Antrag „Corona-Krise generationengerecht überwinden - Nachholfaktor in der Rentenformel wiedereinführen“ (BT-Drucksache 19/20195), IW-Report 54/20, Köln: Institut der deutschen Wirtschaft.
- Kochskämper, Susanna / Pimpertz, Jochen* (2017): Die gesetzliche Alterssicherung auf dem Prüfstand, IW-Analysen Nr. 115, Köln: Institut der deutschen Wirtschaft.
- Kohn, Meir G. / Shavell, Steven* (1974): The Theory of Search. In: *Journal of Economic Theory* 9 (2), S. 93 – 123.
- Kommission Verlässlicher Generationenvertrag (2020a): Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag Band I – Empfehlungen. Online: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/Kommission-Verlaesslicher-Generationenvertrag/bericht-der-kommission-band-1.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/Kommission-Verlaesslicher-Generationenvertrag/bericht-der-kommission-band-1.pdf?__blob=publicationFile&v=1).
- Kommission Verlässlicher Generationenvertrag (2020b): Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag Band II – Materialien. Online: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/Kommission-Verlaesslicher-Generationenvertrag/bericht-der-kommission-band-2.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/Kommission-Verlaesslicher-Generationenvertrag/bericht-der-kommission-band-2.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

- Kommission Verlässlicher Generationenvertrag (2020c): Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag Kurzfassung. Online: [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/Kommission-Verlaesslicher-Generationenvertrag/bericht-der-kommission-kurzfassung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/Kommission-Verlaesslicher-Generationenvertrag/bericht-der-kommission-kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=1).
- Kornmesser, Stephan / Büttemeyer, Wilhelm* (2020): Wissenschaftstheorie, Berlin: J. B. Metzler.
- Kreis, Henning / Wildner, Raimund / Kuß, Alfred* (2021): Marktforschung, 7. Auflage, Wiesbaden: Springer Gabler.
- Kruschwitz, Lutz* (2018): Finanzmathematik, 6. Auflage, Berlin/Boston: De Gruyter Oldenbourg.
- Kruschwitz, Lutz / Lodowicks, Arnd* (2004): Bewertung von Pensionszusagen. In: Finanz-Betrieb 6 (4), S. 272 – 284.
- Kuhn, Thorsten / Hagena, Antje* (2021): § 32b EStG. In: *Hey, Johanna / Klein, Martin / Wendt, Michael* (Hrsg.), Herrmann/Heuer/Raupach EStG/KStG Kommentar, Stand 304. Erg.-Lfg., Köln: Otto Schmidt.
- Lacomba, Juan A. / Lagos, Francisco M.* (2007): Political election on legal retirement age. In: Social Choice and Welfare 29 (1), S. 1 – 17.
- Laffer, Arthur B.* (1981): Government Exactions and Revenue Deficiencies. In: Cato Journal 1 (1), S. 1 – 21.
- Langohr-Plato, Uwe* (2018): Beitragsorientierte Leistungszusagen versus Beitragszusagen mit Mindestleistung – der aktualisierte Versuch einer Abgrenzung. In: Betriebliche Altersversorgung 73 (6), S. 444 – 452.
- Lauterbach, Karl / Nüßlein, Georg / Sitte, Petra / Spahn, Jens / Abercron, Michael von / Albani, Stephan / Amthor, Philipp / Annen, Niels / Arndt-Brauer, Ingrid / Auernhammer, Artur / Aumer, Peter / Bahr, Ulrike / Baradari, Nezahat / Barrientos, Simone / Barthle, Norbert / Bartol, Sören / Bartsch, Dietmar / Bas, Bärbel / Beermann, Maik / Benning, Sybille / Berghegger, André / Bernstein, Melanie / Beyer, Peter / Biadacz, Marc / Binding, Lothar / Birkwald, Matthias W. / Brackmann, Norbert / Brandl, Reinhard / Braun, Helge / Breher, Silvia / Brehm, Sebastian / Brehmer, Heike / Breymaier, Leni / Brodesser, Carsten / Brunner, Karl-Heinz / Budde, Katrin / Bull-Bischoff, Birke / Burkert, Martin / Connemann, Gitta / Daldrup, Bernhard / Damerow, Astrid / Masi, Fabio De / Diaby, Karamba / Dittmar, Sabine / Djir-Sarai, Bijan / Domscheit-Berg, Anke / Erndl, Thomas / Esken, Saskia / Faber, Marcus / Feiler, Uwe / Franke, Edgar / Friedrich, Hans-Peter / Frieser, Michael / Gädechens, Ingo / Gerig, Alois / Gerster, Martin / Gienger, Eberhard / Gremmels, Timon / Grötsch, Uli / Grosse-Brömer, Michael / Grübel, Markus / Grundmann, Oliver / Güntzler, Fritz / Gutting, Olav / Gysi, Gregor / Hagedorn, Bettina / Hagl-Kehl, Rita / Hahn, Florian / Hardt, Jürgen / Hauer, Matthias / Hauptmann, Mark / Heidenblut, Dirk / Heider, Matthias / Heil, Hubertus / Heil, Mechthild / Heilmann, Thomas / Helfrich, Mark / Henrichmann, Marc / Herzog, Gustav / Hiller-Ohm, Gabriele / Höhn, Matthias / Hoffmann, Alexander / Holmeier, Karl / Hoppenstedt, Hendrik / Irlstorfer, Erich / Jarzombek, Thomas / Jung, Ingmar / Juratovic, Josip / Kahrs, Johannes*



- / Kaiser, Elisabeth / Kamann, Uwe / Karl, Alois / Karliczek, Anja / Kartes, Torbjörn / Kassner, Kerstin / Katzmarek, Gabriele / Kaufmann, Stefan / Kemmer, Ronja / Kiese-wetter, Roderich / Klingbeil, Lars / Körber, Carsten / Kofler, Bärbel / Koob, Markus / Korte, Jan / Kotré, Steffen / Kramme, Anette / Krichbaum, Gunther / Kühne, Roy / Lämmel, Andreas G. / Lamers, Karl A. / Landgraf, Katharina / Lange, Christian / Lange, Ulrich / Lehmann, Jens / Leikert, Katja / Lenz, Andreas / Leutert, Michael / Liebich, Stefan / Lindholz, Andrea / Lischka, Burkhard / Löbel, Nikolas / Löttsch, Gesine / Luczak, Jan-Marco / Ludwig, Daniela / Lutze, Thomas / Maas, Heiko / Magwas, Yvonne / Man-derla, Gisela / Marschall, Matern von / Mattfeldt, Andreas / Merkel, Angela / Metzler, Jan / Meyer, Christoph / Michelbach, Hans / Middelberg, Mathias / Mindrup, Klaus / Mittag, Susanne / Möller, Siemtje / Mohamed Ali, Amira / Mohrs, Falko / Monstadt, Diet-richt / Motschmann, Elisabeth / Müller, Carsten / Müller, Detlef / Müller, Bettina / Müller, Gerd / Müller, Sepp / Nicolaisen, Petra / Nissen, Ulli / Oppermann, Thomas / Ortleb, Josephine / Oßner, Florian / Oster, Josef / Otte, Henning / Petry, Christian / Pfeiffer, Joachim / Pilger, Detlev / Ploß, Christoph / Pols, Eckhard / Poschmann, Sabine / Post, Florian / Pronold, Florian / Raabe, Sascha / Rabanus, Martin / Rainer, Alois / Rehberg, Eckhardt / Röring, Johannes / Roth, Michael / Rouenhoff, Stefan / Rupprecht, Albert / Sauer, Stefan / Schäfer, Axel / Schäfer, Anita / Scheer, Nina / Scheuer, Andreas / Schieder, Marianne / Schipanski, Tankred / Schmidt, Dagmar / Schmidtke, Claudia / Schön, Nadine / Schrapf, Johannes / Schrodi, Michael / Schüle, Manja / Schulze, Klaus-Peter / Schuster, Armin / Schwartz, Stefan / Schwarz, Andreas / Sendker, Reinhold / Silberhorn, Thomas / Simon, Björn / Solms, Hermann Otto / Sorge, Tino / Staffler, Katrin / Steffel, Frank / Steffen, Sonja Amalie / Stefinger, Wolfgang / Stegemann, Albert / Stein, Peter / Steineke, Sebastian / Steiniger, Johannes / Steinke, Kersten / Stetten, Christian Freiherr von / Stier, Dieter / Storjohann, Gero / Stübgen, Michael / Tack, Kerstin / Tauber, Peter / Thies, Hans-Jürgen / Throm, Alexander / Träger, Carsten / Vaatz, Arnold / Vieregge, Kerstin / Vogel, Volkmar / Vogt, Ute / Vries, Kees de / Wagenknecht, Sahra / Wanderwitz, Marco / Weiler, Albert H. / Weiss, Sabine / Wendt, Marian / Westphal, Bernd / Wiesmann, Bettina Margarethe / Winkelmeier-Becker, Elisabeth / Wittke, Oliver / Ziemiak, Paul / Zierke, Stefan (2019): Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der doppelten Widerspruchs-lösung im Transplantationsgesetz. BT-Drs. 19/11096.
- Laux, Helmut / Gillenkirch, Robert M. / Schenk-Mathes, Heike Y.* (2014): Entscheidungstheorie, 9. Auflage, Berlin/Heidelberg: Springer Gabler.
- Leifeld, Christian* (2014): Der Einfluss steuerlicher Förderung auf die Investitionsentscheidung bei Wohnimmobilien, Dissertation, Freiburg.
- Leifels, Arne* (2014): Immobilien als Altersvorsorge, Dissertation, Freiburg.
- Lerbs, Oliver* (2020): Immobilienfinanzierung und Finanzmarktstabilität. In: *Depenheuer, Otto / Hertzsch, Eckhart / Voigtländer, Michael* (Hrsg.), *Wohneigentum für breite Schichten der Bevölkerung*, Berlin: Springer, S. 199 – 212.
- Lindberg, Klaus* (2001): Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch das Altersvermögensgesetz (Teil II). In: *Deutsches Steuerrecht* 39 (49), S. 2099 – 2105.

- Lindberg, Klaus* (2019): § 92a. In: *Heuermann, Bernd / Brandis, Peter* (Hrsg.), Blümich EStG/KStG/GewStG Kommentar Band 3, Stand 148. Erg.-Lfg., München: Franz Vahlen.
- Lindberg, Klaus* (2021): § 34. In: *Heuermann, Bernd / Brandis, Peter* (Hrsg.), Blümich EStG/KStG/GewStG Kommentar Band 3, Stand 157. Erg.-Lfg., München: Franz Vahlen.
- LINKE, DIE* (2021): Zeit zu handeln! Für soziale Sicherheit, Frieden und Klimagerechtigkeit. Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2021. Online: <https://www.die-linke.de/wahlen/wahlprogramm-2021/>.
- Locher, Lieselotte* (2005): Sicherung von Betriebsrenten. In: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium* 34 (8), S. 457 – 459.
- Loewenstein, George F.* (1988): Frames of Mind in Intertemporal Choice. In: *Management Science* 34 (2), S. 200 – 214.
- Looschelders, Dirk / Roth, Wolfgang* (1996): *Juristische Methodik im Prozeß der Rechtsanwendung*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Loose, Matthias* (2021): § 238 AO. In: *Seer, Roman / Brandis, Peter / Driien, Klaus-Dieter / Loose, Matthias / Krumm, Marcel* (Hrsg.), *Tipke/Kruse AO/FGO Kommentar*, Stand 167. Erg.-Lfg., Köln: Otto Schmidt.
- Magee, John F.* (1964a): Decision Trees for Decision Making. In: *Harvard Business Review* 42 (4), S. 126 – 138.
- Magee, John F.* (1964b): How to Use Decision Trees in Capital Investment. In: *Harvard Business Review* 42 (5), S. 79 – 96.
- Markowitz, Harry* (1952): Portfolio Selection. In: *Journal of Finance* 7 (1), S. 77 – 91.
- Mayer, Markus / Dietrich, Michael* (2015): Die Bilanzierung von Pensionsrückstellungen. In: *Unternehmensteuern und Bilanzen* 17 (8), S. 283 – 291.
- Menzel, Moritz* (2020): *Das Betriebsrentenstärkungsgesetz und seine Auswirkungen auf geringverdiener*, Würzburg: Würzburg University Press.
- Mercer* (2021): Discount rate for IFRS/US-GAAP/HGB valuations. Online: <https://www.mercer.de/our-thinking/discount-rate-for-ifs-us-gaap-hgb-valuations.html>.
- Meurer, Ingetraut* (2009): Der Maßgeblichkeitsgrundsatz im BilMoG. In: *Finanz-Rundschau* 91 (3), S. 117 – 120.
- Mirrlees, J. A.* (1971): An Exploration in the Theory of Optimum Income Taxation. In: *Review of Economic Studies* 38 (2), S. 175 – 208.
- Mohn, Dorothea / Ahlers, Christian* (2019): Private Zusatzvorsorge neu denken: Deutschland braucht ein Standardprodukt. In: *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung* 88 (1), S. 113 – 124.
- Müller, Heiko / Kuper, Swen* (2015): Neugestaltung der Riester-Förderung unter der Maßgabe einer zielgenaueren Anreizwirkung, einer Komplexitätsreduktion und mehr Transparenz. In: *Deutsche Rentenversicherung* 70 (4), S. 307 – 328.

- Müller, Klaus* (2020): Riester-Reform – Nur eine Erleichterung für die Anbieter. In: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 69 (3), S. 250 – 254.
- Munnell, Alicia H. / Chen, Anqi / Siliciano, Robert L.* (2021): The National Retirement Risk Index: An Update from the 2019 SCF. In: Online: [https://crr.bc.edu/wp-content/uploads/2021/01/IB\\_21-2.pdf](https://crr.bc.edu/wp-content/uploads/2021/01/IB_21-2.pdf).
- Nelson, Phillip* (1970): Information and Consumer Behavior. In: Journal of Political Economy 78 (2), S. 311 – 329.
- Neuburger, Edgar* (1982): Auswirkungen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes auf die Berechnung von Pensionsrückstellungen. In: Betriebs-Berater 37 (3), S. 159 – 162.
- Niehues, Judith / Schröder, Christoph* (2012): Integrierte Einkommens- und Vermögensbetrachtung. In: IW-Trends 39 (1), S. 89 – 104.
- Nordhaus, William D.* (1975): The political business cycle. In: Review of Economic Studies 42 (2), S. 169 – 190.
- North, Douglass C.* (1990): Institutions, Institutional Change and Economic Performance, Cambridge: Cambridge University Press.
- North, Douglass C.* (1991): Institutions. In: Journal of Economic Perspectives 5 (1), S. 97 – 112.
- Nullmeier, Frank* (2021): The Failure of a Welfare Market: State-Subsidized Private Pensions Between Economic Developments and Media Discourses. In: *Ledoux, Clémence / Shire, Karen / Hooren, Franca van* (Hrsg.), The Dynamics of Welfare Markets, Cham: Palgrave Macmillan, S. 131 – 159.
- OECD (2019): Pensions at a Glance 2019, Paris: OECD.
- Oelmann, Annabel / Scherfling, Ralf* (2012): Riester-Rente – Reformen und ein staatliches Basisprodukt sind dringend erforderlich. In: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 81 (2), S. 245 – 253.
- Papier, Hans-Jürgen* (2019): Mindestsicherungselemente im System der Alterssicherung: Spielräume und Grenzen aus verfassungsrechtlicher Sicht. In: Deutsche Rentenversicherung 74 (1), S. 1 – 7.
- Pellens, Bernhard / Fülber, Rolf Uwe / Gassen, Joachim / Sellhorn, Thorsten* (2017): Internationale Rechnungslegung, 10. Auflage, Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Pfarr, Christian / Schneider, Udo* (2011): Anreizeffekte und Angebotsinduzierung im Rahmen der Riester-Rente: Eine empirische Analyse geschlechts- und sozialisationsbedingter Unterschiede. In: Perspektiven der Wirtschaftspolitik 12 (1), S. 27 – 46.
- Pfarr, Christian / Schneider, Udo* (2012): Riester-Rente: (k)ein Kinderspiel! In: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 81 (2), S. 181 – 198.
- Pimpertz, Jochen* (2020): Haltelinien überdenken, Nachholfaktor reaktivieren, Rentenanpassung glätten, IW-Kurzbericht 48/2020, Köln: Institut der deutschen Wirtschaft.

- Prentis, Richard S.* (1980): White-Collar Working Women's Perception of Retirement. In: *The Gerontologist* 20 (1), S. 90 – 95.
- Prinz, Ulrich* (2018): Maßgeblichkeit handelsrechtlicher GoB für die steuerliche Gewinnermittlung nach BilMoG. In: *Prinz, Ulrich / Kanzler, Hans-Joachim* (Hrsg.), *Handbuch Bilanzsteuerrecht*, 3. Auflage, Herne: NWB, S. 69 – 102.
- Prinz, Ulrich / Keller, Bernd* (2016): Pensionsrückstellungen in der Niedrigzinsphase – Ein strukturierter Überblick. In: *Der Betrieb* 69 (18), S. 1033 – 1041.
- Raffelhüschen, Bernd* (2000): Generational accounting: method, data and limitations. In: *European Commission* (Hrsg.), *European Economy: Generational accounting in Europe, Reports and studies 6-1999*, Luxembourg: Office des publications officielles des Communautés européennes, S. 17 – 28.
- Raffelhüschen, Bernd* (2021): Altersvorsorge nach Corona – Quo vadis?, Argumente zu Marktwirtschaft und Politik Nr. 156, Berlin: Stiftung Marktwirtschaft.
- Raffelhüschen, Bernd / Leifels, Arne / Hagist, Christian* (2013): Das Wohneigentum in der Riester-Förderung – Empirie und Reformoptionen der Eigenheimrente, BMVBS-Online-Publikation Nr. 20/2013.
- Raffelhüschen, Bernd / Schoder, Jörg* (2004): Die Freiburger Zwei-Flanken-Strategie zur Wohneigentumsförderung. In: *ifo Schnelldienst* 57 (4), S. 3 – 6.
- Rau, Hans-Gerd* (1960): Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen, 2. Auflage, Stuttgart: Fachverlag für Wirtschafts- und Steuerrecht Schäffer.
- Reimer, Franz* (2020): *Juristische Methodenlehre*, 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos.
- Rendleman, Richard J. / Bartter, Brit J.* (1979): Two-State Option Pricing. In: *Journal of Finance* 34 (5), S. 1093 – 1110.
- Rhiel, Raimund / Veit, Annekatriin* (2009): Auswirkungen des BilMoG bei der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen. In: *Internationale Rechnungslegung* 5 (6), S. 167 – 171.
- Richter, Rudolf / Furubotn, Eirik G.* (2010): *Neue Institutionenökonomik*, 4. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Richter, Wolfram F. / Werding, Martin* (2020): Unterschiedliche Lebenserwartungen und Rentenanpassung. In: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 21 (4), S. 389 – 402.
- Riester, Walter* (2012): Die Riester-Rente: Was wollte der Gesetzgeber, wo besteht Änderungsbedarf? Eine Antwort auf die Kritik des DIW. In: *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung* 81 (2), S. 43 – 53.
- Risthaus, Anne* (2008): Förderung der selbstgenutzten Wohnimmobilie durch das Eigenheimrentengesetz. In: *Der Betrieb*, Beilage Nr. 06 zu Heft 33 vom 15.08.2008, S. 1 – 22.
- Rosenberg, Marshall B.* (2016): *Gewaltfreie Kommunikation*, 12. Auflage, Paderborn: Junfermann.
- Rünger, Willi* (1938): Aufwand, Leistung und Gewinn in der Lebensversicherung (eine betriebswirtschaftliche Untersuchung), Würzburg: Konrad Triltsch.

- Rürup, Bert / Huchzermeier, Dennis* (2020): „Rentenniveau“: nur sinnvoll mit ergänzenden Zusatzindikatoren. In: *Deutsche Rentenversicherung* 75 (3), S. 347 – 357.
- Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (2003): Abschlussbericht, Bonn: Stollfuß.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (1965): Stabilisierung ohne Stagnation, Jahresgutachten 1965/66, Stuttgart/Mainz: Kohlhammer.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (1981): Jahresgutachten 1981/82. BT-Drs. 9/1061.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2016): Zeit für Reformen, Jahresgutachten 2016/17, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2020): Corona-Krise gemeinsam bewältigen, Resilienz und Wachstum stärken, Jahresgutachten 2020/21, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Saez, Emmanuel* (2001): Using Elasticities to Derive Optimal Income Tax Rates. In: *Review of Economic Studies* 68 (1), S. 205 – 229.
- Samuelson, Paul A.* (1958): An Exact Consumption-Loan Model of Interest with or without the Social Contrivance of Money. In: *Journal of Political Economy* 66 (6), S. 467 – 482.
- Samuelson, William / Zeckhauser, Richard* (1988): Status Quo Bias in Decision Making. In: *Journal of Risk and Uncertainty* 1 (1), S. 7 – 59.
- Savigny, Friedrich Carl von* (1840): System des heutigen Römischen Rechts, Band 1, Berlin: Veit.
- Schäfer, Ingo* (2020): Das „Rentenniveau“: notwendige Maßzahl leistungsorientierter Rentenpolitik. In: *Deutsche Rentenversicherung* 75 (4), S. 457 – 465.
- Schäffler, Frank / Dürr, Christian / Toncar, Florian / Stark-Watzinger, Bettina / Herbrand, Markus / Hessel, Katja / Aggelidis, Grigorios / Aschenberg-Dugnus, Christine / Bauer, Nicole / Beeck, Jens / Beek, Olaf in der / Beer, Nicola / Brandenburg, Jens / Brandenburg, Mario / Cronenberg, Carl-Julius / Faber, Marcus / Hacker, Thomas / Helling-Plahr, Katrin / Houben, Reinhard / Ihnen, Ulla / Kemmerich, Thomas L. / Kubicki, Wolfgang / Kulitz, Alexander / Lambsdorff, Alexander Graf / Lechte, Ulrich / Link, Michael Georg / Müller-Rosentritt, Frank / Sauter, Christian / Schinnenburg, Wieland / Seestern-Pauly, Matthias / Sitta, Frank / Strasser, Benjamin / Suding, Katja / Theurer Michael / Fraktion der FDP* (2018): Pensionsrückstellungen in der Niedrigzinsphase, Kleine Anfrage. BT-Drs. 19/3091.
- Schätzlein, Uwe* (2018): Herabsetzung des Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen in § 6a Abs. 3 S. 3 EStG – Ein ökonomischer Vergleich legislativer Umsetzungswege. In: *Betriebliche Altersversorgung* 73 (3), S. 175 – 181.
- Schätzlein, Uwe* (2019a): Sind Pensionszusagen in der aktuellen Niedrigzinsphase noch von Wert? In: *Betriebliche Altersversorgung* 74 (3), S. 247 – 251.

- Schätzlein, Uwe* (2019b): Zur richtigen Integration von Einkommensteuer in Modelle mit langfristigem Planungshorizont. In: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium* 48 (5), S. 46 – 49.
- Schätzlein, Uwe* (2020a): Das Entscheidungsmodell zum Wahlrecht der nachgelagerten Besteuerung von Wohn-Riester. In: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis* 72 (5), S. 501 – 531.
- Schätzlein, Uwe* (2020b): Der einkommensteuerrechtliche Rechnungszinsfuß für Pensionsrückstellungen ist nach derzeitiger Rechtsauffassung verfassungskonform. In: *Finanz-Rundschau* 102 (20), S. 947 – 949.
- Schätzlein, Uwe* (2020c): Die rentenversicherungsrechtliche Schutzklausel funktioniert nur approximativ richtig. In: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium* 49 (7 – 8), S. 30 – 36.
- Schätzlein, Uwe* (2020d): Nachholfaktor wieder einführen. In: *Wirtschaftsdienst* 100 (10), S. 737.
- Schätzlein, Uwe* (2021a): Die rentenversicherungsrechtliche Schutzklausel funktioniert nur approximativ richtig Teil II, SSRN Paper.
- Schätzlein, Uwe* (2021b): Die Wiedereinführung des sogenannten Nachholfaktors – zwei Lösungsvorschläge zur Integration des Ausgleichsbedarfs in das Schutzklausel-Niveauschutzklausel-Geflecht. In: *Deutsche Rentenversicherung* 76 (2), S. 157 – 179.
- Schätzlein, Uwe* (2021c): Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz und das Rechnungszinsparadoxon. In: *Die Unternehmensbesteuerung* 14 (1), S. 46 – 50.
- Schätzlein, Uwe* (2021d): Welche Gesamtkapitalrendite ist heutzutage nötig, um Pensionsdirektzusagen „kostenlos“ erteilen zu können? In: *Corporate Finance* 12 (1 – 2), S. 8 – 14.
- Scheffler, Wolfram* (2014): Wirtschaftliche Auswirkungen der Regeln für die Bewertung von Rückstellungen in der Steuerbilanz. In: *Betriebs-Berater* 69 (6), S. 299 – 303.
- Scheffler, Wolfram / Roith, Matthias* (2018): Leitlinien für eine Reform der Grundsteuer, ifst-Schrift 526, Berlin: Institut Finanzen und Steuern.
- Schelling, Thomas C.* (1981): Economic reasoning and the ethics of policy. In: *The Public Interest* 63, S. 37 – 61.
- Schenk, Matthias / Schulze, Michael* (2019): Die Deutschland-Rente – Ein Projekt zur Stabilisierung der Privaten Altersrente. In: *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung* 88 (1), S. 101 – 112.
- Schmähl, Winfried* (1975): *Das Rentenniveau in der Bundesrepublik*, Frankfurt / New York: Campus.
- Schmähl, Winfried* (2009): *Soziale Sicherung: Ökonomische Analysen*, 1. Auflage, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schmähl, Winfried* (2011): Politikberatung und Alterssicherung: Rentenniveau, Altersarmut und das Rentenversicherungssystem. In: *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung* 80 (1), S. 159 – 174.

- Schmaltz, Kurt* (1938): Die Behandlung von Pensionsverpflichtungen bei der Körperschaftsteuer und Vermögensteuer nach der Rechtsprechung des RFH. In: *Wirtz, Carl* (Hrsg.), Grundsätze der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen bei privaten Unternehmungen, insbesondere Aktiengesellschaften, Berlin: Julius Springer, S. 48 – 64.
- Schneider, Dieter* (1989): Steuerfreie Kapitalbildung in dreistelliger Milliardenhöhe durch Pensionsrückstellungen? In: *Der Betrieb* 42 (18), S. 889 – 895.
- Schnellenbach, Jan* (2014): Unvollständige Rationalität ist keine hinreichende Begründung für paternalistisches Eingreifen. In: *Wirtschaftsdienst* 94 (11), S. 778 – 781.
- Schönemann, Kristin / Dietrich, Maik / Kiesewetter, Dirk* (2009): Verbessert das Eigenheimrentenmodell die Integration der eigengenutzten Immobilie in die Altersvorsorge? In: *Steuer und Wirtschaft* 39 (2), S. 107 – 119.
- Schüler, Andreas / Schwetzler, Bernhard* (2006): Unternehmensbewertung und Rückstellungen: die Bedeutung der Mittelverwendungsannahme. In: *Finanz-Betrieb* 8 (4), S. 249 – 252.
- Schulz von Thun, Friedemann* (2019): *Miteinander reden: 1*, 56. Auflage, Reinbek: Rowohlt.
- Schulze, Peter M. / Porath, Daniel* (2012): *Statistik*, 7. Auflage, München: Oldenbourg.
- Schwetzler, Bernhard* (2006): Unternehmensbewertung bei Rückstellungen, Mittelverwendungsannahme und APV-Bewertungsmodell. In: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis* 58 (2), S. 109 – 127.
- Schwind, Joachim* (2001): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland 1999. In: *Betriebliche Altersversorgung* 56 (2), S. 175 – 176.
- Schwind, Joachim* (2002): Die Deckungsmittel in der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland im Jahr 2000. In: *Betriebliche Altersversorgung* 57 (3), S. 295 – 296.
- Schwind, Joachim* (2003): Die Deckungsmittel in der betrieblichen Altersversorgung in 2001. In: *Betriebliche Altersversorgung* 58 (4), S. 352 – 353.
- Schwind, Joachim* (2004): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2002. In: *Betriebliche Altersversorgung* 59 (5), S. 469 – 470.
- Schwind, Joachim* (2005): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung 2003. In: *Betriebliche Altersversorgung* 60 (4), S. 395.
- Schwind, Joachim* (2006): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung 2004. In: *Betriebliche Altersversorgung* 61 (4), S. 396 – 398.
- Schwind, Joachim* (2007): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2005. In: *Betriebliche Altersversorgung* 62 (4), S. 365 – 367.
- Schwind, Joachim* (2008): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung 2006. In: *Betriebliche Altersversorgung* 63 (4), S. 401 – 402.
- Schwind, Joachim* (2009): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung 2007. In: *Betriebliche Altersversorgung* 64 (4), S. 359 – 360.

- Schwind, Joachim* (2010): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung 2008. In: Betriebliche Altersversorgung 65 (4), S. 383 – 384.
- Schwind, Joachim* (2011): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung 2009. In: Betriebliche Altersversorgung 66 (5), S. 476 – 477.
- Schwind, Joachim* (2012): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung 2010. In: Betriebliche Altersversorgung 67 (4), S. 363 – 364.
- Schwind, Joachim* (2013): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2011. In: Betriebliche Altersversorgung 68 (4), S. 346 – 347.
- Schwind, Joachim* (2014): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2012. In: Betriebliche Altersversorgung 69 (4), S. 371 – 373.
- Schwind, Joachim* (2015): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2013. In: Betriebliche Altersversorgung 70 (5), S. 436 – 437.
- Schwind, Joachim* (2016): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2014. In: Betriebliche Altersversorgung 71 (4), S. 350 – 351.
- Schwind, Joachim* (2017): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2015. In: Betriebliche Altersversorgung 72 (4), S. 349 – 350.
- Schwind, Joachim* (2018): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2016. In: Betriebliche Altersversorgung 73 (4), S. 309 – 310.
- Seer, Roman* (2019): Geldwert und Steuern. In: Steuer und Wirtschaft 49 (3), S. 212 – 224.
- Sinn, Hans-Werner / Uebelmesser, Silke* (2002): Pensions and the path to gerontocracy in Germany. In: European Journal of Political Economy 19 (1), S. 153 – 158.
- Slutsky, Eugenio* (1915): Sulla teoria del bilancio del consumatore. In: Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica 51 (1), S. 1 – 26.
- SPD (2021): Aus Respekt vor deiner Zukunft. Das Zukunftsprogramm der SPD. Online: <https://www.spd.de/zukunftsprogramm/>.
- SPD / BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (1998): Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002. BT-Drs. 14/23.
- SPD / BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (2000): Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG). BT-Drs. 14/4595.
- SPD / BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (2003): Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz). BT-Drs. 15/2149.
- SPD / FDP (1981): Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG). BT-Drs. 9/795.
- Statista (2013): Umfrage in Deutschland zur Kompliziertheit der Riester-Rente 2013. Online: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/370766/umfrage/umfrage-in-deutschland-zur-kompliziertheit-der-riester-rente/>.



- Statistisches Bundesamt (2011): Generationensterbetafeln für Deutschland – Modellrechnungen für die Geburtsjahrgänge 1896-2009. Online: [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft\\_mods\\_00023099](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00023099).
- Statistisches Bundesamt (2017): Kohortensterbetafeln für Deutschland – Methoden- und Ergebnisbericht zu den Modellrechnungen für Sterbetafeln der Geburtsjahrgänge 1871 – 2017. Online: [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft\\_mods\\_00096673](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00096673).
- Statistisches Bundesamt (2018): Kohortensterbetafeln für Deutschland – Ergebnisse aus den Modellrechnungen für Sterbetafeln nach Geburtsjahrgang. Online: [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft\\_mods\\_00096629](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00096629).
- Statistisches Bundesamt (2019a): Bevölkerung im Wandel – Annahmen und Ergebnisse der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2019b): Sterbetafeln – Ergebnisse aus der laufenden Berechnung von Periodensterbetafeln für Deutschland und die Bundesländer. Online: [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft\\_mods\\_00131506](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00131506).
- Statistisches Bundesamt (2020a): Kohortensterbetafeln für Deutschland – Ergebnisse aus den Modellrechnungen für Sterbetafeln nach Geburtsjahrgang. Online: [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft\\_mods\\_00131503](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00131503).
- Statistisches Bundesamt (2020b): Kohortensterbetafeln für Deutschland – Methoden- und Ergebnisbericht zu den Modellrechnungen für Sterbetafeln der Geburtsjahrgänge 1920 – 2020. Online: [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft\\_mods\\_00131508](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00131508).
- Steffen, Johannes* (2020): Viel Lärm um nichts? Reaktivierung des Nachholfaktors bei der Rentenanpassung. Online: [http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2020/2020-06-23\\_Reaktivierung\\_des\\_Nachholfaktors.pdf](http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2020/2020-06-23_Reaktivierung_des_Nachholfaktors.pdf).
- Steinmeyer, Heinz-Dietrich* (2019): Rechtsgutachten zu Verfassungsmäßigen Grenzen für ein Obligatorium und von Opting-Out-Modellen in der zusätzlichen Altersvorsorge. Online: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Kommission-Verlaesslicher-Generationenvertrag/Dokumente/in-auftrag-gegebene-expertisen.html>.
- Stigler, George J.* (1961): The Economics of Information. In: *Journal of Political Economy* 69 (3), S. 213 – 225.
- Streib, Gordon F. / Schneider, Clement J.* (1971): *Retirement in American Society*, Ithaca: Cornell University Press.
- Süddeutsche Zeitung (2021): Wohn-Riester: Wann sich der Steuer-Rabatt auszahlt. Online: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/immobilien-wohn-riester-wann-sich-der-steuer-rabatt-auszahlt-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210921-99-299184>.
- Sunstein, Cass R.* (2002): Probability Neglect: Emotions, Worst Cases, and Law. In: *The Yale Law Journal* 112 (1), S. 61 – 107.
- Taleb, Nassim Nicholas* (2015): *Der schwarze Schwan*, 4. Auflage, München: Knaus.

- Teske, Günter* (1960): Steueränderungsgesetz 1960, Düsseldorf / Frankfurt a. M. / Hamburg: Commerzbank.
- Thaler, Richard* (1981): Some Empirical Evidence on Dynamic Inconsistency. In: *Economics Letters* 8 (3), S. 201 – 207.
- Thaler, Richard H. / Benartzi, Shlomo* (2004): Save More Tomorrow™: Using Behavioral Economics to Increase Employee Saving. In: *Journal of Political Economy* 112 (1), S. 164 – 187.
- Thaler, Richard H. / Shefrin, H. M.* (1981): An Economic Theory of Self-Control. In: *Journal of Political Economy* 89 (2), S. 392 – 406.
- Thaler, Richard H. / Sunstein, Cass R.* (2003): Libertarian Paternalism. In: *American Economic Review* 93 (2), S. 175 – 179.
- Thaler, Richard H. / Sunstein, Cass R.* (2021): *Nudge*, 3. Auflage, New York: Penguin.
- Thaut, Michael* (2007a): Betriebliche Altersversorgung: Die Vorteilhaftigkeit der Direktzusage bei einer Entgeltumwandlung. In: *Der Betrieb* 60 (27), S. 1479 – 1485.
- Thaut, Michael* (2007b): *Direktzusage und Pensionsfonds*, Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Thiele, Carl-Ludwig / Schäffler, Frank / Solms, Hermann Otto / Wissing, Volker / Ackermann, Jens / Ahrendt, Christian / Bahr, Daniel / Brüderle, Rainer / Brunkhorst, Angelika / Burgbacher, Ernst / Döring, Patrick / Dyckmans, Mechthild / Essen, Jörg van / Flach, Ulrike / Fricke, Otto / Friedhoff, Paul K. / Friedrich, Horst / Goldmann, Hans-Michael / Gruß, Miriam / Happach-Kasan, Christel / Haustein, Heinz-Peter / Hoff, Elke / Hoyer, Werner / Kopp, Gudrun / Lanfermann, Heinz / Laurischk, Sibylle / Leibrecht, Harald / Meierhofer, Horst / Meinhardt, Patrick / Mücke, Jan / Müller-Sönksen, Burkhardt / Niebel, Dirk / Otto, Hans-Joachim / Parr, Detlef / Piltz, Gisela / Rohde, Jörg / Schuster, Marina / Stadler, Max / Stinner, Rainer / Toncar, Florian / Waitz, Christoph / Winterstein, Claudia / Wolff, Hartfrid / Zeil, Martin / Gerhardt, Wolfgang / Fraktion der FDP* (2006): *Rechnungszinsfuß bei Pensionsrückstellungen*, Kleine Anfrage. BT-Drs. 16/872.
- Tietze, Jürgen* (2015): *Einführung in die Finanzmathematik*, 12. Auflage, Wiesbaden: Springer Spektrum.
- Tipler, Paul A. / Mosca, Gene* (2019): *Physik*, 8. Auflage, Berlin: Springer Spektrum.
- Tschinkl, Dominik* (2021): *Der Einfluss von Steuern auf Ersparnisbildung und Altersvorsorge*, Würzburg: Würzburg University Press.
- Urbitsch, Christian* (1990): Statistik zur betrieblichen Altersversorgung (I). In: *Betriebliche Altersversorgung* 45 (5), S. 171.
- Urbitsch, Christian* (1993): Aufwendungen, Leistungen und Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung. In: *Betriebliche Altersversorgung* 48 (7), S. 239.
- Urbitsch, Christian* (1995): Neue Zahlen zur betrieblichen Altersversorgung. In: *Betriebliche Altersversorgung* 50 (1), S. 34 – 35.

- Urbitsch, Christian* (1996): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung 1994. In: *Betriebliche Altersversorgung* 51 (1), S. 48.
- Urbitsch, Christian* (1998): Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung überschreiten 500 Mrd. DM. In: *Betriebliche Altersversorgung* 53 (1), S. 31.
- Urbitsch, Christian* (1999): Deckungsmittel der 2. Säule wiederum gestiegen. In: *Betriebliche Altersversorgung* 54 (2), S. 73.
- Urbitsch, Christian* (2000): Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung im Jahre 1998. In: *Betriebliche Altersversorgung* 55 (7), S. 598.
- Varian, Hal R.* (2016): *Grundzüge der Mikroökonomik*, 9. Auflage, Berlin/Boston: De Gruyter Oldenbourg.
- Verbraucherzentrale (2021): Wohn-Riester: Immobilienfinanzierung mit staatlicher Förderung. Online: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/altersvorsorge/wohnrriester-immobilienfinanzierung-mit-staatlicher-foerderung-7033>.
- Viebrok, Holger* (2020): Herausforderungen für die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung durch die COVID-19-Pandemie. In: *RVaktuell* 67 (5), S. 113 – 125.
- Vogel, Johannes / Theurer, Michael / Beeck, Jens / Cronenberg, Carl-Julius / Nölke, Matthias / Kober, Pascal / Aggelidis, Grigorios / Alt, Renata / Aschenberg-Dugnus, Christine / Brandenburg, Jens / Brandenburg, Mario / Bubendorfer-Licht, Sandra / Buschmann, Marco / Ebbing, Hartmut / Faber, Marcus / Föst, Daniel / Fricke, Otto / Hacker, Thomas / Hanke, Reginald / Heidt, Peter / Herbrand, Markus / Herbst, Torsten / Hessel, Katja / Höferlin, Manuel / Hoffmann, Christoph / Houben, Reinhard / Ihnen, Ulla / Beek, Olaf in der / Jensen, Gyde / Jung, Christian / Klein, Karsten / Klinge, Marcel / Köhler, Lukas / Konrad, Carina / Kuhle, Konstantin / Lechte, Ulrich / Link, Michael Georg / Mansmann, Till / Müller, Alexander / Müller-Rosentritt, Frank / Neumann, Martin / Reinhold, Hagen / Reuther, Bernd / Schinnenburg, Wieland / Seestern-Pauly, Matthias / Skudelny, Judith / Solms, Hermann Otto / Stark-Watzinger, Bettina / Strack-Zimmermann, Marie-Agnes / Strasser, Benjamin / Suding, Katja / Teuteberg, Linda / Thomae, Stephan / Toncar, Florian / Ullmann, Andrew / Ullrich, Gerald / Westig, Nicole / Fraktion der FDP* (2020): Corona-Krise generationengerecht überwinden – Nachholfaktor in der Rentenformel wiedereinführen, Antrag. BT-Drs. 19/20195.
- Voigtländer, Michael* (2004): Eine steuerliche Lösung für die selbstgenutzte Immobilie. In: *Wirtschaftsdienst* 84 (12), S. 779 – 785.
- Voigtländer, Michael* (2006): Ein Konzept zur Integration von Wohneigentum in die Riesterrente. In: *IW-Trends* 33 (2), S. 19 – 32.
- Wagner, Franz W.* (1998): Aufgabe der Maßgeblichkeit bei einer Internationalisierung der Rechnungslegung? In: *Der Betrieb* 51 (42), S. 2073 – 2077.
- Wagner, Franz W.* (2005): Besteuerung. In: *Bitz, Michael / Domsch, Michel / Ewert, Ralf / Wagner, Franz W.* (Hrsg.), *Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre Band 2*, 5. Auflage, München: Vahlen, S. 407 – 477.

- Wagner, Franz W.* (2006): Was bedeutet Steuervereinfachung wirklich? In: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 7 (1), S. 19 – 33.
- Wagner, Klaus J.* (2021): § 32b. In: *Heuermann, Bernd/Brandis, Peter* (Hrsg.), *Blümich EStG/KStG/GewStG Kommentar Band 3*, Stand 157. Erg.-Lfg., München: Franz Vahlen.
- Watson, Alan* (2001): *Society and Legal Change*, 2. Auflage, Philadelphia: Temple University Press.
- Weber-Grellet, Heinrich* (2018): 100 Jahre Bilanzrechtsprechung durch RFH und BFH. In: *Betriebs-Berater* 73 (40), S. 2347 – 2351.
- Weckerle, Thomas* (2017): Zum Abzinsungszinssatz des § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG. In: *Der Betrieb* 70 (23), S. 1284 – 1288.
- Weckerle, Thomas* (2020): Ist § 6a EStG verfassungswidrig? In: *WP Praxis* 9 (12), S. 375 – 376.
- Weimann, Joachim* (2014): Nudging: Missbrauch der Verhaltensökonomie oder sinnvolle Politikberatung? In: *Wirtschaftsdienst* 94 (11), S. 781 – 784.
- Wellisch, Dietmar* (2000a): *Finanzwissenschaft II – Theorie der Besteuerung*, München: Vahlen.
- Wellisch, Dietmar* (2000b): *Finanzwissenschaft III – Staatsverschuldung*, München: Vahlen.
- Wellisch, Dietmar* (2003a): Einige Überlegungen zur steueroptimierten Wertpapiermischung in Altersvorsorgeverträgen von Arbeitnehmern. In: *Finanz-Betrieb* 5 (4), S. 253 – 260.
- Wellisch, Dietmar* (2003b): Steuerplanung der betrieblichen Altersvorsorge in Deutschland. In: *Steuer und Wirtschaft* 33 (1), S. 3 – 20.
- Wellisch, Dietmar* (2004): Unternehmensbesteuerung und die Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge. In: *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 56 (7), S. 599 – 617.
- Werding, Martin* (2013): *Modell für flexible Simulationen zu den Effekten des demographischen Wandels für die öffentlichen Finanzen in Deutschland bis 2060: Daten, Annahmen und Methoden, Dokumentation im Auftrag der Bertelsmann Stiftung*, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Werding, Martin* (2020a): Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2020 – Schriftliche Stellungnahme von Prof. Werding. In: *Deutscher Bundestag – Ausschuss für Arbeit und Soziales, Materialien zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 26. Oktober 2020 zum Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Corona-Krise generationengerecht überwinden - Nachholfaktor in der Rentenformel wiedereinführen - BT-Drucksache 19/20195, Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen, Ausschussdrucksache 19(11)796*, S. 16 – 22.
- Werding, Martin* (2020b): *Rentenfinanzen und fiskalische Tragfähigkeit: Aktueller Rechtsstand und Effekte verschiedener Reformen, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Arbeitspapier 06/2020*.

- Wiß, Tobias* (2020): Lebensstandardsicherung durch betriebliche Altersvorsorge? Deutschland im Vergleich. In: *Blank, Florian / Hofmann, Markus / Buntenbach, Annelie* (Hrsg.), *Neu-start in der Rentenpolitik*, 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos, S. 207 – 233.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021): *Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)*.
- Woll, Artur* (2008): *Wirtschaftslexikon*, 10. Auflage, München: Oldenbourg.
- Wöltje, Jörg* (2012): *Betriebswirtschaftliche Formelsammlung*, 6. Auflage, Freiburg: Haufe-Lexware.
- Zimmermann, Jochen / Meier, Jan-Hendrik* (2005): Möglichkeiten einer objektivierten Berücksichtigung von Rückstellungen in der Unternehmensbewertung. In: *Finanz-Betrieb* 7 (10), S. 654 – 658.
- Zülch, Henning / Hoffmann, Sebastian* (2009): *Praxiskommentar BilMoG*, 1. Auflage, Weinheim: Wiley-VCH.
- Zweifel, Peter / Eisen, Roland* (2003): *Versicherungsökonomie*, 2. Auflage, Berlin / Heidelberg / New York / Hongkong / London / Mailand / Paris / Tokio: Springer.

## Verzeichnis der Rechtsprechung & Verwaltungsanweisungen

- BFH vom 10.02.1953: Auslegung von Steuergesetzen nach ihrem Wortlaut; Rechtscharakter einer Pensionszusage nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit; Abweichung der voraussichtlichen tatsächlichen Dienstzeit von der vertraglich vereinbarten Dienstzeit bis zum Erreichen der Pensionsgrenze; Wahlrecht des Arbeitgebers für die Bemessung der Höhe von Rückstellungsbeträgen bei der Rückstellung für die Pensionslast; Auslegung des § 29 Abs. 4 des D-Markbilanzgesetzes (DMBG), I 113/52, BStBl. III 1953, S. 102.
- BFH vom 29.11.1972: Bilanzierungsvorschrift; Bewertungsvorschrift; Spezialvorschrift; Ausschluß der Anwendbarkeit; Zusage an Arbeitnehmer; Tantieme; Zusätzliche Altersversorgung; Versorgungsansprüche; Änderung des Geschäftsverteilungsplanes; Anhängigkeit des Vorlageverfahrens, I R 207/67, BStBl. II 1973, S. 213.
- BFH vom 05.05.2011: Ansammlung und Abzinsung von Rückstellungen für Deponie-Rekultivierung und Rückbauverpflichtungen verfassungsgemäß - Bewertung von Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen, IV R 32/07, BStBl. II 2012, S. 98.
- BMF-Schreiben vom 17.12.2002: Betriebliche Altersversorgung; Rückstellungen nach § 6a EStG bei wertpapiergebundenen Pensionszusagen, IV A 6 - S 2176 - 47/02, BStBl. I 2002, S. 1397.
- BMF-Schreiben vom 17.11.2004: Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung, IV C 4 - S 2222 - 177/04 / IV C 5 - S 2333 - 269/04, BStBl. I 2004, S. 1065.
- BMF-Schreiben vom 12.03.2010: Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung; Änderung des § 5 Absatz 1 EStG durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 15. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102, BStBl. I S. 650), IV C 6 - S 2133/09/10001, BStBl. I 2010, S. 239.
- BMF-Schreiben vom 31.03.2010: Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung, IV C 3 - S 2222/09/10041 / IV C 5 - S 2333/07/003, BStBl. I 2010, S. 270.
- BVerfG vom 28.11.1984: Pensionsrückstellung; Anhebung des Rechnungszinsfußes; Verfassungsmäßigkeit, 1 BvR 1157/82.
- BVerfG vom 09.12.2003: Alterssicherung der Landwirte, 1 BvR 558/99.
- BVerfG vom 18.07.2005: Regelungen des Risikostrukturausgleichs verfassungsgemäß, 2 BvF 2/01.
- BVerfG vom 06.12.2016: Die Dreizehnte Novelle des Atomgesetzes ist im Wesentlichen mit dem Grundgesetz vereinbar, 1 BvR 2821/11 / 1 BvR 321/12 / 1 BvR 1456/12.
- BVerfG vom 10.04.2018: Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer verfassungswidrig, 1 BvL 11/14 / 1 BvR 889/12 / 1 BvR 639/11 / 1 BvL 1/15 / 1 BvL 12/14.

- BVerfG vom 08.07.2021: Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich 6 % ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig, 1 BvR 2237/14 / 1 BvR 2422/17.
- BVerfG (anhängig): Pensionsrückstellung, Pensionsverpflichtung, Berechnung, Teilwert, Abzinsung, Typisierung, Rechnungszinsfuß, Verfassung, 2 BvL 22/17.
- FG Köln vom 12.10.2017: Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen, 10 K 977/17.
- RFH vom 11.12.1928: 1. Unterschied zwischen Zuwendungen an Pensionskassen des Betriebs und Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aus Anstellungsverträgen. 2. Bilanzmäßige Behandlung von Pensionsansprüchen Angestellter durch eine Erwerbsgesellschaft., I A 228/28, RStBl. 1929, S. 227.
- RFH vom 13.02.1934: 1. Ausgleichsposten gegenüber der Passivierung einer Rentenverpflichtung. 2. Treu und Glauben im Rechtsmittelverfahren., I A 241/32, RStBl. 1934, S. 837.
- RFH vom 19.11.1940: Ein Versicherungsunternehmen kann Rückstellungen für Pensionszusagen an Angestellte in Höhe der fiktiven Bruttoprämie vornehmen; es darf unter bestimmten Voraussetzungen die Rückstellungen auch nach dem Unterschied des Deckungskapitals am Beginn und Ende des Wirtschaftsjahres bemessen., I 327/40.
- RFH vom 18.11.1941: Als jährliche Rückstellung für Pensionsverpflichtungen kann auch der Unterschied des versicherungsmathematisch errechneten Deckungskapitals zu Beginn und am Ende des Jahres angesetzt werden., I 95/40.